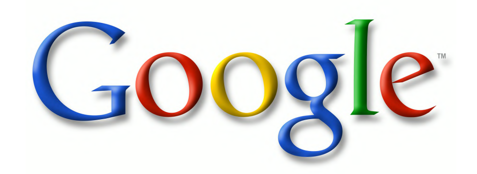
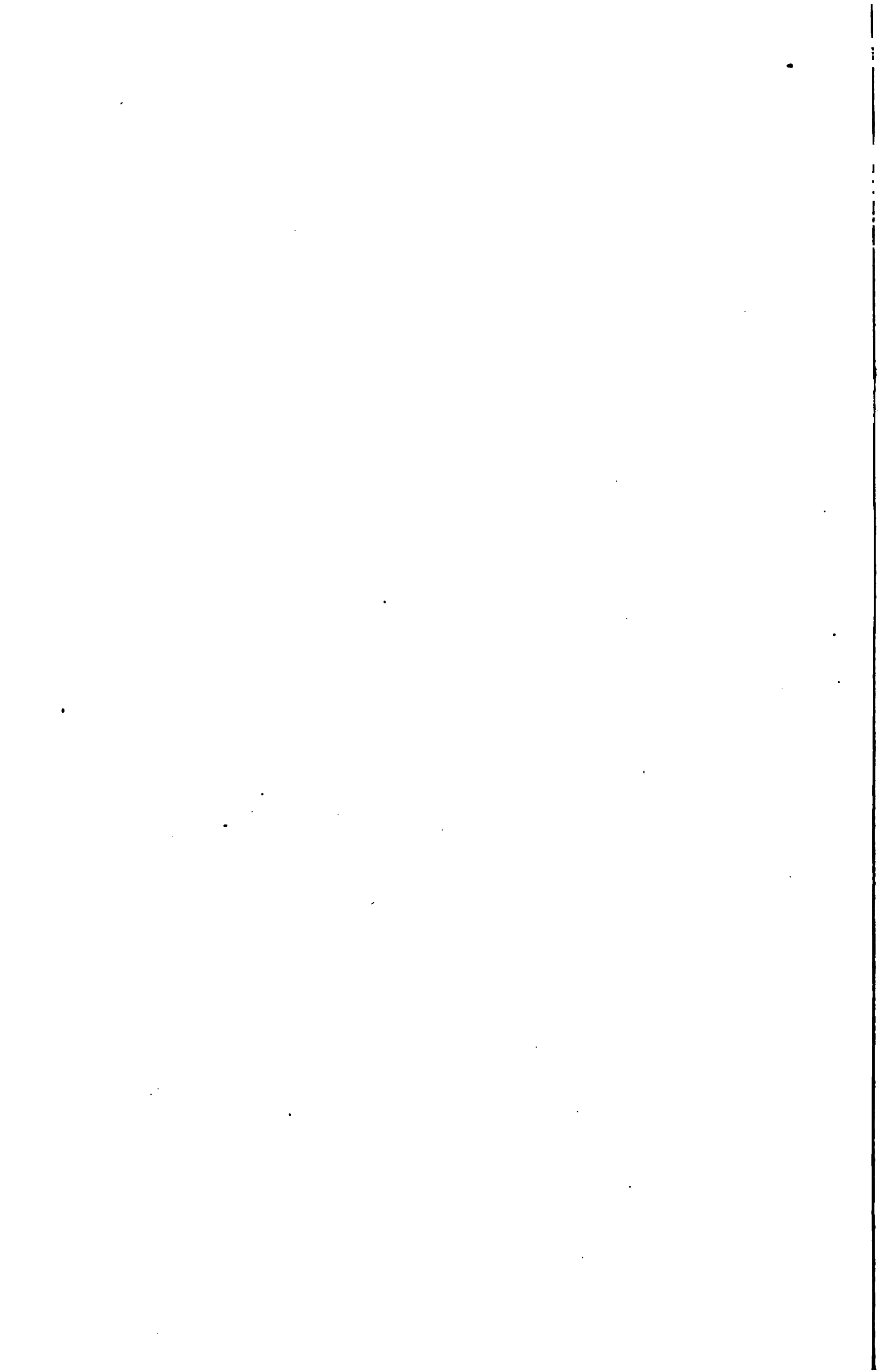


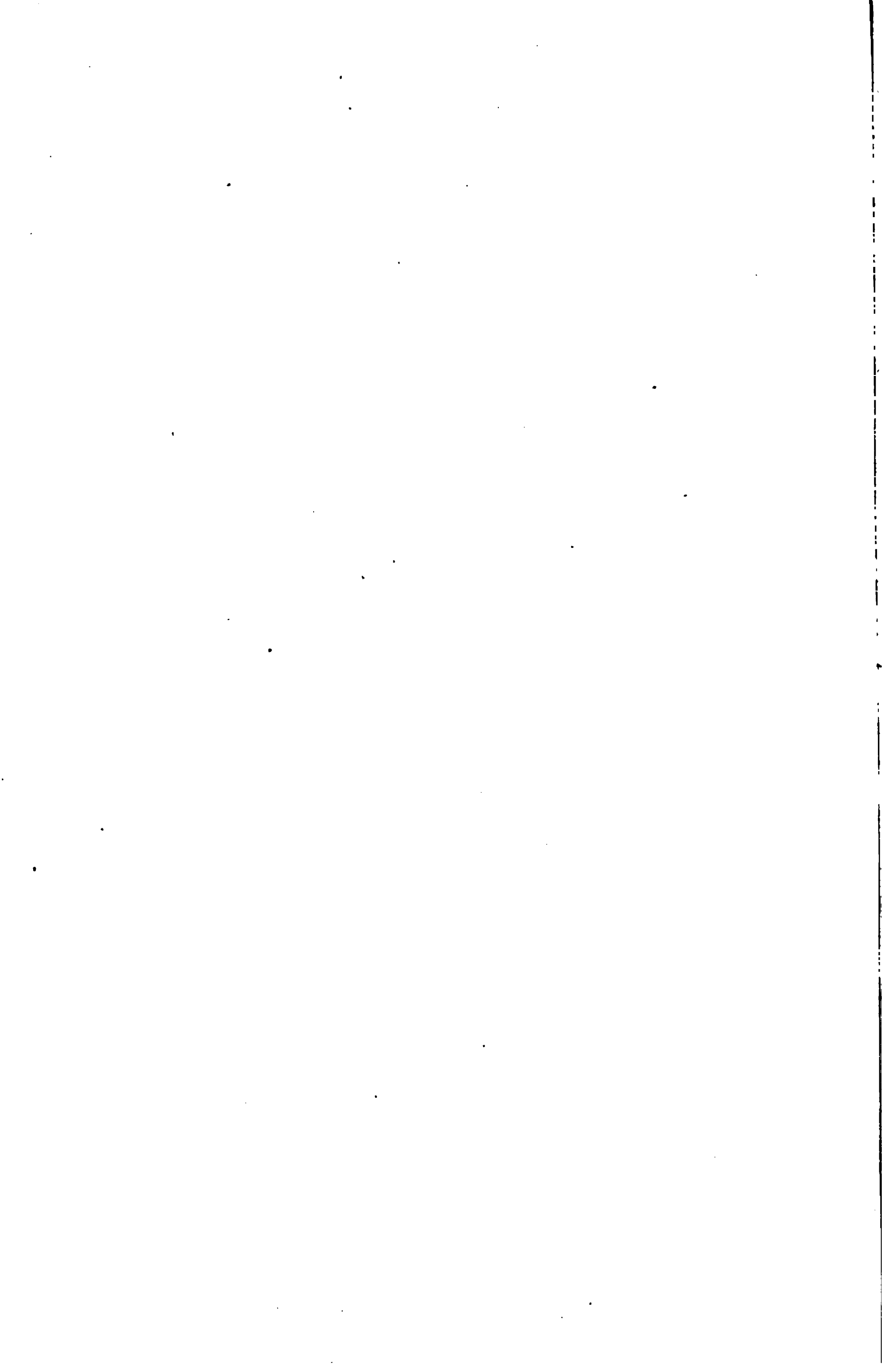


BX
1539
M4B7
UC-NRLF
$B 155 240









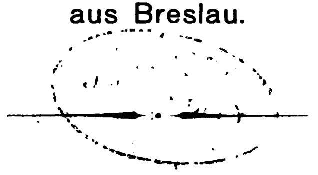
Das Domkapitel von Meissen im Mittelalter.

Ein Beitrag zur Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte der deutschen Domkapitel.

(Sonder-Abdruck aus den „Mitteilungen des Vereins für Geschichte der Stadt Meissen". 1902. VI. Band. 2. Heft.)

Inaugural-Dissertation
zur
Erlangung der philosophischen Doktorwürde
der Hohen philosophischen Fakultät der Universität Leipzig
eingereicht von

Kunz v. Brunn genannt v. Kauffungen,
aus Breslau.



Meissen 1902.
Druck von C. E. Klinkicht & Sohn.

Meiner treusorgenden

Mutter

und dem Andenken meines guten

Vaters

gewidmet.



Hervorgegangen aus dem kgl. historischen Seminar an der Universität Leipzig:

Professor Dr. Gerhard Seeliger.



Inhalt.



Einleitung.

Um die Erfolge der Christianisierung unter den heidnischen Slaven zu sichern, hat Kaiser Otto I. zehn Tage nach seiner Kaiserkrönung am 12. Februar 962 auf einer in der Peterskirche gehaltenen Synode die Gründung des Erzbistums Magdeburg angeregt. Den Vorschlägen des Kaisers kam der Papst Johann XII. dadurch entgegen, daß er am gleichen Tage eine diesbezügliche Bulle erließ und die Genehmigung erteilte.[1]) An der Ausführung seines Planes jedoch wurde Otto anfangs durch verschiedene Umstände gehindert, erst 968 wurde diese Angelegenheit durch die Gründung des Magdeburger Erzbistums völlig erledigt.[2]) Auf der im Jahre 967 zu Ravenna tagenden kirchlichen Synode wurde ferner auf Grund der dringenden Vorstellungen Ottos vom Papst Johann XIII. auch die Errichtung der drei sächsischen Bistümer Meißen, Merseburg und Zeitz beschlossen, die unter der Magdeburger Metropolitangewalt stehen sollten. Im Herbst 968 hatte nun Otto befohlen, für die Ausstattung der drei neuen Bistümer Sorge zu tragen, und zu gleicher Zeit hatten die drei Bischöfe vom Erzbischof Adalbert von Magdeburg als ihrem Metropolitan die Ordination empfangen.[3]) Die Errichtung des neu gegründeten Bistums Meißen wird wohl

---

1) Jaffé, Regesta pontificum. Nr. 3690. Mon. Germ. hist. Script. VI. 616. Riedel, Cod. dipl. Brandenbg. I. Hauptteil Band VIII, 92. Codex diplomaticus Saxoniae regiae. I. Hauptteil 1, 239. II. Hauptteil 1, 1. (Der einfacheren Citierung aus dem Cod. dipl. Sax. halber bediene ich mich fortan folgender Abkürzungen: Die römische Zahl bedeutet den Hauptteil, die arabischen Ziffern den Band und die Seitenzahl.)

2) Mon. Germ. hist. Diplomata I. Nr. 365 (S. 501). Vgl. Uhlirz, Geschichte des Erzbistums Magdeburg unter den Kaisern aus sächsischem Hause. 1887.

3) Diplomata I. Nr. 366 (S. 502). Vergl. Uhlirz a. a. O.

bald darauf erfolgt sein. Genaueres läßt sich hierüber nicht angeben, da die ältesten vorhandenen Urkunden aus den Jahren 967 und 968[4]) sich als Fälschungen erwiesen haben,[5]) nur die eine vom Jahre 971 hat der Kritik stand gehalten; es ist eine Dotationsurkunde Ottos I. für das Meißner Bistum.[6]) Gleich von Anfang seines Bestehens an, als Burchard die Zügel der Regierung als erster Bischof führte, war Meißen Suffragan des Magdeburger Erzbistums. In diesem Verhältnis blieb es bis zum Jahre 1365. Denn vom Papst Urban V. wurde es durch die Bulle vom 28. Mai[7]) dem Erzbistum Prag unterstellt, unter dessen Oberhoheit und Gerichtsbarkeit es bis zum 12. Dezember 1399[8]) blieb, wo Papst Bonifaz IX. ihm die Exemption verlieh und verfügte, daß die Meißner Diöcese ferner nur dem römischen Stuhle unmittelbar untergeben sein sollte. Dies blieb denn auch im großen und ganzen trotz einiger Widersprüche der Magdeburger Erzbischöfe[9]) in den Jahren 1414 und 1468 bestehen, bis endlich das ganze Bistum und Domkapitel von Meißen infolge Resignation des Bischofs Johann IX. auf Grund der mit „Vater“ August, Kurfürsten von Sachsen, abgeschlossenen Kapitulation vom 10. bez. 18. Oktober 1581 zum Protestantismus übertrat.

Infolge der Gründung Ottos I. wurde auf dem bei Meißen unmittelbar an der Elbe gelegenen Burgberge die erste Kirche, zu der schon Heinrich I. den Grund gelegt hatte, vollendet und zu ihren Schutzpatronen der h. Johannes evangelista und der h. Märtyrer Donatus erwählt. Der erste Bischof Burchard gründete nun ein Domstift, ein sogenanntes monasterium,[10]) aus dem sich in der Folgezeit das Domkapitel entwickelte.

Die Domkapitel führen im allgemeinen ihren Ursprung auf die alten Presbyterien[11]) zurück, zu deren Zeiten die kirchliche Hierarchie drei Klassen von Geistlichen kannte: Bischöfe, Priester

---

4) II. 1. 4/5.

5) Vgl. Uhlirz, Die ältesten Kaiserurkunden für das Bistum Meißen. (Mittlg. des Instituts für östr. Geschichtsforschung. Ergänzungsband I, 366 u. f.). Sickel, Erläuterungen zu den Diplomen Ottos II. (ebenda. Ergänzungsband II, 140 u. f.).

6) Diplomata I, Nr. 406.

7) II. 2, 63.

8) II. 2, 284.

9) II. 2, 401. II. 3, 180.

10) „collegium instituit canonicorum et sacerdotum Christi“. Vita S. Bennonis Misnensis. cf. Mencke, Scriptores rerum Germanicarum praecipue Saxonicarum. Leipzig 1728. 2, 1837.

11) Vgl. Hinschius, Das Kirchenrecht der Katholiken und Protestanten in Deutschland. 1878. 2, 49 u. f.

und Diakone. Dem Bischof, der nach der späteren Tradition als eigentlicher Nachfolger der Apostel und Vorsteher der Kirche galt, standen die Priester und Diakone in der Leitung der Diöcese und in der Ausübung der Seelsorge ratend und helfend zur Seite, vertraten ihn in seinen Amtsfunktionen und waren vor allem maßgebend bei der Wahl eines neuen Bischofs. Sie bildeten sozusagen das bischöfliche Ratskollegium bei den wichtigsten Angelegenheiten der Diöcese. Bis zum 8. Jahrhundert sind sie sich im Charakter gleich geblieben. Infolge der in der Völkerwanderung stattfindenden Einfälle der Barbaren und infolge der Kämpfe mit den Anhängern des Arianismus geriet der Klerus allmählich in einen Zustand der Verwilderung und Verrohung. Um diesem Unwesen zu steuern, hatte 760 der Bischof Chrodegang von Metz für den Klerus seiner Diöcese in seiner regula[12]) nach dem Vorbilde der Benediktinerregel die Grundlage für die vita communis geschaffen. Diese Chrodegangsche Regel legt ihr Hauptgewicht darauf, daß die Kleriker der Kathedralkirche in Gemeinschaft mit ihrem Bischof in einem Hause (claustrum, monasterium) wohnen, an einem Tische essen und in einem Saale (dormitorium) schlafen sollten, damit einer den andern überwachen, einer den andern anfeuern könne, Herr seiner Sinnlichkeit zu werden und sich immer eifriger dem Dienste des Höchsten zu weihen. U. a. enthält diese Regel auch Bestimmungen über den kirchlichen Dienst und das Studium, ihr Hauptzweck aber beruhte in der wissenschaftlichen und sittlichen Hebung der Geistlichen. Eine weitere Ausbildung erhielt diese regula infolge der religiösen Bestrebungen Ludwigs des Frommen dadurch, daß auf der Synode von Aachen im Jahre 817 durch die allgemeiner gehaltene regula Aquisgranensis[13]) eine Neuordnung der vita communis verfügt wurde. Nach dieser übte nicht nur der Bischof bez. der Archidiakon die Disziplinargewalt aus, sondern diese wurde auch dem aus der Benediktinerregel entlehnten Amte des Propstes[14]) (praepositus oder praelatus) übertragen; ferner kannte sie Rangunterschiede unter den Klerikern in bezug auf die kirchlichen Pflichten und die Weihe und gestattete den Besitz von Privateigentum.

---

12) Mansi, Concilia. 14, 313 u. f. Labbé, Collectio conciliorum 7, 1444 u. f. Hardouin, Conc. Germ. 4, 1181 u. f. Walter, Fontes juris ecclesiastici p. 20 u. f.

13) Mansi, Concilia 14, 153—246.

14) praepositus: reg. Aquisgr. cap. 117, 118, 139. praelatus: reg. Aquisgr. cap. 123, 138, 139, 140. Die Funktionen sind dieselben wie die des in reg. Chrodeg. cap. 140, 143, 144 erwähnten Archidiakon.

Die Gesamtheit der an einer solchen Kirche gemeinsam lebenden Kleriker nannte man Kapitel, ein Ausdruck, der sich davon herleitet, daß das zum kanonischen Leben bestimmte geistliche Kollegium verpflichtet war, täglich einen Abschnitt (capitulum) aus dieser regula oder aus der h. Schrift gemeinsam in der sogenannten Kapitelstube zu lesen.[15])

Die Vorschriften dieser zwei Regeln wurden wie bei andern deutschen Domkapiteln so auch in Meißen allmählich durch den Verfall der vita communis und die Vermögensteilung zwischen Bischof und Stift hauptsächlich abgeschwächt, die dann eine Umgestaltung der inneren Verwaltung und der rechtlichen Stellung des Kapitels zur Folge hatte. Da nun Meißen zu einer Zeit gestiftet ist, wo der Verfall der vita communis in Deutschland schon längst begonnen hatte, die Urkunden aber über diese keine Anhaltspunkte darbieten, so kann man vielleicht die Annahme vertreten, daß im Meißner Domkapitel nie die vita communis im alten Sinne geherrscht habe. Denn um die Mitte des 11. Jahrhunderts, wo wir von dem Domkapitel als solchem zum ersten Male Kunde erhalten,[16]) erkennen wir, daß in Meißen schon eine freiere Entwickelung und Ausbildung begonnen hat. Eine Überweisung des Vermögens an das Kapitel zum vollen Besitz und zur Selbstverwaltung ist schon vor sich gegangen, die Verteilungen der Einkünfte zum Vorteil des Bischofs und zum Lebensunterhalte der Stiftsgeistlichkeit sind streng voneinander geschieden.[17]) Wir können es ferner daraus schließen, daß die Domherren, seit der Mitte des 12. Jahrhunderts canonici[18]) genannt, im Besitze eigenen Vermögens Einzelwohnungen (Kurien) in der Nähe des Domes bezogen, um so uneingeschränkter leben zu können. Dies läßt sich erkennen u. a. aus einem Testament Dietrichs, Propstes von Bautzen und Domherrn von Meißen, vom Jahre 1299,[19]) welches uns zeigt, daß er Sachen, die zu seiner Küche (cocquina)

---

15) Vgl. reg. Chrodeg. cap. 8. 33.

16) II. 1. 28. f. (2. Juli 1046).

17) in servitium episcopi — fratribus deo servientibus ad complendum eorum stipendiarum victum.

18) Weil sie nach den Vorschriften der canones lebten, nicht nach der Weise der Mönche (regulariter).

19) II. 1. 259. Vgl. ähnliches: Rechenschaftsbericht des Bischofs Johannes VI. von Salhausen über seine Verwaltung des Hochstifts vom Jahre 1512 (Hauptstaatsarchiv Dresden [fortan abgekürzt H. St. A.]. Loc. 8989 Johannis de Salhausen quadragesimi episcopi sue administrationis epitome. (1527 falsch datiert.)

und Brauerei (braxatio) gehörten, wie Fässer, Flaschen, Pfannen, Töpfe u. s. w. hinterläßt, deren Instandhaltung natürlich auch eine private Dienerschaft bedingte. Ein weiterer Anhaltspunkt ist auch die Thatsache, daß der Verwaltungsapparat größer geworden ist.[20]) Das Hauptmoment aber, welches die vita communis im alten Sinne in Meißen vielleicht nicht in Anwendung kommen ließ, war der im Laufe der Zeit anders gewandelte Charakter der Geistlichkeit, der bei den andern, schon bestehenden Kathedralkirchen Deutschlands zur Auflösung der dort herrschenden vita communis wesentlich beitrug. Denn zwecks besserer Beaufsichtigung ihrer Diöcese teilten diese die deutschen Bischöfe in verschiedene Bezirke, die den seinem Sprengel angehörenden Klerikern zur Verwaltung gegeben wurden. So war auch das Meißner Bistum in verschiedene Propsteien und Archidiakonate eingeteilt, welche wieder in kleinere Kreise (sedes) zerfielen, in denen die Archipresbyter eine Anzahl von Pfarrkirchen und Kapellen beaufsichtigten, eine Einteilung, die bewirkte, daß die mit capitularen und Diözesanfunktionen betrauten Kanoniker des Hochstiftes zu kirchlichen Würdenträgern wurden und so vor den andern Geistlichen des Bistums eine bevorzugte Stellung einnahmen. Diese Rangunterschiede waren für die Institution der vita communis gerade nicht günstig, weil die Kapitelmitglieder immer mehr nach größerer Freiheit und Ungebundenheit strebten, und der wachsende Reichtum des Hochstifts in ihnen den Wunsch nach ungestörtem Genuß ihrer Einkünfte wachrief. Des weiteren wurde auch die rechtliche Stellung der deutschen, wie des Meißner Kapitels dadurch geändert und zu ihrem Vorteile gewandelt, daß allmählich das Consensrecht, die Administration des Bistums bei Sedisvakanz und vor allem die Bischofswahl allein auf die Kapitel überging.

Was das Verhältnis des Domkapitels zu der höheren Geistlichkeit, den Stiftern, Klöstern und Kapellen des Meißner Bistums anlangt, so möchte ich hier gleich darüber einige kurze, einleitende Notizen geben. Von der Stadtgeistlichkeit sind hier zu nennen: das Augustiner-Chorherrenstift zu St. Afra,[21]) das

20) So tritt z. B. die Dekanatswürde 1159 zuerst auf (II. 1. 54).

21) monasterium St. Afrae canonicorum regularium ordinis St. Augustini cf. II. 1. 100, 108, 133, 151, 157, 158, 210, 238, 258, 267, 271, 281, 364, 420. — II. 2. 128, 162, 260, 261. — II. 3. 14, 15, 17, 113, 232, 322. — II. 4. 103—271. Vgl. Ursinus, Ursprung der Kirche und des Klosters St. Afra in Meißen (1780). Flathe, Das Kloster der Augustiner-Chorherren zu St. Afra in Meißen (Archiv f. sächs. Geschichte. Neue Folge. 2, 61—85, 97—142).

Franziskaner-(Minoriten-)Ordenskloster St. Petri und Pauli,[22] das Cisterzienser-Nonnenkloster St. Benedicti zum h. Kreuz,[23] die Kirchen zum h. Georg[24] und St. Marien,[25] (jetzige Stadtpfarrkirche), die Pfarrkirchen der Vorstädte zu St. Nicolaus[26] und St. Martin.[27] Als Kathedralkapitel genoß es unter diesen das meiste Ansehen, hatte im übrigen aber weiter keine Beziehungen, sei es in der Verwaltung oder Aufsicht. Die Seelsorge für die Stadt Meißen scheint schon frühzeitig von dem Augustiner-Chorherrenstift ausgeübt worden zu sein.[28] Von diesen oben genannten Stiftern und Kirchen ist vor allem das Chorherrenstift von St. Afra hervorzuheben, das in einer Art von Pietätsverhältnis zum Domkapitel stand und welches nötigen Falles als beauftragter Mithelfer diesem zur Seite zu stehen befugt war.[29] Der Propst dieses Stiftes rangierte deshalb auf Grund der Stiftungsurkunde[30] des Bischofs Dietrich II. von Meißen nach dem Domdekan, die Augustinerpriester nach den Domherren, aber vor den Vicaren des Kapitels. Von Zwistigkeiten des Klosters mit dem Hochstift ist keine nennenswerte Spur zu finden. Über die Beziehungen des Kapitels zu den drei Kollegiatkapiteln des Bistums Meißen: Bautzen, Grossenhain und Wurzen gehe ich später bei der Besprechung der Kapitelämter und seiner Beteiligung an der Regierung der Diöcese des näheren ein. Außerdem gab es in Meißen noch einige

22) domus fratrum minorum (ecclesia St. Petri et Pauli). cf. II. 1. 166, 258, 259, 293. — II. 2. 164, 215, 260, 261. — II. 3. 15. 232. — II. 4. 272—290. cf. Gersdorf, Das Franziskanerkloster in Meißen. (Berichte der deutschen Gesellschaft zu Leipzig. 1836.) Markus, Das Franziskanerkloster in Meißen. (Mitteilungen des Vereins für Geschichte der Stadt Meißen 2, 311—356.)

23) monasterium St. Crucis monialium ordinis Cisterciensium. cf. II. 1. 133, 151, 155, 166, 216, 258, 271, 276, 281, 369, 371. — II. 2. 211, 260, 261, 316, 361. — II. 3. 15, 232, 296. — II. 4. 291—396. — K. Seeliger, Das Nonnenkloster zum h. Kreuz bei Meißen. (Mitteilungen des Vereins für Geschichte der Stadt Meißen. Heft 1. S. 23—51. Heft 2, S. 1—33.)

24) ecclesia St. Georgii. cf. II. 2. 260, 261.

25) ecclesia St. Mariae. cf. II. 1. 311, 417. — II. 3, 388.

26) ecclesia St. Nicolai. cf. II. 1. 311, 368. — II. 2. 260, 261. — II. 3. 15.

27) ecclesia St. Martini extra muros. cf. II. 2. 260, 261.

28) Vgl. § 15, 1.

29) II. 1. 281. (Zwischen 1308 und 1311.) Verordnung des Erzbischofs von Magdeburg, daß die Pröpste von St. Afra und vom h. Kreuz den Domherren (canonici sacerdotes ecclesiae Misnensis) beim Gottesdienst auf dem Hochaltar helfen sollen.

30) II. 4. 102. (1205.)

Kapellen, über welche dem Kapitel das Patronatsrecht zustand. Zu diesen gehörten: die Kapellen St. Egidii,[31] St. Jacobi (in der Wasserburg),[32] St. Johannis des Täufers,[33] St. Margaretae[34] und St. Mariae Magdalenae.[35]

Im Mittelalter ist seit dem 11. Jahrhundert die Entwickelung der einzelnen deutschen Domkapitel in verschiedener Art und Weise vor sich gegangen, so daß sich ein deutliches Gesamtbild von ihnen bei dem Mangel an Sonderarbeiten über die einzelnen Stifter schwer bilden läßt. Versuche dieser Art sind schon von verschiedenen Seiten gemacht worden. So entwirft uns Hinschius in seinem grundlegenden Werke „Das Kirchenrecht der Katholiken und Protestanten“[36] ein ausführliches Bild über die mittelalterlichen Domkapitel. Ähnliche Gesamtdarstellungen über ihre Geschichte und rechtliche Stellung besitzen wir in den Abhandlungen von Schneider,[37] Gehring[38] und Huller.[39] In trefflicher Weise behandelt v. Below[40] ein specielles Recht dieses kirchlichen Organs. Um auf Grund von Einzelforschungen ein einheitliches und genaues Bild der Domkapitel gewinnen zu können, sind einige Abhandlungen über einzelne Domstifter erschienen. Es soll in vorliegender Arbeit der Versuch gemacht werden, auf Grund der vorhandenen, teils gedruckten, teils handschriftlichen Akten und in Anlehnung an einige einleitende Notitzen, die Professor Dr. W. Loose in

---

31) capella St. Egidii in curia burggravii Misnensis. cf. II. 1. 424. (1356.)

32) capella St. Jacobi in Aquatico castro. cf. II. 1. 245, 251. — II. 3. 14, 97, 263, 264, 272, 313, 325, 345, 407.

33) capella St. Johannis baptistae in castro, in curia marchionum. cf. II. 1. 208, 222, 251, 256. — II. 3. 97.

34) capella St. Margaretae in castro, annexa curiae majoris praepositi. cf. II. 1. 156, 307, 329, 330, 424. — II. 2. 28, 235. — II. 3. 14, 28.

35) capella Mariae Magdalenae in curia episcopi (in castro). cf. II. 1. 179. — II. 3. 13, 97, 108, 129, 178, 263, 264, 272, 291, 313, 345, 407.

36) 2, 49—261, 601—609, 613—616, 618—649. vgl. A. L. Richter, Lehrbuch des kathol. u. evangel. Kirchenrechts. 8. Auflg. 1886.

37) Ph. Schneider, Die bischöflichen Domkapitel, ihre Entrichtung und rechtliche Stellung im Organismus der Kirche. 1892.

38) G. Gehring, Die katholischen Domkapitel Deutschlands als juristische Person nach dem historischen und dem heutigen Rechte. 1851.

39) G. A. Huller, Die juristische Persönlichkeit der katholischen Domkapitel in Deutschland und ihre rechtliche Stellung. 1860.

40) G. v. Below, Die Entstehung des ausschließlichen Wahlrechts der Domkapitel mit besonderer Berücksichtigung auf Deutschland. Historische Studien. 11. Heft. 1883.

seinem Aufsatze „Der Meißner Domklerus zur Zeit der Reformation"[41]) gegeben hat, eine ähnliche Gesamtdarstellung vom Meißner Domkapitel im Mittelalter in bezug auf seine Verfassung und Verwaltung zu entwerfen, wie sie uns in sehr anschaulicher und ausführlicher Weise über das Halberstädter Kapitel Brackmann[42]) und in betreff einiger specieller Rechte des Domstifts Osnabrück klar und knapp Spangenberg[43]) geboten hat.

Das für diese Arbeit zunächst in Betracht kommende Aktenmaterial liegt zum größten Teile gedruckt vor in dem „Codex diplomaticus Saxoniae regiae". In der Hauptsache ist da zu nennen das „Urkundenbuch des Hochstifts Meißen" (II. Hauptteil, Band 1—3), sowie das „Urkundenbuch der Stadt Meißen und ihrer Klöster" (II. Hauptteil, Band 4). Daneben mußten natürlich noch einer eingehenden Durchsicht unterworfen werden: Das „Urkundenbuch der Markgrafen von Meißen" (I. Hauptteil, Band 1—3) und die Urkundensammlungen der übrigen sächsischen Städte, Stifter, Klöster u. s. w. (II. Hauptteil, Band 5—15). In einigen Fällen war auch der von Köhler herausgegebene „Codex diplomaticus Lusatiae superioris", I. Bd., heranzuziehen. Außerdem waren noch zu berücksichtigen die reichen Bestände des kgl. sächs. Hauptstaatsarchivs in Dresden, wie Originalurkunden, Kopialbücher, Ausgabenbücher, Güterverzeichnisse u. s. w., sowie einige Fascikel und Akten des Domarchivs in Meißen.

Damit eine deutlichere Übersicht gewonnen und ein besserer Vergleich mit anderen deutschen Domkapiteln angestellt werden kann, habe ich mich im großen und ganzen der sich schon aus dem Stoff ganz von selbst ergebenden Disposition angeschlossen, wie sie sich bei Hinschius, Schneider und neuerdings Brackmann in den oben citierten Büchern findet, denen ich viel Anregung und Förderung bei meinen Studien über das Meißner Domkapitel verdanke. —

---

41) cf. Mitteilungen des Vereins für Geschichte der Stadt Meißen. 4, 347—367.

42) A. Brackmann, Urkundliche Geschichte des Halberstädter Domkapitels im Mittelalter. Göttinger Dissertation 1899. (Zeitschrift des Harzvereins für Geschichte und Altertumskunde. 32. Jahrgang. 1. Hälfte, S. 1—147. 1899.)

43) H. Spangenberg, Beiträge zur älteren Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte des Fürstentums Osnabrück. (Mitteilungen des Vereins für Geschichte und Landeskunde zu Osnabrück. 25. Band. 1900.)

Kapitel I.

Die einzelnen Mitglieder des Domkapitels.

§ 1. Stand, Anzahl, Weihegrad, wissenschaftliche Bildung und Titel der Domherren.

1. Die Domherren des Meißner Kapitels[44]) waren meist Angehörige adeliger Geschlechter. Bei der Aufnahme in älterer Zeit war eine bevorzugte Herkunft nicht entscheidend, denn zur Aufnahme in das Kapitel waren die gleichen Bedingungen erforderlich, wie zum Eintritt in das geistliche Amt. Allmählich begann aber, anfangs vereinzelt, dann aber immer ausgedehnter das adelige Element sich geltend zu machen, bis es schließlich sich den Vorzug vor dem Bürgerstande errang. Es läßt sich leider kein genauer Termin fixieren, wann die Norm eingeführt wurde, daß nicht mehr die Befähigung allein, sondern vornehme Geburt für die Aufnahme maßgebend war. Eine diesbezügliche Verordnung besitzen wir erst für die spätere Zeit in dem Privileg des Papstes Sixtus IV. vom Jahre 1476 für die Kapitel von Meißen, Merseburg und Naumburg.[45]) Wir können es für die frühere Zeit nur aus den in den Zeugenreihen der Urkunden erscheinenden Namen der Domherren schließen. Zum ersten Male begegnen wir einem adeligen Domherrn in einer Urkunde vom Jahre 1263,[46]) wo er noch der einzige seines Standes unter den Kapitelherren ist. Seit dem Beginne des 14. Jahrhunderts[47]) finden wir schon den Adel zahlreicher als Geburtsstand unter den Domkapitularen vertreten. Das beweisen uns die vielen Namen der meist dem sächsischen Adels-

---

44) canonici majores oder cathedrales zum Unterschiede von den Kanonikern der Kollegiatkapitel Bautzen, Großenhain und Wurzen mitunter genannt.

45) II. 3. 238—240. Abgedruckt auch in J. U. de Cramer, Commentarium de juribus et praerogativis nobilitatis. Leipzig 1739. S. 525.

46) II. 1. 157. Henricus de Burnis, archidiaconus Lusaciae.

47) II. 1. 265. (1305.) Vorher finden sich nur die Vornamen mit Angabe des Kapitelamtes und mitunter auch des Weihegrades. Jetzt zeigen sich die Geschlechtsnamen öfters in den Urkunden, was uns zeigt, daß man Wert auf die adelige Geburt legte.



stande angehörenden Meißner Domherren.[48]) Das Vorherrschen des Adels im Hochstift blieb im großen und ganzen das Mittelalter hindurch bestehen; es wurde sogar im Anschluß an obige Bulle des Papstes Sixtus IV. in den neuen Kapitelsstatuten vom 28. September 1498 die Bestimmung aufgenommen, daß nur der Mitglied des Kapitels werden kann und darf, der entweder von adeliger, ehelicher Geburt oder andernfalls im Besitze eines der höheren akademischen Grade war. Außerdem mußte der vorgeschlagene Kandidat vor der Aufnahme eine eidliche Versicherung seiner Zugehörigkeit zum Adel (Adelsprobe) bez. des Besitzes einer akademischen Würde abgeben und eine schriftliche und besiegelte Erklärung darüber abfassen[49]) lassen. Diese letztere Bestimmung, daß die Aufnahme von dem Nachweise des Doktorgrades abhängig sei, rührt wohl daher, daß Papst Johann XXIII. durch die Bulle vom Jahre 1413 bestimmte, es sollten fortan auch zwei Professoren der Universität Leipzig dem Kapitel ständig als Domherren angehören.[50])

48) Von Adelsgeschlechtern, denen die Domherren angehörten, seien hier die namhaftesten Vertreter angeführt: 1 v. Bieberstein (Wenzel), 2 v. Bünau (Günther, Heinrich), 1 v. Borna (Heinrich), 1 v. Donin (Otto), 1 v. Eckartsberg (Johann), 1 v. Eschwege (Hermann), 4 v. Goch (2 Johannes, 2 Dietrich), 2 v. Harras (Johann, Wolfgang), 2 v. Haugwitz (Georg, Johann), 3 v. Heynitz (Bruno, 2 Nicolaus), 1 v. Karlowitz (Jodocus), 1 v. Kittlitz (Bernhard), 2 v. Köckeritz (Poppo, Walter), 2 v. Maltitz (2 Johann), 1 v. Meckau (Melchior), 2 v. Miltitz (Friedrich, Dietrich), 1 v. d. Planitz (Rudolf), 3 v. Polenz (2 Johann, Ramfoldus), 1 v. Reinsberg (Georg), 1 v. Rockhausen (Heinrich), 1 v. Rotenburg (Nicolaus), 2 v. Salhausen (Caspar, Johann), 4 v. Schleinitz (Ernst, Heinrich, 2 Johann), 7 v. Schönberg (2 Caspar, Conrad, Johann, 3 Dietrich), 1 v. Walhausen, gen. v. Kirchberg (Conrad), 3 v. Weißenbach (Heinrich, Johann, Otto), 1 v. Werder (Johann), 1 v. Wolffersdorf (Ulbrich), 2 v. Wolftitz (Gerhard, Hermann). Auch 2 Fürstlichkeiten finden wir, nämlich: Friedrich Herzog v. Sachsen (Sohn Albrechts) und Heinrich (Bruder Heinrichs III., Markgrafen von Meißen).

49) H. St. A. Loc. 8983 fol. 27. Statuta capituli Misnensis et Wurzinensis 1494. Gedruckt II. 3. 304: quod nullus in canonicum assumatur aut sibi possessio detur, nisi ex militari genere de quatuor parentibus et ex legitimo matrimonio natus sit aut doctor theologiae juris utriusque vel alterius aut medicinae, quem rigorosum ad hunc doctoratus apicem examen promovit, et quod idem doctor ex vero et legitimo matrimonio procreatus existat. Die probatio nobilitatis seu doctoratus hatte durch vier dem Kapitel nicht angehörende ehrbare Leute (quorum fides stabilis et fama integra et illaesa est) durch Eidschwur zu erfolgen. Jeder stellte darüber einen besiegelten Offenbrief für das Kapitel aus. Vgl. H. St. A. Loc. 8988. Schriften betr. die Kanonikate. (1577—1596.) Der 1542 von Herzog Moritz von Sachsen für eine Präbende präsentierte Inspektor der Meißner Fürstenschule Johann Rivius wird vom Kapitel abgelehnt, weil er weder adelig noch Doktor sei, wie es ihre Statuten vorschrieben.

50) II. 11. 9. (Urkundenbuch der Universität Leipzig.)

2. Die Einkünfte des Hochstifts machten naturgemäß auch die Festsetzung einer bestimmten Anzahl von Domherrenstellen nötig, eine Bestimmung, die im standesgemäßen Unterhalt ihren Grund hatte und die es zu einem sogenannten capitulum clausum[51]) machte. Für die ältere Zeit läßt sich eine genaue Anzahl nicht angeben. Die erste Nachricht besitzen wir in der Urkunde vom 18. Oktober 1227[52]), in welcher fünfzehn Domherren als anwesend aufgeführt werden. Wenngleich wir für die Zeit noch nicht wissen, ob diese Zahl als feste Norm galt, so habe ich im Hinblick auf die späteren Nachrichten, wo vierzehn Domherren und vierzehn Präbenden auftauchen, also der obigen Angabe sehr nahe kommen, die Vermutung, daß schon damals die Zahl der Stellen normiert war. Nach einer Bestimmung des Erzbischofs von Magdeburg und des Kapitels von Meißen aus den Jahren 1307 und 1308[53]) soll das Hochstift aus vierzehn Domherren bestehen, welche sich durch Wahl ergänzten und von denen vier Priester, fünf Diakone und fünf Subdiakone sind. Zwar finden wir nun im Jahre 1353[54]) siebzehn Domherren als Repräsentanten des Kapitels, eine Zahl, die uns zeigt, daß einmal ausnahmsweise die Bestimmung von 1307 nicht inne gehalten worden ist. Denn im allgemeinen kann man auf Grund der Urkunden sagen, daß vierzehn Domherren, seit der Stiftung einer neuen Pfründe aber durch den Markgrafen von Meißen und Landgrafen von Thüringen Friedrich vom 7. August 1329[55]) fünfzehn dem Kapitel angehörten.[56]) Wenn nun in verschiedenen Urkunden öfters weniger als fünfzehn Domherren angeführt werden, so hat es seinen Grund wohl darin, daß diese zur Zeit der Beschlußfassung und der Ausstellung der Urkunde nicht am Tagungsorte zugegen waren. Entweder hatten sie sich mit Erlaubnis des Dekans namens des Kapitels von Meißen

---

51) cf. Dürr, „De capitulis clausis" in Anton Schmidt, Thesaurus juris ecclesiastici potissimum Germanici etc. (1772—79.) Band 3, 194 u. f. Hinschius, K. R. 2, 65.

52) II. 1. 96 (1227). Das gleiche gilt 1350. (II. 1. 372.)

53) II. 1. 270. 276.

54) II. 1. 390.

55) II. 1. 330.

56) Vgl. hierzu auch H. St. A. Loc. 10297 fol. 32 u. f. Act. Extract betr. die Reformation und geschehene Visitation derer Klöster in Meißen und Thüringen. 1522 (abgedruckt Mitteilungen des Vereins für Geschichte der Stadt Meißen. 1897. 4, 358—359), wo fünfzehn Domherren mit Namensnennung aufgeführt werden. Das Präsenzverzeichnis von 1513 (Domarchiv) führt fünfzehn Domherren und 84 Vikare auf.

entfernt — mitunter auch ohne diese selbst eingeholt zu haben, was öfters vorgekommen zu sein scheint, da die Statuten sehr dagegen eifern[57]) — oder sie residierten nicht in Meißen, da sie, was im späteren Mittelalter nicht selten der Fall war, Mitglieder anderer Stifter waren.[58])

3) Die fortschreitende Entwickelung des Kapitels zeitigte auch eine Veränderung in bezug auf den Weihegrad und die wissenschaftliche Bildung, sowie in bezug auf die Titulatur der Domherren.

a) Die Regel des Chrodegang bestimmte zwar, daß höhere Rangstufe auch einen höheren Weihegrad erfordere.[59]) In Meißen scheint man sich infolge der immer mehr fortschreitenden Ausbildung des Pfründenwesens nicht an diese Vorschrift gehalten zu haben, denn die Domherren rangierten nicht nach dem Weihegrad, sondern nach der Anciennität.[60]) Noch am Anfange des 13. Jahrhunderts finden wir den Weihegrad einiger Domherren in den Zeugenreihen vermerkt,[61]) ein Brauch, der nicht üblich gewesen zu sein scheint, da die Mitglieder des Kapitels meist ohne diese Bezeichnung in den Urkunden uns entgegentreten. In der Folgezeit rangieren sie als Zeugen meist in einer Reihenfolge, die durch die Dauer der Zugehörigkeit zum Kapitel bedingt ist. Ob nun der eine oder der andere von ihnen einen verschiedenen Weihegrad besaß, das läßt sich nicht entscheiden. Ich glaube aber, schon für diese Zeit die Anciennität als Norm annehmen zu können, obwohl uns dies

---

57) II. 1. 82. II. 2. 155, 200. II. 3. 29, 62, 218, 307, 346. H. St. A. Loc. 8983 Statuta capituli Misnensis. 1494. Fol. 40 und öfter.

58) Wir finden u. a. Meißner Kapitulare zugleich auch in den Stellungen als Dekan von Mainz (II. 1. 217), Dekan von Magdeburg (II. 1. 179), Dekan von Naumburg (II. 1. 251), Propst von Naumburg (II. 3. 69. 93. 94), Domherr von Brixen (II. 3. 221), Propst von Zeitz (II. 3. 374), Bischof v. Naumburg (II. 3. 388), Dekan von Naumburg (II. 1. 360. 372), Domherr von Breslau und Glogau (III. 225), Propst von Merseburg (III. 69. 146, 147) u. s. w. Der Meißner Dechant Heinrich Leubing (II. 3. 152—218) hatte an den verschiedensten Orten circa fünfzehn Pfründen, z. B. in Meißen, Naumburg, Erfurt, Heiligenstadt, mehrere in Mainz und Nürnberg, Regensburg. Forchheim. (cf. Mitteilungen des Vereins für Geschichte der Stadt Meißen, 1. Band, 2. Heft, 38 u. f.) Verbot gegen diese Häufung von Kirchenämtern II. 3. 313.

59) Vergl. reg. Chrodeg. c. 21.

60) Dies läßt sich vermuten aus den Zeugenreihen. Denn jeder neue Kanoniker erscheint zuerst an letzter Stelle, rückt dann allmählich auf, z. B. Walter 1239 (II. 1. 107) an letzter Stelle, 1246 (II. 1. 121) an 6. Stelle. Der neue Propst von Bautzen kommt hinter ihm.

61) z. B. 1214 (II. 1. 79) ein sacerdos und dann zwei diaconi erwähnt.

erst die aus späterer Zeit stammenden Kapitelsstatuten [62]) bestätigen, welche bestimmen, daß jeder neu aufgenommene Kanoniker, der Inhaber einer von den drei höheren Weihen ist, bei den Prozessionen u. s. w. unter seinen Mitkanonikern nach der Anciennität rangiert.

Diese Festsetzung konnte es daher bewirken, daß mitunter ein älterer Domherr einen niederen Weihegrad (z. B. Diakonus) besaß, als ein später in das Kapitel recipierter Kanoniker (der z. B. Presbyter war).

Die weitere Ausbildung des Pfründenwesens brachte es mit sich, daß die Kapitularen in der Erfüllung ihrer Amtspflichten nachlässiger wurden und sich daran gewöhnten, ihre Stellung nur als Einnahmequelle zu betrachten. Man sah die Pfründen allmählich als Versorgungsanstalten an und legte oft nicht den Wert auf die wissenschaftliche Ausbildung, wie es eigentlich die Stellung erforderte. So konnte es vorkommen, daß mitunter minderjährige Knaben Präbenden erhielten. Wenn wir dies auch nicht durch Beispiele zu belegen imstande sind, so können wir es daraus ersehen, weil das Kapitel diesem Mißbrauche durch die Bestimmungen von 1387 und 1498 [63]) zu steuern suchte. Daß es auch mit der wissenschaftlichen Vorbildung der Meißner Domherren mitunter nicht weit her war, zeigen uns deutlich die Urkunden vom 12. Februar 1350 und 1. Juli 1358 [64]), denn unter ihnen gab es einige (darunter sogar der Propst, Kantor und Archidiakonus von Nisan), die bei der Unterzeichnung des Diploms erklärten, daß ein anderer für sie unterzeichnen müßte, da sie des Schreibens unkundig wären. Eine solche geringe Bildung hat aber nicht dauernd geherrscht; denn daß man infolge des Aufblühens der Universitäten bestrebt gewesen ist, unter den Mitgliedern des Hochstifts die akademische Bildung zu verbreiten, ja sogar das Studium an einer Universität zu verlangen, ersehen wir z. B. aus den oben erwähnten Statuten von 1498. Auf Grund

---

62) 1498. H. St. A. Loc. 8983. Statuta cap. Misn. fol. 30. Gedruckt II. 3. 306. ut novellus canonicus, si est in majoribus ordinibus, habeat locum in processionibus et stationibus apud alios canonicos juxta senium et ingressum suum.

63) II. 2. 233. II. 3. 304. Jeder neu aufzunehmende Kanoniker mußte mindestens das 14. Lebensjahr vollendet haben.

64) II. 1. 369 sind von vierzehn Domherren neun des Schreibens unkundig (quia scribere non potui) — II. 2. 15. sind von dreizehn Domherren fünf des Schreibens unkundig. Diese ließen die Urkunde durch einen anderen (per manum) unterschreiben und hängten zur Beglaubigung ihr Siegel an.

dieser muß jeder Kanoniker, der noch nicht zum Doktor promoviert worden ist, das studium generale betreiben und fleißig seinen Studien in Theologie, Jurisprudenz, Medizin oder in den schönen Wissenschaften[65]) drei Jahre obliegen und darf sich bei Androhung von Strafen nicht länger als einen Monat im Jahre aus der Universitätsstadt entfernen. Wenn nun zwar seit 1205[66]) sich in den Zeugenreihen Domherren finden, die das Ehrenprädikat magister führen, so kann man in jener Zeit darunter wohl noch keine auf der Universität promovierte Männer verstehen, sondern sie haben möglicherweise wohl nur wegen ihrer guten wissenschaftlichen Kenntnisse von ihren Mitkanonikern diesen ehrenden Titel erhalten. Denn die ersten mit einer akademischen Würde bekleideten Kapitelherren treten erst um die Mitte des 14. Jahrhunderts auf,[67]) welche daraufhin bald zu den höchsten Stellen im Hochstift gelangten. Diese wissenschaftlichen Bestrebungen wurden vom Papst Johann XXIII. durch die Bulle vom 7. April 1413[68]) wesentlich gefördert. Hiernach sollten fortan in Meißen in gleicher Weise wie in den benachbarten Domkapiteln von Zeitz und Naumburg je zwei ihrer Präbenden an Professoren der theologischen Fakultät der Universität Leipzig verliehen werden, wobei zu berücksichtigen war, daß nur Leute dazu vorgeschlagen werden durften, die eine der höheren akademischen Würden besaßen.[69]) Die immer mehr im Kapitel an Boden gewinnende akademische Bildung beweisen die in den Zeugenreihen der Urkunden oft vorkommenden akademischen Grade[70]) der Domherren, und ferner seit Mitte des 13. Jahrhunderts das Auftreten einzelner Formeln und Ausdrücke, die auf eine Kennt-

---

65) II. 3. 307.

66) II. 1. 69, 73, 104, 107, 122 u. s. w.

67) II. 1. 367. (1348) sind es Nicolaus Eberhard, Doctor decretorum und der Leibarzt Friedrichs des Ernsthaften, Nicolaus von Gogh, der Meißner Domherr und professor medicinae (in medicina magister) ist.

68) II. 11. (Urkundenbuch der Stadt Leipzig.) S. 9. (1418 vom Papst Martin V. aufs neue bestätigt. S. 16.)

69) personae, quae tamen in sacra pagina magistri aut canonico jure doctores si inibi extiterint alioquin forsan in defectum magistrorum et doctorum huiusmodi seu eorum aliquorum in sacra pagina aut jure huiusmodi licentiati fuerint, quas rector et universitas dicti studii pro tempore existentes ad hoc duxerint nominandas.

70) z. B. 1421 (II. 2. 447) finden wir unter den Domherren einen doctor decretorum, magister in theologia, sacrae theologiae professor, licentiatus in decretis, ferner 1441 (II. 3. 66) doctor der heil. schrifft, doctor des rechten geistlichs vnd weltlich, 1443 (II. 3. 68) sacrae theologiae professor, utriusque juris doctor, medicinae doctor u. s. w.

nis der fremden Rechte, vor allem des römischen Rechtes, schließen lassen. Die Bezugnahme auf juristische Ausdrücke, die dann im 14. Jahrhundert häufiger werden, läßt uns vermuten, daß die Kleriker sich gewisse Formeln dieser Rechtsbücher, sei es durch das Studium, sei es durch die Praxis allmählich angeeignet haben.[71]) Daß dies auch der Fall war, zeigt deutlich das Testament des Domherrn Dietrich vom 18. Januar 1299,[72]) denn aus diesem geht hervor, daß sich mehrere Quartbände des römischen und kanonischen Rechtes in seinem Privatbesitze befanden.

b) Hand in Hand mit der geistigen und rechtlichen Entwickelung des Hochstifts ging auch die Ausbildung der Titel seiner Mitglieder. Während in den ersten Zeiten unter den Domherren noch keine feste Titulatur üblich war, sondern diese nur mit der schlichten Bezeichnung „frater“[73]) angeredet wurden, finden wir, daß daneben seit 1259[74]) zum ersten Male zwar anfangs vereinzelt, dann aber immer häufiger bei diesen die ehrende Bezeichnung „dominus“ auftritt, die dann im Laufe der Zeit auch auf die gesamte Geistlichkeit der Meißner Diöcese ausgedehnt wurde. Zu diesem einfachen Titel traten dann allmählich auch adjektivische Zusätze. Anfangs finden wir in den Urkunden die beiden höchsten Kapitelbeamten, Propst und Dekan nur

---

71) z. B. 1270 (II. 1. 168) titulo pignoris sive hypothecae. — 1272 (II. 1. 174) servitium personale et reale. — 1281 (II. 1. 194) omne commodum et incommodum, quod acciderit vel evenerit in captando vel evitando lucro sine dolo et fraude aequaliter sustinebunt. — 1283 (II. 1. 200) omni commento fraudis sive doli remoto penitus et excluso. — 1291 (II. 1. 232) Renunciantes simpliciter et de plano omni actioni et suffragio juris canonici et civilis .... — 1291 (II. 1. 234) juris praecepta praecipua haec noscuntur: honeste vivere, alterum non laedere, jus suum cuique tribuere, ut quieto vivant homines et appetitus noxius limetetur. — 1354 (II. 1. 409) wird ein Haus in Meißen in Erbpacht gegeben (jure enphiotico, soll heißen emphyteutico). — Mithin ist also die Bekanntschaft mit dem römischen Recht in Meißen nicht erheblich jünger als im südlichen und westlichen Deutschland.

72) z. B. das decretum, die decretales, die summae Gamphredi et Bartholi, die casus decretorum et quaestiones, das digestum vetus, das digestum novum, codex cum summulis (II. 1. 259).

73) Der Bischof bezeichnet in seinen Urkunden die Kapitelmitglieder mit dilecti filii II. 1. 73. (1208), mit fratres II. 1. 87 (1222), mit fratres nostri II. 1. 95. (1227.) Den Propst redet er nur mit dilectus in Christo Heidenricus major Misnensis praepositus an. II. 1. 103 (1233). Im Gegensatz hierzu führten die Laien in den Zeugenreihen den dominus-Titel.

74) II. 1. 151. (1259) führt nur der Propst den Titel dominus. II. 1. 157 (1263) wird schon so der Propst von Großenhain, der Archidiakonus von Nisan angeredet, ebenso II. 1. 163. (1268) zwei Domherren und der Propst von Bautzen, II. 1. 175 (1272) auch der Scholastikus u. s. w.

durch die Worte „vir honorabilis“[75]) ausgezeichnet, dann aber weist die Titulatur verschiedene Modifikationen auf, wie „vir honorabilis“, „reverendus“, „honorabilis vir dominus“, „hochedel“. Vor allem aber kam dann seit dem 14. Jahrhundert das „honorabilis vir dominus“ immer mehr in Gebrauch, selbst die Kanoniker unter sich wandten diese Titulatur genau an. Die feinsten Unterscheidungen aber treten uns schließlich 1518[76]) entgegen, wo sich die schmückenden Zusätze nach dem Grade und der Stellung des Domherrn abstuften. Dies zeigt uns auch, daß der bischöfliche Titel „venerandus“ schließlich auch bei den Kapitularen statt ihrer früheren Bezeichnung „honorabilis“ in Aufnahme kam, während man dem Bischof als Ersatz dafür den höheren Titel „reverendus pater et dominus noster“ beilegte.

---

§ 2. Die Rechte der Domherren.

Wie in allen deutschen Domkapiteln besaßen die fünfzehn Domherren des Meißner Hochstifts neben einigen Ehrenvorrechten a) die perceptio praebendae, b) stallum in choro, c) votum et vox in capitulo. Da eine Kapitelstelle ohne Präbende nicht zu denken war, die ihren materiellen Teil ausmachte, so muß man hieraus den Schluß ziehen, daß dieses erste Recht das bedeutungsvollste und erstrebenswerteste war.

a) Die Präbenden.

1) Der Ausdruck praebenda stammt aus der Zeit der alten vita communis und bezeichnete die üblichen Verteilungen von Nahrung und Kleidung an die einzelnen Kanoniker.[77]) Mit der Zeit entwickelte sich daraus das bestimmte Einkommen in Geld und Naturalien, welche ihr Inhaber aus den liegenden Gütern, Zehnten, Rechten und Grundzinsen erhielt. Fünfzehn Präbenden,[78]) deren jede einzelne den Inbegriff der Einnahme eines Domherrn darstellte, besaß das Kapitel. Sie bestanden

---

75) 1239. (II. 1. 107.)

76) II. 3. 336. generosus praepositus, venerandus decanus, nobilis senior, ingenuum scholasticus, egregius Budissinensis praepositus, generosus ac magnificus praepositus Hainensis, ingenuus archidiaconus Nisicensis etc.

77) Reg. Chrodeg. c. 21. reg. Aquisgran. c. 120. 141.

78) Domarchiv Meißen. C. 1. C. 355 und Liber Salhusii. H. St. A. Loc. 8987. Registrum praelaturarum, praebendarum et oboedientiarum. eccl. Misn. 1496. Loc. 8988. Verz. des Kap. zu M. Prälaturen und Einkommen. Loc. 8988. Schriften betr. die Kanonikate. 1577—1596. Loc. 8988. Einkommen der Kanonikate, Präbenden, Vikarien etc. 1581.

in folgenden Ortschaften: Pesterwitz,[79]) Abend,[80]) Sörnewitz,[81]) Domselwitz,[82]) Roßthal,[83]) Rüsseina,[84]) Lützschnitz,[85]) Großkagen,[86]) Schwednitz,[87]) Zschannewitz,[88]) Wolkau,[89]) Hain,[90]) Zschaitz,[91]) Löbtau I,[92]) Löbtau II.[92]) In der ersten Zeit des Bestehens des Domkapitels mögen, obwohl die Akten darüber völlig schweigen, auch hier wie bei den anderen gleichartigen kirchlichen Organismen diese Präbenden in Gestalt von wöchentlichen Bezügen, täglichen Mahlzeiten und anderen Rechten den geistlichen Herren zu gute gekommen sein, es scheint aber, daß einige von ihnen allmählich in Geldeinnahmen umgewandelt wurden. Denn in der Folgezeit erhielten sich die wöchentlichen Distributionen, welche uns zu wiederholten Malen in den Urkunden entgegentreten. Als Ersatz für die täglichen Mahlzeiten bekamen die geistlichen Herren an bestimmten Terminen voll und ganz das ihrer Stelle gebührende Getreide[93]) und die Geldzinsen. Hierzu kam neben anderen Bezügen ferner noch die tägliche Spende in gleichen Teilen von Brot, Wein und Bier, die wohl zugleich mit der Einführung der Getreidelieferung als Äquivalent zu den Mahlzeiten üblich geworden ist. Bei dem Mangel an Quellenzitaten läßt sich dies wohl vermuten, da es in späteren Zeiten noch Brauch war, wie wir aus den Jahren 1429 und 1528[94]) erfahren. (Das sogenannte panis

---

79) bei Dresden. II. 1. 33, 277, 375. II. 2. 164. II. 3. 272.
80) bei Nossen. Meist Ebdon (Obden, Abdon) genannt. II. 1. 375. II. 3. 15, 272.
81) bei Meißen. II. 1. 50. II. 3, 230, 246.
82) bei Lommatzsch. II. 1, 91, 132, 374.
83) bei Dresden. II. 1. 307, 373. II. 2. 59. II. 3. 272.
84) bei Nossen. II. 1. 306, 314, 337, 343, 375. II. 2. 125. II. 3. 13, 15.
85) bei Döbeln. II. 1. 189, 291, 296, 312, 375. II. 3. 18.
86) bei Meißen. II. 1. 132, 197, 217, 232, 234, 277, 373, 420. II. 3. 16.
87) bei Mügeln. II. 2. 45. II. 3. 14, 18.
88) bei Mügeln. II. 1. 374. II. 3. 18.
89) bei Nossen. II. 3. 15.
90) = Großenhain.
91) (auch Zschawitz genannt) bei Döbeln. II. 1. 251, 286, 375, 377, 387, 407. II. 2. 151. 157. II. 3. 319.
92) bei Dresden. II. 1. 374. II. 3. 272.
93) 1342 (II. 1. 359) quod quicumque canonicorum ecclesiae Misnensis totam annonam anni pro tunc praesentis in allodiis, campis seu dicimis ad ipsum ratione canonicatus, praebendae, portionis, oboedientiae seu aliorum beneficiorum quocumque nomine censeantur, quae in dicta haberet ecclesia, pertinentem plenarie et integraliter deservisset.

94) II. 3. 20. (1429) H. St. A. Loc. 8983. fol. 48/49. Statuta cap. Mis. 1528. Clerici in congregatione accipiunt cibum et potum et partes elemosynarum et his contenti sint ..... Censuimus, ut panem et pulmen-

praebendalis.) Daß Kleidung und die Mahlzeiten den stimmberechtigten Domherren nicht gewährt wurden, und daß man diese wohl schon lange nicht als zur Präbende gehörige Bezüge ansah, zeigt uns ebenfalls die statutarische Verordnung von 1528. Auf Grund dieser wurden hiermit nur arme Kanoniker unterstützt, welche noch nicht Inhaber einer kirchlichen Pfründe waren.[95])

Zur Präbende gehörten aber ferner noch teils regelmäßige, teils unregelmäßige Nebeneinnahmen. Die ersteren bestanden in den erst aus späterer Zeit bezeugten Abgaben und Gefällen (z. B. Hühner, Eier, Flachs u. s. w.),[96]) welche die Inhaber der sogenannten Obödienzen (auch obventiones, oblationes genannt),[97]) sowie die übrigen Domherren an den Präbendaten zu zahlen hatten. Ferner sind hierzu zu rechnen die wohl das ganze Mittelalter hindurch jedem Domherrn zustehenden Einkünfte der von ihm bekleideten Nebenämter (so z. B. die später zu erwähnenden Propsteien der Kollegiatstifter, die Archidiakonate, die Ämter des magister fabricae, des Siegelbewahrers u. s. w.), welche anzunehmen ein jeder verpflichtet war. An unregelmäßigen Bezügen finden wir als zur Präbende gehörig seit langen Zeiten bezeugt die Einnahmen aus den Testamenten und aus dem sogenannten Gnadenjahre (annus gratiae),[98]) ferner die Aufnahmegebühren eines neuen Kanonikers und einen Teil der Strafgelder. Diese aus verschiedenen Fonds zusammengesetzten Einnahmen, welche den Domherren nach Ausweis der aus späterer Zeit stammenden Ausgabenbücher an zwei Terminen (zu Michaelis und Walpurgis) ausgezahlt wurden,[99]) sind trotz alledem

---

tum elemosynarum partes aequaliter canonici accipiant et aeque potum acciperent . . . . Nobis statuere placuit communi voto communique consensu sacra conventui, ut canonici per singulos dies IV libras panis accipiant, Si regio vini ferax fuerit, accipiant per singulos dies V libras vini et V libras cerevisiae. Nur wenn die Weinernte ganz schlecht ist, I libra vini et V libras cerevisiae.

95) H. St. A. Loc. 8983. fol. 48. Hi vero, qui nec suis rebus abundant nec ecclesiae habent possessiones et magnum utilitatem ecclesiae conferunt, accipiant in congregatione canonica: victum et vestimentem et elemosynarum partes, quia de talibus ita in libro Prosperi scribitur, clericos, quos voluntas aut nativitas pauperes fecit, in congregatione viventes necessaria vita accipiant, quia ad ea accipienda non eos cupiditas, sed cogit vivendi necessitas.

96) H. St. A. Loc. 8987 fol. 114 (1528). Die Einnahmen betreffen das Jahr 1519.

97) Siehe § 12b,

98) Siehe § 4, 2.

99) z. B. H. St. A. Loc. 8984. Alte Rechnungen von des Domstifts Einnahmen und Ausgaben 1479—1543. fol. 44 (1543) etc.

nicht immer gerade glänzend gewesen.[100]) Es zeigen uns dies einige urkundliche Beispiele. Denn um die Einkünfte der Domherren aufzubessern, wurden mitunter einige Pfarreien ständig oder zeitweilig mit Kapitelsstellen verbunden.[101]) Trotzdem machten die einzelnen geistlichen Herren im Vergleich zu den bescheidenen Verhältnissen ihrer Zeit keine geringen Ansprüche und trieben Aufwand in ihrer Lebensweise und häuslichen Einrichtung. Dies bewirkte, daß sich unter dem höheren Domklerus allmählich der schon kurz gestreifte und urkundlich oft belegte Mißbrauch einbürgerte, mehrere Präbenden, sei es in Meißen oder anderen Kapiteln, zu erlangen.[102]) Hierin wurden sie dadurch noch bestärkt, daß der Papst sich das Dispensationsrecht vorbehalten hatte. Um dieser Habsucht und der unschönen Pfründenjagd der einzelnen Kanoniker etwas zu steuern, wurde auf Grund der Canones in den Statuten vom 28. September 1498[103]) verfügt, daß innerhalb des Meißner Stifts kein Kanoniker mehr als ein Kapitelamt besitzen dürfe, sodaß also z. B., wie es im Jahre 1476[104]) wirklich bezeugt ist, der Propst von Meißen nicht zugleich auch Propst von Bautzen sein konnte. Außerdem bekam der, welcher schon von früher her im Besitz einer der Kapitelsstellen (dignitates, personatus, officia) war (ausgenommen sind die Einkünfte der drei Kapellen St. Jacobi, St. Johannis baptistae und St. Mariae Magdalenae) und der für

---

100) z. B. II. 1. 269 (1307). quamvis de beneficiis, quae inibi obtinent, nequeant commode sustentari.

101) z. B. II. 1. 118 (1245). Papst Innocenz IV. beauftragt den Naumburger Bischof, dem Meißner Domherrn Alexander, der auch Kaplan des Markgrafen und Pfarrer zu Schmölln (Diöcese Naumburg) sei, Dispens zu erteilen, weil dieser seiner edlen Herkunft und der Landessitte gemäß von dem Ertrag dieser Stellen angeblich nicht leben könne, daß er noch mehrere selbst mit Seelsorge verbundene Ämter annehmen dürfe, vorausgesetzt, daß das jährliche Einkommen dieser 80 Mark Silber nicht überschreite. (Über die Geldmünzen wie Talent, Mark, Schilling, Denar und die nach 1300 auftretenden Groschen, Heller, Mark vergl. II. 1, XXVIII.—XXXI.) Das Gleiche siehe II. 1. 119 (1245), II. 1. 377 (1350).

102) Siehe Anmerkung 58.

103) H. St. A. Loc. 8983 fol. 37, gedruckt II. 3. 313. Ähnliche Bestimmungen aus früherer Zeit, die eventuell schon erlassen worden sind, sind uns nicht erhalten. — Ut perpetuis futuris temporibus nullus canonicus, cuiuscumque dignitatis, nobilitatis aut eminentiae sit, duas dignitates aut duos personatus aut duo officia, aut dignitatem cum personatu aut officio, aut personatum cum officio et e contra simul et semel in ecclesia nostra Misnensi obtinere et possidere possit aut permittatur.

104) II. 3. 241.

eine andere Stelle auf irgend welche Weise ausersehen wurde,[105]) einen Monat Bedenkzeit, welche von den beiden Pfründen er zu behalten bez. anzunehmen gewillt wäre. Kam er nun binnen dieser gesteckten Frist zu keinem definitiven Entschluß, so verlor er das Anrecht auf die ihm in Aussicht gestellte Pfründe und außerdem noch die, in deren wirklichem Besitz er war. Statt seiner wurden daher andere für diese zwei nun vakanten Pfründen gewählt.

Vorteilhaft für das Hochstift war es schließlich nicht, daß oft Minderjährige, Knaben von vierzehn Jahren und darunter, stiftische Güter zum Nießbrauch erhielten. Wir können dies in Ermangelung von illustrierenden Beispielen daraus erkennen, daß das Kapitel selbst diesen eingerissenen Mißbräuchen durch Verordnungen entgegenzuarbeiten suchte.[106])

2) Neben diesen eigentlichen Präbenden (praebendae majores) treten aber seit 1263 noch die sogenannten praebendae minores [107]) auf. Schon die regula Aquisgranensis [108]) kannte den Unterschied zwischen canonici seniores (Presbyter, Diakone und Subdiakone) und juniores oder domicellares[109]) (Kleriker der niederen Weihegrade). Auch im Meißener Kapitel finden wir diese Zweiteilung. Für letztere, die meist noch unter der Leitung des scholasticus [110]) standen, war diese praebenda puerilis [111]) bestimmt. Eine solche nominelle Begrenzung gewann aber bald dadurch Erweiterung, daß der erste puer canonicus, der durch die Emancipation [112]) in die Reihen der Domherren aufgenommen wurde, so lange im Besitz seiner praebenda minor bleiben mußte, bis eine der fünfzehn Kapitelsstellen zur Erledigung kam. Denn wie wir aus der Bulle des Papstes Bonifacius IX. vom 19. März 1399 [113]) erfahren, worin die von alters her befolgte Ordnung des Aufrückens in den Präbenden

105) per electionem aut collationem aut quovis alio modo.
106) II. 2. 233 (1387), II. 3. 304 (1498.)
107) z. B. II. 1. 157 (1263) II. 2. 451 (1422) u. ö.
108) c. 2. 21. 23. 29.
109) Zum Unterschied von den canonici in fructibus (in herbis) auch canonici non capitulares (in pulvere) genannt. Vgl. Hinschius K. R. II. p. 63.
110) Siehe § 7 c, 2.
111) z. B. II. 1. 157 (1263), 277 (1311) u. ö.
112) Siehe unter Scholastikus (§ 7 c, 2).
113) II. 2. 281. Eine faktische Aufhebung dieser Bestimmung fand bald darauf in der Bulle desselben Papstes vom 12. Dezember 1399 (II. 2., 285) statt, worin er dem Markgrafen Wilhelm von Meißen und seinen Regierungsnachfolgern das Recht der Besetzung der ersten vier vakant werdenden Domherrenstellen und größeren Präbenden erteilt.

und Obödienzen dem Kapitel bestätigt und ihre Aufrechterhaltung anempfohlen wird, war es üblich, daß jeder Angehörige des Kapitels nur dann Inhaber einer praebenda major werden konnte, wenn er zuvor eine praebenda minor besessen hatte. Aber auch hierbei hatte sich der Papst wieder das Dispensationsrecht reserviert. Außer den offiziellen Einkünften dieser praebendae minores bezogen deren Inhaber noch einige Nebeneinnahmen, so vor allem aus den Testamentsverfügungen einzelner Domherren, sowie aus den zeitweiligen Bezügen, wie Aufnahmegebühren der neuen Kapitularen u. s. w.

Die Inhaber aller Stiftspräbenden kann man demnach einteilen in:

1) Besitzer der praebenda major.
2) Besitzer der praebenda minor.
   a) pueri canonici.
   b) canonici emancipati.

3) Ein weiterer Bestandteil der Präbende war ferner noch die eigene Wohnung des Kanonikers (curia). Anfangs hat es in Meißen wohl auch ein gemeinsames dormitorium gegeben, wie es auch anderwärts der Fall war. Obwohl uns bis zum Beginne des 14. Jahrhunderts keine Quelle hiervon etwas berichtet, kann man wohl doch die Mutmaßung aussprechen, daß es vielleicht der Fall gewesen ist, weil wir aus einer Urkunde[114]) ersehen. daß die Kononiker ein solches besitzen[115]), in welchem sie schlafen können und zur Zeit der Frühmesse sich aufhalten müssen, wenn sie am Tage Kirchendienst haben. Dieses dormitorium der Kanoniker scheint aber allmählich aufgegeben worden zu sein, denn es werden nun eigene Wohnungen der geistlichen Herren erwähnt. Dies zeigen uns die des öfteren in den Urkunden auftretenden Ausdrücke, wie „in domo habitationis venerabilis viri domini N.“, „in estuario domus habitationis domini N.“, „in coenaculo aestivali domus habitationis domini N.“ u. s. w[116]) Diese Kurien, die

114) II. 2. 282. Der Herausgeber des Cod. dipl. Sax. reg. datiert sie zwischen 1308—1311. Dieses dormitorium war später nur für Vikare und Scholaren bestimmt. Interessant sind hierbei die Bestimmungen der Statuten von 1528 (H. St. A. Loc. 8983. fol. 47. 57), nach denen die claustra befestigt sein sollen, sodaß man nur durch das Thor allein Zugang hat. Ferner sollen sie einzeln, nicht zu zweien in einem Bett schlafen, das Licht soll während der Nacht brennen und nichts Unanständiges noch Geräusch (Plaudern, Musizieren) soll im dormitorium vollführt werden.

115) honestum et competens dormitorium.

116) II. 2. 245 (1390) u. ö. II. 12. 91 (1372), 157 (1439) cf. H. St. A. Loc. 8987. Die zu den Präbenden gehörigen Häuser. 1526.

von verschiedener Größe, aber der Zahl der Domherren meist wohl gleich waren[117]), gehörten zum Besitzstand des Kapitels, für die derzeitigen Inhaber war das Eigentumsrecht immer nur ein beschränktes. Denn sie mußten es sich gefallen lassen, daß die domus canonicales durch das Kapitel, d. h. durch den Dekan oder einige Domherren jährlich inspiziert wurden, um zu sehen, wie die Häuser von ihren Bewohnern gehalten wurden und ob sie auch feuersicher wären. Denn jeder war verpflichtet, sein Haus durch „decente Structuren und necessaria edificia zu conservieren".[118]) Wurde nun bei dieser Visitation sowohl bei Lebzeiten oder nach erfolgtem Tode des derzeitigen Inhabers gefunden, daß durch seine Nachlässigkeit die Kurie während seines Aufenthaltes in ihr baufälliger oder schlechter geworden war, so mußte er oder sein Nachfolger satzungsgemäß für die Ausbesserung (structura) dem Kapitel eine bestimmte Geldsumme bezahlen, widrigenfalls er sie ganz verlor. Wurde jedoch entschieden, daß er an ihrem Schadhaftwerden nicht schuld war, so hatte er das Recht, die Ausbesserung vom Kapitel zu verlangen. Deshalb waren sie auch verpflichtet, keinem anderen geistlichen Herrn, der nicht ex gremio ecclesiae Misnensis war, ihr Haus zur Wohnung bei seiner Abwesenheit zu überlassen (ausgenommen hiervon waren nur ihre Eltern und Geschwister), damit es nicht durch diese beschädigt würde. Diese Kurien erhielten bei ihrer Erledigung die Domherren auf zweifache Weise. Mitunter bekam sie ein Kapitular durch letztwillige Verfügung eines verstorbenen Kanonikers[119]); dies konnte aber nur geschehen, wenn diese nicht dem Kapitel gehörte, sondern ausnahmsweise wirkliches Eigentum des Verstorbenen war. Hierfür hatte der neue Besitzer eine gewisse Gebühr zu zahlen, die teils für den Kirchenbaufonds, teils für die Seelenmessen verwendet wurde. Bei den Kapitelskurien

---

117) II. 3. 388 (um 1552) werden 15 domus canonicales genannt, H. St. A. Loc. 8983. fol. 43. Die Reparatur derer Gebäude auf dem Dome zu Meißen.

118) Ne ruinosae sint et dedecus et detrimentum ecclesiae efficiant, ut singulis annis certo statuto die juxta dominorum beneplacitum domus canonicales per capitulum visitentur diligenter inspiciendo, qualiter domus a possessoribus in structuris et aedificies conserventur, et sic loca, in quibus ignis continetur, sint bene ab incendiis et periculis communita et custodita. H. St. A. Loc. 8983 fol. 36/37 und II. 3. 311 (1498); H. St. A. Loc. 8987 (1526).

119) II. 1. 258 (1299). Der Propst von Bautzen vermacht seine Kurie seinem Oheim, dem Domherrn Reinhard, und verfügt, daß sie fortan eine curia canonicalis sein solle.

war es im großen und ganzen üblich, daß sie durch die sogenannte optio[120]) den Domherren nach der Anciennitätsfolge verliehen wurden. Wurde nun eine solche domus canonicalis durch Todesfall des Inhabers oder aus irgend einem anderen Grunde vakant, so stellte man sie zur optio, d. h. innerhalb eines Monats wurde der Tag derselben von den Domherren genau bestimmt, zu dem man alle an- und abwesenden Kapitularen einlud, damit sie, bez. ihre Stellvertreter, zugegen wären, um selbst oder namens der abwesenden Domherren das Haus in Empfang zu nehmen, wenn die ordo optionis sie traf. Diese war folgendermaßen beschaffen: Der Senior des Kapitels konnte, wenn er wollte, die Kurie für sich zuerst beanspruchen, im Falle seines Verzichtes optierte sie dann der folgende Kapitelherr, der vom Tage der Erlangung und Besitzergreifung seiner Präbende und seines Kanonikats der nächste im Range war, u. s. f. Fiel einem Kanoniker, der noch kein Haus besaß, ein solches hierdurch zu, so mußte er es ohne Widerspruch nehmen, widrigenfalls er die Strafe zu gewärtigen hatte, daß er dauernd das Recht der optio curiarum verliere. Hierbei genossen natürlicher Weise die residierenden Domherren den Vorzug vor den abwesenden. Gewisse Kurien, die dauernd den einzelnen Kapitelämtern, wie Propstei, Dekanat u. s. w. zuständig waren, durften nicht zur Option gestellt werden.

Naturgemäß läßt sich vermuten, obwohl uns hierüber spezielle Angaben fehlen, daß die Domherren zur Instandhaltung ihrer Kurien einiger Diener benötigten.

b) Die anderen Rechte der Domherren.

1. Das zweite Recht der Domherren bestand in dem Anrecht, im Chore der Kirche einen bestimmten Stuhl zu besitzen (locus et stallus in choro).[121]) Im Hinblick auf die anderen deutschen Hochstifter dürfen wir mit Sicherheit das als ein schon von Anfang an bestehendes Recht annehmen, wenngleich wir offiziell erst hiervon aus den Statuten am Ausgange des 15. Jahrhunderts Kunde erhalten. Hierzu war außer den fünfzehn Domherren natürlich auch der Bischof berechtigt, er als Leiter der Diözese, daneben auch die Großvikare. Auf beiden Seiten des Chores saßen der Anciennität nach die Domherren in zwei Reihen, auf der einen Seite des Chorgestühls als erster

---

120) ut per ordinem secundum senium a die assecutionis et possessionis praebendae et canonicatus computetur. II. 3. 311/2 (1498) und H. St. A. Loc. 8983. fol. 36/7. Loc. 8987 (1526).

121) II. 3. 306 (1498) und H. St. A. Loc. 8983 fol. 29.

der Propst, auf der anderen als erster der Dekan. Daher hießen auch die zwei Eingänge der beiden Reihen ostium praepositi und ostium decani.[122]) Die übrigen Mitglieder, also die Inhaber der praebendae minores und die Vikare, hatten ihren Platz im Schiffe der Kirche, und zwar standen erstere bei den Scholaren mit Ausnahme der canonici emancipati, welche ihren Platz bei den Vikaren hatten.[123]) Man nannte dies im Gegensatze zu dem stallus superior der im Chorgestühl sitzenden Kapitularen stallus inferior.

2. Das dritte Recht, votum et vox in capitulo, hatten allein nur die fünfzehn Domherren des Kapitels inklusive des Propstes und des Dekans, auch wenn trotz ihres Amtes zufällig noch nicht an sie die Reihe gekommen war, in den Nießbrauch einer praebenda major zu gelangen, sondern sie vielmehr noch eine praebenda minor inne hatten. Denn die Inhaber der niederen Präbenden hatten seit der Verfügung von 1353 kein Stimmrecht.[124]) Um nun zu verhüten, daß junge Kanoniker[125]) ohne genügende Kenntnis der Sitten und Gebräuche des Stifts die Vota älterer Domherren anfechten, sodaß dadurch die melior pars der maior pars unterliegen könnte, entbehrten die neu recipierten Kanoniker, wie uns die Statuten von 1498 berichten, ein Jahr lang, vom Tage ihres Eintritts an gerechnet, des votum consentiendi vel contradicendi, ohne daß sie dabei in ihren Gehaltsbezügen geschmälert wurden. Schweigend hatten sie sich bei der Abstimmung zu verhalten.[126]) Der Domherr ferner, der vom Kapitel die licentia abessendi erhalten hatte, mußte zur Abstimmung einen Vertreter stellen, der für ihn seine Stimme abgab.[127]) Hierbei fragte der Dekan, beim Propst beginnend, jeden einzelnen Kanoniker der Anciennität nach um sein Votum, wobei natürlich bei Anwesenheit des Bischofs an diesen zuerst die Reihe kam. Bei allen wichtigen Angelegenheiten, wie Wahl des Bischofs, Propstes, Dekans oder der anderen dignitarii

---

122) II. 2. 98. (1369). II. 2. 101. (1369). II. 3. 348. (1498) und H. St. A. Loc. 8983. fol. 42. II. 3. 162. (1465) wird ein chorus praepositi und ein chorus decani unterschieden.

123) Hatten diesen aber gegenüber das Vorrecht des supremus stallus et locus.

124) II. 1. 390. (1353). II. 2. 115. (1371).

125) Die canonici emancipati hatten votum et vox in capitulo. (II. 1. 269). 1307.

126) H. St. A. Loc. 8983. fol. 31/32 und II. 3. 308.

127) Der procurator domini canonici gab sein votum nomine et ex parte domini absentis ab.

waren alle Domherren resp. ihre Stellvertreter (procuratores)[128]) zur Abgabe ihrer Stimmen verpflichtet, für gewöhnlich entschied die maior et senior pars capituli.

Außer diesen drei Rechten genossen die geistlichen Herren noch einzelne Ehrenvorrechte. So mußten ihnen u. a. die Angehörigen des Kapitels die schuldigen Ehrenbezeigungen erweisen[129]); sie hatten Anspruch auf die richtige Titulatur, besaßen im Diözesanklerus die erste Stellung und waren befugt, beim Hochamte die bischöfliche dalmatica zu tragen.[130])

---

§ 3. Die Pflichten der Domherren.

1) Wie schon zur Zeit der vita communis, so gehörte auch im Mittelalter bei allen Domstiftern der Chordienst in der Kathedralkirche, das sogenannte officium divinum zu den vorzüglichsten Obliegenheiten der Kapitelmitglieder. Während es in älterer Zeit auf Grund von Chrodegangs Regel[131]) aus dem Dienste im Chore und in der Beteiligung bei Verlesung des capitulum bestand, wurde letzteres infolge der sich ändernden Zeitumstände in die missa conventualis umgewandelt. Bei der Ausübung dieser kirchlichen Pflicht war die Einrichtung getroffen, daß im wöchentlichen Turnus die Domherren sich ablösten. Der Kapitular, der die sogenannte Amtswoche hatte, war aber verpflichtet, die Messe zu celebrieren und das Chorgebet zu leiten. Er hieß allgemein der hebdomatarius. Dieser Amtsbezeichnung begegnen wir auch im Domkapitel von Meißen, und zwar tritt sie uns zuerst im Jahre 1296 entgegen.[132])

Diese hebdomatarii teilten sich ihrem Weihegrade nach in fünf Presbyter (sacerdotes), fünf Diakonen und fünf Subdiakonen. Während der presbyter hebdomatarius den Dienst auf dem Hochaltar versehen mußte, hatte der gerade die Woche habende Diakonus und Subdiakonus das betreffende Evangelium

---

128) z. B. II. 3. 93. (1451). Der Vertreter eines abwesenden Domherrn giebt für ihn seine Stimme bei der Bischofswahl procuratorie nomine absentis domini ab.

129) II. 3. 348 (1528) und H. St. A. Loc. 8983. fol. 42. Ferner II. 3. 308 (1498) hat jeder Kanoniker, der bei Tagung einer Kapitelversammlung das Zimmer verlassen hat, Anspruch, daß er, wenn er wieder zurückgerufen wird, vom junior canonicus geholt wird (mithin nicht von einem untergeordneten Kapitelangehörigen, sondern von seinesgleichen).

130) II. 3. 348. H. St. A. Loc. 8983. fol. 42.

131) reg. Chrodeg. c. 5—8.

132) II. 1. 249 (1296). II. 2. 255 (1393). II. 3. 347 (1528) und H. St. A. Loc. 8983. fol. 42 u. ö.

bez. die Epistel zu verlesen. Da es nun wegen der häufigen Absenz dieser, die deshalb einen anderen Domherrn als Vertreter zu stellen verpflichtet waren, bisweilen vorkam, daß kein residierender Domherr einspringen konnte[133]), so finden wir mitunter auch Vikare als hebdomatarii[134]). Für die hohen, ein eigenes officium besitzenden Feiertage, deren Zahl groß war[135]), so daß dadurch die Domherren sehr belastet wurden, war ein besonderer ordo vorgesehen. Zu diesen, welche durch besondere Ceremonien[136]) schon äußerlich als solche gekennzeichnet werden, wurden außer den hohen Feiertagen, wie Weihnachten, Ostern, Pfingsten, Fronleichnam und Mariae Himmelfahrt, auch noch das Fest der Schutzheiligen St. Johannes apostolus et evangelista und St. Donatus gerechnet. An diesen Tagen durften nur die Domherren, welche Presbyter waren, allein ohne die Vikare das Hochamt halten; bei allen anderen kirchlichen Festen, die eingeläutet wurden, mußten sie ihr officium divinum am Hochaltar zusammen mit zwei Großvikaren leisten, wobei ihnen zwei Domherren (ein Diakonus und ein Subdiakonus) zu ministrieren hatten, während die anwesenden Inhaber der niederen Präbenden dabei Weihrauch und Kerzen trugen. Celebrierte jedoch der Bischof außerhalb der Meißner Kirche das officium oder pontificale, so war jeder anwesende Kapitelherr verpflichtet, angethan mit den kirchlichen Gewändern, persönlich vor ihm zu erscheinen. Er mußte eventuell auch ministrieren, was bei allen Domherren stets der Fall war, wenn das officium in Meißen selbst vom Bischof geleitet wurde.[137])
Bei den einfachen Festen und den täglichen Messen, wie Hoch-

---

133) Statutengemäß vertrat den Presbyter der im Range nächst älteste in choro presbyteri, bez. der älteste Diakon. Den abwesenden Diakon oder Subdiakon vertrat der dem Range nach nächste dieser Weihegrade.

134) z. B. II. 2. 255. (1393).

135) z. B. H. St. A. Loc. 8984. fol. 39—51, Rechnung der Prokuratur zu Meißen von Mich. 1544 bis Mich. 1545 über Almosen, Anniversare etc., finden sich gebucht Ausgaben für 102 jährliche kirchliche Feste und 120 jährliche Messen.

136) magna praepulsatio, dominorum provisio et ministratio, cantus in organis, antiphonae, ornamenta et praeparamenta missalia.

137) II. 1. 271. 1307. Quotienscumque etiam dominus celebraverit, canonici personaliter ministrabunt. Et si dictum episcopum extra suam ecclesiam Misnensem divinum officium celebrare aut alias pontificale officium exercere contingat, nullus canonicus, qui praesens ibidem fuerit, absque religionis habitu ea vice coram eo comparere praesumat. Über den Gottesdienst cf. II. 1. 280/1. (Zwischen 1308 und 1311). II. 2. 128 (1372), 176 (1379), 196 (1381) u. ö. Als Helfer beim Gottesdienst konnten noch die Pröpste von St. Afra und vom hlg. Kreuz herangezogen werden.

amt, Vesper, completorium, Meßopfer (collecta) u. s. w., waren alle Domherren verpflichtet, sich sofort ehrerbietig und gottesfürchtig und nicht in pomphaftem Aufzuge zur Kirche zu begeben, sobald das Glockenzeichen ertönte,[138]) beim Betreten und Verlassen des Chores sich nach Osten und Westen zu verneigen, sowie den beiden Prälaten (Propst und Dekan) die schuldige Reverenz durch Verbeugen zu erweisen und beim Singen und Lesen die consuetudo chori genau zu beachten. Des weiteren galten die Vorschriften, daß sich jeder beim Erscheinen der Hostie zweimal und bei der Prozession einmal vor den zwei Prälaten zu verneigen hatte, wenn sie an ihm vorübergingen, ebenso beim Beginne der Messe und einzelner, feierlicher Gesänge, wie des „Gloria patri“, „Te deum laudamus“. „Gloria in excelsis“ u. s. w. Der Kanoniker aber, der auf dem Hochaltar die Messe zu celebrieren an der Reihe war, durfte dies nur dann thun, wenn er zugleich an der Frühmesse (officia matutinalia) teilgenommen hatte.[139]) Dispens von der Frühmesse seitens des Dekans entschuldigte nicht. Seine Pflicht war, in dem für die Feste oder den Gottesdienst üblichen Ornat, angethan mit der cappa, die Messe zu lesen und die Horen feierlich zu begehen.[140]) Während der kirchlichen Handlung war es keinem Angehörigen des Kapitels gestattet, den Chor mehr zu betreten und sich zur Frühmesse, Vesper, completorium oder Seelenmesse zu begeben, wenn einzelne, genau angegebene Kirchengesänge oder Schriftverlesungen ihren Anfang genommen hatten. Ebenso war keiner befugt, von seinem Platze zu weichen oder vor Beendigung des Gottesdienstes die Kirche zu verlassen,[141]) widrigenfalls er der Präsenzgelder und täglichen Distributionen zur Strafe verlustig ging. Diese Präsenzgelder waren auch hier wie anderwärts üblich, um die Mitglieder des Kapitels, welche wegen häufiger Abwesenheit ihre Obliegenheiten vernachlässigten, zur Erfüllung ihrer Pflichten anzuspornen. Sie bestanden in der Auszahlung von gewissen Einkünften an die beim Gottesdienst anwesenden Domherren, bei den einzelnen Seelenmessen der verstorbenen Kapitelmitglieder waren sie meist testamentarisch festgesetzt. Betreffs Verleihung dieser Präsenzgelder war verfügt worden, daß jeder Kapitelangehörige, der

138) cum reverentia et dei timore. Sie dürfen keinen Stock tragen, ausgenommen sind nur die Schwachen. II. 3. 348 (1528) ausführlicher H. St. A. Loc. 8983 fol. 41 u. f.

139) II. 3. 62 (1438).

140) II. 2. 255 (1393).

141) II. 3. 348 (1528) und H. St. A. Loc. 8983. fol. 42.

an den Festen, Anniversaren und anderen Tagen seine pflichtmäßige ministratio chori trotz seiner Anwesenheit nicht leistete oder sie frivol oder dolos vernachlässigte, ohne weiteres, falls er nicht binnen drei Tagen genügende Entschuldigungsgründe (z. B. Krankheit) vorbringen konnte, der perceptio chori so lange verlustig ging, bis sie ihm der Dekan wieder restituierte.[142]) Eine genaue Fixierung der Höhe dieser Präsenzgelder und täglichen Distributionen läßt sich schwer geben, da diese im Laufe des Mittelalters wohl infolge der schwankenden Einnahmen des Hochstifts einem beständigen Wechsel unterworfen war. Sie erforderte eine eigene Verwaltung unter dem procurator capituli,[143]) der sie in späterer Zeit durch den distributor praesentiarum[144]) den einzelnen geistlichen Herren aushändigen ließ.

Im Anschluß an die kirchlichen Funktionen der Domherren möchte ich noch einiges über den Gottesdienst selbst anhangsweise hinzufügen. Die Messe wie die Predigt und alle anderen geistlichen Ceremonien wurden natürlich in lateinischer Sprache celebriert, erst seit dem Beginn des 15. Jahrhunderts wurde auf Grund der Stiftung vom 24. Februar 1419[145]) an allen Sonn- und Festtagen die Predigt in deutscher Sprache gehalten. Infolge der im Laufe der Jahre sich mehr und mehr anhäufenden Messen reichten dazu die Altäre des Domes schließlich nicht mehr aus; seit 1448[146]) suchte man diesem Übelstand durch Tragaltäre abzuhelfen. Über die kirchlichen Gewänder, wie cappa, casula, dalmatica, deren sich die Domherren bei ihren gottesdienstlichen Handlungen bedienten und die meist aus kostbaren Stoffen bestanden, mit Pelzwerk verbrämt waren und auch reiche Goldstickereien aufwiesen,[147]) erhalten wir ebenso wie über die kirchlichen Geräte aus wenigen Urkunden näheren Aufschluß.[148]) Interessant ist noch die Bestimmung

---

142) sine omni monitione et requisitione capituli. II. 3. 60 (1438), II. 3. 308 ff. (1498) und H. St. A. Loc. 8983 fol. 32 ff.

143) siehe § 12a.

144) H. St. A. Loc. 8984. Des Distributors Jacob Reich beim Hochstift Meißen Rechnung über die Anniversare. 1559. Desgl. 1559—1560.

145) II. 2. 442.

146) II. 3. 85. (altares portatiles.) cum qualitas negotiorum pro tempore ingruentium id exegerit celebrare seu celebrari facere.

147) II. 1. 259 (1299).

148) II. 1. 123. (1246), 259 (1299), II. 2. 237 (1389), II. 3. 99. (1451) 347 (1528). H. St. A. Loc. 8983 (1528) fol. 42. H. St. A. Loc. 8994. Inventarium für das Kirchengerät der Stiftskirche zu Meißen. (1548), gedruckt II. 3. 385.

von 1438.[149]) Die personae ecclesiae durften sich bei strenger Winterkälte jederzeit in stallo et choro, mit Ausnahme des Falles, daß sie selbst die Messe celebrierten, kleiner einfacher Handschuhe (cyrothecae manuum) bedienen. Diese mußten aus Leinen oder Wolle gefertigt sein und ohne eine andere hineingewebte Farbe mit dem weißen Chorgewand (superpellicium) in der Farbe übereinstimmen, deshalb wohl, weil sie beim Gottesdienst keine durch ihre Farbe auffälligen Gewänder tragen durften.[150]) Einmal im Jahre, und zwar bei der Prozession der Bittwoche (in rogationibus), waren die Domherren verpflichtet, unbeschuht (discalciati) zu erscheinen, doch konnte der Dekan erforderlichen Falles Dispens erteilen.[151]) Bei den Seelenmessen herrschte der Brauch, über das signum funeris eine seidene Decke (pannus sericius) zu breiten.[152]) Die zu den Sakramentshandlungen nötigen Oblaten, deren Beschaffung auf Grund einer Stiftung von den Geldzinsen in Niederfähre (bei Meißen) bestritten wurde, mußten von guter Beschaffenheit und mit dem heiligen Zeichen versehen sein.[153]) Die zur Benutzung der Geistlichkeit des Hochstifts bearbeiteten kirchlichen Werke, wie der breviarius chori. viaticus, diurnale horarum canonicarum und vor allem das am meisten gebrauchte plenarium (Buch mit den Gebeten, Evangelien und Episteln), waren kostbar ausgestattet und ihr Einband oft mit Perlen geschmückt.[154]) Unter Bischof Johann V. (1476—1487) wurden sogar die bisher für den Kirchendienst nur handschriftlich vorhandenen Missalien unter Aufsicht des Domkapitels in einem stiftischen Gebäude auf Pergament durch einen Buchdrucker aus Peter Schöffers Offizin in Mainz gedruckt, aber nur in 30 Exemplaren aufgelegt.[155])

2) Neben den aus ihren Rechten naturgemäß sich ergebenden Pflichten waren für die geistlichen Herren des Meißner Domkapitels ferner noch folgende von großer Bedeutung:

---

149) II. 3. 63.

150) vestimenta indecentis coloris. II. 3. 347. (1528) und H. St. A. Loc. 8983. Fol. 42.

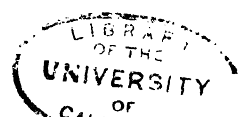
151) II. 1. 271. Die rogationes fielen in die Woche zwischen den Sonntagen Rogate und Exaudi.

152) II. 2. 237 (1389).

153) II. 1. 360 (1342.) bonae et depictae.

154) II. 2. 255 (1393.), II. 3. 62, (1438).

155) II. 3. 281. (1489) Quittung Peter Schöffers, Buchdruckers zu Mainz, über den Empfang von 133 rhein. Goldgulden, welche Bischof Johann V. für das Pergament zu 30 Missalien, die er in dessen Auftrag gedruckt habe, schuldig geblieben war, und die er nun von Bischof Johann VI. erhalten habe.



a) Sie hatten bestimmte monatliche und außerordentliche Abgaben an das Kapitel aus ihrem Einkommen zu bezahlen, widrigenfalls sie Strafen zu gewärtigen hatten.[156]) So war z. B. jeder neu aufgenommene Kanoniker verpflichtet, vor seiner Einweisung in das Kapitel fünf florenos ungaricales an die fabrica zu zahlen.[157]) In gleicher Weise hatte jeder Domherr beim Aufrücken aus einer niederen in eine höhere Präbende sein servitium an die Kirche zu leisten, d. h. er mußte die ersten zwei marcae argenteae seiner Einnahme nach Ablauf des annus gratiae zur Verbesserung des liturgischen Schmuckes, sowie zur Herstellung und Ergänzung der im Kirchendienst notwendigen Meßgewänder und kirchlichen Geräte an die Kapitelverwaltung abliefern.[158]) Im späteren Mittelalter durfte gemäß der Statuten von 1498[159]) kein Kanoniker Präbende und Kanonikat erhalten, bevor er nicht „nach altem löblichen Brauch" seine Abgaben bezahlt hatte. Hierzu kamen ferner noch die Abgaben von gutem Weizen und Roggen, die alljährlich in der Woche nach Michaelis ohne Rücksicht auf Elementarereignisse und sonstige Schäden an die Stiftsbäckerei (pistrinum) zu liefern waren,[160]) außerdem u. a. noch der Zins vom Hause und Zahlungen an die niederen Stiftsbeamten, an Vikare, Choralisten, den calefactor, die Diener des Glöckners (campanator) u. s. w.[161])

b) Die Domherren waren außerdem noch verpflichtet, eines der jährlich wechselnden Ämter, wie des magister fabricae, distributor praesentiarum u. s. w. zu übernehmen, die wenig Remuneration eintrugen und deren Nichtannahme bestraft wurde.[162])

---

156) II. 3. 60. (1438), 306 (1498) und H. St. A. Loc. 8983. II. 3. 344. (1528). — cum effectu reali sine requisitione aut monitione.

157) II. 3. 69 (1443). cf. § 12c.

158) II. 1. 123 (1246). II. 2. 66 (1365). cf. § 4, 2.

159) II. 3. 306 und H. St. A. Loc. 8983. nisi quadraginta novem ungaricales (Randbemerkung 120 aureos) pro statutis, item quadraginta unum ungaricales pro fabrica et cappa effectualiter in parata et prompta pecunia in capitulo nostro numeraverit, persolverit et tradiderit.

160) II. 1. 278 (1311). triticum bonum et electum cum siligine bona similiter et electa cum plena Misnensis civitatis mensura omni occasione videlicet sterilitatis, hostilitatis seu tempestatis et alterius cuiuslibet excusationis exclusis penitus solvi debet.

161) H. St. A. Loc. 8987. 1. Die zu den Präbenden gehörigen Häuser (1526). 2. Domstift zu Meißen. Des Stifts Meißen Präbenden und derselben Einkünfte (1528). 3. Der Vikarien Präbenden und Obödienzen des Stifts Meißen Einkünfte (1529).

162) II. 1. 175 (1272). 208 (1285). II. 2. 144. 268 (1395). II. 3. 345 (1528) und H. St. A. Loc. 8983 fol. 39. H. St. A. Loc. 8987 fol. 188 (1557). Loc. 8984. (1559—60).

3) Infolge der gesteigerten Ansprüche und der Freiheitsbestrebungen seitens der einzelnen Domherren nahmen es diese mit ihrer Residenzpflicht (residentia)[163]) nicht allzu genau, sodaß die Erfüllung der mit ihrem Amte verbundenen kirchlichen Pflichten sehr häufig durch ihre Absenz geschädigt wurde. Jeder vollberechtigte Kanoniker[164]) war verpflichtet, am Orte seines Amtes stets anwesend zu sein, wenn nicht bestimmte kirchliche Gründe seine Abwesenheit erheischten. Aber teils aus Bequemlichkeit, teils auch, weil ihnen der Genuß ihrer Einkünfte als die Hauptsache galt, unterließen sie vielfach ihren Dienst in der Domkirche[165]), und zogen es vor, in Behaglichkeit auf ihren Gütern als fürstliche Berater an deren Höfen zu leben.[166]) Schon 1252[167]) ordnete der apostolische Legat Kardinal Hugo die Residenz der Domherren am Orte ihrer Kirche nachdrücklichst an: bei Vernachlässigung dieser Pflicht wurde ihnen die Präbende genommen und das Betreten der Kirche verboten. Es half aber wahrscheinlich wenig, denn öfters tritt es uns in den Urkunden entgegen, daß der Bischof oder andere kirchliche hohe Würdenträger infolge der häufigen Absenz der geistlichen Herren die strenge Beobachtung der residentia als Pflicht nachdrücklichst einschärften und sowohl diesen wie den Vikaren durch Darreichung der oben erwähnten Präsenzgelder dazu anzuspornen suchten.[168])

Wer absentia haben wollte, hatte beim Dekan die licentia abessendi einzuholen. Sie konnte nach Anhörung triftiger Gründe auf eine bestimmte Zeit erteilt werden.[169]) Für die Dauer seines Fernseins bekam er auch seine festgesetzten Einkünfte ausbezahlt, überschritt er aber den festgesetzten Termin, so ging er ihrer verlustig. Hin und wieder muß es vorgekommen sein, daß einzelne Domherren und Vikare sich ohne Licenz aus Meißen entfernten oder gar vorgaben, sie besäßen dieselbe. Daraufhin wurde 1318 bestimmt, daß der Kontrolle halber diese fortan schriftlich gegeben werden sollte.[170]) Die-

---

163) II. 1. 137 (1252), 269 (1307). II. 2. 199 (1381), 233 (1387). II. 3. 307 ff. (1498), 346 (1528). H. St. A. Loc. 8983, fol. 30 ff. (1498).

164) Also noch nicht die domicelli.

165) obmissio divinorum, z. B. II. 1. 190 (1278).

166) z. B. II. 1. 82 (1217). 274 (1309) u. s. w.

167) II. 1. 137. suspensio ab ingressu ecclesiae.

168) z. B. II. 1. 190 (1278), 270 (1307). II. 2. 199 (1381), 211 (1384). 233 (1387) u. ö.

169) II. 3. 218 (1472). II. 3. 303 (1498) und H. St. A. Loc. 8983.

170) z. B. 1381 (II. 2. 200). quibus ius scriptum abessendi licentiam et nec per se nec per alios deserviendi indulgentiam praestat et concedit.

jenigen Kapitelmitglieder aber, welche sich der Studien halber statutengemäß drei Jahre auf der Universität aufhalten mußten, galten als residentes und bekamen für diese Zeit die gebührenden Bezüge (distributiones et emolumenta ecclesiae) fortbezahlt. Dieser Modus galt auch bei den Kanonikern, die zur Zeit der Pest oder wegen eigener oder Familienangelegenheiten (aber nur in dringenden Fällen) abwesend waren, ebenso bei denen, die sich wegen Krankheit in ärztlicher Behandlung befanden, oder als Beauftragte, nicht als besoldete Beamte von seiten der Fürsten oder des Bischofs (consiliorum causa) außerhalb Meißens zu weilen gezwungen waren.[171])

Um der allmählich einreißenden Vernachlässigung kirchlicher Pflichten zu steuern, war jeder bepfründete Domherr (canonicus beneficiatus) bei Strafe von zehn rhein. Goldgulden verpflichtet, für die Zeit seines Fernseins von Meißen oder für die Dauer seiner Krankheit einen Stellvertreter (procurator) zu stellen,[172]) der die gleichen Vollmachten hat (plenissima potestas), alle seine Obliegenheiten für ihn ausführt, mithin für ihn das officium divinum leistet, pünktlich die Abgaben an das Kapitel bezahlt und das Stimmrecht bei den Wahlen ausübt. War dieser Vertreter in der Ausführung seiner Amtspflichten lässig, so verfielen beide der Strafe der Carenz.[173]) Natürlich konnte in Hinsicht auf diese Rechte der Prokurator nur aus den Reihen der residierenden Domherren genommen werden.[174]) Es scheint nun im Mittelalter die Erteilung der licentia abessendi sehr lax betrieben worden zu sein, denn wir ersehen aus den Urkunden, daß es mitunter die einzelnen Mitglieder des Kapitels nicht einmal für nötig erachteten, zum Generalkapitel[175]) zu erscheinen.

---

§ 4. Besetzung und Erledigung der Domherrenstellen.

1) Während zur Zeit der vita communis es in den deutschen Domstiftern üblich war, auf Grund der Aachener Regel[176]) vor der Aufnahme eines neuen Mitgliedes eine längere Prüfungs-

171) II. 1. 82 (1217). II. 2. 208 (1383). II. 3. 346 (1528) und H. St. A. Loc. 8983 fol. 40.

172) II. 1. 68 (1203). II. 3. 60 (1438) 93, (1451), 308 u. f. (1498) und H. St. A. Loc. 8983 fol. 32 u. f.

173) carentia praesentiarum chori per triduum.

174) In gleicher Weise hatten auch die Vikare Stellvertreter zu ernennen.

175) Siehe § 10.

176) reg. Aquisgran. c. 118.

und Vorbereitungszeit vorhergehen zu lassen und nach deren Verlauf den Kandidaten endlich durch den Bischof oder Propst in die Reihen der Domherren feierlich aufzunehmen, können wir in Bezug auf das Meißner Stift für die ältere Zeit keine bestimmte Norm aufstellen. Denn die Urkunden berichten uns über das Recht der Wahl neuer Mitglieder gar nichts, und die Nachrichten über das Aufnahmeverfahren selbst datieren erst aus den späteren Zeiten. Man kann aber wohl annehmen, daß die Entwickelung des Hochstifts zu einem capitulum clausum es seinen Mitgliedern nahe gelegt hat, in Anbetracht der numerisch begrenzten Anzahl von Domherrenstellen eine Regelung ihrer Besetzung herbeizuführen, zumal immer mehr die Zeitumstände das Bestreben zeitigten, nicht wegen des Amtes, sondern wegen der damit verbundenen Einnahmen Aufnahme zu finden. Weil nun der Adel im Verlaufe des Mittelalters unter den Mitgliedern des Kapitels immer mehr an Einfluß gewann, so kann man es wohl als wahrscheinlich annehmen, daß es seit dem 14. Jahrhundert schon statutarische Festsetzungen gegeben hat, die in betreff der Aufnahmebedingungen den uns aus dem Ende des 15. Jahrhunderts allein erhaltenen Verordnungen ungefähr entsprochen haben. Satzungsgemäß mußte jeder Kanoniker von den oben ausführlich behandelten zwei Arten von Präbenden erst im Besitze einer praebenda minor sein, bevor er in den Genuß einer höheren Präbende gelangte. Mitunter aber wurden mehr Mitglieder in die stiftische Gemeinschaft aufgenommen, als Stellen vorhanden waren. Deshalb erhielten bei dem großen Andrange zum Kapitel infolge der beschränkten Anzahl von Pfründen die neu recipierten Kanoniker oft trotz des Verbotes der Kirche[177]) zunächst nur eine Anwartschaft (Exspectanz) auf eine noch nicht erledigte niedere Präbende, die in der Urkunde von 1309[178]) uns zum ersten Male entgegentritt. In einem Falle wurde sogar zur Unterstützung des Antrages um Aufnahme eines von anderer Seite empfohlenen bis zu dessen Eintritt in den Genuß einer vollen Präbende vom Antragsteller eine Stiftung an das Kapitel

177) III. Laterankonzil 1179 in Mansi XXI. p. 222 (conc. Lateran. c. 2. X. de concess. praeb. III. 8). Das Recht der Päpste auf Erteilung von Exspectanzen wurde dadurch nicht berührt. Papst Innocenz III. macht es 1215 zum Prinzip. Mansi XXII. p. 1018 (c. 4. X. de concess. praeb. III. 8). cf. Schneider a. a. O. p. 116. Hefele, Conciliengeschichte (1886). 5. S. 713. 893.

178) II. 1. 275, II. 3. 68 (1443): exspectantes, si qui sint vel esse debeant electi in ecclesia Misnensi.

gemacht[179]), da dieser wohl so eher hoffte, daß sein Schützling schneller in den Genuß der Pfründe gelangen würde. Wir können somit zu den im § 2 angeführten zwei Klassen von präbendierten Domherren noch als eine dritte Kategorie die canonici sub exspectatione praebendae hinzufügen, die dann im ganzen Mittelalter sich finden und sich auch wieder in Erwachsene und pueri canonici gliederten.[180])

Was nun das Aufnahmeverfahren anlangt, wie es uns die Statuten des 15. Jahrhunderts überliefert haben, und welches wohl im früheren Mittelalter diesem ähnlich gewesen ist, so ist folgendes zu sagen: Wurde eine der niederen Präbenden vakant, so schritt man zur Wahl eines neuen Inhabers, die vom Dekan oder bei seiner Verhinderung durch den Senior des Kapitels auf einen bestimmten Termin angesagt wurde, an dem die residierenden Domherren zu erscheinen verpflichtet waren. Die Wahl des Kandidaten, mit der auch zugleich die Anciennität[181]) des Neukanonikers festgesetzt wurde, mußte einstimmig erfolgen.[182]) Aufnahmebedingungen waren neben den kirchlichen Weihen vor allem 1. adelige und eheliche Geburt, eine Bestimmung, die durch das Aufblühen des Geisteslebens allmählich dahin erweitert wurde, daß statt des Adels auch der Besitz einer der höheren akademischen Würden einem ehelich geborenen Kleriker den Zugang zum Kapitel verschaffen konnte;[183]) 2. mußte der Kandidat mindestens das 14. Lebensjahr vollendet haben. Die Adeligen waren vor der Aufnahme verpflichtet, eine Adelsprobe abzulegen, d. h. vier Angehörige des Adelsstandes, welche nicht Mitglieder des Kapitels sein

---

179) z. B. II. 1. 133. Markgraf Heinrich sichert den Domherren aus dem Zoll von Freiberg ein bestimmtes jährliches Einkommen so lange zu, bis sein zur Aufnahme empfohlener Schützling Gerhard de Foresto im Hochstifte eine volle Präbende erlangt habe. Dieser ist aber niemals aufgenommen worden. cf. II. 1. 149 (1257).

180) Im Gegensatze zu den präbendierten Domherren (canonici in fructibus et floribus oder in perceptione) hießen sie auch canonici in herbis (canonici supranumerarii) Hinschius K. R. p. 64.

181) senium et ordo ascendendi.

182) cum unanimi voluntate et consensu totius capituli.

183) II. 3. 238 (1476). 304 u. f. (1498) und H. St. A. Loc. 8983. fol. 26/28. Andere Bestimmungen finden sich nicht, obwohl nach dem kanonischen Rechte mindestens die Subdiakonatsweihe, die allgemein seit Innocenz III. (1198—1215) zu den höheren gerechnet wurde, erforderlich war. (Klemens V. in Conc. Vienn. 1311. c. 2. de aetate et qual. in Clement. I. 6. in Mansi XXV. p. 367 u. f.) Diese in der kirchlichen Hierarchie geltende Bedingung wurde in Meißen daher wohl stillschweigend als nötig zur Aufnahme vorausgesetzt.

durften und deren Ruf untadelig war, mußten in Anwesenheit des Aufzunehmenden vor dem Kapitel durch einen persönlichen Eid die adelige und eheliche Geburt desselben bekräftigen.[184]) In gleicher Weise mußte der mit einer akademischen Würde bekleidete Kandidat vor seiner Aufnahme unter Vorlegung des Diploms durch vier nicht dem Kapitel angehörige, ehrenhafte Männer gleicher Bildung eidlich versichern lassen, daß er nach Absolvierung des examen rigorosum zum Doktor promoviert sei, mindestens fünf Jahre seinen Studien obgelegen habe und ehelicher Abstammung wäre.[185]) Daß an diesen Bestimmungen festgehalten wurde, zeigt uns deutlich das Beispiel vom Jahre 1544[186]), wo der Inspektor der Meißner Fürstenschule Johann Rivius, dessen Aufnahme vom Herzog Moritz befürwortet war, vom Kapitel einfach abgelehnt wurde mit der Motivierung, daß er weder von Adel noch Doktor wäre und daß dies den Privilegien und Statuten des Stifts zuwiderlaufe. Waren die oben angeführten Bedingungen erfüllt, so erfolgte nach der Wahl die feierliche Aufnahme des neuen Kanonikers oder bei Knaben statt dieser die ihres Prokurators in das gremium capituli. Dieser hatte dann, angethan mit der Stola, vor den Domherren zu erscheinen und ebenso wie die anderen Kapitelangehörigen wegen der Heiligkeit des Eides, die rechte Hand auf das aufgeschlagene Evangelium St. Johannis legend[187]), den Eid des Gehorsams gegen die Statuten knieend in die Hände des Dekans zu leisten, der ihn dann im Namen des Kapitels feierlich aufnahm. Darauf mußte er sich, beim Propste anfangend, der Reihe nach vor jedem anwesenden Kapitelherrn verbeugen, von denen jeder ihm die Wange küßte und dabei die Aufnahmeformel sprach.[188]) Dieser feierliche Akt hatte zur

184) II. 3. 304 (1498) uud H. St. A. Loc. 8983. fol. 27. Hier auch der Text des Eides. Dann mußte jeder der vier Adeligen einen eigenhändig unterschriebenen und mit eigenem Siegel versehenen Offenbrief darüber ausstellen, dessen Wortlaut auch angegeben ist.

185) II. 3. 304/5 (1498) und H. St. A. Loc. 8983. fol. 27/8. Hier auch Wortlaut der Eidesformel und des Offenbriefes.

186) H. St. A. Loc. 8988. fol. 2. Schriften betr. die Kanonikate und Kapitularen, so Präbenden, Provisionen und andere. 1577—96.

187) Der Bischof dagegen schwört, indem er die rechte Hand auf die Brust legt, cui propter dignitatem pontificalem sacra tangere non licebat. II. 1. 371 (1350).

188) II. 3. 304. 307/8 (1498) und H. St. A. Loc. 8983. fol. 29/31. Hier auch die Aufnahmeformel und die Eidesformel des Kanonikers. Vgl. auch H. St. A. Bibliothek A. A. 996. Handschriftl. Notizen des Domherrn v. Nostitz (aus dem Anfange des 19. Jahrhunderts) über Eidesleistung, preces primariae und die vicaria St. Laurentii des Stifts Meißen.

Folge, daß ihm locus et stallus in choro angewiesen wurde. Vollberechtigter Domherr war er aber von diesem Augenblicke an noch nicht; dies wurde er erst, wenn er Kanonikat und Pfründe erhielt, was stets mit einer kirchlichen Feier geschah. Diese Einweisung konnte aber erst erfolgen nach Bezahlung bestimmter Aufnahmegebühren.[189]) Hieran schloß sich dann die Bestätigung des Bischofs, später meist eine bloße Formsache. Die Aufnahmegelder mußten bis zu einem bestimmten Termine entrichtet sein, sonst war die ganze feierliche Einführung hinfällig. Wie schon in § 2 b hervorgehoben war, besaß der Neukanoniker im ersten Jahre seiner Zugehörigkeit zum Kapitel noch kein votum et vox in capitulo, da ihm die Erfahrung und die Kenntnis der Gewohnheiten des Stifts noch mangelte.[188]) Das Kapitel aber muß nun wohl in diesen seinen Aufnahmebedingungen mitunter in der älteren Zeit durch den apostolischen Stuhl in Rom selbst beschränkt worden sein, indem dieser wahrscheinlich, wie es anderwärts der Fall gewesen ist[190]), auf Grund der päpstlichen provisio Kanoniker dem Kapitel aufdrängte. Wir können dies schließen aus der Bulle des Papstes Innocenz IV. vom 21. September 1254[191]), worin zur Verhütung von Mißbräuchen verfügt wird, daß der Propst, Dekan und das Kapitel fortan nur dann verpflichtet wären, den von der römischen Kurie oder deren Legaten ausgegangenen Anträgen auf Verleihungen von Präbenden, Benefizien und sonstigen Bezügen Folge zu geben, wenn in den päpstlichen Schreiben (litterae impetrandae) dies ausdrücklich Erwähnung gefunden hätte. Im Laufe des Mittelalters schwand aber immer mehr und mehr das Besetzungsrecht des Kapitels, da seit dem 14. Jahrhundert die Markgrafen von Meißen als Landesherren bestrebt waren, das Patronat über die Kapitelstellen zu erhalten. Zum ersten Male begegnen wir diesen fürstlichen Bestrebungen unter Markgraf Wilhelm I.[192]), zu dessen Zeiten das

189) II. 1. 157 (1263), II. 3. 241 (1476), 306 (1498) und H. St. A. Loc. 8983. fol. 29/30. Er mußte 49 ungaricales pro statutis, 41 ungaricales pro fabrica et cappa und je einen florenus für die Choralisten, den Glöckner und seine Diener effectualiter parata et prompta pecunia an das Kapitel zahlen.

190) cf. Huller, Die juristische Persönlichkeit der katholischen Domkapitel in Deutschland. 1860. S. 96/97. Philipps, Kirchenrecht. 5. 488 u. f. Schneider, Die bischöflichen Domkapitel. S. 114 u. f., in denen verschiedene Beispiele angeführt werden.

191) II. 1. 144 nisi plena et expressa de huiusmodi indulgentia et toto tenore ipsius de verbo ad verbum mentio habeatur.

192) Schon 1384 (II. 2. 208 und H. St. A. Loc. 9638. Die Lehen betr., welche die Markgrafen von Meißen von dem Stifte Meißen zu Lehen

Domkapitel unter Bischof Thimo (1399—1410), der wie viele seiner Domherren ein Böhme von Geburt war, im böhmischen Interesse beeinflußt wurde. Dies behagte dem patriotisch gesinnten Markgrafen, der ein Gegner des Böhmenkönigs Wenzel war, nicht im mindesten; er wandte sich daher an den Papst Bonifaz IX., um durch die Erlangung des Kollaturrechts über Stiftsstellen die Macht zu gewinnen, der böhmischen Politik des Kapitels durch Einsetzung deutsch gesinnter, ihm ergebener Domherren die Spitze zu bieten und sie allmählich ganz zu unterdrücken. Und in der That, der Papst verlieh ihm und seinen Nachfolgern am 12. Dezember 1399 [193]) das Recht der Besetzung der ersten vier zur Erledigung kommenden Domherrenstellen und größeren Präbenden. Das Kooptationsrecht des Kapitels wurde aber außer den schon angeführten Verleihungen von zwei Domherrenstellen an Theologieprofessoren der Universität Leipzig seitens der Päpste Johann XXIII. und Martin V. in den Jahren 1413 bez. 1418 [194]) des weiteren noch beschränkt. Denn letzterer Papst verlieh dem Markgrafen Friedrich dem Streitbaren auf dessen Antrag hin im Jahre 1422 [195]) als Anerkennung für die durch seine opferwillige Beharrlichkeit in der Bekämpfung der Hussiten der Kirche bewiesene Treue zu dem ihm teils als Patron (eine Stelle), teils durch päpstliche Provision (vier Stellen) bereits zustehenden Präsentationsrecht für fünf Stellen noch das Recht zur Besetzung von drei weiteren mit Präbenden versehenen Domherrenstellen. Die alte Wahlberechtigung des Stiftes wurde schließlich ganz illusorisch, als nach längeren Verhandlungen, die 1476 begannen und 1485 ihren Abschluß fanden, vom Papst Sixtus IV. den beiden fürstlichen Brüdern Kurfürst Ernst und Herzog Albrecht das Recht der Besetzung sämtlicher Prälaturen, Kanonikate, Präbenden und der drei Kapellen im Meißner Domkapitel zugestanden wurde, wogegen die beiden Fürsten gelobten, daß sie diese

---

empfangen haben 1384—1545), versichert Bischof Nikolaus I. für sich und seine Nachfolger dem Markgrafen Wilhelm mit Zustimmung des Kapitels, daß alle Lehen, die er vom Hochstift empfangen, nach seinem ohne Leibeserben erfolgten Ableben demjenigen unweigerlich verliehen werden sollen, der nach dem Willen des Markgrafen im Besitze dieser Zusicherung mit dieser binnen Jahresfrist als Erbe sich ausweisen werde.

193) II. 2. 285.

194) II. 11 (Urkundenbuch der Universität Leipzig) p. 9. 16.

195) II. 2. 450. Das Kapitel konnte daher von seinen fünfzehn Domherrenstellen nur noch fünf selbständig besetzen, da acht dem Landesherrn zur Besetzung zustanden und zwei für die Leipziger Professoren bestimmt waren.

nur an Meißner Domherren (canonici integrati et emancipati) verleihen wollen.[196]) In gleicher Weise stand auch in Meißen, ebenso wie in den anderen Kapiteln, seit alters her dem Kaiser, dem Erzbischof von Magdeburg als Metropolitan und dem Bischof von Meißen als Leiter der Diözese das jus primarium precum[197]) zu, d. h. sie konnten sofort nach ihrem Regierungsantritte für das erste erledigte geistliche beneficium eine geeignete Person selbständig ernennen. Dieses Recht haben sie mitunter auch geltend gemacht.

Bei der Verleihung von Pfründen bekam der dem Range nach älteste Exspektant rechtlich die zuerst frei werdende praebenda minor und wurde dann durch das Kapitel investiert. In dieser seiner Pfründe rückte er im Laufe der Zeit allmählich zu einer höheren Präbende auf. Erschwert wurde dies einfache Aufnahmeverfahren dadurch, daß das Hochstift auch den noch in der Domschule oder auf der Universität befindlichen jungen Adeligen (pueri canonici) des Stifts das Recht der Wählbarkeit gab. Diese waren zwar erst nur Exspektanten und wurden schließlich Inhaber der niederen Präbenden; erst die sogenannte emancipatio[198]) gab ihnen das Recht, in den Genuß einer praebenda maior zu gelangen. Dieser feierliche Akt (wodurch er aus der Schulzucht entlassen wurde), den der Scholastikus[199]) oder in dessen Abwesenheit ein dazu vom Kapitel beauftragter Kanoniker leitete, konnte aber nur dann erfolgen, wenn der zu emancipierende Kandidat im Besitze der h. Weihen (sacrae ordines) und Inhaber einer praebenda minor war. Leider erfahren wir aus den Urkunden und Statuten nichts über die bei dieser feierlichen Handlung üblichen Ceremonieen;[200]) wir kennen allein nur den Text der Worte des Scholastikus, auf Grund welcher die emancipatio er-

---

196) II. 3. 240 (1476), 243 (1476), 263 (1481), 264 (1482), 272 (1485). 1489 (II. 3. 278) wird die Bulle Sixtus IV. vom Papst Innocenz VIII. bestätigt.

197) II. 1. 274 (1309 Erzbischof Burchard von Magdeburg), II. 2. 365 (1411 Bischof Rudolf von Meißen), II. 3. 117 (1445 Kaiser Friedrich III.), II. 3. 409 (1571 Kaiser Maximilian II.) Vgl. Von dem jure primarium precum der Bischöfe zu Meißen. (Grundig-Klotzsch, Sammlung vermischter Nachrichten zur sächsischen Geschichte. 2, 354 u. f., 4, 368) und Historische Nachricht von dem jure primarium precum, welche ehemalen die Bischöfe zu Meißen in der Markgrafschaft Ober-Lausitz auszuüben gesucht haben (Beiträge zur Geschichte der Ober-Lausitz 1, 33—48).

198) II. 1. 222 (1288), 282 (1308/11), II. 3. 307 (1498) und H. St. A. Loc. 8983. fol. 30/1.

199) Vgl. § 7. c. 2.

200) Vgl. über diese Ceremonie bei anderen deutschen Kapiteln (z. B. Würzburg, Osnabrück, Paderborn) Schneider a. a. O. S. 132 u. f.

folgte.[201]) Dieser Akt gab, wie die Statuten berichten, dem canonicus emancipatus das Recht, alle Kapitelwürden, wie Prälaturen, Propsteien, Archidiakonate erlangen zu können, an der Güterverwaltung des Stifts als oboedientiarius teilzunehmen, sowie die Anwartschaft auf die nächste frei werdende praebenda maior. Erfüllte er nun die dadurch bedingte Residenzpflicht nicht, so galt er so lange nicht als emancipatus und hatte keinen Anspruch auf den Empfang der Präsenzgelder, Obödienzen und anderer kirchlicher Bezüge, bis er seiner Pflicht voll und ganz nachkam. Auch hierbei griff der Papst mit seinen Provisionen hemmend ein.

2. War eine solche Kapitelstelle irgendwie erledigt, so wurde sie statutengemäß demjenigen präsentiert, welcher der Anciennität nach der nächst älteste Pfründenbesitzer war, und diese ihm auf dessen Bitte verliehen, wobei der spätere Widerspruch der bei dieser Übertragung nicht anwesenden Stiftsherren ausgeschlossen blieb.[202]) Neben diesem gewöhnlichen Gange der Dinge sind des Interesses halber hierbei noch die letztwilligen Verfügungen einzelner Domherren zu berücksichtigen. Wie anderswo herrschte auch im Meißner Kapitel der Brauch, daß ein Mitglied desselben, wenn es sein Ende herannahen fühlte, auf Grund testamentarischer Bestimmung zum Nutzen der Kirche eine Stiftung machte. Anfangs hatte wohl das Kapitel selbst über den Nachlaß verfügt; seit 1263[203]) treten aber einzelne Domherren und Vikare auf, denen auf Wunsch des Verblichenen das Testament anvertraut wurde und die für Vollstreckung des letzten Willens Sorge zu tragen hatten. Sie werden in den Urkunden verschiedentlich bezeichnet, so finden wir am häufigsten die Ausdrücke executores testamenti, testatores, salamanni, testamentarii, fideicommissarii, executores ultimae voluntatis, Seelwarter u. s. w. Sie waren verpflichtet, für den verstorbenen Konkanoniker ein Jahrgedächtnis (anniversarium) einzurichten, mochte nun das Testament dafür eine Stiftung ausgesetzt haben oder nicht. Wie hoch die Zahl der im Jahre zu feiernden Anniversare, die nicht nur verstorbene Domherren betrafen, allmählich anwuchs, ersehen wir aus dem Rechnungsbuch des Kapitels,[204]) wo in dem Zeitraum von Michaelis 1544 bis

201) II. 3. 307 (1498) und H. St. A. Loc. 8983.

202) II. 1. 144 (1254), 282 (1308/11). II. 2. 107 (1369), 281 (1399), 336 (1407) u. ö.

203) II. 1. 155 (1263), 257 (1299), 270 (1307). II. 2. 86 (1368), 194 (1381), II. 3. 312 (1498), 314 (1499) u. ö.

204) H.-St.-A. Loc. 8984. fol. 23—35. Rechnung der Prokuratur zu Meißen von Mich. 1544 bis Mich. 1545 über Almosen u. s. w.

Michaelis 1545 nicht weniger als 174 namhaft gemacht werden. Diese Testamentsvollstrecker, deren gewöhnlich zwei sein mußten (meistens waren es drei), der eine ein Domherr, der andere ein vicarius perpetuus, mußten nach Ablauf eines Jahres seit Eröffnung des letzten Willens vor dem Kapitel über ihre Verwaltung und Ausführung Rechenschaft ablegen,[205]) damit man ersehen konnte, ob auch die Anweisungen des Verstorbenen richtig ausgeführt worden und keine betrügerischen Manipulationen vorgenommen waren, die natürlich mit strengen Strafen vom Kapitel geahndet wurden. Bei der Abfassung eines solchen Testaments mußten einige Zeugen zugegen sein, und dieses wurde in Gegenwart eines Notars, welcher meistens ein Vikar war, aufgesetzt.[206]) Unter diesen Testamentsvollstreckern finden wir teils Verwandte und Freunde des Verblichenen, die meist Angehörige des Stifts, mitunter aber gar keine Kapitelmitglieder waren,[207]) was der Verwaltungsorganisation wohl sicherlich einige Schwierigkeiten bereitet haben mag. In den uns erhaltenen Testamenten, die zum größten Teile für das Kapitel günstig lauten, finden sich die mannigfachsten Bedingungen, sei es über die Verteilung des Privatvermögens, der Ersparnisse aus dem Amtseinkommen, Verkaufsbedingungen bei der nunmehr stattfindenden optio der Kurien. In den meisten Fällen kamen die Vermächtnisse, die durchgängig in Geld, Kleinodien, kirchlichen Gewändern und den Erträgen von Ländereien bestanden, der Stiftsverwaltung oder den Stiftsangehörigen zu gute, wenngleich wir mitunter auch Stiftungen finden (z. B. das Testament des Bischofs Thimo von Meißen d. d. 1. April 1409),[208]) welche das Kapitel dabei überhaupt in keiner Weise berücksichtigten.

---

205) II. 3. 312 (1498) und H. St. A. Loc. 8983. fol. 37. administratio et executio testamenti.

206) Bei Abfassungen von Testamenten begegnen wir ihm zum ersten Male 1389 (II. 2. 239), später des öfteren. II. 3. 230 (1475) verfaßt auch der Bischof Dietrich sein Testament vor einem Notar. Dieser Notar (notarius publicus; clericus Misnensis dioecesis publicus sacra imperiali auctoritate notarius) hatte als Zeuge nebenbei auch öfters die Kapitelurkunden zu beglaubigen, z. B. II. 1. 196 (1282), 199 (1283), 360 (1342). II. 3. 9. (1427), 253 (1479) u. ö.

207) z. B. II. 1. 155 (1263) waren executores testamenti der Dekan und der Propst des Klosters zum h. Kreuz. II. 1. 257 (1299) waren es Dekan, Kantor, ein Vikar und der Pfarrer von Stolpen.

208) II. 2. 345. Dies lag an dem feindseligen Verhältnis, das zwischen Bischof und Kapitel herrschte.

Mit den testamentarischen Bestimmungen hängt ferner eng die Einrichtung des sogenannten Gnadenjahres (annus gratiae)[209]) zusammen, dem wir zuerst 1299 in den Urkunden begegnen. Hiernach waren die testamentarii befugt, betreffs der Präbendeneinkünfte eine gewisse Zeit „über alles und jedes einzelne für das Heil der Seele des Verstorbenen verfügen und bestimmen zu können, so wie es ihnen gut dünkte", wobei natürlich die Klausel hinzugefügt war, daß die infolge des Pfründengenusses zu zahlenden Abgaben an das Kapitel geleistet werden mußten. Allmählich bürgerte sich aber die Gewohnheit ein, daß beim Tode eines canonicus capitularis ein Gnadenjahr derart gewährt wurde, daß vom Todestage an nur die Hälfte der Einkünfte der Präbende oder des beneficium gemäß dem letzten Willen oder auf Grund der Maßnahmen der Testamentsvollstrecker vergeben, verteilt oder ausgesetzt wurde. Die andere Hälfte wurde zum Nutzen des Kapitels verwendet. Infolge der wachsenden Vermögensverwaltung des Stifts und der nötigen Reparaturen und Neubauten wurde dann diese Bestimmung erweitert, kraft der ein Kanoniker, der durch den Tod eines anderen eine Präbende oder ein Kanonikat erhielt, im ersten Jahre seiner neuen Amtswürde aus seiner Pfründe keinen Zinsgenuß zu beanspruchen hatte.[210]) Diese Einkünfte fielen daher zu gleichen Teilen dem Verstorbenen, gleichsam als lebte er noch, und dem Stiftsbauamt (fabrica) anheim. Die fructus und expensa des Toten dagegen bekam für ein halbes Jahr sein Kaplan, für den Rest des Jahres die fabrica zum Nießbrauch. Diese Verordnung galt aber nur dann, wenn der Verblichene den Schlag der zwölften Mitternachtsstunde zu Michaelis oder Walpurgis nicht mehr erlebt hatte. War es jedoch der Fall gewesen oder erlebte er gerade nur noch den ersten Schlag der Mitternachtsstunde an diesen zwei Tagen, dann genoß der selig Entschlafene voll und ganz wie bei Lebzeiten bis zum nächsten Termin alle Einkünfte zugleich mit den zur Präbende gehörigen oblegia, wie Hühner, Eier, Flachs u. s. w.[211]) Diese Bezüge

---

209) II. 1. 257 (1299). II. 2. 181 (1380). II. 3. 306 (1498), 344 ff. (1528) u. H. St. A. Loc. 8983 fol. 30. 38. u. ö. Similiter annum gratiae praebendae eis committo, ut de omnibus et singulis ordinent et disponant pro remedio animae meae, quidquid eis videbitur. (II. 1. 257.)

210) II. 3. 306 (1498), 344 (1528) u. H. St. A. Loc. 8983. fol 30. ad integrum annum post sui assumptionem (nämlich Präbende und Kanonikat) careat censibus ejusdem praebendae. (careat nec percipiet aliquos census praebendae.)

211) S. die zitierten Statuten von 1498 und 1528. — talis canonicus defunctus omnes census (sei es, daß sie bestehen in pecuniis, bladis, mani-

erfolgten, auch wenn sie in Geldzahlungen umgewandelt waren, und zwar von Walpurgis an zu den Terminen Pfingsten, Johannes des Täufers und St. Bartholomaei u. s. w. mit Ausschluß von Michaelis (bez. von Michaelis an zu den Terminen Martini, Mariae Reinigung, Weihnachten, Epiphanias u. s. w. mit Ausnahme von Walpurgis). Nach Verlauf dieses halbjährigen Termins erhielten der Gestorbene und die fabrica je die Hälfte der jährlichen Einkünfte, wie oben geschildert ist, während die oblegia und fructus arborum und die Jurisdiction (judicia hereditaria et suprema) des Entschlafenen mit allen Rechten und Lasten an den Nachfolger nach erlangter Besitzergreifung übergingen. War nun ein Jahr nach dem Tode des vorigen Inhabers vergangen, so trat der Amtsnachfolger in den vollen Genuß seiner Präbende. Starb der neue Besitzer jedoch innerhalb des Gnadenjahres, so bekam er und die fabrica den annus gratiae zu gleichen Teilen. Trat jedoch nun der Fall ein, daß ein Domherr eine vakante Pfründe ex permutatione, resignatione oder per munus consecrationis erhielt, so ging der resignierende bez. permutierende geistliche Herr seiner Einkünfte ganz verlustig, während sein Nachfolger und die fabrica im ersten Jahre diese unter sich teilten;[212]) vom zweiten Jahre an hatte der neue Inhaber sie voll und ganz zu beanspruchen.

---

§ 5. Die Vikare.

1) Eine große Rolle im Verwaltungsapparat des Domkapitels von Meißen spielten die Stellvertreter und Gehilfen der geistlichen Herren, die Vikare[213]) (vicarii, capellani). Denn infolge der häufigen Abwesenheit der Domherren und der steigenden Unlust, ihren kirchlichen Verpflichtungen nachzukommen, entstand diese zweite Klasse der Stiftsgeistlichkeit, durch die man für die Besorgung des Gottesdienstes eine Entlastung sich zu verschaffen suchte. Im Laufe der Zeit wuchsen sie zu einer

---

pulis et aliis rebus) et fructus una cum oblegiis, etiamsi in pecuniam sint mutata, ad ipsum ratione suae praebendae, quam habuit, pertinentes pro istis duobus terminis . . . . ut vivus plenarie et integre percipiet.

212) II. 3. 307 (1498), 344 (1528) is solum dimidiis censibus unius anni careat, quia defuncto nihil debetur, sed solum fabrica illos dimidios recipit et sibi assignetur.

213) Vgl. H. St. A. Bibliothek A. A. 996. Handschriftliche Notizen des Domherrn von Nostitz über die Eidesleistung, preces primariae und die vicaria St. Laurentii des Stifts Meißen. (Geschrieben Anfang des 19. Jahrhunderts.)

beträchtlichen Zahl an.[214]) In den Urkunden treten sie uns zuerst 1214[215]) entgegen. Ihr Amt galt als beneficium ecclesiasticum.[216]) Diese Vikare zerfielen in vicarii majores und minores.[217]) Für die Verwaltung waren die ersteren von großer Bedeutung, waren sie es doch gerade, die zur Unterstützung des Bischofs bez. zur Vertretung des höheren Domklerus berechtigt waren, infolgedessen auch strenge Residenz halten mußten. Sie schieden sich wieder in vicarii perpetui[218]) und temporales (manuales; ad nutum removibiles).[219]) Während erstere die offiziellen Vertreter eines verhinderten Domherrn waren, scheinen die letzteren dazu bestimmt gewesen zu sein (wie ich aus der Quelle von 1437[219]) vermute), die Funktionen eines Domherrn auszuüben, wenn die ständigen Vikare nicht ausreichten. Unter den Großvikaren genossen nun vor allem das größte Ansehen die Vikare des Bischofs und der beiden obersten Würdenträger des Stifts, nämlich des Propstes und des Dekanes. Neben den bischöflichen Offizialen[220]) (officiales curiae Misnensis), die ein Gegengewicht gegen die Gerichtsbarkeit der Archidiakone bildeten, und den zwei vicarii (capellani) episcopales, welche dem Bischof beim Gottesdienst assistierten oder ihm auch als Sekretäre dienten, sowie dem bischöflichen Schatzmeister (magister camerae, camerarius)[221]) gab es unter den Vikaren als bedeutenden Beamten den bischöflichen Generalvikar (vicarius episcopalis; vicarius generalis ecclesiae in pontificalibus; curiae episcopalis Misnensis officialis

214) Am Anfange des 16. Jahrhunderts werden 52 Vikarieen in alphabetischer Reihenfolge namentlich aufgeführt. cf. H. St. A. Loc. 8987. Der Vikarieen, Präbenden und Obödienzen des Stifts Meißen Einkünfte 1529. Loc. 8988. Catalogus capellarum et vicariarum Misnensium.

215) II. 1. 79.

216) z. B. II. 1. 115 (1244). II. 2. 229 (1386).

217) z. B. II. 1. 148, 171, 198, 199, 216, 249, 322, 327, 329, 347, 350, 419. II. 2. 3, 19, 49, 55, 57, 119, 131, 144, 175, 210, 220, 245, 251, 317, 324, 385, 404, 441. II. 3. 6, 14, 28, 30, 38, 54, 76, 84, 134, 169, 253, 294. 314 u. s. w.

218) II. 1. 171 (1270), 198 (1283), 419 (1355) u. ö.

219) z. B. II. 3. 57 (1437).

220) II. 1. 295 (1316), 298, 303, 309, 312, 314, 315, 365—367, 370. II. 2. 426. II. 3. 338 u. s. w.

221) S. diese bischöflichen Beamten z. B. II. 1. 116 (1244), 164 (1268), 214 (1286), 412 (1354), 424 (1356). II. 2. 5, 49, 66, 68 (1366), 70. II. 3. 13 (1428). H. St. A. Loc. 8987 (1529) u. s. w.

222) II. 2. 321 (1405), II. 3. 113 (1453), 130 (1459), 140 (zwischen 1452/62). H. St. A. Loc. 8999 fol. 676.

generalis),[222]) der sich am Sitze des Bischofs befand und der gesamten bischöflichen Jurisdiktion vorstand, wozu ihm auch einige Unterbeamte beigegeben waren. Den Propst und Dekan, deren Zeit durch die mannigfachen weltlichen und kirchlichen Geschäfte des Stifts sehr in Anspruch genommen war, vertraten hauptsächlich im Chordienst ihre beiden Großvikare, der oculus praepositi und der oculus decani.[223]) Diese Titulaturen treten uns erst gegen Ende des 14. Jahrhunderts bez. um die Mitte des 15. Jahrhunderts entgegen,[224]) obwohl wir schon früher von einer vicaria decanalis[225]) Kunde erhalten. Wir dürfen daher wohl annehmen, daß das aus späterer Zeit beglaubigte Vikariatsamt des Propstes auch schon früher bestanden hat. Aus dem Ausgabenbuch des Hochstifts[226]) können wir ersehen, daß die Vikare für die Unterhaltung der ewigen Lampe zu sorgen hatten, und weil 1342 wie 1366[227]) ein vicarius perpetuus als provisor (ministrator) perpetui luminis in choro Misnensi aufgeführt wird, so können wir wohl diesen Schluß ziehen. In gleicher Weise wie die zwei oben genannten dignitarii hatten auch die durch ihre Kapitelämter sehr in Anspruch genommenen Domherren einen vicarius perpetuus als Stellvertreter, so der Kantor im succentor (substitutus chori),[228]) der Scholastikus im rector scolarium,[229]) der Kustos im subcustos,[230]) über deren Obliegenheiten ich an einer anderen Stelle zu sprechen Gelegenheit haben werde (§ 8). Außer den Genannten, die in der

---

223) II. 1. 311 (1320), 369 (1349). II. 2. 245 (1390). II. 3. 13 (1428), 54 (1435) 92 (1451), 134 (1461), 154 (1464), 161, 162 (1465), 196 (1470), 197 (1470). 210 (1471), 224 ((1474). 234 (1475), 245 (1476), 253 (1479). 274 (1486). H. St. A. Loc. 8984. fol. 21. Rechnung der Prokuratur zu Meißen von Mich. 1544 bis Mich. 1545. — Vgl. Ursinus, Geschichte der Domkirche zu Meißen. 1782. S. 197. 200.

224) II. 3. 161 (1465) oculus praepositi seu praecentor. II. 2. 245 (1390) oculus decani.

225) II. 1. 311 (1320), 369 (1349).

226) H. St. A. Loc. 8984. Rechnungen 1479—1543, 1544—1545, 1549—50, 1559, 1559—60, 1600—1601.

227) II. 1. 360. II. 2. 67.

228) II. 2. 245 (1390), 444 (1419). II. 3. 13 (1428), 38 (1432). 92 (1451), 122 (1456), 154 (1464), 224 (1774), 225 (1474). H. St. A. Loc. 8987. fol. 143 (1529). H. St. A. Loc. 8984. fol. 113 (1540 , fol. 21 (1544/5).

229) II. 1. 222 (1288), 351 (1338). II. 2. 9 (1358), 50 (1362), 161 (1376), 196 (1381), 272 (1395), 317 (1405), 320 (1405), 443 (1419). III. 3. 85 (1448), 86 (1449), 122 (1456), 348 (1528). II. 4. 118 (1279), 140 (1323). H. St. A. Loc. 8987 (1503).

230) II. 1. 278 (1311), 350 (1338). II. 2. 161 (1376). II. 3. 33 (1431), 37/8 (1432), 122 (1456), 197 (1470), 336 (1518), 338 (1519). H. St. A. Loc. 8987 (1529), Loc. 8995 fol. 109 (1466).

fraternitas vicariorum eine bevorzugte Stellung einnahmen, gab es noch eine Reihe anderer vicarii perpetui, von denen jeder anfangs an den vielen Nebenaltären der Domkirche wöchentlich drei Messen zu lesen hatte.[231]) Später aber waren sie wegen des fortwährenden Anwachsens des Gottesdienstes und der Seelenmessen auch verpflichtet, die Domherren beim Gottesdienst (officium missarum ac divinorum) mit Ausnahme der Tage, die festlich eingeläutet wurden, im Chor und auf dem Hochaltare zu unterstützen und in Notfällen sogar die Obliegenheiten der Prälaten und abwesenden, kranken oder auf eine andere Weise verhinderten Domherren zu erfüllen.[232]) Die größten Rechte besaßen aber, wie schon gesagt, die Vikare des Bischofs, des Propstes und des Dekans, denn sie genossen den Vorzug,[233]) im Chorgestühl der Domherren zu sitzen und bei den öffentlichen Bittgängen und Prozessionen gleich hinter den bischöflichen Vikaren gehen zu dürfen. Sie waren sozusagen die offiziellen Vertreter des Bischofs bez. der zwei obersten dignitarii des Hochstifts. Die anderen vicarii perpetui hingegen durften nur an den für sie bestimmten Plätzen stehen und mußten an den Tagen, wo es der kirchliche Ritus erforderte, dabei die cappa anlegen.[234]) Die Großvikare, die keinem bestimmten Domherrn zur Vertretung zugewiesen waren, wurden wohl ebenso wie die anderen Vikare durch den Dekan installiert, während die drei anderen Großvikare auf Vorschlag des Bischofs, Propstes oder Dekans gewählt wurden.

Ihren Gehalt bezogen diese vicarii maiores, abgesehen von einigen kleineren Nebeneinnahmen (z. B. für das Lesen einer Seelenmesse) aus den Renten und Einkünften der zu ihrer Vikarie gehörenden Präbende, aus einem Anteil an den einzelnen Anniversaren und Präsenzgeldern.[235])

---

231) II. 1. 107 (1239), 115 (1244). II. 3. 347 (1528) und H. St. A. Loc. 8983 fol. 41 u. s. w.

232) z. B. II. 1. 281 (zw. 1308 und 1311). II. 2. 200 (1381) u. s. w.

233) z. B. 1465 (II. 3. 161). Volumus etiam oculatum praepositi sive praecentorum propter officia et onera stallum et locum in choro praepositi, in processionibus immediate post vicarios episcopales habiturum esse, similiter ad senium tam in choro praepositi quam decani nullo excepto in perpetuo obtinere, uno autem de duobus oculis de medio per mortem sublato alter supervivus senium suum retineat et in senio alium praecedere debeat.

234) H. St. A. Loc. 8983 fol. 42 und II. 3. 347 (1528) in stallis vicariorum stare debent.

235) z. B. II. 1. 155 (1263), 165 (1269), 221 (1288), II. 2. 14 (1358), 178 (1380), 223 (1386), II. 3. 33. (1431), 121 (1456) 299 (1496), 347 (1528) u. ö. H. St. A. Loc. 8983 fol. 42 (1528), Loc. 8987 (1529). Domarchiv Meißen. A. 49. Registrum proprietatum ecclesiae Misnensis.

Um nun in den Reihen der vicarii perpetui Aufnahme zu finden, war vor allem der Nachweis des Weihegrades eines sacerdos[236]) erforderlich, was um so wunderbarer erscheint, da für die Inhaber der Kapitelwürden schon die niedrigere Subdiakonatsweihe genügte.

2) Wie schon erwähnt, fungierten neben diesen Stellvertretern der Domherren an der Kathedrale noch andere Geistliche oder Meßpriester, die gleichfalls Vikare waren (vicarii minores, altaristae), und denen wir allerorten in den Urkunden begegnen.[237]) Auch sie hatten ihren Platz bei den anderen Vikaren und waren zur observantia chori verpflichtet, d. h. sie mußten den Gottesdienst an den vielen Nebenaltären leiten, sei es das Singen der Responsorien und das Verlesen des Evangeliums und der Epistel; sie durften jedoch nicht wie die vicarii maiores die Domherren vertreten. Der Chordienst wechselte auch bei ihnen nach einem bestimmten ordo ab. Vor allem waren sie dazu ausersehen, an den vielen Nebenaltären und Kapellen, die von den Landesfürsten, Adelsfamilien, Domherren oder von einzelnen Personen gestiftet waren, die gottesdienstlichen Handlungen zu verrichten, den geistlichen Herren bei den feierlichen Messen zu assistieren und für die Wachskerzen und die ewige Lampe des ihrer Sorge anvertrauten Altars, sowie für das aus Fett zu bereitende Öl der zur Nachtzeit brennenden Lampe zu sorgen.[238]) Unter diesen Vikaren erfreuten sich wieder eines besonderen Vorzuges die an der von Friedrich dem Streitbaren begonnenen und von seinem Sohne Friedrich dem Sanftmütigen vollendeten Fürstenkapelle angestellten Vikare, denen zur Hilfe sieben Choralisten beigegeben waren. Anfangs gab es nur zwei Vikare; ihre Zahl wurde aber 1445 auf sieben erhöht; sie führten den Namen Schotten[239]) und standen unter Oberaufsicht des Dekans. Die

236) II. 1. 258, 259 (1299), II. 2. 14 (1358), 2. 178 (1380) u. s. w

237) S. besonders die Statuten von 1528 II. 3. 347. Quellenbeispiele siehe Anm. 217.

238) II. 1. 247 (1296). II. 2. 273 (1395).

239) II. 3. 77 (1445), 82 (1445), 84, 85 (1446), 280 (1489). H. St. A. Loc. 8987 fol. 34—36 (1529). Loc. 8984 fol. 214 (1543). Alte Rechnungen u. s. w., Domarchiv, Präsenzverzeichnis 1515. Loose (Mitteilungen des Vereins für Geschichte der Stadt Meißen. 4, 356) vermutet, daß dies anfangs Benediktiner-Schottenmönche aus dem Mutterkloster in Regensburg oder aus einer Niederlassung desselben in Franken oder Thüringen waren, und daß daher der Name rührt. cf. Wattenbachs Aufsatz in der Zeitschrift für christliche Archäologie, hggb. von Quast und Otto. 1. Band. Der 1529 (H. St. A. Loc. 8987 fol. 45) erwähnte famulus capellae ducum war wohl nur ein untergeordneter Diener zur Reinigung und Instandhaltung der Kapelle.

Pflicht dieser Vikare war, den Tagesgottesdienst in dieser Kapelle abzuhalten und das Lesen der Totenmessen für die in dieser Gruft ruhenden 23 Mitglieder des Fürstenhauses Wettin[240]) zu besorgen. Das Haus, das diese zusammen mit ihren sieben chorales bewohnten, hieß die Schotterei.[241]) Ihr Einkommen bezogen die Vikare an der capella ducum wie die anderen vicarii minores aus den Bezügen der Stiftungen, welche dem ihnen zugewiesenen Altare gemacht worden waren, aus den Opfergaben (sacrificium), welche die Gläubigen am Altare niederlegten, und ferner aus den Präsenzgeldern. Auch besaßen sie das Anrecht auf die Remunerationen der Anniversare, wenn sie bei diesen anwesend waren.

3) In betreff der Kollatur aller Vikarieen muß man unterscheiden zwischen praesentatio und installatio. Der Stifter eines Altars reservierte sich das Präsentationsrecht[242]) meistenteils schon in der Stiftungsurkunde für eine gewisse Zeit, entweder bis zu seinem Tode oder für einen bestimmten Zeitraum nach seinem Ableben für einen seiner Anverwandten, um dann entweder dem Kapitel selbst, dem Bischof oder einzelnen Würdenträgern des Stifts übertragen zu werden. So finden wir, daß über einzelne dieser Vikarieen u. a. das Präsentationsrecht gehabt haben: das Kapitel selbst, der Bischof, die sächsischen Fürsten, das Kapitel zu Prag, Propst, Dekan, einzelne dignitarii des Meißner Stifts und Adelsfamilien (z. B. von Bernstein, von Honsberg, von Köckeritz, von Salhausen, von Schönberg, von Wolffersdorff).[243]) Hierzu konnten als Kandidaten vorgeschlagen werden einer der vier ältesten Meißner chorales[244]) oder auch geeignete Priester der Diözese.[245]) Es erfolgte dann nach Ableistung des Eides (juramentum corporale) vor dem Dekan[246]) die Investitur und Einweisung (installatio) des neuen

---

240) S. das französisch abgefaßte Verzeichnis dieser 23 Fürstlichkeiten H. St. A. Loc. 8987. Die Domkirche zu Meißen betreffende Nachricht.

241) H. St. A. Loc. 8987 fol. 181 (1529). H. St. A. Copial Nr. 107 fol. 281 (1502). cf. Mitteilungen des Vereins für Geschichte der Stadt Meißen 3, 110, 4, 366. (H. St. A. Loc. 10297 Act. Extract. betr. die Reformation und geschehene Visitation u. s. w. 1522.)

242) z. B. II. 1. 246 (1294), 249 (1296). II. 2. 448 (1421) u. ö. H. St. A. Loc. 8987.

243) II. 1. 246 (1294), 249 (1296), II. 2. 448 (1421). H. St. A. Loc. 8987 (1528).

244) II. 3. 86 (1449). H. St. A. Loc. 8988 Gebrechen zwischen den Vikarieen der Kirche zu Meißen wegen der Gefälle 1541. Orig. 8996 (1493).

245) z. B. II. 1. 258 (1299).

246) II. 3. 29 (1431).

Vikars durch die soeben genannten Würdenträger, wobei ihm zwei vicarii perpetui als Zeugen assistierten.[247]) Darnach waren sie dem Dekan gegenüber zum Gehorsam (oboedientia manualis) verpflichtet. Es war ihnen daher strengstens untersagt, geheime Verbindungen zum Schaden des Kapitels einzugehen, noch ohne Wissen und Konsens des Dekans und Kapitels sich zu gemeinsamen Beratungen zu versammeln.[248])

Beide Arten von Vikaren, deren Zahl infolge der Zunahme der Altäre immer größer wurde (denn Anfang des 16. Jahrhunderts gab es deren 52),[249]) bildeten eine Genossenschaft (fraternitas vicariorum), die sowohl in Bezug auf ihr Einkommen, wie auf ihre Lebensführung vom Kapitel vollständig abhängig war. Diese strengen Bestimmungen waren aber für sie dadurch leichter zu tragen, daß sie infolge der häufigen Abwesenheit der Domherren selbst in den Verwaltungsapparat des Hochstiftes thätig mit eingriffen und außerdem berechtigt waren, einzelne niedere Kapitelämter, wie das des plebanus, subcustos, succentor, rector scolarium u. s. w. zu bekleiden, wodurch sie mit der Zeit einen großen Einfluß gewannen. Die am meisten beschäftigten Vikare hatten auch Stellvertreter, die Kapläne[250]) (capellani, capellarii) hießen, und für ihre Vertretung die Präsenzgelder erhielten. Zu dieser Art von Geistlichkeit gehörten wohl auch die sogenannten sacellani und provisores[251]), die in einem für sie bestimmten Hause wohnten und beauftragt waren, in der Frühmesse und in den Vigilien zu singen und zu lesen.

Im Gegensatze zu ihren vielen kirchlichen Pflichten bezogen die Vikare oft ein recht dürftiges Einkommen, so daß

---

247) H. St. A. Loc. 8987 (1528) rogati et requisiti.

248) statuimus de facto praesumptam fraternitatem corpus sive collegium per vicarios ecclesiae nostrae Misnensis esse in eadem non debere, factamque abolendam fore penitus et omnino nec eis in antea eam tenere habere et fovere licere. Similiter vicarios convenire ad communes habendos tractatus, capitula vel singulares conventiones nisi de scitu et consensu decani et capituli prohibemus. (II. 3. 29. [1431].)

249) H. St. A. Loc. 8987 (1529), Loc. 8988. Catalogus vicariarum u. s. w.

250) II. 1. 72 (1206), 164 (1268). II. 2. 211 (1384), 233 (1387). II. 3. 30 (1431), 211 (1471) u. ö.

251) II. 8. 347 (1528) und H. St. A. Loc. 8983 fol. 41/42. cantantes versus et lectiones legentes in matutinis et vigiliis. Sie dürfen dabei keine Störung verursachen (sibilationes strepitus et insolentiae). Bei den Antiphonen haben sie mit dem Gesange der Verse anzuheben (versus incipere cantare). Beim Verlassen des Chors (ex rationabili causa) haben sie einen Ersatzmann zu stellen. In ihrem Hause dürfen sie die Nachtruhe der anderen nicht stören.

sie dann mitunter ihren Unterhalt zu bestreiten nicht in der Lage waren. Wir können dies ersehen u. a. aus einer Klageschrift von dreizehn Vikaren aus dem Jahre 1541,[252]) worin sie sich in Berufung auf ihre Überbürdung im Kirchendienste beim Kurfürsten beklagen, daß sie wegen ihrer geringen Einkünfte gezwungen wären, um Almosen zu betteln, während sieben andere Vikare ihre Pflichten ganz und gar vernachlässigen.

Ebenso wie die oben erwähnten Schotten besaßen die Vikare ein Haus, in dem jeder seine eigene Kammer hatte,[253]) woraus wir noch einen Rest der in den meisten deutschen Domkapiteln üblich gewesenen vita communis erkennen können. Ferner waren sie zu strenger Residenz verpflichtet, was natürlich nicht hinderte, daß mitunter einzelne durch unerlaubte Entfernung sich einer Übertretung schuldig machten. Aber es gab auch unter den vicarii perpetui einige, die im Besitze eines eigenen Hauses[254]) waren. Wurde nun ein solches erledigt, so trat auch hier wie bei den Domherren die optio curiae ein, auf Grund deren zuerst der senior vicarius residens optieren konnte, dann die anderen Vikare der Anciennität nach (ordo ex senio), sofern sie anwesend waren. Ähnlich verhielt sich auch der Vorgang bei Erledigung einer Vikarie. Starb der Inhaber, so mußte der ihm im Dienstalter zunächst stehende in seine Stelle einrücken und hatte binnen Jahresfrist einen Schock Meißner Groschen für den Kirchenornat zu zahlen, widrigenfalls ihm der Eintritt zur Kirche verwehrt wurde (suspensio ingressus ecclesiae). Der neue Besitzer mußte ferner alle Einkünfte (census, fructus), die zur Vikariatspfründe gehörten, mit dem Verstorbenen nach Art des annus gratiae teilen, alle Lasten in gleicher Weise tragen und über alles den Testamentsvollstreckern seines verblichenen Vorgängers Rechenschaft geben. Auch hier finden sich die gleichen Bestimmungen für den Fall, wenn der Verstorbene die Termine Michaelis und Walpurgis erlebt bez. nicht erlebt hatte.[255])

---

252) H. St. A. Loc. 8988. Gebrechen zwischen den Vikarieen der Kirche zu Meißen wegen der Gefälle.

253) II. 3. 123 (1456).

254) II. 3. 346/7. (1528) und H. St. A. Loc. 8983. fol. 41.

255) II. 2. 181 (1380), II. 3. 346 (1528) und H. St. A. Loc. 8983. fol. 40.

Kapitel II.

Die Kapitelämter.

§ 6. Einführung.

Schon zur Zeit der Regel des Chrodegang und der Aachener Regel, auf denen die vita communis basierte, finden sich einzelne Kapitelämter,[256]) die von ihren Inhabern persönlich verwaltet werden mußten. Außer von dem Archidiakon bez. dem Propste als dem Leiter des Ganzen hören wir von einem custos, welchem die Sorge und die Obhut über die kirchlichen Gebäude und Geräte anvertraut war, von einem cellerarius, in dessen Händen die Wirtschaftsverwaltung ruhte, von einem scholasticus, dessen Obliegenheiten in der Erziehung und Ausbildung der pueri canonici der Kongregation bestanden u. s. w. In gleicher Weise, wie es die anderen deutschen Domkapitel gethan haben, die sich aus einer dem gemeinschaftlichen Leben huldigenden Korporation allmählich zu einem selbständigen kirchlichen Organismus aufschwangen, hat das Meißner Hochstift, das schon zur Zeit des Verfalles der vita communis gegründet wurde, somit wohl schwerlich die vita communis eingeführt haben wird, sich die in diesen beiden Regeln auftretende Verfassung zum Muster genommen. Treten uns doch, wenn auch in anders gewandelter Form, diese verschiedenen Ämter auch im Meißner Kapitel das ganze Mittelalter hindurch entgegen. Denn während die in der Chrodegangschen und Aachener Regel genannten die Pflichten ihrer Stellung allein ausüben mußten und es die mit den gleichen Namen belegten Ämterinhaber im Meißner Domkapitel anfangs auch thaten, wurden letztere infolge der anders gewordenen Zeitanschauungen und Ansprüche und wegen ihrer Stellung als kirchliche Würdenträger mehr zu Leitern ihres Ressorts, die nur das Oberaufsichtsrecht ausübten, während sie die Verwaltung und die meisten ihrer Pflichten zum größten Teil ihren Unterbeamten überließen.

Durch die allmählich erlangte Selbständigkeit des Kapitels erfuhren, wie auch anderwärts, die Stiftsämter eine weitere Ausbildung und feste Gestaltung. In Anbetracht der verschiedenen Bedeutung der Kapitelämter, die auch mit der Mannigfaltigkeit

---

256) reg. Chrodeg. c. 2. 24—27. reg. Aquisgran. c. 135. 140. Die Regel des Chrodegang kennt nur pueri canonici, keinen scholasticus; diesen aber führt die reg. Aquisgran. an.

der stiftischen Präbenden zusammenhing, gab es solche, mit denen ein gewisser Vorrang und Auszeichnung verbunden war (dignitas, personatus), und solche, die diesen Ehrenvorzug nicht besaßen (officium). Von kanonistischer Seite ist verschiedentlich der Versuch gemacht worden, diese Begriffe genau zu formulieren und die Unterscheidungsmerkmale hervorzuheben. Aber sie scheiterten daran, daß diese Begriffe in den Quellen der verschiedenen Kapitel sehr schwankend sind. Man kann wohl im allgemeinen sagen, daß Dignitäten solche Kapitelstellen waren, mit denen die dauernde Verwaltung kirchlicher Angelegenheiten, richterliche Befugnisse und ein bestimmter Rang innerhalb der Kirchengemeinschaft verbunden war, während die Inhaber der personatus der Jurisdiktion entbehrten, aber gleichfalls an der kirchlichen Verwaltung teilnahmen und einen gewissen Ehrenvorzug unter ihren gleichgestellten Genossen besaßen.[257])

Auch in betreff der Kapitelämter des Meißner Hochstifts lassen sich keine allgemeinen Normen aufstellen, denn auch hier tritt mitunter dasselbe Amt bald als Dignität, bald als Personat, vereinzelt sogar als officium auf. In der Hauptsache haben wir wohl zwischen dignitas und officium zu unterscheiden. Die Dignitäten zerfielen wieder in die Prälaturen[258]) (zu denen die Ämter des Propstes und des Dekans gehörten) und in die personatus (die Pröpste der Kollegiatstifter und die Archidiakone). Die Inhaber derselben waren somit die höchsten Würdenträger des Hochstifts. Daneben finden wir dann die officia, zu denen sicherlich das Amt des cellerarius gehörte, während es beim custos, scholasticus und cantor strittig ist, ob ihre Stellung als Dignität oder officium angesehen wurde.[259])

---

257) cf. Hinschius, a. a. O. 2, 110 u. f. Schneider a. a. O. 84 u. f. Daselbst auch die Worterklärungen dieser termini technici. Richter, Kirchenrecht S. 199. 225.

258) Sie galten als praelati inferiores.

259) II. 1. 251 (1296) unterscheidet man zwischen Prälaturen und personatus, 276 (1311) zwischen praelati und simplices canonici, II. 3. 97 (1451) zwischen dignitates und beneficia canonicalia. — II. 3. 8 (1427), 92 (1451), 146 (1463), 240 und 244 (1476), 263 (1481), 272 (1485). H. St. A. Loc. 8987 Registrum Praelaturarum (1496). Des Stifts Meißen Präbenden (1528) werden als dignitarii namhaft gemacht: Propst, Dekan, die Pröpste von Bautzen und Großenhain, die Archidiakone von Nisan und der Lausitz, Kustos, Scholastikus und Kantor. Nach den Statuten von 1498 und 1528 (II. 3. 313. 345 und H. St. A. Loc. 8983, fol. 37 ff.) figurieren die letzteren drei Domherren unter personatus et officia. Die drei Kapellen St. Jacobi, St. Mariae Magdalenae und St. Johannes des Täufers gehörten nicht zu den Dignitäten oder Personaten.

Behufs Besetzung der Dignitäten und Offizien wurde unter Vorsitz des Dekans die Wahl anberaumt, für welche infolge der Statuten nach altem Brauch und Gewohnheit hierfür nur canonici integrati et emancipati, welche zugleich Angehörige des Kapitels sein mußten, auch wenn sie noch nicht im Besitz einer praebenda maior waren, in Betracht kommen konnten.[260]) Dadurch war die Möglichkeit nicht ausgeschlossen, daß ein zum Prälaten erkorener kein Stimmrecht im Kapitel haben konnte, ein Fall, der in Meißen niemals vorgekommen zu sein scheint. Denn man war bestrebt, nur die älteren und erfahreneren geistlichen Herren für diese zwei hohen Kapitelsstellen zu nominieren. Nach der Wahl erfolgte dann seitens des Bischofs die formelle Bestätigung.

Die Prälaten (Propst und Dekan) genossen zum Unterschiede von den anderen dignitarii mehrere Ehrenrechte, so werden sie z. B. stets in den Urkunden als erste angeredet, oder ihre Namen und Würden eröffnen die Urkunden, die sie zusammen mit dem Kapitel als solche auszustellen pflegten.[261]) Ferner waren ihnen wegen ihres Vorranges im Stift die anderen Geistlichen Obödienz schuldig und mußten sich beim Gottesdienst vor ihnen verneigen, wenn sie den Chor betraten.[262]) Mit den Dignitäten, zu denen also die praelati und die personatus gehörten und die gewöhnlich auf Lebenszeit verliehen waren, falls der betreffende Inhaber nicht in ein höheres Kapitelamt einrückte oder gar den bischöflichen Stuhl bestieg, waren bestimmte Einkünfte verbunden.

Infolge der immer größer werdenden Geschäftslast des Hochstifts gab es auch noch einzelne Ehrenämter, die den hohen geistlichen Herren nur auf eine gewisse Zeit übertragen wurden und mit denen weniger Rechte, aber desto mehr Pflichten verbunden waren. Die weltlichen Interessen, die sich aber allmählich unter den Domherren geltend machten, bewirkten unter ihnen eine steigende Unlust zur Erfüllung ihrer Pflichten, so daß man dadurch Abhilfe zu schaffen suchte, daß man neue Ämter schuf, die von niederen Geistlichen oder Laien versehen wurden. Wir können also auch in Meißen ähnlich wie beim Halberstädter Domkapitel[263]) folgende Kapitelämter unterscheiden:

---

260) z. B. II. 1. 251 (1296), II. 3. 97 (1451).

261) nos praepositus decanus et capitulum ecclesiae Misnensis statuimus et ordinamus . . . .

262) z. B. II. 3. 29 (1431), II. 3. 347 (1528).

263) Brackmann a. a. O. S. 41.

1) auf Lebenszeit verliehene dignitates } der Domherren,
2) Ehrenämter }
3) Ämter in der Verwaltung der Vikare,
4) niedere, von Laien bekleidete Ämter.

§ 7. Die Dignitäten.

a) Der Propst.

Zu den Prälaten gehörte der erste Würdenträger des Domkapitels, der Propst (praepositus), welcher zum Unterschiede von den Leitern der drei Kollegiatstifter des Bistums Bautzen, Großenhain und Wurzen auch praepositus maior oder summus genannt wird.[264]) Charakteristisch nennt dieses Amt wegen seiner hervorragenden Stellung im Kapitel Papst Pius II. in seiner Bulle vom 18. August 1463[265]) „canonicatus et maior praebenda ac quae inibi dignitas maior post pontificalem exstitit praepositura ecclesiae.“ Der Name praepositus findet sich zuerst in der Aachener Regel[266]) vor und ist identisch mit dem Titel archidiaconus der Chrodegangschen Regel.[267]) Er war der offizielle Leiter und der erste Würdenträger des Domkapitels. In alter Zeit lag ihm wohl die gesamte Verwaltung der Kongregation im Innern und deren Vertretung nach außen ob; er war nächst dem Bischof der erste Geistliche des Bistums und hatte diesen eventuell in Verwaltungssachen zu unterstützen; er mußte anfangs wohl auch die sittliche Lebensführung seiner Mitkanoniker beaufsichtigen und Übertretungen mit Strafen ahnden. In seiner Hand lag endlich wohl die Verwaltung des Stiftsvermögens. Leider berichten uns für die ältesten Zeiten die Urkunden darüber nichts; man darf es aber wohl nach dem Vorbilde anderer gleichartiger Stifter annehmen. Diese Pflichten konnten auf die Dauer infolge des immer komplizierter werdenden Verwaltungsorganismus wohl nicht mehr auf den Schultern eines Mannes ruhen; es erfolgte Arbeitsteilung. Denn wir finden bald nach dem ersten urkundlichen Auftreten des Propstes im Jahre 1063,[268]) wo er als praepositus confratrum figuriert, daß seine archidiakonalen Pflichten andere dignitarii übernommen hatten und daß die innere Verwaltung des Kapitels, sowie die Disziplinargewalt nicht viel später in den Händen des andern Prälaten,

264) II. 1. 73 (1206), 79 (1216), 122 (1246), 135 (1250) u. ö.
265) II. 3. 148.
266) reg. Aquisgran. c. 117—119.
267) reg. Chrodeg. c. 3. 4. 8. 9. 21. 24.
268) II. 1. 32.

des Dekans, ruhte. Der Propst behielt vor allem die Verwaltung des stiftischen Vermögens[269]) und die Vertretung des Bischofs in allen Reichs- und Bistumsangelegenheiten. Im 14. Jahrhundert verblaßten diese Rechte allmählich mehr und mehr; sein Amt sank immer mehr an Ansehen wohl infolge der Nachlässigkeit seiner Inhaber. Wenn auch der Propst nominell an der Spitze des Hochstifts stand, so tritt uns doch in den Urkunden fast immer der Dekan als die eigentliche maßgebende Persönlichkeit des Kapitels entgegen. Dieser war der eigentliche Leiter, während jener uns fast durchweg nur als Repräsentant erscheint.

Im Gegensatz zu dem Halberstädter Kapitel[270]) sind wir hier leider nicht in der Lage, tiefer in die rechtliche Gestaltung dieses Amtes eindringen zu können, da uns das vorhandene urkundliche Material darüber zu wenig Aufschluß giebt. Auch die uns erst aus den Statuten des Jahres 1498 überlieferte Eidesformel[271]) des Propstes, welche er beim Antritt seines Amtes zu leisten hatte, sagt uns darüber gar nichts, da sie ganz allgemein gehalten ist. Kurz, die Würde des Kapitelpropstes scheint im Mittelalter mehr eine Ehrenstellung gewesen zu sein, da wir wenig von dem Einfluß ihrer Inhaber auf das Kapitel und dessen Verwaltung hören.

An Rechten besaß er außer den zu jeder Dignität gehörenden die Gerichtsbarkeit in den Dörfern, Ortschaften und Vorwerken, die den Bestand seiner Präbende ausmachten.[272]) Bei der Ausübung dieser jurisdiktionellen Pflichten stand dem Propst ein Vikar als Offizial zur Seite (officialis praeposituræ Misnensis), der in Streitsachen nach Abhörung der Parteien einen Tag bestimmte, an welchem er das unter Beirat weiser Männer (consilio sapientium) gefundene Urteil publizierte und den Kostenanschlag feststellte.[273]) Dieser Offizial des Propstes, dem wir zuerst 1327 begegnen, hatte aber in der ersten Zeit nicht nur die Jurisdiktion über die Bewohner der propsteilichen Präbendaldörfer auszuüben, sondern diese dehnte sich auch

269) II. 1. 32 (1063), 374 (1350). cf. Hasche, Magazin der sächs. Geschichte, 1790, und Journal für Sachsen 2, 559 u. f.

270) cf. Brackmann a. a. O. S. 41—50, 85—103.

271) II. 3. 306. Bemerkenswert ist hierbei auch, daß die Eidesformel des Dekans der des Propstes voransteht.

272) Nach Rüling, Geschichte der Reformation zu Meißen (1839) umfaßte die Propsteigerichtsbarkeit am Ende des Mittelalters 160 Kirchorte.

273) II. 1. 322 (1327). Streit zwischen einem Vikar und einem Meißner Fleischer. II. 1. 346 (1337). Streit dreier Vikare mit zwei Adligen. II. 1. 360 (1342) als Zeuge. II. 12. 68. 1344. Streit zwischen einem plebanus und dem Hospital in Freiberg. II. 12. 157 (1439), II. 12. 408 (1362) etc.

über weitere Kreise aus, da die Gerichtsbarkeit des Propstes,[274]) die dann später ganz auf den Dekan überging, sich noch auf kapitulare und Diözesanangelegenheiten erstreckte. In der Folgezeit aber hören wir infolge der stärkeren Machtentwickelung der Dekanatswürde wenig von der propsteilichen Jurisdiktion; diese scheint sich also den größten Teil des Mittelalters hindurch nur auf die Bewohner der zur Propsteipräbende gehörenden Ortschaften erstreckt zu haben, ohne daß wir genau erkennen können, um welche Zeit der Umschwung erfolgt ist. Daß das Amt des Dekans immer mehr an praktischer Bedeutung gewann, zeigt auch der Umstand, daß dieser 1528 [275]) das Recht besaß, sechs Vikarieen und einen Altar zu Döbeln an geeignete Priester zu verleihen, während der Propst nur das Kollaturrecht über zwei Vikarieen und die Margarethenkapelle hatte.

Die Einnahmen der Propstei bestanden neben anderen kleineren Bezügen, sowohl regelmäßigen wie unregelmäßigen, in den Jahreszinsen und Naturalien, die ihm seine Präbende nebst der dazu gehörigen Obödienz einbrachten.[276])

b) Der Dekan.

Obwohl dieses Amt in keiner der beiden Regeln sich findet, tritt es uns ebenso wie bei andern deutschen Domkapiteln auch in Meißen als eins der bedeutungsvollsten und einflußreichsten entgegen. Zum ersten Male begegnen wir ihm in den Zeugenreihen einer Urkunde des Jahres 1160,[277]) also hundert Jahre nach dem ersten Auftreten des Propstes. In seiner Bedeutung wird es uns durch die Bulle des Papstes Pius II. vom 19. Oktober 1463 [278]) charakterisiert als „dignitas non tamen maior post pontificalem dignitatem." Obwohl der Dekan an Ansehen erst

274) II. 1. 273 (1308). Der Propst entscheidet einen Streit zwischen einem Vikar und einem Adligen. II. 2. 77 (1366) nennt sich der Propst judex ordinarius civitatis Misnensis.

275) H. St. A. Loc. 8987 (1528). Der Dekan war nächst dem Bischofe und den sächsischen Landesfürsten derjenige, der die meisten Vikarieen zu verleihen hatte, was sich aus der Bedeutung seines Amtes und dem Umfang seiner Rechte und Pflichten erklären läßt.

276) z. B. II. 1. 156 (1263), 270 (1307) etc. H. St. A. Loc. 8995 (1466) fol. 102 sind es an Getreide und Geld in Summa 23 Schock 8 Groschen. H. St. A. Loc. 8987 (1528) hat er an Zins 21 Schock 7 Groschen, dimidios fructus de allodis in Boris, pecunia resulta ex venditione salicum ibidem, 3 modios tritici, 1 Schock 44 Hühner, 6 Schock 41 Eier, magna decima in Boris et silvis circumjacentibus.

277) II. 1. 54.

278) II. 3. 150.

hinter dem Propst als dem Repräsentanten des Kapitels rangierte, galt doch sein Amt im Vergleich zu den Pflichten des Propstes als verantwortlicher und schwieriger. Zwar scheint es anfangs nur zur Unterstützung des Propstes eingerichtet worden zu sein, um ihm einzelne Geschäfte abzunehmen; allmählich bekam es immer mehr Rechte und Pflichten. Schließlich gewann es ein direktes Übergewicht über die Propstei, was hauptsächlich dadurch bedingt wurde, daß der Dekan die Zügel der Regierung mehr in betreff der innern Angelegenheiten des Kapitels führte, und ferner, daß das Aufsichtsrecht über den Gottesdienst und die Disziplinargewalt über alle Kleriker, sowohl Domherren wie Vikare, in seiner Hand ruhte. Infolge dieser für das Kapitel außerordentlich wichtigen Funktionen war dem Dekan die strengste Residenz zur Pflicht gemacht, die schon immer bestanden haben mag, was wir aber aus der leider erst aus dem Jahre 1472[279]) stammenden Urkunde schließen können. In dieser nämlich fühlte sich Bischof Dietrich gezwungen, betreffs der Dekanatswürde schon bestehende Vorschriften zu erneuern und den Domherren ans Herz zu legen, weil seitens der letzten im Amte befindlichen Dekane eine Vernachlässigung ihrer Pflichten eingetreten war, ein Umstand, der natürlich auch schädlich auf das Hochstift und den Gottesdienst eingewirkt hatte. Hiernach hatte der Dekan beim Amtsantritt eidlich zu geloben, sich nicht länger als vierzehn Tage (quindena) ohne Wissen und Willen des Kapitels von seinen Obliegenheiten zu entfernen, da er sonst die Strafe zu gewärtigen hatte, daß er seines Amtes sofort ohne Urteilsspruch verlustig ging. Für die Zeit seiner Abwesenheit oder im Falle seines Todes war anfangs der Propst und bei dessen Verhinderung erst der senior capituli als berechtigter Vertreter des Dekans berufen, dessen Funktionen, besonders die Strafgewalt über die Kapitelmitglieder auszuüben.[280]) Allmählich wird wohl der Propst hieraus ausgeschieden sein und das Vertretungsrecht verloren haben; denn in der Folgezeit tritt dann, später bestärkt durch die oben genannten Erneuerungsvorschriften des Bischofs Dietrich vom Jahre 1472, der senior capituli als der zunächst berechtigte Vertreter des Dekans öfters auf, was dann auch statutarisch noch festgesetzt wurde. Für

---

279) II. 3. 218.

280) II. 1. 279 (1311). Wir sehen hier, daß der Dekan jurisdiktionelle Rechte besaß, mithin ein Teil der Disziplinargewalt des Propstes über die Kapitelangehörigen, die der Propst noch 1308 (II. 1. 273) hatte, an den Dekan schon übergegangen war. II. 1. 349 (1338) ist er zusammen mit dem Bischof Schiedsrichter im Streit von drei Vikaren mit drei Adligen.

die Zeit, wo der Senior die Dekanatspflichten ausübte, erhielt er jede Woche die Einkünfte des Dekans (fructus et obventiones decanatus) und außerdem zwei rheinische Goldgulden als Entschädigung für seine Mühe.[281]) Die Jurisdiktionsgewalt des Dekans[282]) war aber nicht in allen Fällen unumschränkt. In Bezug auf die canonici integrati et emancipati durfte er sie in bestimmten Fällen (quaestiones, adversitates et excessus) im Einklang mit dem Kapitel (toti capitulo et eius diffinitioni, determinationi et emendationi relinquo et committo) zur Ausübung bringen, betreffs der anderen Mitglieder des Hochstifts, wie vicarii, chorales, familiares (welche wohl die Dienerschaft bezeichneten) u. s. w. stand sie ihm nach freiem Ermessen zu. Erhoben sich nun zwischen ihm und diesen oder einem von ihnen Meinungsverschiedenheiten in betreff der quaestiones oder excessus oder sogar wegen der verhängten Strafe, so hatten sich beide Teile der Entscheidung des Stifts zu fügen. Nach freiem Ermessen jedoch konnte er jederzeit alle stiftischen Angehörigen wegen Nachlässigkeit im Chordienst (error et confusio) bestrafen und durfte dabei keinerlei Rücksicht oder Protektion walten lassen. Unumschränkt war seine Vollmacht in betreff der Strafgewalt bei den säumigen Zahlern und Schuldenmachern unter den Domherren.[283]) War nämlich einer der Prälaten[284]) oder Kanoniker nachlässig beim Zahlen seiner Getreideabgaben (solutio annonae) an das Kapitel, sei es ganz oder teilweise, oder weigerte er gar die Zahlung, dann hatte er das Recht und die Pflicht (de officio vel ad instantiam cuiuscumque de capitulo), mit Hilfe zweier Kapitelherren den Säumigen oder Renitenten aufzufordern, binnen eines Monats seinen Verpflichtungen nachzukommen, widrigenfalls er ihn seiner Präbende dauernd verlustig erklären und sie dem der Anciennität nach zum Empfange zunächst berechtigten zur Nutznießung geben konnte. Desgleichen mußte er jeden Kanoniker, der in Schulden geraten war und vom Kapitel Stundung seiner Außenstände (debita pecuniaria) erhalten hatte, namens des Stifts ermahnen, binnen vierzehn Tagen (quindena) seinen Gläubiger zu befriedigen. Im Weigerungsfalle oder infolge

---

281) II. 3. 219 (1472).
282) II. 3. 219. 272.
283) S. beides: z. B. II. 1. 271 (1307) Nachlässigkeit im Chordienst. 279 (1311) säumige Zahler. II. 3. 311 (1498) und H. St. A. Loc. 8983. fol. 35, Schuldenmacher.
284) Mitunter rechnete man auch die Pröpste der Kollegiatstifter und die zwei Archidiakonen zu den Prälaten.

von Nachlässigkeit des betreffenden konnten ihm, bez. seinem Stellvertreter, vom Dekan die Präsenzgelder so lange entzogen werden, bis er vollständig (realiter et cum effectu) seinen Verbindlichkeiten nachgekommen war.

Ein besonderes Vorrecht bestand darin, daß er Domherren wie Vikaren in gleicher Weise die licentia abessendi erteilen konnte, wenn sie sich wichtiger Sachen halber aus Meißen entfernen wollten.[285]) Auch hatte er in Einzelfällen, so z. B. in Bezug auf das Barfußgehen[286]) der Domherren bei der Prozession in der Bittwoche (in rogationibus), das Dispensationsrecht. Schon frühzeitig scheint auch die Verwaltung des Kapitels nach außen hin ihm übertragen worden zu sein. Denn schon seit Beginn des 14. Jahrhunderts finden wir ihn als den eigentlichen Leiter der Korrespondenz,[287]) in seiner Obhut befand sich das sigillum minus des Kapitels. Ihm allein, bez. dem Senior des Stifts als seinem ständigen Vertreter, stand es zu, alle an das Kapitel gerichteten Briefe zu erbrechen und von deren Inhalt seine Mitkanoniker in Kenntnis zu setzen. Desgleichen hatte er alle brieflichen Angelegenheiten (litterae et epistolae) desselben behufs Reinschrift (ad concipiendum et scribendum) einem zu übertragen, der vorher über den Inhalt des Schreibens Stillschweigen (fidelitas et taciturnitas) eidlich zu geloben hatte. Kraft seines Amtes führte der Dekan auch ein eigenes Siegel. Ihm lag es ferner ob, wie die eben genannten Quellen beweisen, für gute Verwahrung aller das Stift betreffenden Privilege und Schriften Sorge zu tragen

Diese Rechte des Dekans sicherten ihm im Kapitel selbst einen großen Einfluß auf alle internen Angelegenheiten und wohl auch nach außen hin eine Machtentfaltung zu; er tritt uns in den Urkunden immer als die Hauptperson des Stifts entgegen, der die faktische Leitung und Organisation desselben ausübte. Infolgedessen gewann sein Amt schließlich das Übergewicht über das des Propstes, dessen Amtsfunktionen immer geringer wurden, und von dem wir zum größten Teil nur in Sachen seiner Präbendenverwaltung und der dazu gehörenden Jurisdiktion hören, wie sie ja jeder präbendierte Domherr in seinen ihm deshalb zinsbringenden Ortschaften

285) z. B. II. 1. 82 (1217). II. 2. 155 (1374), 199 (1381). II. 3. 29 (1431), 62 (1438), 218 (1472), 307 (1498) und H. St. A. Loc. 8983. fol. 346 (1528).

286) II. 1. 271 (1307).

287) II. 1. 282 (zwischen 1308/11), 327 (1328). II. 2. 80 (1367). II. 3. 311 (1498) und H. St. A. Loc. 8983. fol. 35. u. s. w.

auszuüben gewohnt war. In den Kapitelsversammlungen scheint der Dekan infolge seiner die innere Verwaltung des Stifts betreffenden Rechte ebenso wie anderwärts den Vorsitz geführt zu haben; das gleiche wird wohl auch der Fall bei den Bischofswahlen gewesen sein, die meist in der Allerheiligenkapelle stattfanden. Über beides berichten uns die Quellen nichts. Nur einmal bei der Bischofswahl von 1518[288]) wird er an erster Stelle vor dem Propst genannt, und wir hören dabei von ihm, daß er der beauftragte Leiter gewesen sei. Ferner war er der berufene Beamte, der bei Vakanz einer Präbende oder Vikarie diese nach erhaltenem Konsens seitens der Inhaber von praebendae maiores bez. ihrer Mehrheit (major et sanior pars) einem andern zu verleihen hatte, damit der Kandidat Sitz und Stimme im Kapitel erhielte.[289]) Dadurch hatte sich das Stift gegen die päpstlichen Provisionen bei Pfründenverleihung erklärt und somit als Norm aufgestellt, daß diese allein durch Dekan und Kapitel erfolgen solle. Obwohl der Dekan das Kollaturrecht über sechs Vikarieen besaß,[290]) so mußte doch jeder zu ernennende Vikar ihm zur Einweisung mit einem Beglaubigungsschreiben präsentiert werden,[291]) damit er prüfen konnte, ob dieser auch für die Stelle geeignet (idoneus) wäre.

Als Prälat hatte er ebenso wie der Propst nach erlangter Wahl einen Amtseid zu leisten, während die anderen dignitarii nur bei der Aufnahme ins Kapitel vereidigt wurden.[292])

Die Geistlichen, die in den zur Dekanatspräbende gehörenden Dörfern[293]) wohnten, unterstanden ihm in kirchlichen Angelegenheiten unmittelbar.[294]) In betreff seiner Jurisdiktion

288) II. 3. 336. II. 3. 7 (1427) führte er auch den Vorsitz bei der Bischofswahl; doch war der Propst hierbei nicht zugegen, da er in der Urkunde nirgends, auch in der Zeugenreihe nicht genannt wird.

289) II. 1. 356 (1342), 391 (1353). II. 2. 107 (1369). II. 3. 306 (1498) und H. St. A. Loc. 8983. (1528).

290) H. St. A. Loc. 8987. (1528), außerdem hatte er noch die Kollatur über den Altar Johannes des Täufers im Kloster zu Döbeln. II. 1. 165 (1269) hatte er auf Grund einer Stiftung das Kollaturrecht über die vicaria St. Andreae erhalten, das dann aber 1421 (II. 2. 448) der Domherr Stephan Moir hatte, und welches 1528 (H. St. A. s. o.) den canonici ratione oboedientiarum zustand.

291) II. 1. 82 (1219), 152 (1260), 165 (1269), 234 (1291). II. 3. 162 (1465) u. f.

292) Die 3 Eidesformeln II. 3. 305/6 (1498) und H. St. A. Loc. 8987.

293) Nach Rüling a. a. O. p. 158 f. waren es 79 Kirchorte, die zur Dekanatspräbende gehörten.

294) II. 2. 82 (1367) jurisdictio, subjectio, censura ecclesiastica, visitatio, procuratio, correctio excessuum, kathedraticum, oboedientia, reverentia. II. 1. 152 (1259) treten decani Misnensis canonici als Zeugen auf.

in diesen Ortschaften lag es ihm ferner ob, Streitigkeiten und Ausschreitungen der Bewohner zu ahnden. Ebenso wie dem Propst wird es ihm infolge der Last der Geschäfte auch gestattet gewesen sein, sich einen Offizial zu halten; dieser ist leider nur einmal urkundlich bezeugt.[295]) Die Rechtsprechung seitens des Dekans in Kapitelangelegenheiten erstreckte sich aber nicht nur auf die Disziplinarvergehen und Nachlässigkeiten der Kanoniker, sondern wir finden auch, daß er Streitigkeiten der Mitglieder untereinander oder mit Leuten, die nicht dem Stift angehörten, zu schlichten gehabt hat. So war z. B. der Dekan 1338[296]) zusammen mit dem Bischof Schiedsrichter in einem Zehntenstreit von drei Vikaren mit den drei Brüdern von Schönberg, in dem sie zu Gunsten der ersteren ihren Ausspruch fällten. Für seine Verwaltung im Innern ist ferner beachtenswert, daß er die Abrechnung der Einkünfte des Stiftsbauamts zu prüfen hatte und befugt war, die Kurien der Domherren wegen ihres baulichen Zustandes jährlich zu visitieren, Funktionen, die durch die immer größer werdende Geschäftslast seine ganze Arbeitskraft in Anspruch nahmen.[297]) Sein Übergewicht über die Propstei wird ferner noch dadurch dokumentiert, daß er erstens bei der Sedisvakanz des bischöflichen Stuhles gewöhnlich wohl die Administration hatte. Dies wurde einmal 1392/93[298]) nach dem Ableben des Bischofs Nikolaus I. (1379—1392) wohl infolge von Streitigkeiten im Kapitel nicht beobachtet; denn wir finden hier statt des Dekans zwei Domherren als Bistumsadministratoren, während dieser dann als Kanzler des Nachfolgers im Bistum Johann III.,[299]) eines mit dem Kapitel nicht in Harmonie lebenden geistlichen Oberhirten auftritt, eine Stellung, die er bald aufgegeben hat, da er schon anderthalb Jahr später, am 16. September 1394,[300]) als Protonotar

295) H. St. A. Loc. 8988. Verzeichnis des Kapitels zu Meißen Prälaturen und Einkommen (ohne Jahr). Es finden sich seitens des Dekans an Ausgaben zwei Schock, um der Jurisdiktion halber einen Offizial zu halten.

296) II. 1. 349.

297) H. St. Loc. 8983 u. II. 3. 311 (1498).

298) II. 2. 253—57. Der Dekan wird in beiden Urkunden überhaupt nicht erwähnt. Vermutlich war er in Zwiespalt mit dem Stift geraten, da der Domherr Dietrich von Goch zum Bischof erwählt worden war (vom Papst nicht bestätigt), während er infolge seiner hohen Würde es wohl erwartet hatte, als Kandidat vorgeschlagen zu werden. Ich glaube dies daraus zu schließen, daß er sich nachher auf die Seite des durch päpstliche Provision erwählten Bischofs Johann III. stellte, den das Kapitel als Eindringling betrachtete.

299) II. 3. 257 (1393).

300) II. 2. 265. Vergl. auch II. 1. 93 (1226).

des Markgrafen Wilhelm in den Urkunden erscheint. Auch möchte ich kurz noch hinzufügen, daß der Dekan infolge seiner maßgebenden Stellung im Kapitel öfters verschiedene Ehrenämter außerhalb des Stifts bekleidete. So finden wir ihn u. a. einmal 1226[301]) als vom päpstlichen Stuhle delegierten Schiedsrichter in dem wegen Diözesangrenzen ausgebrochenen Streite zwischen den Bischöfen von Breslau und Olmütz. Ferner hatte er 1466[302]) das Amt eines päpstlichen Protonotars (protonotarius apostolicae sedis) inne. Weiterhin zeigt sich die Bedeutung seines Amtes gegenüber der Propsteiwürde darin, daß er großen Einfluß auf die Vermögensverwaltung ausübte. Er war berechtigt, die Brotverteilungen und Bezüge (administrationes panis, obventiones) eines Kanonikers, der bei Vernachlässigung seiner Pflichten zur Strafe eine Zeit lang dieser verlustig ging, zum allgemeinen Nutzen des Kapitels zu verwenden.[303]) Er hatte die Aufsicht über die stiftischen Einkünfte (proventus capituli),[304]) und die meisten Stiftungen wurden gemäß den Anordnungen (dispositio et ordinatio) des Dekans verwaltet; ihm unterstand auch die Verwaltung der Armenspende.[305])

Seine Einkünfte bezog er aus den Erträgen der mit seinem Amte verbundenen Präbende nebst den einzelnen Nebeneinnahmen, wie Oblationen, Präsenzgelder u. s. w.[306]) Mitunter muß das Einkommen wohl infolge schlechter Ernten sehr gering gewesen sein; denn wir finden, daß dem Dekan eine Extraremuneration[307]) gegeben wurde, sei es in barem Gelde, sei es durch die Einkünfte eines ihm verliehenen Pfarramts, und zwar aus dem Grunde, daß er auskömmlich leben könnte. Mit der kirchlichen Verwaltung dieses Pfarramtes mußte er natürlich, da es ihm wegen seiner Residenzpflicht nicht möglich war, dort die Seelsorge selbst auszuüben, einen vicarius perpetuus betrauen, dem er dafür aus den Einkünften der Pfarrei einen Teil als Gehalt zuwandte.

---

301) II. 1. 93. 96.
302) II. 3. 168.
303) II. 1. 279 (1311).
304) II. 2. 180 (1380) u. ö.
305) II. 2. 61 (1364).
306) II. 1. 425 (1356). H. St. A. Loc. 8995, fol. 102 (1466) hat er an Gesamteinkünften aus Zella an Geld, Weizen, Korn u. s. w. 21 Schock 50 Groschen 4 Denare 1 Heller. H. St. A. Loc. 8987 (1528) hat er an Einkünften 26 Schock 12 Groschen in bar, 6 Malter 4½ Scheffel Hafer, 3 Malter 8 Scheffel Korn, 3 Malter 2 Scheffel weniger 1 quartale Weizen, 1 Schock 31 Hühner, 5 Schock 49 Eier, 1 octale Mohn, 2 Scheffel Erbsen, außerdem verschiedene Wiesen-, Wälder-, Geld- und Getreidezinsen aus mehreren Dörfern. Seine pflichtgemäßen Ausgaben (onera) betrugen 3 Schock 24 Groschen.
307) II. 2. 26 (1360) quod sustentationem congruam habere non possit.

c) Die übrigen Dignitarii.

1) Das Amt des Kustos,[308] das schon vor dem Auftreten der vita communis neben dem des sacrista (Thesaurarius) in der katholischen Kirche bestand, und das mit diesem eine gewisse Ähnlichkeit in Bezug auf seine Obliegenheiten zeigte,[309] wurde auch zu Meißen in die Kapitelsverfassung mit übernommen. Beide Ämter finden wir in vielen deutschen Domstiftern in einer Hand vereinigt (z. B. in Köln, dagegen in Hildesheim nicht). Zum ersten Male begegnen wir in den Zeugenreihen der Domherren dem Kustos 1160,[310] dem Thesaurarius 1275.[311] Aus allen unten angeführten Quellenstellen, in denen diese zwei Amtsbezeichnungen sich allein vorfinden, zeigt es sich, daß die Funktionen beider von einem Domherrn ausgeübt worden sind. Ich kann daher der Ansicht von Loose nicht beipflichten, der in seiner kleinen Skizze über den Meißner Domklerus[312] meint, daß im Gegensatz zum Kustos der Thesaurarius ein besonderer Beamter unter den Domherren gewesen wäre. Denn während das ganze Mittelalter hindurch nur der Amtsname Kustos fast durchgängig üblich war, zeigt sich die Bezeichnung Thesaurarius (eine Würde, deren Funktionen Hand in Hand mit denen des Kustos gingen) nur bei einem einzigen Domherrn, Conradus de Boruz, der in den Jahren 1275—1296 bald als Kustos, bald als Thesaurarius des Stifts urkundlich auftritt.[313] Darnach scheint der Titel Thesaurarius ganz außer Übung gekommen zu sein, nur dem Amtsnamen Kustos begegnen wir mit Ausnahme der Jahre 1354 und 1576[314] allein noch in den stiftischen Diplomen. Deutlich treten uns aus diesen die Obliegenheiten des Amtes entgegen. Vor allem war er der Verwalter des Kirchenschatzes und der Kirchengeräte.[315] Denn seiner Obhut waren die dem Hochstift von König Ottokar von Böhmen

---

308) Hinschius a. a. O. 2. 103 f. Schneider a. a. O. S. 98 u. f.

309) reg. Chrodeg. c. 27. reg. Aquisgran. c. 131.

310) II. 1. 54, 71, 73, 78, 79, 80, 81, 190, 200, 201, 202, 205, 208, 212, 213, 214, 217, 218, 222, 223, 227, 232, 241, 268, 373, 379. II. 2. 5, 25, 30, 49. II. 3. 93, 94, 104, 111, 135, 186, 343, 344.

311) II. 1. 183, 184, 187, 193, 198, 199, 234, 237, 238, 247, 413. Nur an diesen Stellen wird das Amt so genannt.

312) Mitteilungen des Vereins für Geschichte der Stadt Meißen. 1897. 4, 349. 350.

313) Siehe die zitierten Stellen von II. 1. 183—247.

314) II. 1. 413. H. St. A. Loc. 8988. David Wittich erinnert, daß bei dem Stift Meißen ein thesaurarius bestellt werde. 1576.

315) Die etymologische Bedeutung des Wortes Thesaurarius paßt auch gut zu diesen Funktionen des Kustos.

1354[316]) geschenkten bischöflichen Insignien (Mitra, Inful, Stab, Ring) übergeben, die er wahrscheinlich in der schon 1291[317]) erwähnten Schatzkammer des Domes (armarium) aufbewahrte. Er war verpflichtet, diese nur zum Gebrauch in der Kirche herauszugeben, mit Ausnahme der Fälle, wenn der Bischof auf den Ruf des Königs oder eines Fürsten bei der Krönung, Taufe, Gevatterschaft und dergleichen außerhalb Meißens zugegen sein mußte, aber auch dann nur, wenn der Bischof vorher hinreichende Bürgschaft geleistet und versprochen hatte, diese Kostbarkeiten so schnell wie möglich nach Gebrauch dem Thesaurarius zur ferneren Aufbewahrung zurückzustellen. Auch die Kirchengelder wird er voraussichtlich in Verwahrung gehabt haben. Wir können dies nur mittelbar daraus schließen, daß die vom Patriarchen von Jerusalem erbetenen und vom Bischof Withego 1289[318]) gesammelten Gelder für eine milde Beisteuer beim Kustos deponiert waren. Des weiteren hatte er die Oberaufsicht über das Glockenläuten[319]) und über die Beleuchtung der Kirche bei Gottesdiensten und Seelenmessen.[320]) Auch für Beschaffung von Öl und Wachs und für das Anzünden der Lichter und ewigen Lampe hatte er Sorge zu tragen. Bei den Seelenmessen mußte er außerdem noch über den Katafalk (super tumulum) eine seidene Decke (pannus sericus) ausbreiten.[321]) Zur Beschaffung des Öles und Wachses für die Kerzen und Lampen (pro luminaribus et candelis ponendis), welches ihm mitunter auch infolge von frommen Stiftungen unentgeltlich geliefert wurde, erhielt er bei besonderen Gelegenheiten von der fabrica eine gewisse Extraremuneration.[322]) Für gewöhnlich mußte er diese Ausgaben von den Einkünften seiner Pfründe bestreiten. Der Kustos, dessen Amt unter Kollatur des Bischofs[323]) stand, und der selbst die Kollatur über die vicaria St. Petri et Pauli[324]) besaß, war sozusagen der bischöfliche Archivar, denn

316) II. 1. 413. quod dicta cleinodia antisticalia perpetuis temporibus in aede sacra dictae ecclesiae sub clausura seu custodia thezaurarii aut vices ejus gerentis, ut moris est, habeantur.

317) II. 1. 236.

318) II. 1. 226. II. 2. 151 (1373) hat er die Stiftungsgelder des Bischofs behufs Ausrichtung eines Anniversars zu verwalten.

319) II. 2. 272 (1395).

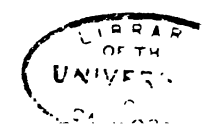
320) II. 3. 302 (1497).

321) II. 2. 158 (1375.) u. ö.

322) II. 1. 166 (1269) pro talento cerae ad duos cereos 8 denarii. II. 1. 227 (1290), 253 (1298), 424 (1356). II. 2. 129 (1372), 445 (1419) u. s. w.

323) II. 2. 445 (1419).

324) H. St. A. Loc. 8987 (1528).



er hatte alle Privilege und alle Schriftstücke, sei es rechtlicher oder dinglicher Art, sofern sie bischöfliche Güter betrafen, in einem Raume (infra septa) aufzubewahren.[325] Kurz vor der Kapitulation des Hochstifts unter Kurfürst August erfahren wir 1576[326] noch genaueres über die Pflichten dieses Amtes, dessen Inhaber hier wieder einmal den Titel Thesaurarius führte. Hiernach war er verpflichtet, „ein richtiges Inventarium aufzurichten, alle des Stifts Verschreibungen, erkaufte und begnadete Güter, Angeld, Getreidezinsen, Zehnten in einem besonderen Buche zusammenzustellen und mit Fleiß zu registrieren, damit man es in Fällen der Irrung und Gebrechen jederzeit daraus ersehen kann und nicht weitläufig in den Originalen zu suchen braucht“. Aus diesem Gesuch an den Kurfürsten ersehen wir, daß der Kustos ein reiches Arbeitsfeld hatte. Wann diese zuletzt angeführten Obliegenheiten eingeführt sind, können wir wegen Mangels an urkundlichem Material nicht bestimmen. Zu seiner Hilfe in diesem umfangreichen Geschäftsbetriebe hatte er verschiedene Unterbeamte, so vor allem den Subkustos, die für ihn die Arbeit besorgten, während er infolge seiner hohen Stellung als Domherr nur die Oberleitung in Händen hatte. Aber auch bei diesem Amte scheinen die Einkünfte mitunter nicht sonderlich groß gewesen zu sein. Denn wir finden, daß Bischof Johann I. 1350 und Bischof Rudolf 1419[327] zur Aufbesserung dieser Dignität mit der Kustodie das Pfarramt Göda[328] bez. Niederebersbach (bei Radeburg) verbinden, weil der Kustos infolge der geringen (tenues et exiles) Einkünfte, welche öfters zur Bestreitung der durch die vielen Amtslasten bedingten Ausgaben (für Wachs, Öl, Fett u. s. w.) nicht ausreichten, nicht davon leben konnte. Es wollte sich sogar keiner mehr für dieses Amt finden, weil die oblationes aus den Dörfern wegen der Armut des Volkes nicht geliefert werden konnten. Die Einkünfte des Kustos rekrutierten sich wie bei den anderen Domherren aus den Erträgen seiner Präbende nebst den dazu gehörigen oblationes (Hühner, Eier u. s. w.), Präsenzgeldern u. a. mehr.[329] Interessant ist unter diesen angegebenen Quellen außerdem die Notiz, daß ein zur Kustodie gehörendes Vorwerk außer Geldzinsen und Getreide noch zwölf Fuder guten Rinder- oder Schafmistes wohl geladen für den Weinberg des Kustos zu liefern hatte.

---

325) II. 1. 281 (zwischen 1308 und 1311).
326) H. St. A. Loc. 8988 (1576).
327) II. 1. 377 (1350). II. 2. 445 (1419).
328) Vergl. Archiv für sächsische Geschichte. 1867. 5, 77—110.
329) II. 1. 188 (1277). II. 3. 291 (1493). H. St. A. Loc. 8987 (1528).

An der Güterverwaltung war der Kustos auch in hohem Maße beteiligt. Denn in den Rechnungsbüchern des Hochstifts vom Jahre 1528[330]) finden wir unter den Ausgaben (exposita pro custodia) genau fixierte Posten von Öl, Wachs und Hühnern, von denen einiges an die Kapitelangehörigen abzugeben war. Daß er zusammen mit dem Dekan einer der Finanzbeamten des Kapitels war, ersehen wir ferner aus einer Urkunde von 1290,[331]) wo allen denen, die zum Bau der Domkirche beitragen wollten, vierzigtägiger Ablaß gewährt wurde. Denn hier heißt es: „omnibus vere poenitentibus et confessis . ., qui praelibatae ecclesiae vel thesaurario eiusdem pro suis fabricis vel structuris, luminaribus, ornamentis vel pro aliis suis necessariis manus porrexerint adiutrices, aut pias suas elemosynas dederint vel miserint seu in extremis laborantes quicquam suarum legaverint facultatem, ... singuli singulas dierum quadragenas de iniunctis sibi poenitentiis, dummodo diocesani ad id accesserit, in domino relaxamus.“ —

2) Das erst durch die Aachener Regel[332]) aufkommende Amt des Scholastikus tritt in Meißen zuerst in der Urkunde vom 9. Juni 1183[333]) auf. Sein Inhaber war mit einer der ersten Würdenträger des Kapitels. In den Reihen der Urkundenzeugen[334]) finden wir ihn nach den ersten dignitarii, Propst, Dekan und den Pröpsten der Kollegiatstifter (mitunter auch gleich nach den ersteren beiden) und ferner teils vor teils nach dem Kantor oder Kustos namhaft gemacht. Er war vor allem Leiter der Domschule, die uns zuerst 1256[335]) urkundlich bezeugt ist; in dieser wurden die jüngeren Kleriker unterrichtet. Über seine eigentlichen Amtspflichten berichten uns die vorhandenen Quellen sehr wenig; wir können mit Müller[336]) wohl annehmen,

330) H. St. A. Loc. 8987 (1528). Er ist verpflichtet, jedem Kanoniker am Tage Mariä Reinigung und bei der zweiten Vigilie am Tage St. Blasii ein quartale Wachs, dem Dekan ein talentum zu geben, am Feste des hlg. Donatus jedem vier, dem Dekan acht Hühner, desgl. am Bartholomäustage für die Frühmesse die luminaria pro capellanis zu liefern. An jährlichen Ausgaben für die Kustodie finden sich hier u. a. drei Centner Wachs, zwei Tonnen Öl, vierzig Hühner und öfters Kost für den Glöckner und Subkustos.

331) II. 1. 227. Diesen Ablaß erteilen zehn italienische Erzbischöfe und Bischöfe.

332) reg. Aquisgran. c. 135.

333) H. St. A. Orig. Nr. 87.

334) II. 1. 73, 78, 79, 80, 81, 96, 115, 133, 135, 154, 160, 268, 271, 283, 360, 372. II. 2. 208, 305. II. 3. 308.

335) II. 1. 149.

336) Vergl. Müller, Die Anfänge des sächsischen Schulwesens. (Neues Archiv für sächsische Geschichte 8, 7 u. f.); Richter, Kirchenrecht, S. 222. Hinschius, a. a. O. S. 100 u. f.

daß sie wohl ähnlich, aber nicht so umfangreich wie die anderer Domschulmeister waren, da einzelne ihrer Funktionen, z. B. die Leitung der Korrespondenz, von anderen Domherren besorgt wurde. Die Stellung des scholasticus aber muß wohl eine bedeutende gewesen sein. Denn gelegentliche Aufträge von Päpsten oder Fürsten lassen vermuten, daß sein Amt großen Einfluß genoß und daß er eine hohe Bildung besaß, die sowohl philologischer als auch juristischer Art war. So finden wir z. B. den scholasticus 1222[337]) als Schiedsrichter in einem Streite zwischen einem Presbyter und dem Kloster zum h. Kreuz in Meißen; 1234[338]) muß er zusammen mit dem Bischof und Propst auf päpstlichen Befehl den im Kloster Brewniow (bei Prag) eingerissenen Mißständen kräftig entgegentreten. 1274[339]) war er allein vom Papste Gregor X. beauftragt worden, für Rückerstattung aller dem Marienkloster in Chemnitz entfremdeten Güter Sorge zu tragen, während er 1383[340]) als Abgesandter der Markgräfin Katharina von Meißen und ihrer Söhne Friedrich und Wilhelm nach Frankreich geschickt wurde, wobei ihm unbedingte Schadloshaltung für die Verluste zugesichert wurde, die er während seiner Abwesenheit in seinen geistlichen Lehen und Renten erlitte. Den Unterricht in der Domschule, in welcher auch die meisten der Vikare ihre Ausbildung erhielten,[341]) wird er wohl infolge des Aufblühens der Universitäten aufgegeben und sie seinem Unterbeamten, dem rector scolarium übergeben haben. Er für seinen Teil behielt wohl nur die oberste Leitung und Aufsicht. Das ganze Mittelalter hindurch übte er die Disziplinargewalt über die Domschüler aus, unter denen besonders die pauperes scolares auch zu kirchlichen Verpflichtungen (wie ministrieren, Kerzen- und Weihrauchfässertragen) und anderen Hilfeleistungen beim Gottesdienste oder bei den Prozessionen herangezogen wurden und dafür aus Stiftungen Geldspenden oder Naturalien als Entschädigung erhielten.[342]) Diese Chorschüler zerfielen wieder in pueri canonici und scolares.[343]) Sie wohnten alle in einem Hause (conclave atrii), damit sie dort

---

337) II. 4. 444.
338) II. 1. 104.
339) II. 6. 273.
340) II. 2. 208.
341) II. 2. 317 (1405).
342) II. 1. 149 (1256), 167 (1269), 254 (1298), 259 (1299). II. 2. 28 (1360), 197 (1381), 225 (1386), 272 (1395), 290 (1401), 339 (1408). Cod. dipl. Lus. sup. I. (1856) S. 161.
343) II. 2. 161 (1376), 196 (1381), 318 (1405). Hier sind streng zu scheiden die scolares von den chorales (cf. § 9. a. 1.). Die II. 3. 348 (1528)

besser beaufsichtigt würden und „keine Gelegenheit zu lasciven Excessen und zur Sünde bekommen konnten“.[344]) War ihre Ausbildung, sei es in der Schule oder später auf der Universität, beendet, so wurden sie aus der Zucht des scholasticus feierlich durch den von diesem selbst geleiteten Akt der emancipatio entlassen, deren Ceremonie uns leider nicht überliefert ist, von der wir nur die Emanzipationsformel kennen.[345]) Dadurch erlangten sie den Titel canonici emancipati.

Auch über die Bepfründung dieses Amtes wissen wir wenig. So erfahren wir 1296 und 1307,[346]) daß von alters her vier Talente des Meißner Zolls ihm rechtlich zustanden, und daß er außer seiner Präbende noch einzelne Nebeneinnahmen besaß.[347]) Trotzdem befand sich auch dieses Amt, ebenso wie das des Kustos, mitunter in schlechter Finanzlage, so daß auch hier sich keiner gern um diese Würde bewarb, da die Ausgaben (pro emendatione scolarum pariter et librorum)[348]) öfters die Einnahmen wesentlich überstiegen. (Mitunter erhielt auch er in solcher Lage eine Extraremuneration.) Zur Aufbesserung der Einkünfte des Scholastikus verlieh beispielsweise Bischof Johann I. 1350[349]) diesem die Pfarrei Mittweida, die dann dauernd mit diesem Domherrenamte verbunden gewesen zu sein scheint, denn außer der Urkunde vom 14. März 1353[350]) finden wir noch in dem Rechnungsbuche des Kapitels vom Jahre 1528, wie die kurz vorhin zitierte Stelle über die Nebeneinnahmen zeigt, daß der Scholastikus aus dieser Pfarrei Bezüge zu fordern hatte. —

3) Der Kantor, der mit dem primicerius der Chrodegangschen Regel[351]) identisch ist, tritt uns in den Urkunden zuerst 1273[352]) entgegen. Im Jahre 1405[353]) führt er auch den Titel Sangmeister. Dieser Domherr, dessen Amt unter Kollatur des

und H. St. A. Loc. 8983 fol. 42 erwähnten hypodidascali sind wohl identisch mit den pueri. Diese hypodidascali dürfen ebenso wie der rector scolarium in den Kirchenbänken (in scamnis chori) sitzen, während es den Scholaren nicht gestattet war.

344) H. St. A. Loc. 8983 (1528) fol. 56.

345) II. 3. 307 (1498) und H. St. A. Loc. 8983 fol. 31.

346) II. 1. 251. 269.

347) II. 2. 164 (1377). H. St. A. Loc. 8987 (1528) de parrochia oppidi Mittweida 10 sexagenas grossorum pensionem et singulis diebus dominicis unum grossum ab oboedientiario oboedientiae dominicalis.

348) II. 1. 149 (1256). H. St. A. Loc. 8984. Rechnung der Procuratur Mich. 1544 — Mich. 1545.

349) II. 1. 377.

350) II. 1. 407.

351) reg. Chrodeg. c. 3, 4, 6, 8, 9, 24, 25, 28, 32.

352) II. 1. 177.

353) II. 2. 327.

Kapitels[354]) stand, hatte, wie schon sein Name sagt, die Pflicht, den Chorgesang der Kanoniker, Vikare, Scholaren und Choralisten zu leiten, damit er erhebend wirke,[355]) (ad animas populi circumstantis sustentandum), ferner das Chorgebet und die verschiedenen Schriftverlesungen zu überwachen. Spezielle Fälle dieser seiner Amtspflichten sind uns nicht erhalten; wir erfahren nur, daß er seit 1369[356]) dafür zu sorgen hatte, daß das Fest der hl. Jungfrau und Märtyrerin Dorothea und die Oktave (festum sanctae Dorotheae virginis et martyris et diem octavum ejusdem festi) durch feierliche Ceremonieen gefeiert werde und daß die Präsenzgelder auch richtig ausbezahlt würden.

Aus dem Rechnungsbuche des Kapitels vom Jahre 1528 ersehen wir, daß die Einkünfte des Kantors[357]) neben den unregelmäßigen Bezügen aus den Zinsen und Naturalerträgen seiner Präbende bestanden, welche ihm von den Kolonen geliefert wurden.[358]) —

4) Als Dignitäten wurden immer angesehen die Propsteien der zwei Kollegiatstifter Großenhain und Bautzen, während das Amt eines Propstes von Wurzen nicht dazu gerechnet wurde.[359]) Großenhain wird in den Urkunden gewöhnlich Zscheila-Hain genannt; mitunter finden sich auch die Bezeichnungen

354) II. 1. 269 (1307).

355) H. St. A. Loc. 8983. fol. 57 (1528). Er darf daher zu den socii chori nur die nehmen, welche gut singen können.

356) II. 2. 102 (1369) cantor maioribus praepulsationibus, cantibus et officiis solemnizavit ac solemniter observari singulisque diebus infra octavam suffragium cum collecta in vesperis matutinis et in missa teneri et peragi procuravit, ita quod de dictis duabus sexagenis 4 solidi grossorum inter dominos canonicos emancipatos et integratos, et 1 solidus grossorum inter vicarios perpetuos et temporales in vesperis et missa praesentes in ipso die festo et totidem in die octavo ejusdem festi dividantur, residuo de praedictis redditibus sibi pro labore reservato.

357) Über den cantor vergl. u. a. II. 1. 177, 188, 198, 200, 201, 205, 212, 213, 218, 224, 235, 237, 238, 241, 250, 254, 257, 259, 260, 265, 269, 276, 287, 288, 290, 310, 319, 321. II. 2. 266, 279, 294, 305, 317, 325, 327, 337, 338, 339. II. 3. 30, 55, 66, 68, 77, 92, 94, 111, 135, 141, 143, 146, 147, 154, 155, 278, 279, 291, 299, 309. H. St. A. Loc. 8983 fol. 33 (1498) u. s. w.

358) H. St. A. Loc. 8987 (1528). Er hat an Getreide von den Kolonen in Briesnitz (bei Dresden) je 4 Malter 6 Scheffel Korn und Hafer, je fünf Scheffel Weizen und Gerste, vier Scheffel Erbsen, zehn Hühner. Nulla habet onera nisi, ut peragat officium suum in choro.

359) Gersdorf in der Einleitung zum Codex dipl. Sax. reg. II. 1. XXI. und Ebert, Der Dom zu Meißen S. 64 behaupten, daß die Wurzener Propstei als Meißner Prälatur galt. Wir finden zwar einzelne Domherren als Pröpste von Wurzen; doch diese sind daneben von dem Wurzener Domkapitel zu dieser Würde erhoben worden, ohne daß deshalb ihre Propstei zu den Meißner Dignitäten gerechnet wurde. cf. II. 1. 61, 67, 68, 69 (hier sind es

Ozzek[360]) oder Indago.[361]) Dieser Propstei begegnen wir zuerst 1227, während fünf Jahre früher (1222) schon der Propst von Bautzen in den Urkunden erscheint.[362]) Diese beiden Stifter des Meißner Bistums hießen im Gegensatz zum Meißner Kathedralkapitel Kollegiatstifter (-kapitel), d. h. Stifter an Nichtkathedralkirchen. Ihre Geistlichkeit bildete ebenfalls eine Korporation mit bestimmten Ämtern.[363]) Auch sie haben die gleiche Entwickelung wie das Kathedralkapitel durchgemacht. Das Bautzner Stift war im Jahre 1221[364]) vom Bischof Bruno II. von Meißen nach dem Vorbild des Meißner gegründet worden. Die Domherren dieses neuen Kollegiatkapitels durften nun ihren Propst selbständig, aber nur aus der Reihe der Meißner Kapitularen, die anderen dignitarii dagegen, wie Dekan, Kustos u. s. w., aus ihrer eigenen Mitte wählen.[365])

In Zscheila (Schylow) bestand ein Kollegiatstift, dessen Gründungsjahr wir nicht kennen, von dem wir aber wissen, daß es wahrscheinlich 1227 als solches schon bestand, da es, wie erwähnt, einen Propst besaß. Wie wir aus späterer Zeit erfahren, zählte es mindestens vier Kanoniker,[366]) die unter der Leitung des praepositus standen, der seit dem 13. Jahrhundert zugleich auch Propst des Georgenstifts in Großenhain war (probst zu St. Georgii in Schylow, gewöhnlich zum Hayn genannt).[367]) Diese beiden Dignitäten, die mitunter auch zu den Prälaturen gerechnet wurden, werden in der Bulle des Papstes Sixtus IV. vom Jahre 1481[368]) folgendermaßen bezeichnet: praepositurae

keine Domherren), 71, 73, 87, 88, 112, 147, 148, 152, 155, 184, 198, 199, 206, 213, 218, 235, 237, 241, 250, 319, 320, 351, 353. II. 2. 30, 39. 40, 49, 55, 56, 76, 80, 115, 135, 139, 148, 150, 176, 194, 197, 211, 214, 235, 266, 294, 301, 303, 304, 333, 336, 360, 373, 388, 389, 395, 397, 403, 444, 446, 447, 448. II. 3. 5, 8, 12, 13, 30, 186, 236, 241.

360) II. 1. 96 (1227), 104 (1233).

361) II. 1. 122 (1246), 160 (1266), 293 (1316).

362) II. 1. 94 (1227), II. 1. 87 (1222), 1221 noch archidiaconus de Butsin. (II. 1. 80. 81.)

363) Vgl. Hinschius a. a. O. S. 53 u. f. Schneider a. a. O. S. 34 u. f. Huller a. a. O. S. 29. Dürr, De capitulis clausis § 8 (in A. Schmidt, Thesaurus juris ecclesiastici 1773. 3, 136), Schuberth, De origine et conditione eccles. collegiat. (in A. Mayer, Thesaurus novus juris ecclesiastici 1794 1, 157.) Wurzen war auch ein Kollegiatkapitel.

364) Cod. dipl. Lus. sup. 1, 27.

365) II. 3. 100 (1451). cf. Neues Archiv für sächsische Geschichte, 11, 17 u. f. Laus. Magazin 36, 180 u. f.

366) II. 3. 285 (1490).

367) II. 1. 115 (1244), 133 (1249), 155 (1263), 168 (1270), 169 (1270). II. 2. 296 (1401), 365 (1411), 366 (1411), II. 3. 236 (1476), 263 (1481), 272 (1485), 285 (1490) u. s. w.

368) II. 3. 263.

collegiatarum ecclesiarum in Budissen et in Haynen sive Tzschylen, quae dignitates principales existunt ac pro archidiaconatibus dictae Misnensis ecclesiae reputari et per eiusdem ecclesiae canonicos teneri et possideri consueverunt. Infolge ihrer Stellung als Domherren besaßen sie die gleichen Rechte und Pflichten wie diese. So hatten sie auch das Kollaturrecht über Vikarieen,[369]) in den zu ihrer Präbende gehörenden Ortschaften die Jurisdiktionsgewalt und bezogen die Einkünfte ihrer Pfründe nebst Präsenz- und Obödienzgeldern und dergl.[370]) —

5) Unter den Archidiakonaten, in die ebenso wie andere Bistümer die Diözese Meißen zerfiel (über die ich im letzten Paragraphen zu sprechen Gelegenheit haben werde), sind für das Domkapitel besonders die zwei von Nisan[371]) und der Niederlausitz wichtig, da deren Inhaber seit alters her zu den dignitarii des Hochstifts zählten. Dem Archidiakon von Nisan (im allgemeinen die heutigen Ephorieen Dresden, Pirna, Radeberg und Dippoldiswalde), dessen Amt unter Kollatur des Bischofs[372]) stand, durch Papst Sixtus IV. aber 1476[373]) an die sächsischen Landesherren Kurfürst Ernst und Herzog Albrecht und deren Nachfolger dauernd abgetreten wurde, begegnen wir zuerst 1273,[374]) zu einer Zeit, zu welcher das Amt noch mit einer anderen Kapitelwürde vereinigt war, somit noch keine selbständige Domherrenstelle bildete. Denn Bischof Withego I. teilte eine durch den Tod des Magisters Arnold, weiland Archidiakons von Nisan und Kantors des Hochstifts, erledigte Pfründe, auf daß die archidiakonalen Pflichten besser erfüllt würden. Er übertrug die kirchliche Würde in Nisan mit der gesamten Jurisdiktion und allen Rechten, insbesondere mit dem Patronatsrechte über zwei Kirchen, dem bisherigen scholasticus des Kapitels, dem er die eine Hälfte der geteilten Pfründe gab, während die andere Hälfte ein Domherr zugleich mit der Würde

---

369) H. St. A. Loc. 8987 (1528).

370) H. St. A. Loc. 8987 (1528). Der Propst von Großenhain hat an Zinsen 6 Schock 57 Groschen 5 Heller, ferner hat er einen Weinberg in Radebeul, de qua singulis annis dantur pro censu collectoris elemosine 5 grossi in termino Michaelis. Et nulla habet onera.

371) Vergl. Welte, Gau und Archidiakonat Nisan in der Markgrafschaft Meißen. (Programm der Annen-Realschule zu Dresden 1876.) Espe, Zur Geschichte des stiftmeißnischen Archidiakonats Nisan. (Berichte der deutschen Gesellschaft zu Leipzig zur Erforschung vaterländischer Sprache und Altertumskunde. 1836. S. 34—56.)

372) II. 1. 177 (1273), 269 (1307) u. s. w.

373) II. 3. 240, 243, 264, 272.

374) II. 1. 177.

des Kantors erhielt. Wir ersehen hieraus, daß das Archidiakonat von Nisan schon vor 1273 bestanden hat. Zehn Jahre früher (1263) finden wir schon den Archidiakonus der Niederlausitz.[375]) Obwohl andere Quellen fehlen, die uns über die Gründung dieser zwei Archidiakonate berichten, so ist es wohl wahrscheinlich, daß sie nach der Annahme von Welte,[376]) der dafür zwar keinen Beleg anzuführen vermag, unter der Regierung Heinrichs des Erlauchten (1221—1288) errichtet worden sind. Beide Ämter durften infolge ihrer Stellung als dignitates capituli nur mit einem Mitgliede des Hochstifts (canonicus de gremio capituli Misnensis existens)[377]) besetzt werden. Ihre Inhaber besaßen neben ihren archidiakonalen Rechten und Pflichten in der Diözese noch die, welche ihnen ihre Stellung als Domherr gewährte. Im Gegensatz zu den eben genannten Pröpsten der beiden Kollegiatkapitel Bautzen und Großenhain waren sie zur residentia in Meißen verpflichtet, obwohl sie, wie 1307 hinzugefügt wird, von ihren Beneficien dort nicht bequem leben könnten. Der archidiaconus Lusatiae z. B. mußte deshalb, weil er in Meißen zu wohnen verpflichtet war (in Misna suam mansionem habere), für seinen kirchlichen Bezirk einen jeder Zeit absetzbaren Offizial[378]) (officialis foraneus) bestellen, damit das Volk seines Gebietes durch Abgaben und Arbeit nicht zu sehr von anderen belästigt werde. Er hatte deshalb auch die Gerichtsbarkeit über die kleineren Vergehen, die jeder Domherr ja selbst in den Ortschaften seiner Präbende aburteilen konnte. Von den Rechten dieser beiden Domherren ist noch hervorzuheben, daß sie befugt waren, für einzelne Pfarreien und Vikarieen Kandidaten zu präsentieren. So hatte der archidiaconus Nisicensis das Besetzungsrecht über die Pfarreien zu Brießnitz (bei Dresden), Kaditz (desgl.) und Kötzschenbroda, seit 1517 die Kollatur über die zweite Vikarie Allerheiligen (vicaria omnium sanctorum secunda)[379]); der archidiaconus Lusatiae besaß das Recht der Präsentation eines Kandidaten für das beneficium plebani zu Kirchhain (bei Stolpen).[380])

375) II. 1. 157.

376) Welte a. a. O. p. 3. Vergl. Tittmann, Geschichte Heinrichs des Erlauchten. 2. Ausgabe. Leipzig, 1850.

377) II. 2. 52 (1362).

378) II. 1. 269 (1307). II. 2. 112 (1370) u. s. w.

379) Es gab drei Vikarieen Allerheiligen. H. St. A. Loc. 8987 (1529).

380) Für beide vergl. II. 1. 177 (1273), 414 (1354). II. 3. 335 (1517). Hoffmann, Script. rer. Lusat. IV. p. 211. W. Lippert, Wettiner und Wittelsbacher, sowie die Niederlausitz im 14. Jahrhundert. (1894.) S. 109, 110, 251, 256, 265, 305.

Die Einkünfte[381]) beider werden wohl wie bei den andern Dignitäten mitunter auch nicht immer glänzend gewesen sein. Denn wir finden z. B., daß 1354[382]) zur Aufbesserung der Präbende des archidiaconatus Nisicensis mit dieser die oben genannte Pfarrei Kötzschenbroda vereinigt wurde. Hierbei wurde noch die Bestimmung hinzugefügt, daß diese von einem Vikar verwaltet werden möge, welcher mit einem anständigen, vom Archidiakon aus dem Pfarreinkommen zu gewährenden Gehalte besoldet werden solle. Aber auch die Einkünfte dieses Pfarrers waren gering; denn drei Jahre später verzichtete dieser wegen seiner Armut auf die Stelle, die ihm nicht gestattete, die Gebäude in baulichem Zustande zu erhalten und die Äcker und Weinberge gehörig zu bestellen. Um zu verhüten, daß dieser zur Schande des Klerus betteln gehen müßte, wurde der Archidiakon auf bischöflichen Befehl angewiesen, diesem armen Geistlichen auf Lebenszeit eine bestimmte jährliche Summe zu seinem Unterhalte auszuzahlen, widrigenfalls er die Strafe der Suspension und Exkommunikation zu gewärtigen hätte.[383]) —

6) Wenn auch der Cellerarius[384]), den schon die beiden Regeln[385]) kannten, in den Urkunden des Hochstifts Meißen nur an einigen wenigen Stellen[386]) vorkommt, so ist doch wohl Looses Ansicht[387]) nicht beizupflichten, der ihn auf Grund der Urkunde von 1278 nicht zu den Domherren rechnet. Denn wir finden diesen Kapitelsbeamten meist angeredet mit der Formel dominus cellerarius, canonicus ecclesiae Misnensis, und außerdem rangiert er in einer Zeugenreihe der Domherren vom Jahre 1284 gleich nach dem Kustos und dem Kantor. Wäre er, wie Loose aus II. 1. 190 zu folgern scheint, ein Vikar gewesen,

---

381) H. St. A. Loc. 8987 (1528). Der archidiaconus Nisicensis hat an Einkünften in Brießnitz sechs Groschen Zinsen, zehn Hühner, je vier Malter sieben Scheffel Korn und Hafer, fünfzehn Scheffel Weizen, fünfzehn Scheffel Gerste, vier Scheffel Erbsen. Ferner hat er vom Zins in Kötzschenbroda, Naundorf und Lindenau 28 Scheffel Korn und sechzehn Scheffel Hafer, ferner aus neun Dörfern zusammen 39 Schock 22 Garben halb Korn, halb Hafer. Der archidiaconus Lusatiae hat 47 Schock 6 Groschen Zins, 21 Malter 9 Scheffel Korn, 17 Malter 4½ Scheffel Hafer Lübbener Maß, 22 Hühner, 1 Schock Eier. Item in oblationibus capellae in monte apud oppidum.

382) II. 1. 414. (quod adeo tenues existunt, quod ex eis archidiaconus Nisicensis pro tempore sustentationem habere non possit.)

383) II. 2. 4 ff. (1357).

384) Hinschius a. a. O. S. 105 f. Schneider a. a. O. S. 102 u. f.

385) reg. Chrodeg. c. 26. reg. Aquisgr. c. 140.

386) II. 1. 80 (1216), 81 (1216), 113 (1241), 151 (1258), 190/1 (1278), 205 (1284). H. St. A. Loc. 8983 fol. 58 (1528).

387) II. 1. 190 (1228), vergl. Mitteilungen des Vereins für Geschichte der Stadt Meißen 4, 350 Anm. 16.

wovon sich aber auch keine Andeutung finden läßt, so würde er wohl nicht den Ehrenvorrang eines Kanonikus genossen haben.[388]) Übrigens glaube ich, daß mit den in dieser Urkunde erwähnten fratres capituli, die Loose wohl als Vikare zu deuten scheint, alle geistlichen Angehörigen des Hochstifts gemeint sind. Nach den Statuten von 1528[389]) wird dies Amt folgendermaßen definiert: cellerarius, qui et stipendia fideliter fratrum servet et diligentia cura administret. Nach der Chrodegangschen und Aachener Regel hatte der cellerarius die Sorge für den täglichen Unterhalt der Brüder und mußte später als stiftischer Beamter und als Verwalter einzelner gemeinsamer Kapitelgüter deren Erträge in natura an seine Stiftsgenossen verteilen. Aus der Urkunde von 1278 ersehen wir, daß diese Verpflichtungen auch dem Meißner cellerarius oblagen. Hiernach hatte er den einzelnen Kanonikern die Getreidezinsen (hiemalis bez. aestivalis bona annona) vor Epiphanias bez. dem Sonntag Invocavit, desgl. die Obödienzgelder (census consuetus cum oboedientiis) zu Walpurgis, Michaelis und Martini auszuzahlen. War er bei dieser Verteilung saumselig und that seine Pflicht nicht binnen vier Wochen nach den fünf festgesetzten Terminen Epiphanias, Invocavit, Walpurgis, Michaelis und Martini, so wurde er ohne jedwede Ermahnung seines Amtes entsetzt. Drängte er sich nun wieder in sein Amt, so wurde er ohne weiteres exkommuniziert und ging seiner Präbende und aller Kapiteleinkünfte verlustig, falls nicht binnen eines Monats die Exkommunikation von ihm genommen war. Der gleichen Strafe verfiel auch jeder Kanoniker, der einen solchen nachlässigen cellerarius zu verteidigen oder mit Rat und That zu unterstützen versuchte. Er war sozusagen der Rentmeister des Kapitels, denn er war außerdem befugt, den geistlichen Herren den ihnen zustehenden Honig und vier Pfund Wachs in der Martiniwoche (infra octava Martini), sowie Honigwein (medo), Hühner, die Sonntags-Seelenmessen- und Feiertagspräsenzgelder (denarii dominicales, anniversarii et denarii in festis, qui dantur in choro) an den bestimmten fünf Terminen und zu gewohnter Stunde zu verabreichen. Nachlässigkeit zog die Strafe des Ausschlusses vom Kirchenbesuch (suspensio ingressus ecclesiae) nach sich. Infolgedessen unterstanden ihm auch die Hörigen der Kirche (servi ecclesiae) als die Lieferanten der Naturalien. Wir ersehen dies

---

388) Der II. 1. 80/1 (1216) genannte cellerarius war schon 1214 (II. 1. 78) Meißner Domherr und erscheint dann 1227 (II. 1. 96) als Propst des Kapitels.

389) H. St. A. Loc. 8983 fol. 58.

nämlich daraus, daß ein solcher 1258[390]) im Namen des Bischofs vorgeladen wird, um sich gegen die Anschuldigungen des dominus cellerarius zu rechtfertigen.

Über die Bepfründung dieses Beamten giebt uns keine der überlieferten Quellen irgend einen Aufschluß. Wir können aber wohl annehmen, daß sie ähnlich dem Einkommen der andern Domherren gewesen ist.

Da der Stellen nur wenige sind, in denen uns der cellerarius, dessen Amt auch hier wohl wie anderwärts als Officium galt, entgegentritt und seit 1284[391]) keiner mehr als solcher namhaft gemacht wird, so glaube ich wohl annehmen zu können, daß ähnlich wie in andern Hochstiftern der Geschäftskreis des cellerarius als eines Hilfsbeamten der Propstei in gleicher Weise wie das Amt des Propstes wohl wegen der Nachlässigkeit und schlechten Verwaltung sehr beschränkt, vielleicht sogar ganz aufgehoben worden ist. Seine Funktionen werden wohl in der Folgezeit mehr durch den Dekan als den Leiter der innern Verwaltung ausgeübt worden sein, der sie dann infolge seiner immer größer werdenden Geschäftslast an einen andern Beamten, den seit 1372[392]) auftretenden procurator capituli (syndicus) abgegeben zu haben scheint, während er selbst sich nur das Oberaufsichtsrecht vorbehielt. —

---

§ 8. Die Ämter der Vikare.

Wie schon hervorgehoben war,[393]) hatten die durch ihr Amt am meisten in Anspruch genommenen Domherren einen Vikar als ihren ständigen Vertreter, unter denen wieder, wie wir sahen, die Prokuratoren der Propstei und des Dekanats (oculus praepositi, oculus decani) die hervorragendste Stellung einnahmen. Sie waren die berufenen Stellvertreter der zwei Prälaten im Chordienst. Neben diesen beiden schon des näheren geschilderten Geistlichen finden wir als weitere offizielle Hilfsbeamte von Domherren unter den Vikaren folgende:

---

390) II. 1. 151.
391) II. 1. 205.
392) II. 2. 129. Über den Syndikus, der wahrscheinlich ein Vikar war, vergl. § 12a. Da erst 1528 (H. St. A. Loc. 8983 fol. 58) der Name cellerarius wieder auftritt, so scheint um diese Zeit wieder einer der Domherren mit diesem Amt betraut worden zu sein.
393) Vergl. § 5. 1.

1) Der eigentliche Stellvertreter des custos war der Subkustos,[394] (mitunter auch bloß custos et vicarius, Unterküster oder sacristarius genannt), unter welchem die Kirchendiener (sacristae, campanator etc.) die eigentlichen niederen Dienste seines Amtes versahen. Wie die angeführten Quellenstellen zeigen, ist der subcustos zuerst 1311 urkundlich bezeugt. Er war vor allem verpflichtet, dem custos in seinen amtlichen Funktionen helfend zur Hand zu gehen; er mußte u. a. im Verein mit dem Glöckner (campanator) sich um die Reinigung der Domfenster (pro mundatione fenestrarum) kümmern,[395] bei den Seelenmessen die seidene Decke über den Katafalk ausbreiten,[396] zur Aufbewahrung, Reparatur und Neuanschaffung der zum Gottesdienst nötigen kirchlichen Gewänder (superpellicia) der armen Meißner Scholaren Sorge tragen und diese jährlich ein- bis zweimal waschen lassen.[397] Die Ausführung dieser Pflichten blieb natürlich seinen Substituten, dem niederen Dienstpersonal, überlassen, die er von seinen Einkünften zu unterhalten hatte.[397] Als Vikar war er auch zu gottesdienstlichen Handlungen verpflichtet; seit 1470[398] aber, wo er durch die Stiftung des Bischofs Dietrich III. Leiter (rector) des Altars Allerheiligen in der Sakristei geworden war, mußte er wöchentlich mindestens drei Messen lesen oder lesen lassen und für die dazu nötigen Lichter sorgen. Diese Bestimmung wurde aber schon 1519[399] wegen der geringer gewordenen Einkünfte jenes Altars dahin abgeändert, daß fortan von ihm die drei Messen auf zwei Wochen verteilt derart gelesen werden sollten, daß in der einen Woche nur eine, in der folgenden je zwei Messen celebriert werden. Ferner finden wir den subcustos im Jahre 1518,[400] in welchem er wegen der Wahl des neuen Bischofs als geschworener Nuntius des Kapitels die in Meißen anwesenden Domherren zu einer Besprechung im Kapitelhause zu laden hatte. Über seine Einkünfte sind wir nur sehr wenig orientiert. Wir erfahren u. a. nur, daß er auf Kapitelbeschluß 1311[401] von den Einkünften des archidiaconus Nisicensis für

394) II. 1. 278 (1311), 350 (1338). II. 2. 161 (1376), 272 (1395). II. 3. 33 (1431), 37 (1432), 122 (1456), 197 (1470), 336 (1518), 338 (1519). H. St. A. Loc. 8987 (1529), 8995 fol. 109b (1466).

395) II. 3. 38 (1432).

396) II. 2. 161 (1376).

397) II. 3. 38 (1432).

398) II. 3. 197 (1470).

399) II. 3. 338.

400) II. 3. 336.

401) II. 1. 278.

alle Fälle 30 solidi communium denariorum bezog und daß ihm 1432[402]) aus den einem verstorbenen Domherrn zustehenden Renten als Entgelt für seine Thätigkeit Geld- und Getreidezinsen eines Dorfes (fructus, emolumenta, collationes bonorum et oblegia) zugestanden waren. Daneben wird er auch noch die Präsenzgelder und die Bezüge seines Altars erhalten haben. —

2) Dem scholasticus war als Hilfsbeamter der Rektor der Domschule beigegeben,[403]) meist rector (magister) scolarium vel parvulorum, auch schulmeister und kindermeister genannt. In betreff der Zugehörigkeit dieses Domschulmeisters zum Kapitel sind nun zwei verschiedene Ansichten aufgetaucht. Die eine, vertreten durch Joh. Müller,[404]) will ihn auf Grund angeführter Belege weder zu den Kanonikern, noch zu den Vikaren des Domstifts zählen. Müller glaubt vielmehr, daß es kein Geistlicher, sondern ein philologisch gebildeter Mann gewesen sei, den sich der Scholastikus zur Unterstützung auf Kündigung zu nehmen pflegte. Loose[405]) dagegen rechnet ihn unzweifelhaft zu den Vikaren. Bis 1513, von wo an wir ihn in den im Domarchiv zu Meißen befindlichen Präsenzverzeichnissen unter den Vikaren aufgezeichnet finden, giebt uns keine der überlieferten Stellen eine diesbezügliche Auskunft. Wir finden dies Amt nie in den Händen eines Mannes, der als ein Vikar des Kapitels namhaft gemacht wird; sein Inhaber scheint aber dasselbe Ansehen im Kapitel wie diese genossen zu haben und im Range ihnen gleich gewesen zu sein.[406]) Nur einmal (vor dem erwähnten Jahre 1513) finden wir den rector scolarium mit den Vikaren in Beziehung dadurch gesetzt, daß er für eine Vikarie als Kandidat vorgeschlagen wurde. Denn die Urkunde

---

402) II. 3. 38. II. 1. 350 (1338) hat er die zur festlichen Begehung des Festes der 11000 Jungfrauen gestifteten Gelder zu verwalten, von denen jährlich eine bestimmte Summe ausgesetzt ist, die er an bestimmte Mitglieder des Kapitels zu verteilen hat; den Rest der Summe kann er behalten. H. St. A. Loc. 8995 fol. 109b (1466) bezog er aus der Villa Lüttwitz an Zinsen 1 Schock 36 Groschen.

403) II. 1. 222 (1288), 351 (1338). II. 2. 9 (1358), 50 (1362), 161 (1376), 196 (1381) 272 (1395), 317 (1405), 320 (1405), 443 (1419). II. 3. 86 (1449), 123 (1456), 348 (1528). II. 4. 118 (1279), 140 (1323).

404) Neues Archiv für sächsische Geschichte. 1887. 8, 13 u. f.

405) Mitteilungen des Vereins für Geschichte der Stadt Meißen. 1897. 4, 355. Anm. 48.

406) Z. B. II. 1. 222 (1288) werden bei der Stiftung eines Jahrgedächtnisses vicarii chori perpetui et temporales connumerato magistro scolarium bedacht, falls sie dabei anwesend sind. II. 4. 140 (1323) werden als Zeugen genannt drei Meißner Domherren, zwei Pfarrer und der magister rector scolarium.

vom 7. April 1449[407]) besagt, daß bei der nächsten Erledigung der einen vom Meißner Dekan Nikolaus von Altenburg 1405 gestifteten vier Vikarieen, die nur an die vier ältesten chorales verliehen werden sollten, der rector parvulorum ecclesiae Misnensis in Vorschlag gebracht werden sollte, um die Vikarstelle zu erlangen. Auf Grund dieser verschiedenen Punkte neige ich zu der Ansicht, daß wohl erst gegen Ende des 15. Jahrhunderts die Funktionen dieses Amtes von einem Vikar ausgeübt worden sind, während für die Zeit vorher die Ansicht von Müller mir annehmbar erscheint. Dieser Umschwung ist vermutlich dadurch zu erklären, daß infolge des Aufblühens der Universitäten die Amtspflichten dieses Mannes ebenso wie die des scholasticus nicht mehr so bedeutende waren, daß sie leicht von einem Vikar im Nebenamt erledigt werden konnten. Über seine Pflichten erfahren wir aus dem uns überlieferten Material nichts; auch in den Statuten finden sich darüber keine Bestimmungen. Sicherlich lag, wie schon der Name seiner Würde besagt, die Unterweisung und Beaufsichtigung der Chorschüler in seiner Hand. Die Urkunden berichten uns von ihm nur, daß er bei allen gottesdienstlichen Handlungen, wie Hochamt, Seelenmesse, Frühmesse, Vigilien u. s. w. mit den Chorschülern (cum pueris et scolaribus) anwesend sein mußte. Im Domstift muß dieser Hilfsbeamte des scholasticus doch einige Bedeutung gehabt haben. Denn er besaß das Kollaturrecht über einzelne Stiftstellen;[408]) er durfte in dem Gestühl der Kirche (in scamnis chori) sitzen, was den Scholaren verboten war.[409]) Seine Einkünfte bestanden, wie uns die wenigen Stellen über den Domschulmeister zeigen, aus den Bezügen von Stiftungen und aus den Präsenzgeldern. —

3) Zu den vicarii perpetui gehörte ferner als Vertreter des Kantors der succentor, auch substitutus chori genannt, der 1390[410]) urkundlich zuerst bezeugt ist, und dessen Pflichten an den Stellen, wo seines Amtes gedacht ist, wenig präcis angegeben sind. Auch er hatte neben dem Subkustos für Aufbewahrung der kirchlichen Gewänder, die für die armen Scholaren

---

407) II. 3. 86.

408) II. 2. 317 (1405) besaß er laut Stiftung das Kollaturrecht über vier Vikarieen, für die er mit Consens eines der Kapitelsenioren und eines Vikars einen geeigneten Choralisten präsentieren und nominieren durfte. II. 2. 443 (1419) hatte er das Patronatsrecht über die Predigervikarie des h. Hieronymus und der h. Katharina, für welche er bei Vakanz einen geeigneten Mann, der den Weihegrad eines sacerdos besitzt, dem Dekan zu präsentieren hat.

409) II. 3. 348 (1528).

410) II. 2. 245.

bestimmt waren (superpellicia pauperum scolarium), zu sorgen und war befugt, sie diesen bei Bedarf herauszugeben.[411]) 1419 wird von seinen Pflichten nur ganz allgemein gesprochen; er bekam auf Grund dieser Stiftung am Tage des h. Hieronymus zwei Groschen, damit er seinen kirchlichen Obliegenheiten (officium in choro in sacra sollemnitate) fleißig nachkomme. Die Leitung des Schul- und Chorgesanges wird er wohl meist dem mit diesem Amt betrauten cantor und Domherrn abgenommen haben. Hieran möchte ich gleich noch die Vermutung knüpfen, daß das 1372 und 1581[412]) auftretende Amt eines Organisten (cantans in organis) wohl auch von diesem succentor bekleidet worden ist. Im Verein mit dem oculus decani hatte er ferner laut Stiftung vom 12. April 1474[413]) für Instandhaltung der Wohnung der Choralisten (stuba choralium) zu sorgen. Seine Einnahmen[414]) bestanden wie die seiner Standesgenossen in Präsenzgeldern, verschiedenen Getreidezinsen und den ihm aus einzelnen Stiftungen zufließenden Bezügen. —

4) Der praedicator findet sich als ständiger Vikar erst seit 1419,[415]) wo dies Amt von zwei Domherren testamentarisch eingesetzt wurde mit der Bestimmung, an den Sonntagen und Festtagen deutsch zu predigen, auf deren Ausführung jedoch, wahrscheinlich wegen Mangels an einem geeigneten Geistlichen, erst bei der nächsten Besetzung der betreffenden Stelle Bedacht genommen werden sollte. Vor allen andern Bewerbern um dieses „Predigtstuhlamt in der Domkirche" soll bei der Präsentation, einhelligen Ernennung und Wahl seitens des Kapitels (praesentatio et unanimis nominatio et electio capituli) nur der zur Ehre der Kirche bevorzugt werden, welcher ein Graduierter der Theologie, des kanonischen Rechts oder baccalaureus in einer dieser beiden Wissenszweige war, mithin also einer, der

---

411) II. 2. 245 (1390), 444 (1419). II. 3. 13 (1428), 38 (1432), 92 (1451), 122 (1456), 154 (1464), 224/5 (1474), 336 (1518), 338 (1519). H. St. A. Loc. 8987 (1529) fol. 143. Loc. 8984 (1543. 1544/5) fol. 21. 113.

412) II. 2. 129 (1372). H. St. A. Loc. 8988 (1581), er erhält die Einkünfte der vicaria sanctae Agnetis zu Michaelis und Walpurgis (je 15 Schock).

413) II. 3. 224/5.

414) H. St. A. Loc. 8987 fol. 143. 1529 hat er an Einnahmen aus Getreidezinsen von fünf Dörfern und Geld in Summa 7 Schock 12 Groschen. Ausgaben hat er für Essen und Zehrung seiner Unterbeamten.

415) II. 2. 442 (1419) quod dictam vicariam perpetuis futuris temporibus habere et regere debebat honesta persona in sacerdotio constituta et praedicator notus et approbatus, qui diebus dominicis et festivis ad beneplacitum decani et capituli sermonem ad vulgus seu in vulgari facere tenebitur et debebit. Vergl. auch II. 3. 336 (1518). H. St. A. Loc. 8987 (1540) fol. 183/185. Loc. 8983 (1528) fol. 41 und II. 3. 347 (1528).

einen höheren akademischen Grad erlangt hatte. Dieser praedicator war zu dauernder Residenz verpflichtet und durfte wegen der Wichtigkeit seines Amtes nur bei äußerst zwingenden Anlässen (ex justis rationabilibus et arduis causis) mit Erlaubnis des Dekans und Kapitels von Meißen abwesend sein. Diese absentia durfte aber auch nur höchstens drei Monate dauern. Blieb der praedicator über diese Frist länger als sechs Tage aus, so wurde seine Vikarie ohne weiteres einem andern sacerdos übergeben. In den Urkunden wird er nur selten erwähnt; u. a. finden wir ihn 1518[416]) als Notar bei der Wahl des neuen Bischofs Johann VII. anwesend. Unsere Kenntnis über seine Einnahmen und Ausgaben beruht nur auf handschriftlichen Akten des Jahres 1540.[417]) —

5) Seit früher Zeit bestand in Meißen das Hospital St. Laurentii, welches unter Kontrolle des Kapitels stand und seit 1216 den zehnten Teil von allen beim Domstift geordneten Spenden bezog.[418]) Als Leiter dieses Hospitals in Bezug auf die innere Verwaltung lernen wir seit 1263 den provisor hospitalis ecclesiae Misnensis kennen,[419]) dem zur Seite eine Oberin[420]) (magistra infirmorum) stand. Nur einige Male begegnen wir diesem Beamten in den Urkunden.[421]) Vermutlich gehörte auch er zu den Vikaren. Wir können dies jedoch nur aus einem einzigen Falle schließen, da der 1410 als Spittelmeister aufgeführte Nikolaus Raschkewitz 1379 und 1415 als Vikar erscheint. Ob der 1368[422]) erwähnte magister et rector hospitalis nostri in Misna ein Mitglied des Kapitels war, können wir nicht entscheiden, weil uns jede Angabe darüber fehlt. Die Oberaufsicht über die Verwaltung übte wohl im Namen

416) II. 3. 336.

417) H. St. A. Loc. 8987 (1529 angelegt). Er hat Einnahmen: zu Walpurgis vom Rat zu Pirna, vom Kirchenbaumeister, aus Jahrgedächtnissen, zu Michaelis vom Rat zu Döbeln und Pirna, von verschiedenen Zinsbauern, Jahrgedächtnissen. Er besitzt ferner einen Weinberg zu Zitzschewig. Abgaben hat er zu zahlen an den Verwalter des Almosens für Ministrieren bei Jahrgedächtnissen, an den Syndikus wegen Zinsen in Niederwartha, ferner für die Instandhaltung seines Weinbergs (Jahrlohn dem Winzer, Fuhrlohn, Dünger, Pfähle, Lohn den Weinlesern, Büttenträgern und Pressern).

418) II. 1. 80 (1216), 166 (1269), 191 (1278), 313 (1322) u. s. w. H. St. A. Loc. 8984 (1542—45).

419) II. 1. 158 (1263).

420) II. 1. 235 (1291) das einzige Mal erwähnt.

421) II. 2. 57 (1363) custos hospitalis. II. 2. 360/1 (1410) spittelmeister; er war 1379 (II. 2. 175) und 1415 (II. 2. 421) einer der vicarii perpetui. H. St. A. Loc. 8987 fol. 26 (1529). „Der magister hospitalis St. Laurentii heißt auch spitelmeister."

422) II. 2. 90.

des Kapitels der nur einmal 1322[423]) erwähnte magister hospitalis aus, der aus der Reihe der Domherren dazu gewählt war. Er verkaufte mit Zustimmung des Bischofs und Kapitels, weil das Hospital nicht in der Lage war, von seinen Zinsen die pflichtgemäßen Abgaben an die Domkirche zu zahlen, diese Zinseinkünfte und stiftete durch einen neuen Kauf diese vom Hospital dauernd zu leistenden Abgaben (servitia). Im Laufe der Zeit aber scheint die Finanzverwaltung des Hospitals an den Spittelmeister übergegangen zu sein. Er erhielt nämlich laut Verzeichnis der zur Steuer zu gebenden Güter der Abtei Zella vom Jahre 1466[424]) für seine Mühewaltung Entschädigung und bekam zur Verwaltung des Hospitals nach Ausweis des Ausgabenbuches der Prokuratur aus den Jahren 1542 und 1544/5[425]) als Gehalt die Gelder, welche aus verschiedenen Stiftungen und aus erb- und wiederkäuflichen Zinsen einkamen.

Bei dem Hospital befand sich auch, nebenbei bemerkt, die nur 1312 und 1350[426]) erwähnte Badestube (stupa balnealis). Sie war von den drei Brüdern Hermann, Meinher und Albert, Burggrafen von Meißen, nebst allen Einkünften (cum omnibus utilitatibus et pertinentiis) einem Altar der Domkirche unter der Bedingung des Rückkaufs gestiftet worden. Der Vikar dieses Altars hatte zum Zeichen des Erbrechts (in signum juris hereditarii) $^1/_2$ Pfund Wachs als Zins jährlich zu Michaelis an diese drei Brüder zu zahlen. —

6) Gelegentlich wird in den Urkunden noch einiger Ämter Erwähnung gethan, die von Vikaren bekleidet wurden. So finden wir einen vicarius perpetuus als Vorsteher des Almosens.[427]) Er hatte die Leitung über die Verteilung und

---

423) II. 1. 313.

424) H. St. A. Loc. 8995 fol. 111b: 11 Schock 18 Groschen 1 Heller.

425) H. St. A. Loc. 8984.

426) II. 1. 283, 375.

427) II. 1. 345 (1337), 354 (1341). II. 3. 115 (1454) der vorwesser des almossen, das man den hawssarmen luthen, andirn armen luthen vnde schulern in der Kirchen zcu Meißen tegelichen umb gots willen pflegit zcu geben vmb czehenden, nemelichen . . . . 1341 (II. 1. 354) unterschied man Hausarme (pauperes tam inedia oppressa, quod vulgariter husarmen dicitur) und Bettler (hostiatim mendicantes elemosynam) desgl. II. 2. 116 (1371) und 165 (1377, 22. Juni; vom Herausgeber des Codex dipl. Sax. reg., E. G. Gersdorf, ist infolge seines chronologischen Versehens der 17. Juni irrtümlich angegeben, da der Montag vor dem Tage St. Johannes des Täufers im Jahre 1377 auf den 22. Juni fiel); hier finden wir den Almosen „czu gebene armen pilgerime, husarmen vnde andern armen luten“ laut Stiftung der Markgrafen von Meißen, Friedrich, Balthasar und Wilhelm.

Verwendung der Einkünfte des Almosens[428]) und empfing dafür als Entgelt Naturalien und Geld.[429]) War nun dieser Vikar, der unter strenge Kontrolle seiner Oberen gestellt war, bei der Verteilung nachlässig und verteilte unrichtig (minus rite), dann wurde er sogleich vom Dekan mit Kapitelconsens durch einen andern geeigneten und zuverlässigen (idoneus et fidelis) Vikar ersetzt. Dieses Almosen, das zu gewissen Terminen verteilt wurde, bestand aus Brot, Mehl oder Geld. —

7) Über die Pflichten und Einkünfte der nur je einmal urkundlich auftretenden Vikare, des magister camerae[430]) und des magister ceremoniarum[431]) schweigen die Quellen ganz; wir sind nur imstande, hier diese Titel anführen zu können. —

§ 9. Die niederen Kapitelämter.

a) Des geistlichen Standes.

1) Streng zu scheiden von den scolares sind die Choralisten (chorales), welche wir 1405[432]) zuerst antreffen. Sie waren für den Chordienst ausgebildete Männer; sie dienten als Kirchensänger und standen unter der Leitung des succentor choralium[433]) oder des Kapellenmeisters,[434]) dem ein Kaplan zur Unterstützung beigegeben war. Daß die Choralisten einer ganz anderen Gattung von Mitgliedern des Domkapitels angehörten als die Scholaren, ersehen wir z. B. aus einer von ihnen 1541[435]) an das Domstift wegen schlechten Gehaltes abgefaßten Klageschrift, in welcher sie sich „als alte Diener“ bezeichnen, „die im Dienst ihre jungen Tage abgearbeitet und ihre Gesundheit zugesetzt haben“. Unter diesen Choralisten, deren Zahl zwischen 24 und 28 schwankte,[436]) hießen die drei ältesten 1) der Substitutus

---

428) Dieser Almosenfonds, der meist durch fromme Stiftungen unterhalten wurde (z. B. 1337 II. 1. 345, 1341 II. 1. 354, 1364 II. 2. 62, 1371 II. 2. 116, 1377 II. 2. 165 etc.) hatte z. B. 1466 an Einkünften aus sechs Dörfern der Abtei Zella in Summa 26 Schock 39 Groschen 4 Denare 1 Heller (H. St. A. Loc. 8995 fol. 109); cf. auch H. St. A. Loc. 8984 (1543) fol. 46.

429) H. St. A. Loc. 8984 (1544/5). Er erhielt in Summa 1 Schock 58 Groschen zu Michaelis.

430) II. 3. 13 (1428).

431) Domarchiv, Präsenzverzeichnis (1516).

432) II. 2. 317/18 (1405). Hier strenge Scheidung zwischen chorales und scolares.

433) H. St. A. Loc. 8984 (1544/5).

434) H. St. A. Loc. 10297 (1522) Act. Extr. betr. Visitationen u. s. w.

435) H. St. A. Loc. 10594 (1541) fol. 238. Visitationsacta.

436) H. St. A. Loc. 10594. Domarchiv, Präsenzverzeichnisse 1513 u. f.

(„welcher in der Kirchen und Herrn des Kapitels Geschäften viel gebraucht wird"), 2) der Melchisedek („der, so man ein Messe hält und Kommunikanten hat, Wein und Brot austeilet"), 3) der Partecarius („welcher von wegen des ewigen Gestifts, so in der Domkirchen ist, einem itzlichen armen Menschen ein halb Brot täglich austeilet").[437])

Diese Choralisten zerfielen in zwei Abteilungen. Die Angehörigen der einen (chorus maior) dienten als Kirchensänger, die der anderen (chorus minor), deren Zahl zwischen 7 und 12 Mitgliedern schwankte, übten ihre Pflicht in der capella ducum aus. Unter den chorales scheinen einzelne an einigen kirchlichen Festen besonders herangezogen worden zu sein, denn wir finden im Rechnungsbuch des Domstifts vom Jahre 1543[438]) aufgeführt: chorales lucis, chorales cinerum, chorales pentecostes, chorales exaltationis crucis. Die Choralisten an der Fürstenkapelle hießen auch Grabaten.[439]) Außerdem gab es unter ihnen auch noch einige kleinere Abteilungen, die nach ihren kirchlichen Funktionen benannt wurden, so octaviani,[440]) locatus,[441]) signator,[442]) Psalterleser,[443]) stationarii.[444]) Die Oktavianer, stationarii und Psalterleser (psalmodistae) gehörten zu den Grabaten. Alle diese Choralisten hatten von auswärts einige Einkünfte;[445]) gewöhnlich bezogen sie einen Wochenlohn

437) H. St. A. Loc. 10594 fol. 238. Der Melchisedek hatte ferner die Überwachung über die beim Gottesdienst fehlenden Choralisten.

438) H. St. A. Loc. 8984 (1543) fol. 116. Die Tage sind die 4 Quatember.

439) H. St. A. Loc. 10297 (1522) gedruckt Mitteilungen des Vereins für Geschichte der Stadt Meißen (1897) IV. S. 365. cf. Mencke, Script. II. (Leipzig 1728) S. 1839: succedit quaedam psallentium secta (grabatos vulgo nuncupant, eo quod juxta grabatum sive sepulcrum Principum consideant), qui et ipsi vigilias primo, dehinc vesperas etiam ac completorium alternis diebus, modo de passione Christi, modo de compassione virginis matris, tertio quoque die historiam transfigurationis decantant. Et hi quidem eorum pensum usque in secundam aut tertiam noctis vigiliam producunt.

440) Mencke, Script. II. S. 8839: Octaviani, sic dicti, quia ab octava noctis hora inchoantes reliquum tempus ad intempestatem usque noctem psallendo continuabunt. H. St. A. Loc. 8987 (1529) fol. 151.

441) H. St. A. Loc. 10594 fol. 238 (1541).

442) desgl. u. Loc. 8984 (1543) fol. 116.

443) H. St. A. Loc. 8987 (1529) fol. 151. II. 3. 327 (1512). Diese hatten als Vorsteher einen Vikar. Einer der Psalterleser ist wohl der II. 3. 297 (1495) erwähnte lectorista, der berechtigt war, in Vertretung des Vikars des Altars der h. Hedwig die Messe zu lesen. Hatte daher wohl einen höheren Weihegrad.

444) H. St. A. Loc. 8987 fol. 151 (1529). Nach Du Cange, Glossarium mediae et infimae latinitatis (1846). VI. S. 362 gleich acolythus, dem niedersten Grad der Weihen.

445) Domarchiv A. 49. Registrum proprietatum fol. 41b.

von acht Groschen.[446]) Ihr Gehalt war natürlich für ihre Bedürfnisse so niedrig bemessen, daß sie sogar auf das Betteln in der Stadt angewiesen waren.[447]) Um nun der Not (aerumpna) und dem Elend (miseria) der armen Choralisten abzuhelfen und um anderen Unzuträglichkeiten zu steuern (z. B. Vernachlässigung des divinum officium), ließ das Kapitel für sie im Schulhause (domus scolae) eine Stube (stubella, stubae scolae), die nach Norden gelegen und mit der camera verbunden war, bauen und verfügte, daß das für die Heizung der stuba choralium nötige Holz in gleicher Weise wie für die Scholarenstube (seitens des rector scolarium) von den die Kontrolle ausübenden Kapitelbeamten (oculus decani und succentor) beschafft werde.[448]) Außerdem erhielten die chorales nach alter Gewohnheit von jedem neu aufgenommenen Kanoniker einen rheinischen Gulden,[449]) ferner eine bestimmte wöchentliche Summe aus dem Almosenfonds, aus einzelnen Testamentsverfügungen und außerdem noch Tuchgeld.[450]) Diese Besoldung, wie die tägliche Mahlzeit erhielten sie vom Spittelmeister.[451]) Die Grabaten bezogen ihren Gehalt aus den an den sechs Terminen (Beschneidung Christi, Walpurgis, Pfingsten, Johannes der Täufer, Michaelis, Martini) fälligen Zinsen, die ihnen durch den provisor domus wöchentlich ausbezahlt wurden.[452]) Nach der Testamentsbestimmung des Dekans Nikolaus von Altenburg vom Jahre 1405[453]) konnte

---

446) H. St. A. Loc. 10297 (1522) und Mitteilungen des Vereins für Geschichte der Stadt Meißen. 4, 365.

447) II. 3. 224 (1474).

448) In dieser camera befanden sich für die Choralisten vier Bettspinde (spondae) mit ebensoviel Kisten und Sitzen (cistulae et sedilia), vor jedem Bett eins zur Aufbewahrung ihrer Sachen, außerdem sechs Betten, acht leinene Überzüge, acht Kissen und vier Hauptpfühle (Polster), vier Matratzen und vier Bettdecken oder Schalunen (= wollene Decken). Der oculus decani und succentor hatten für ihre Unterkunft zu sorgen, und zwar hatten sie zu Michaelis an je zwei chorales eine Matratze, ein Bett, zwei Leinwandbezüge, ein Polster und zwei Kissen zu geben. Die Empfänger hatten bei Beschädigung oder Verlust Ersatz zu leisten. Zu Pfingsten mußte jeder Choralist das Erhaltene zurückgeben; sie bekamen an Stelle des Bettes eine Decke (Schalune) und zwei frische Leinentücher. II. 3. 224 (1474). Die Choralisten an der capella ducum waren den Schotten (cf. § 5. 2) beigegeben; sie bewohnten mit diesen ein eigenes Haus, „die Schotterei.“ Sie erhielten Holz geliefert. Vergl. H. St. A. Copial Nr. 107 fol. 281a (1502).

449) II. 3. 306 (1498).

450) H. St. A. Loc. 8984 (1543. 1544/5) fol. 139, 22, 113. II. 2. 195 (1381).

451) H. St. A. 10594 (1541) fol. 238. Sie beschweren sich, daß ihnen beides auf kurfürstlichen Befehl vorenthalten werde.

452) H. St. A. Loc. 8987 (1529) fol. 151.

453) II. 2. 317. Neuere Bestimmung von 1449 (II. 3. 85/86).

für die vier neu gestifteten Vikarieen vom rector scolarium seu parvulorum bei Vakanz einer von diesen mit Zustimmung der Kapitelsenioren und eines der Vikare dazu präsentiert und nominiert werden, wenn er das volle vorhergehende Jahr im Chor gedient hatte und Aussicht vorhanden war, daß er spätestens binnen Jahresfrist zur Weihe zugelassen werden könnte (ad ordinem presbyteratus magis habilis). Im Interesse der Stiftung hatte Markgraf Wilhelm von Meißen für sich und seine Nachfolger unter allseitiger Zustimmung das Präsentationsrecht hierüber übernommen. Da jedoch im Laufe der Zeit hierüber Mißverständnisse eintraten, bestätigten 1449 Bischof und Kapitel das landesherrliche Patronat für jene Vikarieen unter dem Vorbehalt, daß bei Erledigung jeder einzelnen von ihnen vom Dekan und Stift der älteste Choralist (senior choralis in officio choralatus ecclesiae), sofern er den genannten Bedingungen genügte, dem Landesherrn vorgeschlagen würde und daß niemals und unter keinerlei Vorwand eine dieser Vikarieen irgend einem anderen als einem Choralisten der Domkirche verliehen werden dürfte. —

2) Nur einmal 1528[454]) findet sich in den Urkunden der Pförtner (portarius) erwähnt, der die Pflicht hatte, auf das Gehen und Kommen der Kanoniker zu achten. Er war ferner berechtigt, die Ankommenden nach dem Grunde zu fragen; beim Gottesdienst (z. B. Vesper, completorium) mußte er die Thüren verschließen, damit jede Störung durch das Ein- und Ausgehen vermieden würde. Nur ein unbescholtenes Kapitelmitglied (frater probabilis vitae) durfte für dieses Amt gewählt werden. —

b) Des Laienstandes.

Die niedersten Beamten des Domstifts waren die ecclesiastici, unter denen wir folgende zu unterscheiden haben:

1) Der Glöckner[455]) (ecclesiasticus compulsans, campanista, campanator, glockener) findet sich zuerst 1288 in den Urkunden. Er war dem custos und subcustos untergeordnet

---

454) H. St. A. Loc. 8983 (1528) fol. 59: „officium portarii est, portam canonicorum cum summa oboedientia et humilitate competenti tempore claudere, ut nulli per eam nisi per licentiam aditus pateat intrandi aut exeundi."

455) II. 1. 222 (1288), 253 (1298), 351 (1338). II. 2. 57 (1363), 129 (1372), 272 (1395). II. 3. 306 (1498) und H. St. A. Loc. 8983 (1498) fol. 30. Loc. 8984 (1543) fol. 95, 110, 112. Loc. 8984 (1544/5) fol. 56. Loc. 8987 (1529) fol. 77, 149. (Summa censuum et frumenti 18 Schock 34 Groschen 9 Pfennig.)

und hatte, wie schon sein Amtstitel besagt, das Glockenläuten (pulsatio) zu besorgen.[456]) Ferner hatte er noch, wie wir aus dem Rechnungsbuch von 1529 erfahren, der Lichte zu warten und das Geld für deren Beschaffung in der Aussicht auf Zurückerstattung seitens des Kapitels zu verlegen. Er bezog für seine Pflichten (ut sollempniter pulset) ein festes Gehalt in Geld und Getreide. Außerdem bekam er die für das Läuten bei Anniversaren verschiedentlich festgesetzten Remunerationen. Daneben erhielt er Präsenzgelder, von jedem Kanoniker drei rheinische Gulden Aufnahmegebühren, Geld für das Läuten der Schottenglocke und auch jährlich zu Michaelis (1543. 1 Schock 24 Groschen) für das Läuten (pulsatio pro animabus) an jedem Sonnabend, ferner alle Quartale Zinsen vom Hospital. Von diesem seinem Einkommen hatte er zwei Knechte (famuli) zu unterhalten und zu speisen, die keinen Gehalt bezogen, nur von jedem neu aufgenommenen Kanoniker zusammen $^1/_2$ rheinischen Gulden erhielten. Sie hatten die Pflicht, dem Glöckner hilfreich zur Hand zu gehen und zwischen Bartholomäi und Ostern die chorales zu wecken.[457]) —

2) Über die anderen ecclesiastici erfahren wir nur gelegentlich etwas. So gab es seit 1362 Bälgetreter (calcantes in organis), die auch besoldet wurden,[458]) ferner die mit dem allgemeinen Titel ecclesiastici bezeichneten Kirchendiener,[459]) die sich um die Beschaffung von Kohlen und anderen zur Messe nötigen Sachen zu kümmern hatten, und deren Pflicht es wohl war, für Reinigung, Instandhaltung und Beleuchtung der Domgebäude zu sorgen. Diese alle erhielten 1550 ihren Gehalt aus den Einkünften der zum Stift gehörenden neunzehn Klöster. Unter die Kirchendiener kann man wohl schließlich auch die calefactores[460]) der Domherren und der Kapellanstuben rechnen, welche die Heizung und Instandhaltung der Wohnungen unter

---

456) II. 2. 272 (1395) Daneben gab es noch das „vorluten mit allen glocken, daz man prepulsacien heist." Dies zerfiel in Prim-, Terz- und Messe-Läuten. Ersteres geschah mit der täglichen Primglocke, das andere mit der großen Glocke und das dritte mit allen Glocken.

457) H. St. A. Loc. 8987 (1529) fol. 152.

458) II. 2. 50 (1362) u. s. w.

459) II. 1. 149 (1256). II. 3. 291 (1493) H. St. A. Loc. 10592 Verpachtung der Klostergüter im Lande Meißen. 1550. Alle Kirchendiener erhalten ihren Gehalt aus den Einkünften der Klöster Dresden-N., Döbeln, Freiberg, Großenhain. Chemnitz, Leipzig (Barfüßer-, Georgen-, Pauliner-, Thomas-Kloster), Meißen (St. Afra, h. Kreuz), Mühlberg, Pegau, Petersberg bei Halle a. S., Pirna, Riesa, Seußlitz, Sörnzig, Zella. In Summa 1774 Schock 1 Groschen 6 Pfennig.

460) H. St. A. Loc. 8987 (1529) fol. 112, 147.

sich hatten, und von denen die ersteren ihren Gehalt von den Inhabern der Präbenden bezogen, während die anderen aus einem Fonds besoldet wurden, den man durch Abgaben der Domherren auf dem Laufenden zu erhalten suchte. —

Kapitel III.

Die Korporationsrechte des Domkapitels.

§ 10. Versammlungs- und Beschlußfassungsrecht. Statuten, Urkunden und Siegel.

Mit der allmählichen Ausbildung des Domkapitels, die zur Folge hatte, daß die einzelnen geistlichen Herren zu Pfründnern wurden, gelangte es in den Besitz der wichtigsten korporativen Rechte. Das war anfangs noch nicht der Fall, da zeigte sich zwischen Kapitelsgut und der mensa episcopalis noch keine Scheidung. Das Hochstift war somit vom Bischof in allen Punkten abhängig. Diese korporative Selbständigkeit des Domstifts und seine Emanzipation vom Bischof offenbarte sich in drei verschiedenen bedeutenden Rechten:

1) in der Abhaltung von Kapitelversammlungen und der damit zusammenhängenden Fassung gültiger Beschlüsse,
2) in der Disziplinargewalt über seine Mitglieder,
3) in der freien Vermögensverwaltung.

Durch die allmähliche Erwerbung dieser drei Privilegien wurde das Domkapitel zum eigentlichen Rechtssubjekt und erhielt den Charakter einer öffentlichen Korporation. —

Ich gehe zunächst des näheren auf Punkt 1 ein.

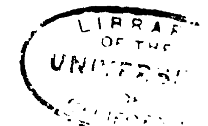
a) In Bezug auf das Versammlungsrecht machte man seit dem Beginn des 14. Jahrhunderts einen Unterschied zwischen den gewöhnlichen Kapitelversammlungen (capitula) und den Generalkapiteln (capitula generalia). Letzteres ist uns 1311[461]) zum ersten Male urkundlich bezeugt, während vorher nur auf einem publicum capitulum die Beschlüsse gefaßt wurden, was zuerst 1160[462]) der Fall war. Die Einrichtung der Generalkapitel war infolge der immer mehr zunehmenden Abwesenheit der Domherren getroffen worden. Denn dadurch war der Möglichkeit Thür und Thor geöffnet, daß bei Beratung wichtiger Angelegenheiten nicht alle stimmberechtigten geistlichen Herren

---

461) II. 1. 279.
462) II. 1. 55.

anwesend waren. Um diesem Mißbrauch zu steuern, wurde 1311 die Institution der capitula generalia geschaffen, die anfangs jährlich einmal (in vigilia apostolorum St. Petri et Pauli) zu tagen hatte. Im Laufe der Zeit ist aber noch ein zweites jährliches Generalkapitel eingerichtet worden; denn wir erfahren 1421,[463]) daß man das andere nach altem Brauch (ex antiqua consuetudine) am Tage der Märtyrer Cosmas und Damian (27. September) zu feiern pflegte. Da nun diese Versammlungen dazu dienten, um allgemeine und wichtige Kapitelsangelegenheiten, z. B. Statutenänderungen[464]) oder Bestimmungen über Pfründenverleihung[465]) (pro portione servandis vel dimittendis) zu verhandeln, so bestimmten die Verordnungen von 1498,[466]) daß hierzu nur die canonici integrati et emancipati zu erscheinen hatten, sei es daß sie in Meißen residierten oder abwesend waren. Hierzu mußten diese sich zur gewohnten und durch den Dekan bez. Senior genau bestimmten Stunde (ante prandium) bei Vermeidung von Strafe an dem Verhandlungsorte (in loco capitulari) pünktlich einfinden. Während der Tagung des Generalkapitels mußten alle Kapitularen am Sitze der Verhandlungen anwesend sein. Diese dauerten meist einige Tage, weil man bei jeder Tagung im kirchlichen Interesse (pro utilitate ecclesiae) zu einem definitiven Beschlusse kommen mußte. Wurden die Sitzungen nach Ermessen der anwesenden Domherren fortgesetzt, so waren sie verpflichtet, vor oder nach dem prandium zusammenzukommen mit Ausnahme der kirchlichen Festtage, die natürlich den Lauf der Verhandlungen unterbrachen. Hierbei mußten alle mit reiflicher Überlegung die einzelnen Geschäfte behandeln. Sie durften dabei auch keine beleidigenden Worte (verba injuriosa aut convicia) gegen Anwesende ausstoßen, widrigenfalls sie bestraft wurden, falls sie trotz Verwarnung des Vorsitzenden darin weiter fortfuhren. Kam man schließlich zu einer endgültigen Entscheidung, so waren alle verpflichtet, diese streng zu beachten. Ferner durfte dieser Beschluß von keinem der anwesenden oder zur Zeit abwesenden geistlichen Herren nachher angefochten oder annulliert werden. In zweifelhaften Fällen entschied die discussio maioris partis de capitulo.[467]) Die wöchentlichen Kapitelversammlungen (capitula hebdomadalia),

463) II. 2. 447 (1421). II. 3. 59 (1438) u. s. w.
464) II. 2. 59 (1438).
465) II. 1. 279 (1311).
466) II. 3. 310 (1498) und H. St. A. Loc. 8983 fol. 34. Eine frühere Notiz über ihre Einrichtung besitzen wir leider nicht.
467) z. B. II. 1. 280 (1311).



über die genaueres auch erst die genannten Statuten von 1498[468]) berichten, fanden gewöhnlich alle sechs Tage, falls der Tag nicht auf einen Sonntag oder Festtag fiel (singulis sextis feriis cuiuslibet hebdomadae per anni circulum, si festum solenne non fuerit), in der Fastenzeit (quadragesima) dagegen in einem Zeitraum von fünf Tagen statt. Alle residierenden Domherren mußten sich hierbei einfinden, um kirchliche Angelegenheiten (negotia ecclesiae) zu beraten und so lange ausharren, bis sie sich auf einen definitiven Beschluß geeinigt hatten. Gewöhnlich wurde die achte Stunde als Beginn der Verhandlungen angesetzt; der Dekan resp. Senior konnte aber aus bestimmten Gründen diese auf eine spätere Tageszeit verlegen, welche auch da vor dem prandium liegen mußte. In gleicher Weise war er berechtigt, nach Gutdünken infolge eines Festes oder aus anderen Ursachen die Sitzung auf einen früheren oder späteren Tag anzuberaumen. Zu allen Kapitelversammlungen, den wöchentlichen wie den zwei Generalkapiteln, mußten alle anwesenden Domherren infolge Auftrages seitens des Dekans oder Seniors durch einen Kanoniker (per famulum iuratum)[469]) ohne Ausnahme zur festgesetzten Stunde berufen werden, den abwesenden Kapitularen wurden Tag und Stunde wohl auf anderem Wege mitgeteilt. Erschien einer der Stimmberechtigten später als eine halbe Stunde nach der bestimmten Zeit, so verfiel er der festgesetzten Strafe und wurde als nachlässig notiert. War er jedoch infolge triftiger Gründe verhindert, rechtzeitig oder überhaupt zu erscheinen, so hatte er bei Vermeidung von Bestrafung die Pflicht, es dem Dekan resp. Senior spätestens bis zum Ablauf der halben Stunde nach Beginn der Verhandlung anzuzeigen. Als Entschuldigungsgründe[470]) konnten angesehen werden: hohes Alter, Schwachheit, Aderlaß oder schwere Krankheit, aber nur dann, wenn der Kranke sich in ärztlicher Behandlung befand und Arzneien nehmen mußte. Standen besonders wichtige Angelegenheiten auf der Tagesordnung, für welche die Stimme (votum) jedes einzelnen von großer Wichtigkeit war, so mußte er zwei Vertreter zur Beratung entsenden, die für ihn sein votum abgaben und ihm dann den Kapitelbeschluß mitteilten.[471])

---

468) II. 3. 309/10 (1498) und H. St. A. Loc. 8983 fol. 33.

469) Dieser war wohl einer der in diesen Statuten auch aufgeführten iuniores canonici, da deren Pflichten mit denen jener Ähnlichkeit haben.

470) nisi quod senio, vel infirmitate gravatus, fleubotomia, pharmatia vel alia iusta causa impeditus interesse non poterit. (II. 3. 309.)

471) ad eum consilium ac votum suum scrutando et capitulo e converso referendo. (II. 3. 309.)

Die Strafen, die ein Mitglied trafen, wenn es ohne genügenden Grund den Verhandlungen fern blieb oder zu spät erschien, bestanden in der sogenannten carentia portionis. Denn jeder Teilnehmer an den capitula hebdomadalia erhielt aus dem Stiftsvermögen zwei Groschen; bei den Generalkapiteln wurde jedem anwesenden Domherrn eine nicht genau angegebene halbe portio integra zuerkannt, und zwar bei dem Generalkapitel im Sommer auf Grund der üblichen Verteilung, bei dem im Herbste stattfindenden nach Ermessen des Verwalters der stiftischen Einkünfte.

In betreff des Tagungsortes der Kapitelverhandlungen hören wir zuerst aus dem Jahre 1216,[472]) daß diese in der Domkirche stattfanden. In der Folgezeit werden uns verschiedene Örtlichkeiten[473]) namhaft gemacht, bis dann seit 1342[474]) des öfteren die Beschlüsse in der basilica omnium sanctorum bei der Kathedralkirche stattfanden. Zwar finden im Jahre 1350[475]) die Verhandlungen im Kreuzgange statt; im allgemeinen ist jedoch wohl die Allerheiligenkapelle als Sessionszimmer üblich gewesen,[476]) später aber wurde dazu eine an dieser Kapelle gelegene heizbare Kapitelstube (stuba capitularis) eingerichtet.[477]) Wahrscheinlich ist hiermit auch der 1451[478]) erwähnte Tagungsort (locus capitularis ecclesiae Misnensis retro et prope chorum ecclesiae Misnensis situatus) identisch.

In früherer Zeit war der Bischof bei den Kapitelversammlungen eine maßgebende Persönlichkeit. Allmählich aber geriet das Domstift mit den Bischöfen in Streit[479]) und gewann so diesen gegenüber mehr an Macht. Es emanzipierte sich vom Bischof und beriet schließlich seine eigenen Angelegenheiten meist ohne dessen Anwesenheit. Wenn sich auch in den Urkunden nicht immer die Angabe findet, daß die Beschlüsse auf Kapitelversammlungen gefaßt worden sind, so können

---

472) II. 1. 80 (1216).

473) II. 1. 104 (1233) am Kirchhof (cimiterium) zu Cölln. II. 1. 157 (1263) in der Margaretenkapelle. 223 (1288) am Altar St. Petri et Pauli in der Domkirche. 338 (1333) im hohen Chor (in choro maioris ecclesiae).

474) II. 1. 359 (1342).

475) II. 1. 379 (1350) in ambitu ecclesiae Misnensis, in loco, ubi consueverunt iura reddi.

476) II. 2. 80 (1367), 101 (1369), 267 (1395) etc. capella omnium sanctorum, in qua actus capitulares exerceri consueverunt.

477) II. 3. 86 (1449), 143 (1463), 186 (1469), 197 (1470).

478) II. 3. 94 (1451).

479) II. 1. 61 (1185 Bischof Martin), 63, 69 (1196, 1205 Dietrich II.), 156 (1263 Albrecht II.), II. 2. 210 (1384 Nikolaus I.), 329 (1405 Thimo) u. s. w.

wir dies doch wohl stillschweigend als Thatsache annehmen. Um 1256[480]) finden wir die ersten Anzeichen seiner Emanzipation von der bischöflichen Gewalt, denn hier trifft es ohne dessen Beirat Verfügungen über die Stiftung eines Domherrn. Durchweg üblich ist es jedoch nach dieser Zeit noch nicht gewesen. Mitunter muß es aber wohl vorgekommen sein. Dies beweist uns u. a. die Entscheidung des Metropolitans, des Erzbischofs Burchard von Magdeburg[481]) in betreff einer diesbezüglichen Streitsache zwischen Bischof Albrecht III. und Kapitel. Hiernach konnte letzteres in Hinsicht auf die Hinzuziehung des Bischofs zu ihren tractatus et electiones es nach ihrer Gewohnheit halten, zumal da schon vorher die Domherren den Bischof nur dann zuließen, wenn es ihnen beliebte und sie ihn besonders erst dazu aufforderten. Man kann somit in Rücksicht auf die Teilnahme des Bischofs zwei Perioden von Kapitelversammlungen unterscheiden.

In der ersten Periode ist der Bischof immer namhaft gemacht. Entweder stellte er allein die Urkunde aus, wobei die Domherren mitunter nur als Zeugen fungierten,[482]) oder er unterzeichnete sie eigenhändig zusammen mit den Kapitelmitgliedern,[483]) oder er gab schließlich zur rechtlichen Beglaubigung und Gültigkeit der stiftischen Verfügung seinen Konsens.[484]) Die erhaltenen Urkunden aus dieser Zeit zeigen uns, daß auf den Kapitelversammlungen über mancherlei Angelegenheiten verhandelt wurde, sowohl über solche, die das Hochstift selbst oder die ganze Diözese betrafen. Zu ersteren können wir rechnen 1. die Verfügungen über gottesdienstliche Gebräuche und statutarische Bestimmungen,[485]) 2. Verträge jeder Art, sei es zwischen Bischof und Kapitel oder einzelnen Domherren, Vikaren, Klöstern oder Laien,[486]) 3. Stiftungen für das Kapitel selbst.[487]) Von Angelegenheiten der Diözese beschäftigten die stiftischen Beratungen teils kirchliche, teils persönliche Sachen,

---

480) II. 1. 148 (1256) desgl. 152 (1260), 155 (1263).

481) II. 1. 281 (zwischen 1308—1311).

482) II. 1. 36 (1071), 54 (1160), 55 (1160), 59 (1177), 60 (1185), 64 (1196), 87 (1222), 94 (1227), 95 (1227), 103 (1233), 147 (1256) u. ö.

483) II. I. 72 (1206), 79 (1216), 80 (1216), 132 (1249), 148 (1256) u. ö.

484) z. B. II. 1. 123 (1246).

485) II. 1. 64 (1196), 72 (1206), 79 (1216), 80 (1216), 123 (1246), 190 (1278) u. s. w.

486) II. 1. 36 (1071), 87 (1222), 94 (1227), 103 (1233), 132 (1249), 147 (1256) u. s. w.

487) II. 1. 59 (1177), 95 (1227), 107 (1239), 157 (1263), 179 (1274) u. s. w.

z. B. Streitigkeiten, Verfügungen über die Zinsbauern, Inkorporationen u. s. w.[488])

In der anderen Periode dagegen zeigte sich das Kapitel schon selbständiger. Denn ohne Anwesenheit und Beirat seines geistlichen Oberhirten faßte es seine Beschlüsse,[489]) während die bischöfliche Bestätigung mitunter noch erfolgte. Das 13. Jahrhundert ist somit die Zeit des Überganges. Die Verhandlungen des Kapitels betrafen meist die oben genannten Punkte, ferner auch die Entscheidung über Streitigkeiten einzelner Mitglieder des Kapitels untereinander.[490]) Natürlich griff der Bischof mitunter in die Verhandlungen ein, besonders wenn Sachen vorlagen, welche die Diözese oder gar ihn selbst angingen. Dies ersehen wir auch aus der vorhin angeführten Entscheidung des Erzbischofs Burchard von Magdeburg aus dem Anfang des 14. Jahrhunderts.[491]) Hiernach durften neue Statuten, die sowohl die Rechte des Bischofs, als auch die des Meißner Kapitels berührten, nicht ohne bischöflichen Konsens erlassen werden, während dagegen neue statutarische Verordnungen, welche nur die Rechte des Stifts und seiner Kanoniker betrafen — seien es die innerliche, kirchliche Disziplin, Verwaltung der Pfründen oder andere Kapitelsachen —, die bischöfliche Approbation nicht erheischten.

Hinzufügen möchte ich noch, daß auf den allwöchentlichen Kapitelberatungen die laufenden Geschäfte, auf den beiden Generalkapiteln dagegen mehr die besonders wichtigen Angelegenheiten auf die Tagesordnung gesetzt wurden. Ereignete es sich aber, daß irgend ein dringendes Geschäft, z. B. die Bischofswahl vorlag, so wurde dies sobald wie möglich erledigt.[492]) Bei allen diesen Versammlungen waren auch die nicht stimmberechtigten canonici iuniores zugegen, von denen beim Eintritt der Domherren immer der jüngste von ihnen die Thür des Tagungsortes zu schließen hatte. Jeder von ihnen mußte auf Befehl des Dekans bez. Seniors die Domherren zur Sitzung herbeiholen, desgl. einen aufgerufenen Domherrn, falls dieser zufällig das Sitzungslokal verlassen hatte, dahin zurückgeleiten.[493]) —

---

488) II. 1. 52 (1154), 60 (1185), 174 (1272), 212 (1286) u. s. w.

489) II. 1. 148 (1256), 152 (1260), 155 (1263), 162 (1268), 164 (1268), 165 (1269), 183 (1275). 251 (1296), 276 (1311), 291 (1315) u. s. w.

490) II. 2. 107 (1369). II. 1. 355—59 (1342) wurden deshalb sogar Rechtsgutachten auswärtiger hoher Kleriker eingeholt.

491) II. 1. 282 (zwischen 1308 und 1311).

492) z. B. II. 3. 90. canonici capituli capitulariter ad hoc vocati et congregati.

493) II. 3. 308 (1498) u. H. St. A. Loc. 8983.

b) Dadurch, daß das Kapitel betreffs Regelung seiner eigenen Angelegenheiten immer mehr nach Selbständigkeit trachtete und diese auch allmählich erlangte, derart, daß es schließlich im Bereich des Bistums ihrem Leiter gegenüber als ein nicht zu unterschätzendes Gegengewicht angesehen wurde, erweiterten sich auch seine mit dem Versammlungsrecht eng zusammenhängenden rechtlichen Eigenschaften, nämlich die Befähigung, sich eigene Satzungen geben zu dürfen (jus statuendi seu concedendi statuta) und ferner ein eigenes Siegel zu führen, um unter diesem Urkunden mit öffentlicher Gültigkeit auszustellen. Anfangs gab der Bischof unter Assistenz von Propst und Dekan dem Domstift die Statuten. Schon gegen Ende des 13. Jahrhunderts[494]) finden wir, daß es mitunter selbst für seine innere Verwaltung und in betreff anderer stiftischer Angelegenheiten, welche das Interesse des Bischofs nicht berührten (z. B. Verleihung der Prälaturen und Kanonikate), Verordnungen erließ, die für die Zukunft als Norm gelten sollten. Wenn dies auch nicht immer die Regel war und der Bischof zuweilen dazu noch seine Zustimmung gab, so beweist dies doch die immer mehr sich geltend machende Autonomie des Kapitels. Die 1498[495]) auf einem Generalkapitel erlassenen und 1528[496]) durch nachträgliche Bestimmungen erweiterten Statuten zeigen uns deutlich, daß diese allein vom Kapitel ohne bischöfliche Sanktionierung erlassen worden sind. —

c) Dieses selbständige Vorgehen des Kapitels beweisen uns ferner seine zahlreichen, uns erhaltenen Urkunden. In diesen rechtsgültigen Verfügungen, von denen die älteste aus der Mitte des 13. Jahrhunderts stammt,[497]) erscheint das Domstift als ein kirchlicher Organismus, der seinen Willen dadurch zum Ausdruck brachte und ihm somit rechtskräftige Geltung verschaffte. Darum finden wir auch meist in diesen Kapitelerlassen die stereotype Formel: „Wir, Propst, Dekan und das ganze Kapitel beschließen . . .“ (mitunter fehlt der Propst auch ganz). Die Zahl der vom Stift selbständig ausgestellten Urkunden ist sehr groß. Sie zeigt uns, daß zur Änderung einzelner Punkte oder zur genaueren Formulierung in betreff der inneren Stiftsverfassung und zur Bestätigung von Verträgen, Stiftungen u. s. w. der bischöfliche Konsens nicht nötig war. Es kann somit von keinem unmittelbaren, unumschränkten Konsensrecht dieses

494) II. 1. 251 (1296).
495) II. 3. 303—313. H. St. A. Loc. 8983.
496) II. 3. 344—347.
497) II. 1. 148. (Um 1256.)

hohen kirchlichen Würdenträgers die Rede sein, sondern die Zustimmung erfolgte nur dann, wenn er selbst bei den Verhandlungen zugegen war, was mitunter bei den Generalkapiteln der Fall gewesen ist. —

d) Zur rechtlichen Beglaubigung einer Urkunde gehörte auch das Siegel. Dem Kapitelsiegel begegnen wir zuerst an der Urkunde vom 22. Februar (26. März) 1233,[498]) wo es sich mit an dem bischöflichen Diplom befindet, um zu zeigen, daß das Stift mit der Verfügung des Bischofs einverstanden war. Zwei Arten dieses sigillum capituli waren im Gebrauch, das sigillum maius und das sigillum minus. Das letztere hatte das gleiche Aussehen wie das zum großen Siegel gehörende Rücksiegel. Ersteres, welches wohl in der Schatzkammer (in fisco reclusum) verwahrt wurde, diente zur Beglaubigung der Urkunden und wichtigen (ex arduis causis) Briefe, der letzteren aber nur dann, wenn es die major et sanior pars capituli für nötig erachtete.[499]) Des sigillum minus, welches der Dekan bez. Senior in Verwahrung hatte, bediente man sich zur Beglaubigung der Briefe (litterae vel epistolae ex parte capituli scribendae et mittendae). Das große Siegel hat in seiner äußeren Gestalt im Laufe der Jahrhunderte eine Wandlung durchgemacht. Das ältere spitzovale Siegel des Kapitels zeigt den h. Evangelisten Johannes (dem ja bekanntlich das Stift geweiht war) mit dem Heiligenschein, die rechte Hand erhoben, in der linken Hand ein offenes Buch haltend. Die Umschrift lautet: *SCS · IOHANNES · APOSTOLV · ET · EVVANGELISTA ·* Viel komplizierter ist das seit 1264 in Gebrauch befindliche runde Kapitelsiegel. Ein fünffacher romanischer Bogen, in der Mitte getragen von einer in die heraldische Linie endigenden und mit dem Lilienornament versehenen Säule und durch Einschnitte in den inneren Siegelrand gestützt, schneidet oben ein Drittel des Siegelfeldes ab. Über den fünf Bögen zeigen sich die Spitzen von sieben romanischen Türmen; unter den Bögen, zur rechten Seite der Säule, sitzt auf einem mit Hundeköpfen und Hundefüßen verzierten Sessel der h. Johannes mit dem Heiligenschein, in der Rechten einen Palmenzweig, in der Linken ein Buch haltend. Inschrift *: S : IOHES : EWĀGL:* Links von der Säule sitzt auf einem gleichen Sessel der Schutzheilige des Stifts St. Donatus in bischöflichem Ornate mit dem Heiligenschein, die rechte Hand zum Schwur erhoben, in der

498) II. 1. 103. actum anno domini MCCXXXIII octavo Kalendas Martii, datum septimo Kalendas Aprilis.
499) II. 3. 311 (1498). H. St. A. Loc. 8983.

Linken den Krummstab haltend. Inschrift *: S: DONATVS:* Umschrift des ganzen Siegels: *: ✠: S': CAPITVLI: ECCLESIAE: MISNENSIS:* Zu diesem runden Kapitelsiegel gehörte auch seit 1264 das dem sigillum minus gleichende Rücksiegel. Unter einem mit der Inschrift *S · DONA ·* versehenen Thorbogen befindet sich das Brustbild des h. Donatus, oben und teilweise von dem Bogen verdeckt ist das Symbol des h. Johannes, der linksfliegende Adler mit dem Heiligenscheine, angebracht. Umschrift: *S' × CAPITVLI × MYSNENSIS.* Das gleiche Bild zeigt das seit 1455 in Gebrauch befindliche Rücksiegel, aber naturgemäß in einer der späteren Zeit entsprechenden kunstvolleren Darstellung und Ausführung, nur mit der Änderung, daß hier ein rechtsfliegender Adler dargestellt ist. Die in deutscher Minuskelschrift angebrachte Umschrift lautet: sigillum capittuli misnensis.[500])

Diese Siegel wurden teils aufgedrückt, teils befanden sie sich hängend an Pergamentstreifen oder an farbigen Siegelschnüren.[501]) —

---

§ 11. Die Disziplinargewalt des Domkapitels.

Dem Bischof als dem summus canonicus dioecesis Misnensis stand kraft seiner bischöflichen Jurisdiktion die höchste Gewalt über alle Kleriker seines Sprengels zu. Er besaß sie deshalb nach der Chrodegangschen Regel[502]) auch über die Geistlichen seiner Kathedrale, während nach der Aachener Regel[503]) sie dem Propst eingeräumt war, weil dieser wohl besser die Aufsicht über seine ihm unmittelbar Untergebenen auszuüben im stande war. Da nun aber das Amt des Propstes immer mehr verblaßte, gingen auch die Funktionen der Disziplinargewalt allein auf den Dekan als den eigentlichen Leiter des Hochstifts über. Dies brachte es schließlich mit sich, daß das Kapitel bestrebt war, sich nach dem Beispiel vieler deutschen Klöster[504]) von der bischöflichen Gewalt frei zu machen. Ganz ist ihm diese Exemption nicht gelungen, denn wir begegnen in Meißen der bischöflichen Jurisdiktion das ganze Mittelalter hindurch; nur beschränkte sie sich auf die wichtigsten Sachen. Wir

500) S. die Abbildungen II. 1. Anhang Tafel 1. Nr. 1—4.

501) Wir finden u. a. folgende farbige Siegelschnüre aus Seide (cum filo serico): grün-rot-gelb, grün-schwarz, rot-grün-gelb, rot-grün-braun, rot-grün. Auch Hanfschnüre (cum filo canapis) finden sich.

502) reg. Chrodeg. c. 25.

503) reg. Aquisgran. c. 140. 143.

504) cf. Schneider a. a. O. S. 144.

können wohl sagen, daß das Domstift das Recht der Aufsicht und Disziplinargewalt besaß, und daß der Bischof hierbei nur die oberste Instanz bildete.

a) Als Korporation besaß das Kapitel in den ihm gehörigen Ortschaften und Gütern die Gerichtsbarkeit, wobei Propst oder Dekan als Patrimonialgerichtsherren fungierten. Der Bischof hatte kraft seiner Stellung die hohe Gerichtsbarkeit, die er mitunter sogar wegen seiner umfangreichen Thätigkeit durch einzelne delegierte Richter ausüben ließ.[505]) Diese kapitulare Jurisdiktion, die sich auf die Insassen seiner stiftischen Ortschaften erstreckte, übte es selbständig aus. Die Strafen konnten in Geld- oder kirchlichen (poenitentiae salutares) Strafen bestehen.[506]) In Hinsicht auf dies stiftische Recht finden wir, daß 1374[507]) der Bischof Konrad II. dem Kapitel verspricht, es in keiner Weise in ihren frei zu übenden jurisdictiones temporales et hereditarii hindern zu wollen. Auch in Bezug auf die Kollegiatkapitel des Meißner Bistums hatte es, wie wir aus späterer Zeit erfahren, in gewisser Weise die Jurisdiktion. 1451[508]) gelobte nämlich Bischof Caspar, daß bei Streitigkeiten, die über irgend welche Angelegenheiten (negotia, jura et injuria) zwischen diesen und dem Meißner Domstift ausbrechen sollten, jene an das letztere verwiesen werden sollten. Was nun von diesem für Recht befunden und verfügt würde, sollte von beiden Parteien unverbrüchlich (inviolabiliter) gehalten werden.

Die Jurisdiktion des Kapitels in seinem ihm unterstellten Gebiete scheint aber nicht krimineller Art gewesen zu sein. Ich schließe dies aus dem 1445[509]) bezeugten Falle, wo das Hochstift mit dem kurfürstlichen Vogt zu Meißen wegen der Obergerichte in Birmenitz bei Lommatzsch („gerichte, bede oberste vnd nyderste ůber hals vnd hand") in Streit geriet. Um den Konflikt zu beseitigen, verfügte Kurfürst Friedrich der Sanftmütige als Schutzherr und Stiftsvogt,[510]) daß diese Obergerichte dem Kapitel wirklich zustehen, daß es dagegen verpflichtet sei, nach gehegtem Urteil („der den tod verschult hette") an den Vogt auszuliefern.

505) z. B. II. 1. 151 (1258). Gerhard, Propst des Kreuzklosters zu Meißen ist judex a venerabile domino Alberto Misnensi episcopo delegatus.

506) z. B. II. 3. 98 (1451).

507) II. 2. 156 (1374).

508) II. 3. 100 (1451).

509) II. 3. 83 (1445).

510) Nicht die Burggrafen von Meißen, sondern die Markgrafen von Meißen und späteren sächsischen Kurfürsten waren die Stiftsvögte. cf. II. 1. 60 (1185) und T. Märcker, Das Burggrafentum Meißen. 1842. S. 283 u. f.

Sehr wichtig ist vor allem die Strafgewalt des Kapitels über alle seine Mitglieder. Auch hierbei war der Dekan die Persönlichkeit, welche namens des Stifts die Strafen verhängte. Diese waren mannigfacher Art:

1) Geldstrafen oder Vorenthaltung der Lieferung von Lebensmitteln. Diese Strafe wurde vollstreckt, wenn ein Kleriker resp. sein Stellvertreter nachlässig in der ministratio praesentiarum aut distributionum cotidianarum war.[511])

2) Entziehung gewisser Bezüge, wie Präsenzgelder, Obödienzen, Distributionen. Diese Strafe erhielten diejenigen Kanoniker, welche trotz Verwarnung des Leiters der Kapitelversammlung (praesidens capituli) einen andern Anwesenden weiter mit Scheltworten (verba injuriosa aut convicia) beleidigten, wegen Raufens, Stechens oder Unzucht anrüchig waren, die festgesetzten Zahlungstermine nicht einhielten oder nachlässig im Gottesdienst waren. Die gleiche Strafe traf auch die Schuldenmacher im Kapitel, falls sie auf die Aufforderung des Dekans hin ihren Verbindlichkeiten nicht innerhalb vierzehn Tagen nachgekommen waren und ihre Schulden (realiter et cum effectu) bezahlt hatten.[512])

3) Die Haft (inclaustratio) traf denjenigen schuldigen Kanoniker oder Vikar, welcher, trotzdem er schon dreimal verwarnt und mit obigen Strafen belegt worden war, fortfuhr, ungehorsam zu sein, den Gottesdienst zu vernachlässigen, die Statuten zu übertreten, oder welcher im dormitorium andauernd unanständige Reden führte, Zwietracht säte oder stolz und trotzig war. Die Haftstrafe wurde aber nicht sofort verhängt, sondern zuerst wurde der betreffende öffentlich getadelt; fruchtete dies nichts, so wurde ihm die Nahrung entzogen und er auf Wasser und Brot gesetzt. Wirkte auch diese Strafe nicht, so traf ihn die Haft (locus inter claustra), d. h. er durfte sich

511) II. 3. 310 (1498) H. St. A. Loc. 8983 fol. 34 u. f. Diese Strafe betrug das Doppelte seiner ministratio. Bezahlte er nicht binnen vierzehn Tagen (quindena), so mußte er das Dreifache bezahlen und wurde als nachlässig notiert. Die Geldstrafen verfielen der fabrica.

512) Vergl. für alles II 1. 190 (1278). II. 2. 72 (1366). II. 3. 310/11 (1498), 347 (1528). H. St. A. Loc. 8983 (1498) fol. 34. 42. Loc. 8984. Alte Rechnungen etc. (1543) fol. 143—146. Um der Strafe nicht zu verfallen, durften die kirchlichen Personen bei den Gottesdiensten, Anniversaren und kanonischen Festen nicht zu spät kommen, noch vor Schluß des letzten Verses oder bei Seelenmessen vor der letzten Verlesung die Kirche verlassen. Thaten sie es, so gingen sie der Hälfte ihrer Präsenzgelder verlustig und verloren sie ganz, wenn sie auch am folgenden Tage nicht rechtzeitig zum Beginne der h. Messe anwesend waren. Krankheit oder genügende Gründe entschuldigten natürlich.

aus dem Dombezirk nicht entfernen, mußte jedoch für die Zeit seiner Haft zur Erfüllung seiner Pflichten einen Vertreter stellen.[513]) —

4) Zeitweise Entziehung der Präbende und Ausschluß von den Kapitelversammlungen für eine bestimmte Zeit erfolgte bei den Kanonikern, die trotz häufiger Verwarnungen sich fortgesetzt unbotmäßig betrugen und ihre Konkanoniker beleidigten. Auch konnte diese Strafe angewendet werden bei Mitgliedern des Kapitels, die sich weigerten, eine ihnen vom Dekan angebotene portio anzunehmen. Sie wurden dadurch unfähig (inhabilis), in der Folgezeit solche zu erlangen, falls es ihnen nicht gelang, infolge spezieller Gnade einzelner Stiftsmitglieder Verzeihung für ihr Vergehen zu erhalten.[514]) Dieser zeitweise Ausschluß konnte aber auch in einen dauernden umgewandelt werden. Hatte nämlich ein solcher nachlässiger Kleriker bei zeitweiligem Verlust seiner Obödienz oder Präbende sich eigenmächtig in sein Amt wieder hineingedrängt oder lieferte er diese nicht aus, was die Exkommunikation zur Folge hatte, so verlor er dauernd die Präbende und alle Kapitelrechte, wenn er nicht binnen eines Monats Absolution erlangte.[515]) Bei den niederen Präbendaten des Domstifts wurde diese Strafe eher in Anwendung gebracht als bei den Kapitelherren. Denn sobald diese irgendwie nachlässig waren, verloren sie ohne weiteres Kanonikat und Pfründe, und man übertrug diese, da man sie als erledigt ansah (de jure et de facto vacans), ohne Widerspruch dem nächstberechtigten Kanoniker.[516]) Der Strafgewalt des Stifts über seine Domherren entsprach also auch die über die Vikare, sowohl in ihren kirchlichen Pflichten als in ihrem Privatleben.

Im allgemeinen war das Kapitel in der Disziplinargewalt[517]) einigermaßen beschränkt, da der Bischof in allen Dingen als

513) II. 1. 279 (1311). II. 3. 81 (1445) H. St. A. Loc. 8983 (1528) fol. 55. Die im Gottesdienst säumigen oder ungehorsamen Vikare sollen vom Dekan bez. Senior auf 1—3 Tage „ohne alle gnade vorbytunge myte oder gabe zcu closter geleget werden.“

514) II. 3. 310 (1498) und H. St. A. Loc. 8983. fol. 34. II. 1. 279 (1311).

515) II. 1. 190 (1278) Der Kanoniker, der ihn dabei zu verteidigen oder mit Rat und That zu unterstützen suchte, verfiel gleichfalls der Exkommunikation.

516) II. 2. 234 (1387) absque omni vocatione, requisitione, citatione, monitione aut sententia eo ipso cadat ab huiusmodi suis canonicatu et praebenda.

517) Die Gerichtsverhandlungen des Kapitels fanden in älterer Zeit wahrscheinlich in der Domkirche statt, während des Neubaues des durch Brand zerstörten Domes in der Kirche St. Afra 1258 u. 1263 (II. 1. 152. 157), später im Kreuzgang (ambitus) der neuen Domkirche. 1337 (II. 1. 346) etc.

höchste Instanz galt, der eventuell den Angeschuldigten vor sich beschied und ihn öffentlich bestrafte.[518]) —

b) Der Bischof konnte als oberster Leiter der Diözese natürlich über alle Angehörigen seines Bezirkes, Kleriker wie Laien, auch die oben genannten Strafen verhängen, sei es selbständig, sei es auf Anregung des Kapitels. Im großen und ganzen blieben dem Bischof die schweren Disziplinarfälle und die Bestrafung für Vernachlässigung der Diözesanpflichten vorbehalten. Strafte der Bischof aus eigener Initiative, was meist die Folge des mitunter herrschenden schlechten Verhältnisses zwischen Bischof und Kapitel war, so bediente er sich vornehmlich der Exkommunikation.[519]) Sicherlich hatte er auch das Recht, das Interdikt zu verhängen, obwohl die vorhandenen Quellen uns einen derartigen Fall nicht überliefert haben. Die Strafgewalt der Meißner Bischöfe den Domherren gegenüber ist im Mittelalter aber in wenigen Fällen zur Ausübung gekommen. Es läßt sich dies wohl am besten daraus erklären, daß die Klugheit und Rücksicht ihnen infolge der immer mehr wachsenden Selbständigkeit des Hochstifts gebot, dem Kapitel, das schließlich ein äquivalentes Gegengewicht zu seiner Macht bildete und sogar einigen Bischöfen aus drückenden Geldverlegenheiten geholfen hatte, nicht durch allzuhäufige Ausnutzung ihrer Disziplinargewalt in seiner Würde zu schaden und es dadurch eventuell mit ihm und seinen Mitgliedern zu verderben. —

---

§ 12. Die Vermögensverwaltung des Domkapitels.

Durch das wichtige korporative Recht der freien Vermögensverwaltung gelangte das Kapitel in den ausschließlichen Besitz der Güter, die zum Unterhalt seiner Mitglieder bestimmt waren. Das uns urkundlich überlieferte Material offenbart uns, daß eine Trennung zwischen Bischofs- und Kapitelgut fast schon seit der Gründung bestanden hat,[520]) sodaß das Stift

518) H. St. A. Loc. 8983. (1528) fol. 55.

519) II. 1. 149 (1257). II. 2. 329 (1405) bannt Bischof Thimo die fünf obersten dignitarii, weil sie der vom Bischof anberaumten Diözesansynode unentschuldigt ferngeblieben sind (in despectum nostrum, in dedecus ecclesiae nostrae et scandalum aliorum).

520) II. 1. 28 (1046) tritt uns diese Trennung zum ersten Male entgegen. Wir finden es auch in der Folgezeit durch verschiedene Stiftungen bestätigt. So überläßt Markgraf Konrad dem Kapitel 1130 (II. 1. 47) ein Dorf (ad canonicorum eiusdem ecclesiae utilitatem libere contradimus et tenere, ut nulla persona magna vel parva, seu episcopus praedicti loci aliquam

selbst seine aus den Gütern und Besitzungen fließenden Einkünfte verwaltete. Auch als die Einrichtung der Präbenden getroffen wurde, die das Kapitelgut in einzelne Teile zerlegten, blieben sie Eigentum des Stifts; der die Präbende innehabende Kanoniker war nur ihr Nutznießer. Da nun das Kapitelgut als Vermögen der Kirche angesehen wurde, konnte es nicht ohne weiteres veräußert werden, vielmehr hing dies von der bischöflichen Zustimmung ab. Es galt somit als Eigentum des Kapitels und des Bischofs, wobei ersteres das Recht der freien Verfügung und Verwaltung besaß. Wegen des immer mehr sich vergrößernden Besitzes konnte diese Vermögensverwaltung nicht von einem Kapitelmitgliede allein geleitet werden. Wir finden sie daher schon früh in eine Reihe von Einzelverwaltungen aufgelöst, von denen wir drei Gruppen unterscheiden können. Wir haben hierbei zwei größere und eine in mehrere kleine Einzelverwaltungen zerfallende Gruppe zu beachten. Zu der ersten und zweiten Gruppe gehörte die allgemeine Verwaltung der Kapitelgüter und Einkünfte und ferner das Stiftsbauamt (fabrica). Zur dritten Gruppe gehörten die kleineren Einzelverwaltungen der Obödienzen; sie standen unter der Leitung einzelner Kanoniker. —

a) Die allgemeine Güter- und Vermögensverwaltung des Kapitels.

Die gesamte Wirtschaftsverfassung und die Vermögensverwaltung des Kapitels lag, wie schon erwähnt, in den Händen eines mit diesem Amt betrauten Domherrn, des cellerarius, dem wir bis 1284 nur sporadisch in den Urkunden begegnen. Dieses Amt scheint in der Folgezeit nicht mehr besetzt worden zu sein; vermutlich hatte der Dekan die Oberaufsicht über diese Verwaltung gehabt. Als faktischer Leiter tritt uns vielmehr der procurator capituli (auch Syndikus genannt) in den Urkunden entgegen. Das Amt des Prokurators rührte wohl auch daher, daß die Domherren schon früh bestrebt waren, sich ihren Obliegenheiten immer mehr zu entziehen, und die eigentliche Arbeit lieber durch Unterbeamte besorgen ließen. Der procurator, der wohl anfangs eine Art domherrliche Hilfs-

---

potestatem habeat diminuendi vel commutandi vel alienandi a communi fratrum utilitate), desgl. 1160 (II. 1. 54) in usus ac servitia fratrum canonicorum, 1196 (II. 1. 64) in augmentum praebendae fratribus nostris Misn. contradimus, 1262 (II. 1. 154), 1268 (II. 1. 163) u. ö.

kraft war, ist uns 1372[521]) zuerst für Meißen bezeugt. Seine Funktionen werden ähnlich wie die des 1528 noch einmal genannten cellerarius[522]) definiert. Er hatte nämlich die Einkünfte des Stifts zu erheben und zu verwalten.[523]) Obwohl uns das erhaltene urkundliche Material auch hier keine Fingerzeige giebt, welcher Kategorie der Kapitelmitglieder dieser Syndikus angehört hat, so glaube ich doch, vermuten zu dürfen, daß der Prokurator ebenso wie die andern Hilfskräfte der Domherren den Reihen der Vikare angehörte. Auch er hatte wegen der Überwachung der Getreidelieferungen einen Diener zur Unterstützung, welchen er aus seinen Einkünften selbst zu besolden hatte.[524]) Das Einkommen,[525]) das dem Syndikus rechtlich zukam, bestand auf Grund der Rechnungsbücher von 1529 und 1543 u. a. aus Geld- und Getreidezinsen nebst den Naturaloblationen (Hühner, Eier u. s. w.), einer Entschädigungssumme aus dem von einem Vikar verwalteten[526]) Almosenfonds und der auf Grund testamentarischer Verfügungen ausgesetzten Bezüge aus Anniversaren. Ferner erhielt er nach alter Gewohnheit von jedem neu aufgenommenen Kanoniker einen rheinischen Gulden.[527])

Seine Pflichten (officium syndicatus) lassen sich kurz dahin zusammenfassen: er hatte die Rechnungsführung des Stiftsvermögens, dessen Verwaltung sehr ausgedehnt war, wie wir aus den Rechnungsbüchern der Prokuratur deutlich ersehen können.[528])

---

521) II. 2. 129 (1372). II. 2. 161 (1376) heißt er collector redditNum capitularium seu procurator capituli. II. 3. 144 (1463), 306 (1498). H. St. A. Loc. 8983 (1498). Loc. 8984 (1543, 1544/45, 1559). Loc. 8987 (1529).

522) H. St. A. Loc. 8983 (1528) fol. 58: qui et stipendia fideliter fratrum servet et diligentia cura administret.

523) II. 2. 158 (1375): qui redditus et bona capituli nomine de cetero tollere debebit et percipere.

524) H. St. A. Loc. 8984 (1543) fol. 243.

525) desgl. fol. 50. 140. 243. Loc. 8987. Der Vikarieen Präbenden 1529. fol. 155—158; darnach hatte er an Einkommen von Geld, Wachs, Hühnern, Eiern, Korn, Hafer etc. in Summa 105 Schock 54 Groschen 4 Pfennig neu 1 Heller alt.

526) z. B. II. 3. 116 (1454).

527) II. 3. 306 (1488) und H. St. A. Loc. 8983. (1498) fol. 30.

528) Die Einnahmen bestanden aus erb- und wiederkäuflichen Zinsen der verschiedenen Ortschaften, Almosen, Zinsen des Hospitals, Einnahmen aus den erledigten geistlichen Lehen (Präbenden, officia), Getreidezinsen, Erlös von verkauftem Getreide und Naturalien (Wein, Eier, Käse, Flachs u. s. w.), Gerichtsbußen. Die Ausgaben erstreckten sich auf die zu feiernden Anniversare (deren Zahl im Rechnungsjahr 1559/60 jährlich sich auf 480 belief), kirchlichen Feste, Messen, Präsenzgelder an die dignitarii, praebendarii, oboedientiarii, vicarii, Baulohn, Feuerholz für die Kaplan- und Schul-

Einen wichtigen Bestandteil des Kapitelvermögens (bona communia seu redditus communes ad solum capitulum spectantia et spectantes)[529]) bildete natürlich der in zahlreichen Städten und Dörfern der Diözese zerstreut liegende Güterbesitz, von dem es allerhand Abgaben und Gefälle bezog, die ihm infolge von Stiftungen, Kauf oder Ausleihen von Geldern zustanden (z. B. decimae, terrae, redditus, castra, domus, possessiones, vineae, prata, pascua, nemora, molendina, aquae u. s. w.).[530]) Seine Verwaltung war infolge seines großen Umfanges und der Streulage sehr schwierig und erforderte daher wohl einzelne Unterbeamte. Die uns erhaltenen Quellen haben uns recht wenig überliefert, so daß wir uns über die stiftische Güterverwaltung nur ein dürftiges Bild zu machen imstande sind.

Die nur einmal 1470[531]) urkundlich erwähnten Amtsleute des Kapitels, welche wohl mit dem 1160[532]) allein auftretenden villicus identisch sind, hatten in der Verwaltung der einzelnen, ihnen zugewiesenen Güter der Centralleitung zur Hand zu gehen. Sie waren wohl die Beamten, deren Hauptaufgabe darin bestand, das Gut zu bewirtschaften, die Zinsen zu erheben und die Naturallieferungen der stiftischen Censiten einzutreiben. Mitunter scheinen sie darin säumig gewesen zu sein, denn wir finden in den Ausgabenbüchern des Hochstifts unter dem Jahre 1543[533]) Buchungen über gezahlte Extraausgaben für Botenlohn behufs Mahnens und Eintreibens der rückständigen Zinsen. Die liegenden Besitzungen des Meißner Kathedralstifts waren meist grund-

---

stuben, Türkensteuer (welche von allen Mitgliedern des Kapitels aufgebracht werden mußte, die im Jahre 1529. 507 Schock 19 Groschen 7½ Pfennig oder nach neuerer Rechnung 1449 Gulden 10 Groschen 7½ Pfennig betrug), Unterhalt und Tuch für die Choralisten, Unterhalt des Hospitals, Wachs, Tinte, Brot, Öl für die ewige Lampe, Ausbesserung der Keller, Ställe, Fischkästen, Lohn an die Fuhrleute, Tagelöhner, Holzhauer, Dachdecker, Schlosser, Remunerationsgelder an den oculus praepositi, oculus decani, rector scolarium, subcustos, succentor choralium, Ministranten u. s. w. Vgl. H. St. A. Loc. 8984 (1543, 1544/45), Loc. 8987 (1529), Loc. 8995 (1466), Loc. 8984 (1549/50, 1559, 1559/60). — Der Güterbesitz des Stifts war auch sehr groß, denn unzählig sind die Schenkungen von Ländereien und Hufen an das Kapitel, z. B. II. 1. 19, 20, 24, 25, 27, 31, 34, 35, 38, 41, 42, 45, 46, 47, 51, 53, 56, 57, 58, 66, 71, 87, 95, 102, 103, 125, 126, 154, 163, 170, 289, 374 u. s. w.

529) II. 1. 377 (1350).

530) Vergl. auch Domarchiv A. 49. Registrum proprietatum ecclesiae Misnensis 1478, desgl. den daselbst befindlichen Liber Salhusii.

531) II. 3. 199.

532) II. 1. 55 (1160). Diesem ähnlich ist wohl der 1154 (II. 1. 53) genannte Schultheiß (incolarum magister).

533) H. St. A. Loc. 8984 (1543) fol. 121

hörige Güter, da die Insassen derselben, welche wohl meist dem Bauernstand angehörten, diese nicht als Eigentümer, sondern als Kolonen nach Zinsrecht bewirtschafteten. Zum ersten Male, aber nur indirekt, begegnen wir diesen zinspflichtigen Stiftsunterthanen im Jahre 1160,[534]) wo sieben Hufen (mansi) unbebauten Landes abgemessen werden, von denen eine der villicus als Lehen erhielt, während die übrigen sechs Hufen Censualenland bilden sollten. Die aus allen fließenden Zinsen sollten zum Nutzen des Domkapitels verwendet werden. 1258[535]) aber wird uns ihr Vorhandensein offiziell bestätigt; denn hier werden einige dieser servi ecclesiae zur Verantwortung vorgeladen, da diese ihr Hörigkeitsverhältnis bestritten hatten. Diese Bauern oder Censiten[536]), welche aber auch freies Eigentum an dem Boden erlangen und aus dem Abhängigkeitsverhältnis befreit werden konnten,[537]) waren zu persönlichen Diensten und Abgaben verpflichtet. Erstere bestanden hauptsächlich im landwirtschaftlichen Frondienst, von dem wir 1268[538]) die erste bis jetzt uns für Meißen beglaubigte Nachricht besitzen, eine Dienstpflicht, die an einigen Orten schon frühzeitig in eine jährliche Geldzahlung umgewandelt wurde. Wo dies aber nicht der Fall war, mußten die Bauern die Äcker der dem Domkapitel zustehenden Besitzungen pflügen und die Ernte bestellen[539]) und

---

534) II. 1. 55 (1160). Was in Zukunft aus dem unbebauten Lande herausgeschlagen würde, sollten die cultores huius novalis nach Erbrecht besitzen.

535) II. 1. 151 (1258).

536) II. 1. 151 (1258) rusticus, servus ecclesiae. 162 (1268) servi, qui vulgariter gasti nuncupantur ecclesiae et capituli Misnensis. Desgl. 209 (1286). Diese Bauern hießen gasti, weil sie Eigengut nicht hatten. (Vgl. Sachsenspiegel, hggb. von Homeyer, III. Art. 45. § 6.)

537) z. B. II. 1. 162. Das Kapitel verkauft 1268 seine Besitzungen zu Mischwitz bei Meißen und überläßt diese zu Erbrecht den dortigen gasti durch Zahlung von 40 Mark Silbers. Sie werden dadurch von ihrer dauernden Dienstbarkeit befreit, bleiben aber zu gewissen Leistungen verpflichtet. (Abgaben von Naturalien, Dienste bei der Ernte.) II. 1. 209. Das Kapitel entläßt 1286 einige gasti mit ihren Nachkommen gegen Zahlung von 10 Mark Silbers aus dem Abhängigkeitsverhältnis (emancipamus et libertati donamus). — Wenn auch in früherer Zeit einige Beispiele sich finden, daß diese Bauern von anderer Seite bedrückt wurden (z. B. II. 1. 71. 87), dem natürlich die Markgrafen und Bischöfe energisch entgegenarbeiteten, so kann man meiner Meinung nach doch nicht sagen, daß Leibeigenschaft jemals in Meißen bestanden hat.

538) II. 1. 163.

539) z. B. II. 1. 163 (1268). Die Bauern zu Mischwitz mußten dreimal im Jahre die Äcker pflügen, in der Ernte zwei Tage Getreide mit der Sichel mähen und einen Tag Garben binden. II. 1. 185 (1276). Die Bauern

mitunter auch noch Fuhrdienste leisten.[540]) Die Abgaben[541]) bestanden, wie schon gezeigt, in Getreidezehnten und Naturalien, die mitunter auch in Geldleistungen umgewandelt wurden. Diesen in der Regel aus Getreide bestehenden Erbzins nannte man den wahren Zins (verus census)[542]) im Gegensatz zu den andern Abgaben (decimae, pensiones), welche das Kapitel von den Erträgen der Landwirtschaft zu fordern das Recht hatte.[543]) Mitunter waren aber die Bauern in der Zahlung ihrer Abgaben säumig oder wenig willfährig,[544]) wahrscheinlich, weil sie diese nicht aufbringen konnten. Denn die zu leistenden Erbzinsen waren allerdings, da auch der kirchliche Zehnte noch hinzukam, hier und da etwas hoch bemessen.[545])

Der Armut der Stiftsunterthanen wurde aber auch Rechnung getragen; denn wir sehen, daß das Kapitel aus wohlverstandenem, eigenem Interesse mitunter bestrebt war, diese

---

zu Kiebitz und Jeßnitz (beide bei Mügeln) waren verpflichtet, dreimal jährlich mit zehn Pflügen zu ackern und mit 27 Sicheln zweimal in der Ernte zu arbeiten. H. St. A. Loc. 8989 (1512, nicht 1527) Johannis de Salhausen quadragesimi episcopi sue administrationis epitome. fol. 5. „Item zu Betzschwitz (wohl Pesterwitz bei Dresden) schneit man unser Getreide um die zehente Garbe ab. Nun haben wir es durch unser fleißige trachtung also geordnet, das uns solch Getreide mit ordentlicher frohne schier gar umsonst abgeschnitten wird. Sodaß unser Stift hierfür den zehnten Teil innebehält und nicht entbehren kann."

540) II. 3. 104 (1452). Der Hofmann im Vorwerk zu Schylow (Zscheila) hatte seinem Obödientiar, dem Kustos des Kapitels, zwei Tage im Jahre Frone und Dienste mit seinen Pferden auf dem Acker zu leisten oder Holz zu fahren oder sonst zu helfen, wenn ihn der Obödientiar brauchte. Hierzu mußte er aber von diesem 2—3 Tage vorher benachrichtigt werden.

541) II. 1, 49 (1140), 78 (1214), 79 (1214), 120 (1245), 135 (1250), 141 (1252), 151 (1259). II. 2. 31 (1360) etc. H. St. A. Loc. 8995 fol. 111. Verzeichnis der zur Steuer zu gebenden Jahreszinse der Abtei Zella des Kapitels zu Meißen. 1466. Die jährlichen Zinsen des Kapitels aus 43 Ortschaften betrugen insgesamt 36 Schock 59 Groschen.

542) II. 1. 253 (1298).

543) II. 1. 207 (1284), 285 (1313).

544) z. B. II. 1. 73 (1208). Das Kapitel beklagt sich bei Papst Innocenz III., daß einige Diözesanen den Zehnten an das Kapitel verweigern, worauf hin der Papst diese mit schweren Strafen bedroht.

545) z. B. II. 1. 248 (1296) hatte Okrilla (bei Meißen), welches damals nur 13½ Hufen umfaßte, außer hohen baren Geldabgaben (z. B. zu Walpurgis tria talenta et octavum dimidium solidum Fribergensium denariorum, zu Michaelis tres marcas argenti cum fertone et dimidio ponderis Misnensis) noch zehn Scheffel Roggen, zehn Scheffel Hafer, vierzehn Hühner, 4½ Schock Eier an Naturalien zu Michaelis zu liefern. II. 1. 317 (1324) Kemnitz bei Brießnitz hatte bei sechs Hufen, einer Mühle und einem Garten jährlich an Abgaben zu leisten: sex talenta Fribergensium denariorum et tres solidi eorundem, 77 Hühner, 3 Schock Eier und 18 Käse.

Erbzinsen herabzusetzen,[546]) und daß es auch beim Landesherrn ein gutes Wort für sie einlegte, damit er von den stiftischen Unterthanen, sehr verarmten Leuten, nicht zu viel verlangen möge.[547]) Die Einkünfte aus den Naturalien und Zehnten der Kapitelgüter[548]) bildeten also die Haupteinnahmequelle der kapitularen Wirtschaftsverwaltung. Ihr unterstand auch die Verwaltung und Instandhaltung der Schäfereien, der zur Fischzucht bestimmten Teiche und der vielen ertragsreichen Weinberge.[549]) Infolge des aufkommenden Lehnswesens wurde diese Eigenwirtschaft immer mehr eingeschränkt; man hielt es für praktischer, einzelne Kapitelländereien, sowie Teile derselben, wie Mühlen, Vorwerke, Gärten, Wälder, Wiesen als Lehen zu vergeben, was wir teils direkt, teils indirekt schließen können.[550]) Aber auch das Auftauchen von ministerialen Ämtern läßt uns dies vermuten.[551])

Außer dem Besitz von liegenden Gütern in Dorf und Stadt bezog das Kapitel als Gerechtsame noch allerhand Abgaben und Gefälle, die ihm auf Grund von Stiftungen, Kauf oder Ausleihungen zur Nutznießung zustanden. So hatte es Ein-

---

546) z. B. II. 1. 307 (1319). Das Kapitel mindert die jährlichen Zinsen des Allods Roßthal bei Dresden, quod cum propter magnitudinem census desolatum iaceret, von 30 solidi auf 1 talentum denariorum legalium herab.

547) II. 3. 198 (1470).

548) H. St. A. Loc. 8984 (1591) besaß das Stift z. B. 35 Rittergüter. Über die verschiedenen Schenkungen und Erwerbungen von Grundbesitz vergl. II. 1. 19, 24, 27, 31, 34, 35, 38, 41. 42, 45, 46, 53, 56, 57, 66, 70, 95, 102, 125, 154, 163, 170 u. s. w.

549) H. St. A. Loc. 8989 (1512) Johannis de Salhausen administrationis epitome. fol. 5. 9. 10. Unter Bischof Johann VI. (1487—1518) wurde das Vorwerk zu Pausitz bei Wurzen, welches wüste lag, sodaß es keine Erträge dem Kapitel liefern konnte, in eine Schäferei umgewandelt, die ihnen dadurch jährlich wenigstens 40 Schock Silbers einbrachte. Die Schäferei Stolpen besaß z. B. 334 zweischürige und 250 einschürige Schafe, die in Wilsdruff 340 zweischürige und 250 einschürige Schafe. — In den vielen im Kapitelbesitz befindlichen Teichen wurde eifrig die Zucht von Karpfen und Hechten betrieben. — Über den Weinbau vergl. Kirbach, Der Meißner Weinbau. (Mitteilungen des Vereins für Geschichte der Stadt Meißen. 5, 14 u. f.)

550) II. 1. 289 (1314). Das Kapitel erhält in Gröbern bei Meißen das Patronatsrecht und das jus feodalis dominii. II. 2. 216 (1385) Bischof Nikolaus richtet an die Lehnsleute des Stifts und die diesem zur Zeit mit ihren Gütern als Unterpfand zugewiesenen Ritter und Knechte die Aufforderung, die von Markgraf Wilhelm in seinem Lande ausgeschriebene Steuer demselben für diesmal zu bezahlen. II. 3. 99 (1451) werden erwähnt feudales, qui omagium praestiterunt ecclesiae, possessionati in bonis, quae tenent ab ecclesia juxta decretum et consensum capituli.

551) II. 1. 72 (1206) tritt als letzter Zeuge ein marscalcus auf.

künfte u. a. von der Elbfähre bei Meißen, vom Elbzoll bei Belgern, vom Zoll in Mügeln und Meißen.[552]

Über die Finanzlage des Kapitels sind wir auch nur in geringem Maße orientiert. In der alten Zeit scheint es schuldenfrei gewesen zu sein; denn wir sehen, daß es in der Lage war, die in Geldverlegenheiten geratenen Bischöfe mit seinen Geldmitteln zu unterstützen.[553] Gegen Ende des 13. Jahrhunderts scheint aber mitunter eine Finanznotlage eingetreten zu sein. Wie wir schon früher gesehen haben, waren damals die Präbenden teilweise gering dotiert, sodaß deren Inhaber nicht standesgemäß leben konnten. So war z. B. 1292[554] beim Kauf von Geld- und Getreidezinsen in Piskowitz bei Taubenheim das Kapitel für den Bischof eingetreten (cum omni iudicio minorum causarum totius villae), während das Obergericht (iudicium maiorum causarum) dem Bischof vorbehalten blieb. Zur Erläuterung dieser bischöflichen Urkunde erklärte nun das Domstift in einem besonderen Diplom, daß es unvermögend sei, aus eigenen Mitteln die volle Summe zu zahlen, und daß es deshalb die Getreidezinsen, sowie einen Teil der Geldzinsen an einige Kapitelmitglieder abgetreten habe, über die Geldzinsen aber zu Gunsten der Domkirche sofort von den Käufern Bestimmungen getroffen worden seien. 1350[555] waren durch einige Prälaten und Kanoniker die Stiftseinkünfte unvorsichtig und unklug entfremdet und vergeudet worden, und zwar so sehr, daß gleichsam nichts oder nur wenig von diesen übrig blieb. Das Stift erlitt großen Schaden, so daß es aus den übrig bleibenden Gütern nicht die schuldigen Lasten tragen konnte, wenn nicht von einzelnen oder von der Präbende eines Kanonikers etwas gezahlt würde. Weil nun aber die Präbenden auch so gering

---

552) II. 1. 54 (1160). Bischof Gerung eignet dem Kapitel zur feierlichen Begehung von vier Heiligentagen 4 Mk. Einkünfte an der Elbfähre bei Meißen in usus ac servitia fratrum canonicorum deo in eadem ecclesia famulantium zu. II. 1. 16 (983). Otto II. schenkt dem Kapitel den Elbzoll von Belgern aufwärts bis Meißen. II. 1. 132 (1279). Infolge Vergleiches (1224) zwischen Kloster Altzella und dem Kapitel erhält letzteres 1249 6 Mark jährlich vom bischöflichen Zoll in Mügeln. II. 1. 269 (1307). Das Kapitel kann den Zoll in Meißen und Mügeln, den es besitzt, nach eigenem Willen anlegen und darüber verfügen, wie es will. Vgl. Domarchiv: Liber Salhusii; A. 49 Registrum proprietatum eccl. Misn. 1478; C. 355. Einkünfte der Domherren.

553) II. 1. 81 (1216 Bruno II.), 224 (1288 Withego I.), 255 (1298 Albrecht III.).

554) II. 1. 240/1 (1292).

555) II. 1. 377 (1350) bona communia seu redditus communes ad solum capitulum spectantia et spectantes.

dotiert waren, daß ihre Inhaber, falls sie das Kapitel von ihren Einkünften unterstützen sollten, nicht imstande waren, sich Vikare zu halten, und besonders die Ämter des Scholastikus und Kustos wegen ihrer geringen Einkünfte damals gar nicht gern begehrt wurden, so half dem Kapitel aus seiner Finanznot in einer Weise Bischof Johann I. durch eine Stiftung. Auch im 15. Jahrhundert scheinen die Vermögensverhältnisse des Stifts nicht gerade in einer günstigen Verfassung gewesen zu sein. Denn Bischof Rudolf (1411—1427), der ein guter Wirt war und die bischöflichen Einkünfte mit großer Treue verwaltete, war bestrebt, die Schulden seines Vorgängers Bischof Thimo (1399—1410) zu berichtigen und das Kapitel von seinen drückenden Lasten zu befreien,[556] den zerrütteten Finanzen des Domstifts durch weise Maßregeln, Sparsamkeit und persönliche Opfer aufzuhelfen, die künftigen Revenuen desselben zu erhöhen,[557] überhaupt einen verbesserten geregelten Finanzstand einzuführen. Hierdurch gewann er sich die Liebe des Kapitels, das stets treu zu ihm hielt.[558] —

b) Die Obödienzen.

Neben der Centralgüterverwaltung des Domkapitels gab es ferner die Einzelverwaltungen über die Einkünfte der vierzehn Obödienzen, die meist aus Vorwerken oder kleinen Gütern bestanden. Nach den Obödienzregistern[559] von 1496 und 1528 gab es folgende Obödienzen: 1) Cossebaude,[560] 2) Niederfähre,[561] 3) Rottewitz,[562] 4) Brießnitz,[563] 5) Löbschütz,[564]

---

556) II. 2. 393 (1413), 395/6 (1413).

557) II. 2. 387 (1412).

558) z. B. II. 2. 383 (1412) tritt es auf Bischof Rudolfs Seite bei der von ihm wegen seines Streites mit Erzbischof Günther von Magdeburg eingewendeten Appellation.

559) H. St. A. Loc. 8987. Registrum Praelaturarum, Praebendarum et Oboedientiarum ecclesiae Misnensis 1496. Loc. 8987. Des Stifts Meißen Präbenden und derselben Einkünfte 1528. Vergleiche hierzu. Domarchiv C. 1122. (1608—1656.) (Obödienzen sind „gewisse Corpora der geistlichen Einkünfte, die nicht wie die Präbenden auf Kollation gewisser Patrone stehen, sondern zu der Kapitularen Privatpatrimonio und gleich den curiis canonicalibus durch ihre optiones zukommen“.)

560) bei Dresden. cf. II. 1. 37, 50, 155, 156, 166, 248, 259, 277, 278, 319, 367, 374. II. 2. 25, 183, 184, 210, 325, 326. II. 3. 95, 288, 375, 338.

561) bei Dresden. II. 1. 360, 374. II. 3. 104, 264, 285, 335.

562) bei Meißen. II. 1. 277, 374. II. 3. 13, 274, 335.

563) bei Dresden. II. 1. 177, 277. II. 3. 14, 96, 335.

564) bei Meißen. II. 1. 80, 81, 277, 374. II. 3. 16, 264, 265, 286, 335.

6) dominicalis,[565] 7) Altfranken,[566] 8) Schirmenitz,[567] 9) Frankenberg,[568] 10) Bierzins,[569] 11) Planitz,[570] 12) Lehnfrau I.,[571] 13) Lehnfrau II., 14) Luppa.[572]

Diese vierzehn Obödienzen,[573] die auf Beschluß des Kapitels[574] (communiter et concorditer) von den gemeinsamen Stiftseinkünften (redditus) abgetrennt waren, zerfielen in acht größere[575] (portiones maiores) und sechs kleinere[576] (portiones minores). Außerdem gab es noch zwei Obödienzen, von denen die eine für die zwei bischöflichen Vikare, die andere für das Hospital St. Laurentii bestimmt war.[577] Die oben genannten Obödienzen wurden an vierzehn seniores canonici, welche Inhaber einer praebenda maior waren, auf Lebenszeit verliehen und von ihnen verwaltet, während es bei den anderen zwei nicht der Fall war. Man unterschied[578] zwischen oboedientiarius

565) Nach Domarchiv C. 1122 (s. o.) heißt diese Obödienz auch oboedientia slavonica (bestehend aus den bei Bautzen gelegenen Dörfern Dobranitz, Köblitz, Cannewitz, Gnaschwitz). Die oboedientia dominicalis finden wir schon 1296 (II. 1. 251) erwähnt, desgl. 1517 (II. 3. 335), wo ihr Inhaber das Kollaturrecht über die vicaria St. Andreae hat. Der Name oboedientia dominicalis scheint von der vicaria dominicalis entlehnt zu sein, denn nach H. St. A. Loc. 8987 (1529) besaß diese Vikarie die oboedientia slavonica im Jahre 1500.

566) bei Dresden. II. 1. 277, 374. II. 3. 335.

567) bei Strehla. II. 1. 47, 229, 277, 374. II. 2. 38, 280, 433, 443. II. 3. 335.

568) II. 1. 78, 85, 278. II. 3. 222, 233, 234, 345.

569) war wohl ähnlich den 1311 (II. 1. 278) erwähnten Zinsen von den Fleischbänken und Schänken in Meißen.

570) bei Lommatzsch. II. 1. 278, 373. II. 3. 15, 16.

571) nach Domarchiv C. 1122 in Mügeln. Doch wohl ein Weiberlehen. Vergl. R. Schröder, Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte. 3. Aufl. (1898). Seite 401, 403 ff., 409, 412.

572) bei Oschatz. II. 1. 25, 278. II. 3. 13, 16, 189.

573) H. St. A. Loc. 8984. Auszug des Prokuraturamts Meißen Jahrrechnung von Mich. 1600 bis Walpurgis 1601 giebt folgende Erklärung, die auch auf das Mittelalter angewendet werden kann: „Oboedientzen sind gewisse corpora, so vor Zeiten die Herren, denen sie conferieret worden, in eigener einnahme gehabt, haben gemeiniglich den nahmen von denen dorfschaften, als Prießnitz, Cossebaude, Alden Franken und dergleichen, an welchen sie haften und bestehet der wenige, so in die Procuratur eingezogen sind, vermöge der stiftischen Registraturen aus 471 Schock Geld, 90 Scheffel Weizen, 150 Scheffel Korn, 9 Scheffel Erbsen, 36 Scheffel Gerste, 302 Scheffel Hafer, auch etzlichen Weinbergen."

574) S. darüber die Rechtsgutachten auswärtiger hoher Geistlicher 1342. (II. 1. 355—359.)

575) Cossebaude, Niederfähre, Rottewitz, dominicalis, Schirmenitz, Brießnitz, Altfranken, Löbschütz.

576) Lehnfrau I und II, Bierzins, Luppa, Frankenberg, Planitz.

577) II. 1. 276/77 (1311), hier auch genaue Angabe der verschiedenen Einkünfte aller Obödienzen.

578) II. 1. 279/80 (1311).

(Inhaber der portiones maiores) und portionarius (Inhaber der portiones minores). Über den letzteren stand der senior. Sie ergänzten sich durch Wahl der neu aufzunehmenden Inhaber (optio). Wurde nämlich eine portio maior vakant, sei es durch den Tod des Besitzers oder durch Übergang desselben zu einer andern Dignität, so wurde sie zuerst dem Propst, darauf dem Dekan, dann den anderen geistlichen Herren, die im Besitze einer portio maior waren, der Reihenfolge nach (per ordinem) angeboten. Nahm sie keiner von diesen an, so mußte sie der senior minorum portionum annehmen. Das gleiche Verfahren fand auch bei den kleineren Obödienzen statt.[579]) Mehr als eine durfte keiner inne haben. Bei der optio galt der Grundsatz, daß die acht älteren Kapitelherren von den portiones minores zu den maiores aufstiegen, die sechs jüngeren unter diesen vierzehn canonici seniores zuerst zu den portiones minores und dann successive zu den oboedientiae maiores (gradatim et per optionem) aufrückten, sodaß jeder dieser vierzehn Domherren zuerst nach und nach unter den kleineren Obödienzen und dann beim Eintritt in die größeren selbst eine von diesen einmal optieren konnte, ohne daß er während der optio seiner Obödienz verlustig ging.[580]) Die Inhaber dieser portiones hatten ohne Rücksichtnahme auf elementare und sonstige Ereignisse an bestimmten Terminen eine genau fixierte Abgabe an das Kapitel zu zahlen. War einer von ihnen hierbei säumig, oder kam er seinen Verbindlichkeiten trotz Ermahnungen garnicht oder nur teilweise nach, so verlor er innerhalb eines Monats nach Ablauf des Termins seine portio ohne Hoffnung auf Wiedererlangung. Diese als vacant geltende Obödienz mußte der Dekan an den der ordo nach nächstberechtigten geben.[581]) Diese Obödienzen galten nicht als beneficia, sondern wurden als Kapiteleinkünfte

579) II. 1. 158 (1263), II. 2. 281 (1399). In letzterer Urkunde bestätigt Papst Bonifaz IX. die von alters her befolgte Ordnung im Aufrücken in den Obödienzen.

580) S. die vorige Anmerkung.

581) II. 1. 276 (1311). Die normierten Abgaben mußten in der Woche nach Michaelis und Andreastag, bez. Walpurgis und Martini in omnem eventum gezahlt werden. Ferner mußten an diesen Terminen ohne jede Rücksicht (omni occasione videlicet sterilitatis et hostilitatis seu tempestatis et alterius cuiuslibet excusationis exclusis) jährlich 438 Scheffel guter Weizen und 240 Scheffel guter Roggen (bonum et electum) an die Stiftsbäckerei (ad pistrinum) geliefert werden. Die Strafe des lebenslänglichen Verlustes der Obödienz bei Versäumnis von Zahlung war deshalb so streng, weil die täglichen Bedürfnisse und das stiftungsgemäß zu gewährende Almosen an Brot und Mehl es erforderten. Nach II. 1. 357 (1342) bestanden die Abgaben in vinum, granum et pecunia.

angesehen. Wir können dies ersehen aus den Rechtsgutachten je eines Breslauer, Glogauer und Posener Domherrn, welche sie auf Bitten des Kapitels in dieser Frage im Jahre 1342 [582]) abgaben. Daß die Obödienzen mitunter auch in Bezug auf ihre Finanzen schlecht gestanden haben, zeigt uns die Thatsache, daß Bischof Johann VI. 1517 [583]) auf den Antrag des Domstifts hin genehmigte, das Kollaturrecht über acht Vikarieen den acht portiones maiores zu übertragen. —

c) Das Stiftsbauamt. (Fabrica.)

Von den eben geschilderten zwei Verwaltungen unterschied sich in betreff ihrer Einnahmen und Ausgaben wesentlich das Stiftsbauamt oder die Kirchbaukasse (fabrica), die unter Leitung des magister fabricae [584]) stand. Dieses Amt lag in den Händen eines Domherrn, der es nur auf eine bestimmte, uns nicht angegebene Amtsdauer inne hatte. [585]) Er wurde durch

---

582) II. 1. 355—359 (1342). Alle drei erklären nach Erörterung der Beschaffenheit dieser Obödienzen (da sie gekauft und verkauft werden oder per remunerationem als Lohn für geleistete Arbeit, die ein senior seu dignior capituli diutius aut frequentius that, übertragen werden konnten), daß sie keine beneficia ecclesiastica (welche vielmehr sine diminutione übertragen wurden), sondern redditus capituli communes certis ex ordinatione capituli assignati personis resp. pro cotidianis distributionibus largitione fidelium divinis tunc interessentibus deputati seien. Sie gehörten mithin von alters her zur mensa communis pro pane et aliis necessariis. Denn dies stimme mit der Bulle Johanns XXII. „Extravagans Suscepti" de electione I. 2 (Corpus juris canonici, ed. E. Friedberg. Leipzig 1881. 2, 1205/6.), welche von den kirchlichen Benefizien handelt, überein, da diese die Obödienzen nicht darunter rechnet. Die ordinatio oboedientiarum ist daher keine creatio beneficiarum, sondern allein divisio proventuum.

583) II. 3. 335 (1517). Es erhalten die Obödienzen folgende Vikarieen: slavonica = vicaria St. Andreae, Altfranken = v. St. Annae, Niederfähre = v. St. Barbarae, Cossebaude = v. St. Blasii, Rottewitz = v. assumptionis Mariae, Schirmenitz = v. St. Materni, Löbschütz = v. St. Nicolai, Brießnitz = v. omnium sanctorum.

584) II. 2. 144 (1373), 268 (1395). II. 3. 345 (1528) u. ö. H. St. A. Loc. 8983 (1528) fol. 39. Loc. 8987 (1557) fol. 188. Daß dies Amt erst 1373 auftritt, ist wohl daher zu erklären, daß man 1372 mit dem Neubau des durch Feuer vernichteten Domes begann, der dann Mitte des 15. Jahrhunderts vollendet wurde. (Die zwei Türme wurden am 25. April 1547 durch Blitzschlag zerstört und sind bis heute ein Torso geblieben, deren Ausbau jetzt aber wieder in die Wege geleitet worden ist.) Der Neubau verursachte wohl mehr Arbeit, so daß man dazu einen eigenen Beamten anstellte. Vorher hat wahrscheinlich der Dekan mit die fabrica verwaltet, der ja später auch die Oberaufsicht hatte.

585) Ich schließe dies aus der ständigen Formel: magister fabricae, qui pro tempore fuerit. Im Halberstädter Kapitel war es ähnlich. Vgl. Brackmann a. a. O. S. 63.

den Dekan und das Kapitel dazu erwählt.[586]) Er hatte das Rechnungswesen in betreff der Ein- und Ausgaben unter sich und mußte für Instandhaltung der Domgebäude, Dächer und Fenster Sorge tragen.[587]) Ferner war er verpflichtet, beim Tode eines Domherrn oder Vikars die Einkünfte als annus gratiae (fructus et census tam ratione praebendae quam oboedientiae ad eosdem nomine anni gratiae) für die fabrica zu sammeln, dem Kapitel Rechenschaft (sufficientem calculum) zu geben, wofür er natürlich Remuneration erhielt, und bei Vakanz einer Obödienz die Baumfrüchte dem Nachfolger zu sammeln und diesem zu präsentieren.[588])

Die Einnahmen rekrutierten sich in der Hauptsache aus freiwilligen Beiträgen, die teils einkamen durch milde Gaben,[589]) Vermächtnisse,[590]) Beckenkollekten und Opfergaben,[591]) welche im Dom gesammelt waren. Daneben finden wir Einnahmen aus

---

586) II. 2. 144 (1373) magister fabricae, qui per decanum et capitulum ecclesiae consuevit et debet deputari.

587) II. 2. 144 (1373) aedificiorum quoque necessariorum, tecturarum fenestrarumque notabiles defectus debet reparare.

588) II. 3. 345 (1528) und H. St. A. Loc. 8983. fol. 39.

589) II. 1. 172 (1271). Bischof Otto von Minden fordert in Anbetracht der Kostspieligkeit des Neubaues der Domkirche, zu deren Vollendung dem Kapitel die ausreichenden Mittel fehlen, zu milden Beiträgen auf. II. 1. 207 und 214/15 (1285, 1287). Bischof Withego I. resp. 28 Erzbischöfe und Bischöfe Deutschlands erteilen jedem einzelnen von denen, welche zum Bau der Kirche (in subsidium fabricae) milde Gaben beisteuern, vierzig Tage Ablaß. Auf der Rückseite der Urkunde bestätigt und erneuert Bischof Caspar 1453 diese Bestimmung. Solche Ablaßversprechen für diesen Zweck finden sich in den Urkunden noch öfter. II. 2. 397 (1413). Da die gloriosa Misn. ecclesiae fabrica (sacrosancta Misn. ecclesia) durch Sturm und Ungewitter hart am Gebäude, Fenstern, Turm und Glocken beschädigt war, erteilt Bischof Rudolf den gleichen Ablaß für die, welche Beiträge zur Wiederherstellung spenden.

590) II. 1. 258 (1299). Propst Dietrich von Bautzen vermacht der fabrica vier Mark Silber und sein liber matutinalis. II. 1. 318 (1324). Bischof Withego II. genehmigt mit Kapitelconsens die Stiftung der Domherren Heinrich und Albert von Guben, deren Erträgnisse dem Fonds zur baulichen Errichtung und Unterhaltung der Domkirche dienen sollen.

591) II. 3. 255 (1480). Da die fabrica wegen der bei der Domkirche begonnenen größeren Veränderungen und Verbesserungen große Ausgaben hat, verleiht Papst Sixtus IV. dieser auf zehn Jahre das Recht der Erteilung eines sehr ausgedehnten Ablasses in der Woche des Festes Mariae Geburt für die, welche beim Besuch der Kirche Geldspenden ad capsam seu cistam geben. II. 3. 302 (1497). Der fabrica fallen zur Erhaltung der Baulichkeiten der Kirche und zur Fertigstellung des Kirchenornates alle Opfergaben (Gold, Kleinode, Silber, Geld, Wachs u. s. w.) anheim, welche auf des h. Benno Grab, auf dem daneben befindlichen Altar vicariae assumptionis Mariae und in der fürstlichen Begräbniskapelle gefunden werden.

den Erträgen und Zinsen von Gütern, welche der fabrica zugewiesen waren,[592] aus den Abgaben für Beerdigungen, Exequien und dreißigtägige Totenmessen.[593] Auch die Strafgelder,[594] Aufnahmegebühren eines Kanonikus,[595] ein Teil der Bezüge aus dem Gnadenjahr[596] eines verstorbenen Klerikers flossen in die Kasse des Stiftsbauamts.

Gegen Ende des 16. Jahrhunderts wurde das Einkommen noch dadurch gebessert, daß alle Jahre in des Kapitels Keller fünfzig Faß fremdes Bier zoll- und steuerfrei passieren konnten.[597]

Während anfangs die fabrica nur für die bauliche Instandhaltung des Domes Sorge zu tragen und die Reparaturen aus ihrer Kasse zu bestreiten hatte, wurden in späterer Zeit die Ausgaben mannigfaltiger. So finden wir in den Rechnungsbüchern die verschiedentlichsten Eintragungen über ihre Ausgaben, so für Reinigung des Domes und seiner Nebengebäude, für Beschaffung des Kirchenornates, für die Orgel, Glocken, Wachs, graue Tücher für arme Leute, Abgaben für Anniversare und einzelne Vikarieen, Remuneration für niedere Kapitel-

---

592) II. 3. 279 (1489) hatte die fabrica z. B. einen Anteil an einer Fundgrube zu Schneeberg (portio argentifodinae in Monte Nivis, vulgariter dicta ein halbir Kuckis in der alden fundgruben. H. St. A. Loc. 8995 (1466) fol. 109b. Loc. 8987 (1529) fol. 119 hat sie in Summa 60 Schock 21 Groschen 10 Pfennig.

593) II. 3. 62 (1438) spolium funeri in eius delatione ad sepulcrum aut in exequiis vel tricesimo suppositum cedit fabricae.

594) II. 3. 98 (1451). Das Kapitel hat das Recht, die Beichte der Stiftsangehörigen zu hören und sie zu absolvieren, kann ihnen auch poenitentiae seculares auferlegen, die der fabrica zufallen. II. 3. 307 u. 310 (1498). H. St. A. Loc. 8983 (1498) fol. 30. 34. Einnahmen aus den Strafgeldern bei Vernachlässigung der Residenz, der ministratio praesentiarum und distributionum cotidianarum seitens der Kanoniker.

595) II. 3. 61 (1438). Da zur Konservierung der kirchlichen Gebäude die Einkünfte der fabrica nicht ausreichen, muß ihr fortan jeder Kanoniker vom Tage der receptio seu admissio capituli monatlich 10 Schock guter Meißner Groschen bezahlen. Bei Aufnahme ins Kapitel haben die Kanoniker am Tage der receptio 16, die emancipati am Tage der emancipatio 16 ungar. Gulden innerhalb drei Tagen zu bezahlen, sonst Verlust des Empfangsrechtes der Präsenzgelder und der occupatio fructuum. II. 3. 69 (1443) canonicus receptus bezahlt 5 ungar. Gulden. II. 3. 306 (1498) und H. St. A. Loc. 8983 (1498) fol. 29. Jeder neu präbendierte Kanoniker bezahlt 41 ungar. Gulden.

596) II. 3. 306 (1498) und H. St. A. Loc. 8983 (1498) fol. 30. Die fabrica bezieht aus dem annus gratiae die fructus et expensa defuncti für ein halbes Jahr: 1) bei Vakanz einer Präbende durch Todesfall, 2) bei Vakanz durch Änderung des Präbendeninhabers durch Permutation, Resignation oder per munus consecrationis.

597) H. St. A. Loc. 8999 (1586) fol. 66.

beamte, Erstattung der Reisekosten für einzelne Domherren in amtlichen Angelegenheiten und dergleichen.[598])

Demgemäß war, wie uns die Rechnungsbücher des Kapitels zeigen, die Finanzlage der fabrica infolge der unregelmäßig eingehenden freiwilligen Beiträge schwankend. Im allgemeinen kann man wohl sagen, daß sich ihre Einnahmen und Ausgaben die Wage gehalten haben, wenngleich wir zwar 1529 hören, daß die Ausgaben die Einnahmen überstiegen,[599]) somit die fabrica in Schulden geraten war. —

Kapitel IV.

Die Stellung des Domkapitels in der Diözese.

§ 13. Das Verhältnis des Kapitels zum Bischof.

Der Bischof, der den Rang als Reichsfürst[600]) besaß und von den deutschen Kaisern und Königen die Regalien und die Weltlichkeit des Bistums verliehen bekam,[601]) war das ganze Mittelalter hindurch der erste Geistliche der Diözese und somit auch der oberste im Kapitel, was sich schon äußerlich durch einzelne Ehrenrechte, besonderen Sitz im Chor, Anwendung des Titels reverendus et venerabilis dominus noster kundgab. Im Verlaufe des Mittelalters sind aber seine Beziehungen zum Domstift und seine Rechte immer mehr gemindert und beschränkt worden; sie galten schließlich nur nominell. Denn wie wir gesehen haben, hatte sich der Bischof schon frühzeitig dadurch vom Kapitel emancipiert, daß er die Ausübung der Disziplinargewalt größtenteils an das Stift abgegeben und diesem auch die Vermögensverwaltung überlassen hatte. Durch Abstoßung dieser Rechte hoffte er wohl, so besser seine mensa

---

598) II. 2. 119 (1372). H. St. A. Loc. 8987 (1529) fol. 122. fol. 188 u. f. Loc. 12042 (1581).

599) H. St. A. Loc. 8987 (1529) fol. 122. Die Ausgaben, die damals 98 Schock 59 Groschen 4 Denare betrugen, überstiegen die Einnahmen um 38 Schock 36 Groschen 6 Denare.

600) cf. J. Ficker, Vom Reichsfürstenstande. Innsbruck. 1861. I. p. 276/77. O. Richter, Über die Reichsstandschaft der Bischöfe von Meißen. (Mitteilungen des kgl. sächsischen Altertumsvereins. 1878. 28. Heft. Seite 103—125.)

601) II. 3. 155 (1464). Bischof Dietrich III. leistet den Homagialeid (fidelitatis, subiectionis et oboedientiae corporale et debitum iuramentum) und erhält von Friedrich III. die Regalien. Dasselbe siehe 1415 Bischof Rudolf (II. 2. 415), 1428 Johann IV. (II. 3. 11), 1476 Johann V. (II. 3. 245), 1495 Johann VI. (II. 3. 295), 1521 Johann VII. (II. 3. 339), 1538 Johann VIII. (II. 3. 349), 1557 Johann IX. durch Kaiser Ferdinand (II. 3. 392), 1568 derselbe durch Kaiser Maximilian II. (II. 3. 407).

episcopalis verwalten zu können, welche wahrscheinlich der Obhut des einige Male erwähnten bischöflichen camerarius (magister curiae, magister camerae)[602]) anvertraut war. Als Gehülfen hatte er für die Jurisdiktion den Generalvikar[603]) und einen Offizial,[604]) für seine gottesdienstlichen Pflichten die schon erwähnten zwei Vikare.[605]) Seit dem 14. Jahrhundert half ihm in seinen bischöflichen Funktionen der Weihbischof[606]) (vicarius in pontificalibus resp. spiritualibus).

Infolge der wachsenden Reichtümer und des immer mehr sich geltend machenden Aufschwunges des Domkapitels und seines Strebens nach Selbständigkeit erlangten die geistlichen Herren immer mehr Rechte; sie gewannen dem Bischof gegenüber eine mehr eigenmächtigere Stellung und erlangten die Mitregierung in der Diözese. Das Verhältnis zum Bischof lockerte sich dadurch erheblich. Zwar hatten sie ihm nach wie vor, ebenso wie alle Unterthanen des Bistums Meißen, den Eid des Gehorsams zu leisten.[607]) Es ist nicht zu verwundern, wenn das Kapitel, welches anfangs in friedlicher Weise mit seinen fünfzehn geistlichen Oberhirten lebte, mit einigen von ihnen doch in eine Reihe von Konflikten kam, durch welche es sich zu einer Korporation mit eigenen Rechten auszubilden begann. Die erste Disharmonie zwischen Bischof und Kapitel ist uns 1185[608]) bezeugt, ohne daß wir ihre Ursachen kennen. Genauer sind wir erst unterrichtet über die Streitpunkte zwischen Bischof und Kapitel, die uns aus dem Jahre 1205[609]) unter Dietrich II. urkundlich überliefert sind, und deren Entscheidung

602) II. 1. 164 (1268), 214 (1286), 412 (1354). II. 3. 13 (1428). Vergl. Gercken, Von dem Hofstaat der meißnischen Bischöfe. 1764.

603) Vergl. § 5. 1.

604) Vergl. § 15.

605) Vergl. § 5. 1. § 12b.

606) II. 1. 413 (1354). II. 2. 31 (1360) u. s. w. Vergl. Ebert, Der Dom zu Meißen. S. 151.

607) H. St. A. Loc. 8985 (1542—1555). Kurfürst Johann Friedrichs zu Sachsen Einnehmung des Schlosses Wurzen und Bischof Johann v. Haugwitzens Wahl. fol. 194/195. Text der dem Kurfürsten und dem Bischof zu leistenden Eide.

608) II. 1. 61 (1185) Abt Heinrich des Klosters Bergen bei Magdeburg bittet Papst Urban III., den innerhalb seiner Diözese in seinen Rechten vielfach gekränkten Bischof Martin zu schützen. Auch nach Bischof Martins 1190 erfolgtem Tode war diese Opposition des Klerus gegen den Bischof nicht beseitigt, die sich auch auf dessen Nachfolger Dietrich II. übertrug. Papst Coelestin III. befiehlt daher 1196 (II. 1. 63) dem Domkapitel, diesem Bischof, der nach näherer Erörterung tadellos vor ihm dastehe, gebührenden Gehorsam und Achtung zu erweisen.

609) II. 1. 69 (1205).

man dem päpstlichen Stuhle anheimstellte. Es handelte sich hier um die Aufnahme eines Magister Martinus, welchen der Bischof bevorzugte, den das Kapitel aber verworfen hatte. Während der Regierung der folgenden acht Bischöfe (Bruno II., Heinrich, Konrad I., Albrecht II., Withego I., Bernhard, Albrecht III., Withego II.) herrschte Eintracht.[610]) Unter Bischof Johann I. (1342—1370), der mit Milde und Gerechtigkeitsliebe die Interessen seiner Kirche und ihrer Diener derart vertrat, daß er nach 28jähriger, segensreicher Regierung die Angelegenheiten des Hochstifts, welche vierzig Jahre später in hohem Grade zerrüttet waren, wohlgeordnet hinterließ, kam es auch einmal 1353[611]) zwischen ihm und dem Kapitel wegen strittiger Zinsen zu einer kleinen Mißhelligkeit. Diese jedoch wurde gleich von seiten des Bischofs in uneigennütziger Weise selbst ausgeglichen. Auch unter seinem Nachfolger Konrad II., welcher unter den Meißner Bischöfen als erster erscheint, der seit 1371[612]) zu seinem Titel „dei gratia episcopus" noch die Worte „et apostolicae sedis" einschaltete, herrschte friedliches Einvernehmen. Nicht gerade harmonisch war das Verhältnis des Kapitels zum nächsten Bischof Johann II. (1376—1379). Die Wahl des vom Stifte vorgeschlagenen Kandidaten ist von der Kurie wahrscheinlich für ungültig erklärt worden, denn dieser Johann von Jenczenstein war unter Verletzung der Rechte des Kapitels durch päpstliche Provision 1376 zum Bischof erhoben worden. Aus den Reihen der Kapitelherren war er nicht hervorgegangen. Zur großen Freude des Domstifts aber resignierte er schon 1379 infolge seiner Wahl zum Erzbischof von Prag.[613]) Auch seine drei Nachfolger auf dem bischöflichen Stuhle, Nikolaus I. (1379—1392), Johann III. (1393—1398), Thimo (1399—1410), waren in gleicher Weise vorher keine Angehörigen des Meißner Hochstifts gewesen, als sie auch durch päpstliche Provision diesem als Bischöfe aufgedrängt wurden. Während sich ersterer aber als ein pflichttreuer, kirchlicher Oberhirt erwies und sich mit seinem Domkapitel auf guten Fuß zu stellen wußte,[614]) erfreuten sich die beiden andern nicht gerade der Sympathieen

610) Nur unter Albrecht III. entstand 1307 eine kleine Mißhelligkeit mit mehreren Kapitularen. (II. 1. 261.)

611) II. 1. 389 (1353).

612) II. 2. 116 (1371). In der Folgezeit war dieser neue Titel durchweg üblich.

613) II. 2 160 ff. (1376 etc.)

614) z. B. II. 2. 210 (1384) stellt er einige unter Johann II. strittige Güter und Renten mit der oberen und niederen Gerichtsbarkeit nach langen, seit 1380 gepflogenen Verhandlungen freiwillig dem Kapitel zurück.

des Stiftes. Denn nach Nikolaus' Tode war die vom Kapitel getroffene Bischofswahl des Domherrn Dietrich von Goch[615]) wohl verworfen worden; infolgedessen blieb das Verhältnis Johanns III. zum Kapitel, welches ihn als einen Eindringling betrachtete, stets ein gespanntes. Dem Domkapitel gab Johann III. ferner nicht, wie es sein Vorgänger Nikolaus I. gethan hatte, Zusicherungen bezüglich der stiftischen Rechte und Privilege, vielmehr hatte er ihm mancherlei Lasten auferlegt und seinen Rechten wenig Schutz gewährt. Auf die Dauer scheint ihm selbst seine Stellung unbequem geworden zu sein, denn er resignierte 1398 oder im folgenden Jahre auf den bischöflichen Stuhl zu Gunsten seines Verwandten Thimo von Colditz,[616]) der vom päpstlichen Stuhle bestätigt wurde. Als Böhme von Geburt hielt er sich meist in seinem Heimatslande auf oder residierte auf seiner Feste Stolpen und stand zum Hochstift in keinen freundschaftlichen Beziehungen. Denn dadurch, daß er die Kapelle zu Stolpen zu einer vom Domkapitel unabhängigen Stiftskirche[617]) erklärte und dafür die Bestätigung des Papstes Alexander V. erlangte,[618]) wodurch er naturgemäß das Ansehen der Meißner Kirche schädigte, erregte er den Unwillen der Domherren. Sein Verhältnis wurde schließlich sogar ein feindseliges dadurch, daß er die fünf obersten dignitarii 1405[619]) wegen Versäumnis der Diözesansynode bannte. Seiner üblen Gesinnung gab er auch in seinem Testamente[620]) Ausdruck, welches das Hochstift in keiner Weise bedachte. Ferner huldigte er dem Nepotismus und brachte die finanziellen Verhältnisse des Stiftes infolge seiner Mißwirtschaft sehr in Verfall. Sofort nach seinem 1410 erfolgten Tode beklagten sich beim Domkapitel seine Diener wegen rückständiger Löhne, und zahlreiche Gläubiger meldeten ihre Forderungen an. Das Hochstift war aber als solches nicht imstande, diese alle zu befriedigen, da die Einkünfte der geistlichen Herren sehr gering waren und die stiftischen Einnahmen gerade zur Bestreitung der Kosten der verschiedenen gottesdienstlichen Funktionen ausreichten.

---

615) II. 2. 254 (1393) wird er electus genannt.

616) II. 2. 280 (1399), 309 (1404). Thimo von Colditz ist nie Mitglied des Kapitels gewesen, war somit auch nicht Dekan des Kapitels, wie Machatschek in seiner sehr unzuverlässigen und mit großer Vorsicht zu benutzenden „Geschichte der Bischöfe von Meißen" (1884) S. 339 angiebt.

617) II. 2. 313. 314 (1404).

618) II. 2. 354 (1409).

619) II. 2. 329 (1405).

620) II. 2. 345 (1409).

Aus dieser Not half ihnen 1411[621]) gegen Überlassung der Feste Stolpen der zwei Jahre später (1413/4)[622]) als Vogt der Lausitz auftretende Hans von Polenz in uneigennütziger Weise. Es war daher ein großes Glück für das Kapitel, daß es in seinem jüngsten Domherrn Rudolf von der Planitz (1411—1427) einen Bischof fand, der als ein guter Wirt neben der schon früher geschilderten Fürsorge für die gottesdienstlichen Handlungen[623]) bestrebt war, die aufgehäuften Schulden seines Vorgängers zu tilgen und den zerrütteten Finanzen des Kapitels aufzuhelfen.[624]) Ihm gebührt daher unter den Meißner Bischöfen ein besonderer Ehrenplatz. Seine Nachfolger Johann IV. Hofmann[625]) (1427—1451), Caspar von Schönberg[626]) (1451—1463), Dietrich III. von Schönberg[627]) (1463—1476), Johann V. von Weißenbach (1476—1487), welche alle aus dem Kapitel hervorgegangen waren, lebten mit diesem in ungetrübten Verhältnissen, wenngleich auch Johann V. infolge seiner Baulust dem Kapitel eine große Schuldenlast hinterließ. Johann VI. von Salhausen (1487—1518) stellte sich anfangs dadurch dem Stift gegenüber günstig, daß er die Schulden Johanns V. bezahlte; in der Folgezeit stand er aber durch immer wiederkehrende Streitigkeiten mit dem Kapitel gerade nicht in freundlichem Einvernehmen,[628]) denn er war ein kleinlich denkender, herrischer Mann, dem der Blick für staatsmännische und freiere Anschauungen fehlte.[629]) Unter den letzten Bischöfen, Johann VII.

---

621) II. 2. 363 (1411).

622) II. 2. 395 (1413) Vogt der Lausitz. II. 2. 412 (1414) Vogt zu Bautzen, Görlitz und der Lausitz. Vergl. Lippert a. a. O. (Anm. 380) S. 178.

623) Vergl. § 12a.

624) II. 2. 370 (1411) ff.

625) Vgl. das Urteil des Kapitels über ihn II. 3. 7. (1427) bei der Bitte um Bestätigung seitens der Kurie. Aus Prag 1409 vertrieben.

626) S. das Gleiche II. 3. 91 (1451). In seinem Testament 1463 (II. 3. 144) vermacht er dem Kapitel viel mit den Worten: cum venerabile capitulum meae ecclesiae Misnensis in visceribus Jhesu Christi sinceriter me dilexit. Dieser tüchtige Bischof war bekanntlich ebenso wie sein Bruder und Nachfolger im Bistum der Oheim (Muttersbruder) des am 14. Juli 1455 in Freiberg hingerichteten Prinzenräubers Kunz von Kauffungen. (Dieser, mein Vorfahr, schrieb sich selbst mit ff, nicht mit einfachem f, wie es sich leider öfters fälschlich im Druck vorfindet.) Vergl. auch A. Fraustadt, Geschichte des Geschlechtes von Schönberg. Leipzig 1878. I. A. S. 84—94.

627) Der letzte tüchtige Bischof von Meißen. Vergl. Fraustadt a. a. O. I. A. S. 95—113.

628) z. B. II. 3. 278 (1489), 284 (1490).

629) Vergl. dagegen eine Verherrlichung in Pasig, Johannes VI., Bischof von Meißen. Ein Beitrag zur sächsischen Kirchen- und Landesgeschichte. 1867.

von Schleinitz[630]) (1518—1537), Johann VIII. von Maltitz (1537—1549), Nikolaus II. von Carlowitz (1555—1555), begannen die ersten Regungen des Protestantismus, die schließlich im Kapitel soweit an Boden gewannen, daß der 41. und letzte Bischof Johann IX. von Haugwitz 1581 resignierte.

Was die Rechte anlangt, deren sich allmählich das Kapitel bemächtigte, das sich immer mehr vom Bischof emanzipierte, so komme ich im folgenden Paragraphen darauf des näheren zu sprechen. Erwähnen möchte ich hier nur folgendes: Von den Rechten, die dem Bischof zustanden, finden wir das jus primarium precum bis zum 15. Jahrhundert[631]) bezeugt; es ist wohl auch in der Folgezeit noch in Übung geblieben, da es mit der bischöflichen Würde als unmittelbarer Reichsfürst zusammenhing. Es bestand darin, daß der Bischof sogleich nach seiner Ernennung in gleicher Weise wie für alle unter ihm zum ersten Male erledigten geistlichen Lehen seiner Diözese, so auch für die erste vakante Kapitelstelle eine taugliche Person nach seiner Wahl vorschlagen konnte. Im übrigen war er nicht befugt, Präbenden des Hochstifts zu vergeben, vielmehr war bei Verleihung von Kapitelstellen nur die Fürbitte (gratia) aus Ehrerbietung (ob reverentiam) zu berücksichtigen.[632]) Wir können dies auch aus einer Bulle des Papstes Alexander V. vom Jahre 1409[633]) erkennen, auf Grund deren er dem Bischof Thimo deshalb das Recht der Besetzung von zwei Domherrenstellen verlieh, sogar mit dem Zusatz, daß er sie auch Personen übertragen konnte, die schon mehrere kirchliche Benefizien (beneficia ecclesiastica cum cura vel sine cura) besaßen. Aber auch hier hat das Kapitel einschränkend gewirkt; denn 1451[634]) muß Bischof Caspar in seiner Wahlkapitulation eidlich versprechen, daß er bei jemaliger Verleihung von Kanonikat, Präbende, Altar oder Kapelle, über welche die Bischöfe das Präsentationsrecht besaßen, den Kandidaten vor Empfang der Investitur und der

---

630) II. 3. 336 (1518). Als Kantor und Senior des Kapitels erhielt er bei der Bischofswahl von zehn nur vier Stimmen und wurde trotzdem auf die Fürsprache des Dekans Dr. Joh. Hennig hin zum Bischof erhoben. Vergl. A. Postina, Die Stellung des Meißner Bischofs Johann VII zur religiösen Neuerung. (Römische Quartalschrift für christliche Altertumskunde und für Kirchengeschichte. 1899. Bd. 13, Seite 337—346.)

631) II. 2. 365 (1411) ex antiqua laudabili et approbata consuetudine hactenus inconcusse observata. Vergl. auch Grundig-Klotzsch. Sammlung vermischter Nachrichten zur sächsischen Geschichte. II. Band (1768) S. 354 u. f. IV. S. 368 u. f. (Über das jus primarium precum der Bischöfe von Meißen.)

632) II. 1. 269 (1307. Statuten).

633) II. 2. 352 (1409).

634) II. 3. 94 f. (1451).

Eidesleistung (juramentum oboedientiae manualis) dem Domherrn zu präsentieren gehalten sei, in dessen Jurisdiktionsbezirk sich das zu vergebende beneficium befand. Die uns erhaltenen Wahlkapitulationen,[635] welche die Bischöfe vor ihrer Inthronisation zu beeiden hatten, zeigen uns deutlich die erworbenen Rechte des Hochstifts, welche es den Bischöfen im Laufe der Zeiten abgewonnen hatte. Wenngleich diese Wahlversprechungen auch nicht immer beachtet und gern umgangen wurden,[636] so beschränkten sie doch mehrfach die Freiheiten und Rechte des Bischofs in seiner amtlichen Wirksamkeit und versuchten selbst den Einfluß der römischen Kurie in einzelnen Dingen abzuschwächen. Wir können aber aus ihnen erkennen, daß er ihre Statuten und Privilegien wahren wollte, ferner daß er ihnen die Rechte der Steuerfreiheit, der Erhebung der grundherrlichen Abgaben, des Consenses, der freien Wahl und Aufnahme ihrer Mitglieder, der Abfassung von Testamenten[637] zugestand.

Als Leiter der Diözese behielt der Bischof von alters her natürlich das jus advocatiae, d. h. er besaß das Obergericht (judicium supremum),[638] während das Hochstift in seinen Besitzungen, wie schon gezeigt, die niedere Jurisdiktion ausüben durfte.[639] Für Streitigkeiten mit dem Kapitel aber finden wir

635) II. 2. 173 (1379 Nikolaus I.); II. 3. 94 (1451 Caspar); 147 (1463) Bischof Dietrich III. schwört nach erfolgter Wahl bei seiner Inthronisation (manu pectore suo tacto praepositis sacris scripturis libere et sponte), die Ordnungen, Statuten, Privilegien und Freiheiten der Meißner Kirche gewissenhaft zu halten und nach erlangter Bestätigung des päpstlichen Stuhles (provisio a sede apostolica et confirmatio) den Eid zu erneuern und dies durch eine schriftliche Zusicherung (litterae recognitionis), welche mit dem großen bischöflichen Siegel versehen werden sollte, zu bekräftigen. Dies that er auch 1464 (II. 3. 154). II. 3. 391 (1555 Johann IX.).

636) z. B. unter Bischof Caspar 1459 und 1462 (II. 3. 128. 135).

637) II. 1. 270. Schon 1307 wurde bestimmt, daß der Bischof bei Ausführung der Testamentsbestimmungen den testamentarii, die sich die Meißner Kleriker ja frei wählen durften, in keiner Weise hineinreden (iniungere), noch ihnen daraufhin etwas auftragen oder sie zu etwas treiben darf.

638) z. B. II. 1. 201 (1283), 240 (1292) hat der Bischof das judicium majorum causarum totius villae. 390 (1353) Bischof Johann I. übergiebt dem Kapitel, um ferneren Streitigkeiten mit ihm zu begegnen, Zinsen zu Piskowitz, die frei und exempt sein sollen von allen exactiones, precarii, tallia, angaria, perangaria, jurisdictio mit Ausnahme der dem Bischof zukommenden jurisdictio suprema u. s. w. Vor das bischöfliche Gericht gehörten die Verbrechen wie homicidium, furtum, incendium, rapina, stuprum.

639) z. B. II. 3. 96 (1451) gelobt Bischof Caspar in seiner Wahlkapitulation, daß kein judex temporalis suae jurisdictionis irgendwelche actus judiciales in curiis et bonis allodiorum capituli begehen solle. Der gerichtliche Vertreter des Bischofs war der vicarius spiritualis (officialis de justitia), z. B. II. 2. 292 (1401). Vergl. darüber § 15.

schon unter Johann I. 1350[640]) ein Schiedsgericht bezeugt, welches dann 1451[641]) derart durch den Bischof Caspar gesetzlich sanktioniert wurde, daß bei eintretenden Differenzen zwischen Bischof und Kapitel je zwei Delegierte des Stifts für die Parteien des Bischofs bez. des Kapitels erwählt werden sollten, deren Schiedsspruch als unumstößlich angesehen werden mußte.

Zum Schluß möchte ich noch bemerken, daß der Bischof, der als der oberste im Kapitel galt und auch wie ein Kanoniker eine Pfründe[642]) innehatte, anfangs thätig mit in die Kapitelverhandlungen eingriff. Während wir noch um 1300[643]) finden, daß er die Statuten des Stifts, die auf den Kapitelversammlungen beraten wurden, verbesserte und vermehrte, so muß doch bald darauf der Umschwung erfolgt sein. Denn zwischen 1308 und 1311[644]) entschied Erzbischof Burchard von Magdeburg, daß neue Statuten, die allein Kapitelangelegenheiten behandelten (z. B. innere Verwaltung, Disziplin, Präbendenorganisation etc.), der bischöflichen Billigung nicht bedürften, daß jedoch diese unbedingt erforderlich wäre, wenn die neuen Verordnungen auch bischöfliche Rechte berührten. Diese Entscheidung befolgte denn auch das Hochstift sogleich, denn im Jahre 1311[645]) erließ es auf einer Kapitelversammlung ohne den Beirat des Bischofs einzelne statutarische Festsetzungen über seine innere Verwaltung. Das bischöfliche Recht der Teilnahme an den Kapitelberatungen muß aber schon vor 1300 illusorisch geworden sein. Denn in der soeben angeführten Entscheidung des Magdeburger Metropolitans sprach sich dieser auf die Anfrage des Kapitels, ob bei den einzelnen Wahlen und Beratungen (electiones et tractatus capituli) der Bischof gleichsam als Kanoniker dabei sein dürfte und dazu vom Kapitel aufgefordert werden sollte, folgendermaßen aus: Weil nach des Bischofs Meinung seine Vorgänger dieses Recht besessen hätten, nach des Stiftes Ansicht dieser aber immer nur auf eine besondere Einladung hin erschienen wäre, so sei das Kapitel berech-

---

640) II. 1. 369 (1350).

641) II. 3. 100 (1451).

642) z. B. II. 2. 25 (1359). Das Kapitel sichert dem Bischof Johann I., der zu Gunsten des Kapitels auf seine Obödienz verzichtete, hiervon auf Lebenszeit jährlich zwölf sexagenae grossorum und das annus gratiae zu.

643) Obwohl darüber keine Urkunde zu finden ist, berichten dies Gerckens, Stolpensche Chronik S. 356 und Ursinus, Geschichte der Domkirche zu Meißen. S. 72.

644) II. 1. 281 (zwischen 1308 und 1311).

645) II. 1. 276 (1311).

tigt, fortan die beobachtete Gewohnheit weiter auszuüben. In seinem Belieben stünde es auch, ob es den Bischof zulassen wolle oder nicht. —

§ 14. Die wichtigsten Rechte des Domkapitels dem Bischof gegenüber.

1) Daß das Domkapitel als beratende Behörde an der bischöflichen Regierung in Diözesanangelegenheiten teilgenommen hat, läßt sich für die ältere Zeit aus den seit 1160[646]) auftretenden Zeugenreihen und aus der Angabe des Kapitelconsenses im Text der Urkunden nachweisen. Die Zeugenreihen sind für uns nur dann wichtig, wenn wir, wohl mit Recht, Fickers[647]) Ansicht beipflichten, daß diese Personen nicht bloß Handlungszeugen, sondern auch zustimmungsberechtigte Leute gewesen waren. Dadurch, daß die Zeugenreihen gewöhnlich eingeleitet werden: Huius rei (donationis) testes sunt canonici .... oder praesentibus et videntibus canonicis ...., kann man in diesen Consens erteilende Leute sehen; als Zeugen bürgten sie für die Rechtsgültigkeit der beglaubigten Handlung. Hierzu wurden nun meistens solche herangezogen, deren Zustimmung notwendig oder wünschenswert war, was sich aus der häufigen Wiederkehr derselben Namen offenbart. Neben anderen, wie einzelnen Adligen, angesehenen Geistlichen des Bistums, bischöflichen Ministerialen, finden wir vor allem die Mitglieder des Domkapitels in den Zeugenreihen. Allmählich war letzteres, das früher den Charakter eines abhängigen Presbyteriums hatte, infolge seiner wachsenden Macht und seines Ansehens, sowie dadurch, daß seine Geistlichkeit dem Bischof am nächsten stand, zur Mitberatung in wichtigen Diözesanangelegenheiten mit dem Bischof allein berechtigt.[648]) Immer mehr suchte es seinen Einfluß zu festigen und das, was für sie mehr eine Pflicht war, als Recht zu erringen. Dies gelang ihnen auch. Während vorher der Bischof bei seinen Handlungen nicht an ihren Rat gebunden war oder nur bei wichtigen Dingen ihren Rat einholen mußte, wurde, wie auch anderwärts, in Meißen im

646) II. 1. 54 (1160).

647) J. Ficker, Beiträge zur Urkundenlehre. 1877. S. 104. Vergl. für diesen Paragraphen auch v. Below a. a. O. S. 19, Brackmann a. a. O. S. 116 u. f., Hinschius a. a. O. 2, 153 u. f.

648) Vergl. Hinschius a. a. O. 2, 59, wo er die Umstände erörtert, die maßgebend waren, daß die Funktionen einer beratenden Behörde des Bischofs vom Presbyterium auf die Kapitel übergingen. Vergl. Huller a. a. O. S. 48.

13. Jahrhundert die Mitwirkung des Domkapitels in Diözesanangelegenheiten rechtlich normiert. Die Teilnahme des Stifts an den bischöflichen Regierungshandlungen ist infolge des Sprachgebrauchs in den Urkunden schon äußerlich durch die Worte consensus et voluntas[649]) gekennzeichnet, da man sich bewußt war, daß der Consens allein ein Vorrecht des Kapitels geworden war, während das consilium auch andern hohen Geistlichen der Diözese, die nicht dem Hochstift angehörten, zukam. Durch dieses Consensrecht gewann es ein Übergewicht über den Klerus und wurde aus dem abhängigen bischöflichen Kollegium zu einer ständischen, zustimmungsberechtigten Korporation, die dem Bischof selbständig zur Seite stand. Diese Consensvermerke im Texte der Urkunden, die auf eine größere Bedeutung des Kapitels dem Bischof gegenüber schließen lassen, treten uns zuerst im Jahre 1239[650]) entgegen, wo das Hochstift in betreff eigener Angelegenheiten dem Bischof die Zustimmung zu seinem Vorhaben gab. Allmählich aber bildete sich der Modus aus, daß das Kapitel seine eigenen Angelegenheiten selbst ohne Hilfe des Bischofs beurkundete.[651]) Um die Mitte des 13. Jahrhunderts erstreckte sich der stiftische Consensvermerk auch auf die Ausübung von Diözesanangelegenheiten.[652])

Während anfangs der Consensvermerk nur allgemein gehalten war, wie die vorigen Anmerkungen gezeigt haben, bürgerte sich zum Zeichen, daß das Kapitel dem Bischof als zustimmungsberechtigt und selbständig gegenüberstand, ein neuer Brauch aus, um dies Recht wohl augenfälliger zu machen. Seit 1272[653]) brachte man nämlich neben der Angabe der Zu-

649) In den Meißner Urkunden findet sich außer II. 3. (1451) sonst kein Unterschied zwischen consilium und consensus, der in den andern Kapiteln ausgebildet war (vergl. Hinschius a. a. O. 2, S. 153. Schneider a. a. O. S. 149. Huller a. a. O. S. 145 u. f. Gehring a. a. O. S. 137 u. f.); wir hören nur von consensus et voluntas.

650) II. 1. 107 (1239) Bischof Heinrich beurkundet eine Stiftung des Domherrn Eberhard für eine Vikarie in der Domkirche de consensu capituli. II. 1. 121 (1246) de communi consensu fratrum. II. 1. 147 (1256) de unanimi consensu capituli Misnensis. II. 1. 157 (1263) de communi consensu omnium, ad quos spectat electio. II. 1. 183 (1275) de bona voluntate totius capituli et consensu. II. 1. 352 (1341) nostri capituli voluntate ac consensu accedente. u. ö.

651) II. 1. 148 (1256).

652) z. B. II. 12. 403 (1248). Consens des Kapitels zu einer Schenkung des Bischofs an das Nonnenkloster in Freiberg. (De nostra voluntate et consensu.)

653) II. 1. 175 (1272). Nach den Schlußworten der bischöflichen Urkunde: „In cuius rei testimonium praesentem litteram sigilli nostri munimine duximus roborandam,“ folgt als besonderer Consensvermerk: Nos C.

stimmung im Context der Urkunde am Schlusse des Eschatokolls einen besonderen Consensvermerk zur Begründung der Besiegelung an. Diese Art der Kenntlichmachung der Zustimmung des Kapitels war in Meißen das ganze Mittelalter hindurch in Gebrauch. Daß es sich dieser ausführlichen Formel bediente, zeigt uns eben, wie es dadurch sein erlangtes Recht energisch zu wahren suchte. Denn das Fehlen dieses Vermerkes mußte doch jedem, der die Urkunde in die Hand bekam, auffallen.[654]) Diese Consenserteilungen mußten erfolgen bei Verleihung oder Verpfändung von Kirchengut, Besitzveränderungen der stiftischen oder bischöflichen Güter, Kauf- oder Tauschverträgen, ferner bei wichtigen Anlässen in der Diözesanregierung, wie Neugründungen, Patronatsverleihungen, Vereinigung einer Kirche mit einer Pfründe und dergl. Sie fanden wohl fast durchweg auf den Kapitelversammlungen statt, weil

---

praepositus, B. decanus totumque Misnense capitulum praedictam compositionis diffinitionem a venerabili patre ac domino nostro Withigone Misnensi episcopo factam et superius recitatam gratam et ratam habemus et eandem sigilli nostri munimine communimus. II. 1. 187 (1313) tritt zuerst nach der Urkunde als Postscriptum die offizielle Beglaubigung derselben seitens des Kapitels auf: Nos quoque H. praepositus, H. decanus totumque praelibatae ecclesiae Misnensis capitulum ad exprimendum consensum nostrum una cum venerabili domino nostro episcopo praedictis omnibus et singulis, quae rata et firma habemus, unanimiter et concorditer accessisse similiter hanc litteram sigillo nostro volumus communiri.

654) Welche Macht das Kapitel dem Bischof gegenüber durch dieses Recht besaß, zeigen u. a. folgende Beispiele: II. 2. 372/7 (1411). Bischof Rudolf genehmigt in mehreren Urkunden mit Consens des Kapitels die verschiedenen von seinem Vorgänger Bischof Thimo ohne Mitwissen des Stifts bewirkten Verkäufe. II. 2. 422 (1415). Um einen Vertrag wegen Verschreibung eines Schlosses an Weltliche abzuschließen, übersendet Bischof Rudolf dem Kapitel den Entwurf des Vertrages, damit es sich darüber äußere. II. 3. 99/101 (1451). Bischof Caspar verspricht, sine consensu et consilio expresso capituli keine liga seu confoederatio mit einem oder einigen, welchen Grades, Standes oder Vorzuges sie auch seien, zu machen. Im Falle, daß er es thut, muß er öffentlich revozieren. Ferner gelobt er, ohne ausdrücklichen Kapitelconsens von seinen zur mensa episcopalis gehörenden Gütern keine alienatio, obligatio zu machen, ebenso keine Verpfändung der castra, oppida, villae, praedia, allodia, census et redditus, die zur mensa episcopalis gehören, ohne Consens vorzunehmen. Er verspricht auch, da öftere Abwesenheit des Bischofs schädlich sei, daß er ebenso wie seine Vorgänger wegen des Kapitelconsenses nicht länger als vierzehn Tage (quindena) aus seinem Bistum abwesend sein will. Muß er sich auf Reisen begeben, die länger als einen Monat dauern, kann er dies nicht ohne Consens, und er muß nach Erlangung desselben vor Antritt der Reise die castra ecclesiae in die Hände des Kapitels geben, cum remissione capitaneorum suorum et cum eorundem de fidelitate solito ipsis praestando iuramento; sonst darf er nicht reisen. Vgl. auch II. 3. 341 (1522).

wir des öfteren den Vermerk finden: „actum in capitulo," welcher mitunter aber auch ganz fehlt.

Zur weiteren Bekräftigung ihres Consensrechtes trat dann seit 1233[655]) noch die Besiegelung der Urkunde seitens des Kapitels, um sein Zeugnis noch dadurch zu verstärken und um den Consens augenfälliger zu machen. —

2) Eine wesentliche Stütze zur Sicherung und Erweiterung dieses Rechtes bildeten die hiermit eng zusammenhängenden Rechte der Administration des Bistums bei Sedisvakanz und der Bischofswahl. Leider lassen uns auch hier die Urkunden über die Entwicklung dieser Rechte im Stich. Denn wir finden zum ersten Male das Kapitel in den Jahren 1392 und 1393[656]) im vollen Besitz des Verwaltungsrechts der Diözese bei erledigtem bischöflichen Stuhl. Es ist leider das einzige Mal, wo dieses stiftische Recht in den Urkunden Erwähnung findet. Wir können wohl folgerichtig annehmen, daß es auch bei den späteren Bischofswahlen ausgeübt worden ist. Obwohl die beiden von der Administration Kunde gebenden Urkunden nur Kapitelangelegenheiten betreffen, so können wir doch aus der Amtsbezeichnung der Administratoren, zu denen zwei Domherren erwählt waren, und im Hinblick auf andere Domkapitel[657]) schließen, daß sie zusammen mit dem Kapitel die wichtigen Regierungsakte ausgeübt haben und die Diözese nach außen hin vertraten, während das jurisdiktionelle Amt wohl für die Zeit der Sedisvakanz in den Händen des bischöflichen Offizials ruhte. Es hatte voraussichtlich somit die Oberaufsicht über die augenblicklich bischofslose Diözese. Die episkopalen Beamten (capitanei, advocati et officiales omnium munitionum et castrorum) mußten, wie wir erst aus der Wahlkapitulation des Bischofs Caspar vom Jahre 1451[658]) erfahren, vor Übernahme ihres Amtes dem Hochstift öffentlich beeiden, daß sie bei zeitweiser Abwesenheit oder im Falle des Todes des Bischofs dem Kapitel die gewohnte Treue leisten und die festen Plätze keinem

655) II. 1. 103.

656) II. 2. 293 (1392). Amministratores in spiritualibus et temporalibus episcopatus Miszensis vacante sede. 294 (1393) Administratores ecclesiae Misnensis a capitulo Misnensi sede vacante concorditer electi. Nicht zu den Administratoren gehörte der zum Bischof erwählte (electus), aber nachher vom Papst nicht bestätigte Domherr Theodoricus de Goch.

657) Vergl. Schneider a. a. O. S. 149 u. f. Brackmann a. a. O. S. 127. Huller a. a. O. S. 143 u. f. Gehring a. a. O. S. 188. Hinschius a. a. O. 2, 228 u. f.

658) II. 3. 98—101 (1451) munitiones et castra libere et sine conditione repraesentare et cum effectu assignare.

andern als nur dem Kapitel zur Administration übergeben würden. Sie, wie ihre Untergebenen mußten ferner noch hierüber einen mit ihrem Siegel versehenen Offenbrief (litterae apertae, littera patens) ausstellen und dem Kapitel überreichen.

Auch in Hinsicht auf die Erwerbung des Wahlrechts, welches natürlich das Ansehen und die Macht des Kapitels in kirchlicher wie politischer Beziehung wesentlich erhöhte, erfahren wir aus den Urkunden wenig. In Meißen wird wohl in der älteren Zeit infolge der durch das Wormser Konkordat 1122[659]) erfolgten Wiederherstellung der freien Bischofswahl das alte kanonische Wahlverfahren gegolten haben, wonach der gesamte Klerus der Bischofsstadt, Vasallen und Adel des Bistums wählten.[660]) Bald aber gewannen die deutschen Hochstifter, welche infolge ihrer vielen adligen Mitglieder damit ihre Standesinteressen vertreten wissen wollten, den hauptsächlichsten Einfluß bei der Bischofswahl und verdrängten so die andere Geistlichkeit.[661]) Das Wahlrecht der Domkapitel wurde dann 1209[662]) von Kaiser Otto IV. anerkannt und von Friedrich II. durch die goldene Bulle von Eger 1213[663]) bestätigt. Meißen hat dies Recht wohl sicherlich auch um diese Zeit erhalten; denn wir finden bald darauf 1228,[664]) daß es allein berechtigt war, die Bischofswahl vorzunehmen. In der Folgezeit ist dies Recht meistens ausgeübt worden, wenngleich wir sehen, daß der päpstliche Stuhl mitunter die vom Kapitel vorgenommene Wahl für ungültig erklärt hat und auf Grund der provisio einem ihm genehmen Kandidaten den bischöflichen Stuhl verlieh. Wir können, obwohl die erhaltenen Urkunden nichts darüber

---

659) Mon. Germ. hist. Leges (ed. Pertz) II. 75. 76. oder Const. II. 1. 159 u. f. Vergl. Hinschius a. a. O. 2, 558 Anm. 2, für das folgende 2. S. 601 u. f.

660) Vergl. Hinschius a. a. O. 2, 558 u. f. 602, 605. Schneider a. a. O. S. 154 u. f., Huller a. a. O. S. 179 u. f., Gehring a. a. O. S. 148, v. Below a. a. O. S. 1 u. f., Brackmann a. a. O. S. 127 u. f.

661) Vergl. Kummer, Die Bischofswahlen in Deutschland zur Zeit des großen Schismas (1378—1418). 1891. S. 4. 6. 7.

662) Mon. Germ. hist. Leges II. p. 216 oder Const. II. 2. 37.

663) Leges II. p. 224 oder Const. II. 2. 57 u. f.

664) II. 1. 98 (1228, 30. Juni). Gregor IX. beauftragt den Magdeburger Erzbischof und den Bischof von Brandenburg, den Bischof Bruno II. von Meißen, der Alters wegen dem Stift wohl nicht mehr vorstehen könne, zum Rücktritt zu bewegen. Bald darauf, am 31. Oktober (II. 1. 98/99) melden der Bischof von Brandenburg und Propst von Mildensee dem Erzbischof, daß sie auf dem angesetzten Tage in Halle a. S. die Resignation des Bischofs Bruno II. von Meißen angenommen, daß dieser ein Ruhegehalt bekomme, und daß sie das Kapitel angewiesen haben, binnen vier Wochen die Bischofswahl vorzunehmen.

melden, dies bei den drei Bischöfen Johann II. von Jenczenstein (1376—1379), Nikolaus I. (1379—1392) und Thimo von Colditz (1399—1410) vermuten, weil sie nicht aus dem Kapitel hervorgegangen waren und es mit Ausnahme von Nikolaus I. ihnen deshalb nicht wohl gesinnt war. Sicherlich ist aber der 1392 zum Nachfolger des Bischofs Nikolaus I. vom Kapitel erwählte Domherr Dietrich von Goch (electus ecclesiae Misnensis) vom Papste verworfen und statt seiner durch päpstliche Provision Johann III. von Kittlitz zum Bischof erhoben worden. Mit dem Nachfolger Thimos, dem verdienten Bischof Rudolf von der Planitz, begann wieder die Reihe der in regelrechter Kapitelwahl erhobenen Bischöfe, und dieses Recht ist dann in der Folgezeit bis zur Kapitulation des Stifts von Meißen und der zu gleicher Zeit (1581) erfolgenden Abdankung des letzten Bischofs Johann IX. andauernd ausgeübt worden, worauf dann die päpstliche Bestätigung erfolgte.[665])

Was den Wahlmodus selbst anlangt, so erfahren wir darüber erst einiges aus der späteren Zeit.[666]) Der Dekan und die übrigen Domherren bestimmten den Tag der Wahl und zitierten die Abwesenden zu diesem Termin. Alle, welche bei der Wahl zugegen sein mußten, wollten und es bequem konnten, entschlossen sich nach einer Vorbesprechung (deliberatione habita) nach Art des Skrutiniums (per formam scrutinii) vorzugehen. Drei bewährte Kapitelherren (fide digni, providi et circumspecti viri) erhielten einstimmig die Vollmacht, daß sie gleichsam als Skrutatoren (scrutatores secreto et sigillatim) die Vota (zuerst die ihrigen, dann die der andern) erfragen (inquirere) und dies schriftlich publizieren (in scriptis redactis in communi publicare) sollten. Nachdem die Skrutatoren wie die anderen stimmberechtigten Kapitularen den Eid geleistet hatten, daß sie getreu (fidelis et dignis) ihr officium

665) II. 3. 337 (1518). Papst Leo X. bestätigt den erwählten Bischof Johann VII. in seiner Bulle mit folgenden Worten: Dilecti filii capitulum Misn. ecclesiae te canonicum Misnensem in presbyteratus ordine et aetate legitima constitutum de legitimo matrimonio ac nobili genere ex utroque parente procreatum in eorum et dictae ecclesiae Misnensis episcopum concorditer elegerunt . . . . Nos itaque, quia invenimus electionem praedictam de eadem persona tua fuisse canonice celebratam approbamus et confirmamus; desgl. II. 3. 387 (1550 Nikolaus II.), 392 (1555 Johann IX.).

666) II. 3. 90 (1451), 236 (1476), 336 (1518). 1518 sind die drei Skrutatoren aus der Zahl der Prälaten der Dekan, aus der Zahl der mittleren Domherren (ex mediis) und der jüngeren je einer. Drei Vikare sind als Notare anwesend (zwei bischöfliche und ein Kapitelvikar), desgl. als Notare der Prädicator und der Syndikus des Kapitels.

scrutatorum ausüben wollten, beriefen erstere die geistlichen Herren in die Kapitelstube (ad specialem locum capituli) zur Wahl und zogen einen Notar (tabellio canonicus juratus) hinzu. Der Dekan, der wohl der eigentliche Leiter und Vorsitzende bei der Wahlhandlung war,[667]) forderte nun die auf, welche zur Ausübung des Wahlrechts unfähig (inhabilis) wären, die Versammlung zu verlassen. Hierauf fragten die Skrutatoren (secreto et sigillatim), und zwar gaben sie zuerst ihr Votum ab, dann die anderen Domherren. Die Stimmen wurden hierauf schriftlich aufgezeichnet und kollationiert und zwar nach Abwägung der Stimmenzahl, nach Eifer (zelum) und Verdienst. Die maior et sanior pars capituli entschied. Die abgegebene Stimme des Gewählten galt nicht. Das Kapitel gab hierauf einem der drei Skrutatoren den Auftrag, daß er in seinem und des Hochstifts Namen den Gewählten als Bischof erklären und die Wahl dem Volke und der Geistlichkeit publizieren sollte. Hatte dieser die Wahl angenommen, so erfolgte die Inthronisation „in kathedra".

Hinzufügen möchte ich noch, daß seit der Wahlkapitulation des Bischofs Caspar vom Jahre 1451[668]) der zum Bischof Erhobene versprechen mußte, seine Ausgaben für das erlangte Kirchenamt (negotium ecclesiae et causa electionis suae) mit eigenen Mitteln zu decken und deren Begleichung nicht mit Kirchengut oder auf Kosten des Kapitels vornehmen zu wollen. War er in den legitimen Besitz des bischöflichen Stuhles gelangt, so durfte er zur Bezahlung seiner gehabten Kosten (debita et expensa) das Kirchengut (bona mobilia vel immobilia ecclesiae preciosa) in keinerlei Weise angreifen noch schädigen oder verpfänden (per pignora obligare). Wir können also hieraus erkennen, mit welcher Zähigkeit das Kapitel mit einigen Ausnahmen an den einmal erworbenen Rechten festgehalten hat, und welchen Machtfaktor es schließlich dem Bischof gegenüber bildete. —

---

§ 15. **Das Domkapitel und die Diözese.**

1) Was zunächst die Seelsorge des Domkapitels die Stadt Meißen betreffend anlangt, so findet sich in den Urkunden darüber keine Mitteilung. Bis zum Beginn des 13. Jahrhunderts

---

667) II. 3. 336 (1518) leitet er die Wahl und wird an erster Stelle vor dem Propst namhaft gemacht.

668) II. 3. 100 (1451).

wird es diese wohl ausgeübt haben. Seit 1205 lag sie aber dauernd in den Händen des Augustiner-Chorherrenstifts zu St. Afra, während das Hochstift sich nur auf die gottesdienstlichen Gebräuche in seiner Kathedrale beschränkte. Ich wage dies aus der Stiftungsurkunde des Afraklosters zu schließen, in welcher Bischof Dietrich II. 1205[669]) diesem für alle künftigen Zeiten die Seelsorge in Meißen übertrug. —

2) Das Bistum Meißen besaß drei Kollegiatkapitel: Bautzen, Großenhain und Wurzen.[670]) Nur die Propsteien der beiden ersten Stifter galten, wie schon gezeigt, als Kapiteldignitäten; ihre Inhaber mußten Meißner Domherren sein.

Der Propst von Bautzen, dessen geistliches Gebiet samt der Oberlausitz von Meißen aus christianisiert worden war und in kirchlicher Beziehung unter dem Bischof stand, war deshalb zugleich auch Archidiakon der Oberlausitz und nannte sich infolgedessen administrator episcopi Misnensis per utramque Lusatiam.[671]) Die Propstei Großenhain hatte wohl auch archidiakonale Befugnisse, obwohl wir von einem ähnlichen Titel nichts hören. Anfangs ließen sich wohl diese Diözesan- und Kapitelpflichten vereinigen und bewältigen. Infolge der stetig zunehmenden Obliegenheiten als Domherren, welche diese zwei Pröpste einen großen Teil des Jahres in Meißen festhielten, konnten sie auf die Dauer nicht selbst die Leitung ihres Kollegiatstifts ausüben, sondern mußten sie dem Dekan als dem zunächst berechtigten Geistlichen ihrer Kirche überlassen. Es ist daher nicht zu verwundern, daß auch hier, wie in Halberstadt,[672]) diese zwei Dignitäten allmählich als Sinekuren angesehen wurden und in Hinsicht auf ihre Einnahmen als sehr erstrebenswert galten.[673])

---

669) II. 4. 102. pro remedio animae nostrae et pro negligentiis fratrum nostrorum tam praesentium quam futurorum religionem de novo plantare volentes de consensu capituli nostri statuimus . . . .

670) Außerdem gab es noch die Kollegiatkirchen Riesa, Freiberg und Stolpen, die aber zum Kapitel in keine sonderlichen Beziehungen getreten sind. Vergl. Machatschek (siehe Anm. 616) a. a. O. S. 5.

671) Vergl. Neumann, Geschichte der geistlichen Administratur des Bistums Meißen in der Oberlausitz (Laus. Magazin 36, S. 180—282, S. 382—407), Knothe, Urkundliche Grundlagen zur Rechtsgeschichte der Oberlausitz (Neues Laus. Magazin 53, S. 171), Knothe, Politische Beziehungen zwischen der Oberlausitz und Meißen (Archiv für sächsische Geschichte 2, 288 u. f.).

672) Vergl. Brackmann a. a. O. S. 129.

673) z. B. II. 3. 241 (1476). Der Propst von Meißen Dietrich von Schönberg ist zugleich Propst von Bautzen.

Was das Kollegiatstift Wurzen[674]) anlangt, so galt dessen Propstei, wie wir schon gesehen haben, nicht als Dignität. Denn wenn auch einzelne Domherren als Pröpste von Wurzen in den Urkunden namhaft gemacht sind, so hatte dies wohl seinen Grund darin, daß sie vielleicht infolge ihrer Tüchtigkeit vom Wurzener Kapitel für diese Würde erwählt worden waren.[675]) —

3) Besonders wichtig für die Beteiligung des Hochstifts an der Diözesanregierung war die Archidiakonatsverfassung,[676]) welche ihr Vorbild im alten Presbyterium hatte. Das Meißner Bistum zerfiel in mehrere Archidiakonate, von denen sich jedes wieder in Archipresbyteriate oder sedes teilte.[677]) Von ersteren sind die von Nisan und der Niederlausitz, deren Würde auf einer Domherrenstelle basierte, sowie das Archidiakonat der Oberlausitz, welches vom Bautzner Propst im Nebenamt verwaltet wurde, für unsere Betrachtung wichtig. Das Archidiakonat der Oberlausitz verschwindet aber bald aus unserem Gesichtskreis, da es dem Prager Erzbistum unterstellt wurde. Die anderen Archidiakonate des Meißner Bistums, deren Inhaber ebenso wie die Archipresbyter ihre sedes synodales in ihren civitates, oppida, villae von Markgraf Heinrich dem Erlauchten 1252[678]) bestätigt erhielten, scheinen demnach, da uns die Urkunden darüber nichts berichten, von anderen Geistlichen der Diözese

674) I. 2. 38 (1114) von Bischof Herwig von Meißen als Mönchskloster gegründet. Es ist wahrscheinlich bald zum Kollegiatstift erhoben worden, was 1283 (II. 1. 200) schon der Fall war, da der custos capituli auftritt. Der Propst wird zuerst 1154 (II. 1. 53) erwähnt.

675) Vergl. § 7. c. 4.

676) Hinschius a. a. O. 2, 59. Schneider a. a. O. S. 147. Huller a. a. O. S. 48. Gehring a. a. O. S. 137. II. 1. 67 (1201) erstes Auftreten des archidiaconus in den Meißner Urkunden.

677) Vgl. die Meißner Bistumsmatrikel I. 1. 197 Exkurs. III. Vgl. auch Knothes Untersuchungen darüber (Neues Laus. Magazin 56, 278—290). Machatschek a. a. O. S. 5—6.

678) II. 1. 139 (1252). Die Namen dieser Bezirke werden leider nicht angegeben. Nach der Aussage des Albinus in seinen Urkunden des Stifts Meißen soll es neun Archidiakonate (Chemnitz, Zschillen, Meißen, Brießnitz, Großenhain, Wurzen, Bautzen, Lübben und das Diakonat Meißen) gegeben haben, was keinesfalls richtig ist. (Horn, Episkopal-, Consistorial- und Diözesan-Verfassung des Königreichs Sachsen. 1880. S. 3.) Auch Welte (Gau und Archidiakonat Nisan. 1876. S. 3) behauptet ohne Quellenangabe, daß Heinrich der Erlauchte das Bistum Meißen in neun Kreise oder Archidiakonate teilte. In den stiftischen Urkunden treten aber außer den öfters genannten Archidiakonaten von Nisan und der Niederlausitz nur einige Male die von Chemnitz und Zschillen (Wechselburg) auf. (Vgl. II. 2. 329. 1405. II. 3. 41. und 48. 1434). Meiner Meinung nach hat es nur diese vier Archidiakonate gegeben.

verwaltet worden zu sein.[679]) Für das folgende können uns daher nur die beiden Archidiakone von Nisan und der Niederlausitz interessieren. Nach altem Herkommen waren die archidiaconi befugt, den Bischof in ihrem Kirchensprengel zu vertreten, die Geistlichkeit zu beaufsichtigen (correctio excessuum, licentia abessendi), die Kirchen, geistlichen Stiftungen und Güter im Verein mit den Pfarrern (plebani) zu verwalten, Geistliche zu bestellen, sowie die bischöfliche Gerichtsbarkeit auszuüben (ius synodale).[680]) Sie hatten das Recht, ihren Sprengel zu visitieren,[681]) die Geistlichen vor ihr Strafgericht zu stellen, Civilrechtsfälle zu leiten. Sie konnten die Bewohner ihres Bezirkes vor ihr Gericht laden, Bußen auferlegen, Verbrechen bestrafen und den Bann und das Interdikt aussprechen.[682]) Die

---

679) z. B. II. 2. 329. Der Abt Ortwin ist 1405 Archidiakonus von Chemnitz.

680) z. B. II. 1. 67 (1201), 139 (1252), 201 (1382), II. 2. 276 (1396) u. s. w. Der Archidiakonus heißt auch „der geistliche richter, qui sedem synodalem exercet".

681) Wir finden auch einzelne Verordnungen, wo nicht nur die Archidiakone, sondern das Kapitel als ganzes zu Visitationen herangezogen wird: II. 1. 116 (1244) Erzbischof Siegfried III. von Mainz beauftragt auf Grund einer päpstlichen Bulle den Bischof, Dekan und das Kapitel, sämtliche Kirchen der Diözese zu visitieren (universas ecclesias conventuales tam regulares quam etiam seculares et archidiaconatus Misn. civitatis et dioecesis vice nostra visitare). Er verordnet ferner im gleichen Jahre (II. 1. 118), daß der Bischof daran besonders thätigen Anteil nehmen solle, da das Kapitel wegen der Abwesenheit einiger Mitglieder in Stiftsangelegenheiten an der Visitationspflicht oft behindert sei. II. 12. 343 (1464). Papst Paul II. beauftragt Bischof, Propst und Dekan mit der Visitation und Reformation der in sittlichen Verfall geratenen Klöster des Dominikaner- und Franziskanerordens in Freiberg.

682) Man kann wohl annehmen, daß dies auch im ganzen Mittelalter gegolten hat. Nur zwei ausführliche Quellen berichten uns hierüber. II. 2. 155 (1374). Laut Gelöbnis des Bischofs Konrad II. hatten die niederen Prälaten und Archidiakone folgende Rechte:

1) jurisdictio excercenda per praelatos inferiores et correctio subditorum clericorum et laicorum.

2) casus et excessus per archidiaconos prius correctos [episcopus] corrigere iterato non debet.

3) [episcopus] praelatis et archidiaconis inhibere non debet, ne clerum et populum sibi subiectos, etiam si in castris et munitionibus [episcopi] consistant, visitent vel visitare faciant.

4) [episcopus] de institutionibus et investituris quorumque beneficiorum ecclesiasticorum sub quibuscumque praelatis et archidiaconis et in eorum archidiaconatibus consistentium intromittere non debet, etiam si ipsa beneficia sint castris et munitionibus [episcopi] constituta; sed si qui vacant, aut vacabunt beneficia cum cura vel sine cura ad [episcopi] collationem vel praesentationem spectantia, ad illa personas idoneas praelatis et archidiaconis, in quorum archidiaconatibus beneficia ipsa sita sint, praesentare debet,

übrigen Domherren übten, wie man aus den in Anmerkung 682 zitierten Quellen schließen kann, in dem zu ihrer Präbende gehörenden Sprengel die gleichen archidiakonalen Rechte aus.[683])

Obwohl die Quellen schweigen, können wir wohl die Vermutung hegen, daß die angeführten Rechte voraussichtlich auf den Bezirkssynoden von jedem Archidiakon in Bezug auf alle Angelegenheiten seines Sprengels ausgeübt und vollstreckt wurden. Denn so wage ich den in der Urkunde von 1252[684]) sich findenden Ausdruck „sedem synodalem exercere" auf Grund der katholischen Archidiakonatsverfassung zu deuten. Hauptsächlich wird es sich hierbei um sendrichterliche Angelegenheiten gehandelt haben. Neben diesen Synoden gab es noch zur Beratung allgemeiner Interessen die Diözesan- und Generalsynoden, welche unter dem Vorsitz des Bischofs stattfanden, und zu der alle Geistlichen des Bistums schriftlich eingeladen wurden und zu erscheinen verpflichtet waren. Sie wurden wohl meistens in Meißen abgehalten.[685])

---

qui ipsis curam animarum committere, si curata sunt, instituere et in corporalem possessionem beneficiorum eorundem mittere possunt et debere praesentatos eosdem et oboedientiam manualem recipere ab eisdem, nec etiam de permutationibus expediendis et de personis permutantium de beneficio ad beneficium transferendis et absentias sive abessendi licentias de beneficiis suis quibuscunque concedendis intromittere [episcopus] debet, cum haec omnia ad praelatos et archidiaconos et non ad episcopum spectent.

5) [episcopus] aliquas commissiones quibuscunque personis in praejudicium jurisdictionis praelatorum et archidiaconorum episcopo subjectorum concedere non debet.

II. 3. 96 (1451). Der Bischof verspricht, daß er die niederen Prälaten nicht hindern wolle bei ihrem libere exercendum jurisdictionis ecclesiastici, cognitionis causarum et correctionis tam clericorum quam laicorum, beim Verleihen der institutio und investitura, beim Autorisieren von permutationes, Erteilen von Absenz, visitatio generaliter et specialiter in clero et populo. II. 2. 81 (1367). Der Dekan als Inhaber seiner Präbende hat die Jurisdiktion in seinem Sprengel (jurisdictio, subjectio, censura eclesiastica, visitatio, procuratio, correctio excessuum, kathedràticum, oboedientia, reverentia.)

683) Daneben bekamen einzelne Domherren vom Papste hin und wieder besondere Aufträge, den päpstlichen Zehnten in der Diözese zu sammeln und gegen Säumige die Exkommunikation anzuwenden. z. B. II. 1. 208 (1285) waren es Propst, Dekan, Scholastikus, Kantor. u ö.

684) II. 1. 139 (1252).

685) II. 1. 47 (1130) synodus generalis. II. 2. 329 (1405) werden einige Domherren vom Bischof gebannt, weil sie bei der Diözesansynode unentschuldigt fehlten (quod a sancta synodo in ecclesia Misnensi, clero ibidem ad eandem congregato novissime juxta ecclesiae nostrae consuetudium celebrata, cui dè jure et consuetudine interesse debuerunt, se contumaciter absentaverunt et interesse contempserunt, quatenus super dicta sua absentia synodi se per rationes et causas licitas, si quas haberent aut sibi competere

Die archidiakonalen Rechte waren also den episkopalen gegenüber sehr bedeutend, wenngleich auch der Bischof noch einzelne Reservatrechte in der Bistumsverwaltung besaß, welche hauptsächlich Veränderungen des archidiakonalen Gebietes und Einkommens, Stiftungen, Exekutionen, Veräußerung von Kirchengut u. s. w. betrafen.

Über die Unterbeamten der Archidiakone, die Archipresbyter, geben uns die Urkunden in keinerlei Weise Aufschluß, sodaß wir uns kein Bild von ihnen zu machen imstande sind. Diese werden wohl einfache Landgeistliche gewesen sein und ihrem Vorgesetzten in der Ausübung seiner Pflichten hülfreiche Hand geleistet, wohl diese gar selbst statt seiner ausgeübt haben. Denn die zwei Archidiakone waren durch ihre Residenzpflicht gebunden und konnten wegen der Streulage ihrer Besitzungen nicht überall straff durchgreifen. Im Besitz ihrer Rechte haben sich wahrscheinlich die Archidiakone, welche wohl nicht immer die nötige Sachkenntnis besaßen, mächtig gefühlt und haben ihre Macht wohl mitunter auch mißbraucht, indem sie teils ihre Unterthanen bedrückten, sei es durch Geldforderungen oder zu häufig gehaltene Gerichtstage, teils in die bischöfliche Jurisdiktion eingriffen. Auch hinderte sie die Residenzpflicht an der Ausübung ihrer archidiakonalen Pflichten. Aus diesem Umstande und aus dem Bestreben des Bischofs, eine größere richterliche Gewalt zu gewinnen, glaube ich mir die Institution der bischöflichen Offiziale oder Kommissare (officialis curiae Misnensis), welche seit 1316[686]) des öfteren auftreten, ohne daß wir etwas Genaueres von ihren näheren Funktionen hören, erklären zu können. Der Bischof wollte eben selbst wieder mehr das Kirchenregiment in der Hand haben. Er schuf sicherlich deshalb dies Amt, das im Laufe der Zeit immer mehr an Bedeutung gewann, um für seine

praetenderent, coram nobis excusarent et huiusmodi causas allegare et proponere curarent, et super huiusmodi sua rebellione et oboedientia a nobis poenam susciperent salutarem . . . .) II. 3. 61 (1438). Der Bischof verlegt wegen Unzuträglichkeiten im Gottesdienst die jährliche Diözesansynode (synodus aestivalis) auf die feria secunda post dominicam Misericordias domini vel Jubilate aut alia certa die post pascha. Früher fand sie infra octavam corporis Christi statt. Ferner wird bestimmt, daß bei der Tagung der Synode der Termin der nächsten gleich publiziert und dem Klerus angezeigt werden solle (publicare et intimare). II. 3. 100 (1451) fand sie zweimal jährlich statt (bis in anno consuevit celebrari).

686) z. B. II. 1. 295 (1316), 298 (1317), 303 (1319), 309 (1320), 312 (1322), 314 (1322), 315 (1322), 365—67 (1347/9), 370 (1350). II. 2. 292 (1401), 426 (1416). II. 3. 338 (1520) u. s. w.

Unterthanen die Sache einfacher und bequemer zu gestalten und um ein ständiges bischöfliches Gericht zu besitzen, gegründet auf bestimmte Rechtsnormen und -gewohnheiten. Die Funktionen des Offizials waren wohl jurisdiktioneller Art. Denn er entschied meist vorkommende Streitigkeiten und Rechtshändel allein oder unter Anwesenheit der Archidiakone, er wurde so der alleinige Vertreter der episkopalen Gerichtsbarkeit, die dieser wegen seiner vielen Regierungsgeschäfte und infolge der Ausdehnung des bischöflichen Sprengels im Interesse einer schnellen Rechtspflege nicht immer selbst ausüben konnte. Vor allem aber gewann sein Amt an Bedeutung im Falle der Sedisvakanz, wodurch er mit seinen jurisdiktionellen Rechten die Interessen des Bischofs vertrat und so ein Gegengewicht zum Kapitel bildete. Da wegen der immer mehr sich geltend machenden Rivalität zwischen Bischof und Kapitel ersterer wohl immer darnach gestrebt hat, die Archidiakone durch Schaffung dieses Amtes zurückzudrängen, um so dem Hochstift die bischöfliche Gerichtsbarkeit zu nehmen, wird er sich zu seinem Offizial nicht ein Mitglied des Stifts ausgesucht, sondern lieber einen Kleriker der Diözese, welcher ihm des Vertrauens für würdig erschien und dessen Ergebenheit er sicher war, mit diesem Amte betraut haben. Denn bei den meisten der uns urkundlich beglaubigten Offiziale fehlt die Angabe der Zugehörigkeit zum Kapitel.[687]) Seine Thätigkeit ist wohl mit der Zeit immer umfangreicher geworden, sodaß er später einer eigenen Kanzlei[688]) benötigte. Auch der in den Urkunden öfters auftretende bischöfliche Notarius[689]) wird wohl später dem Offizial als Helfer beigegeben worden sein. —

Wie wir also gesehen haben, wurden die im Besitze von Präbenden, Archidiakonaten und Kapellen befindlichen Domherren allmählich zu Pfründenbesitzern und betrachteten diese

687) Der II. 1. 284. 296 (1313, 1317) als plebanus St. Nicolai in Freiberg auftretende Hermann war in den Jahren 1317 und 1319 (II. 1. 298. 303) officialis curiae episcopalis, verwaltete es zwar als Domherr auch weiter (309, 312, 314, 315), scheint es aber als späterer Propst von Bautzen an einen dem Kapitel nicht angehörenden Kleriker abgegeben zu haben, da seitdem dieser Titel fehlt. (Vergl. II. 1. 318—351.)

688) H. St. A. Loc. 8989 (1527) fol. 15. Joh. de Salh. administrationis epitome: „Item wir haben zu Stolpen gebauet eine Canzlei, darinnen man die geistlich gerichte hält."

689) II. 1. 113 (124), 164/5 (1268), 295 (1316), 298 (1317), 312 (1322). II. 3. 336 (1518) u. s. w. II. 1. 170 (1270), 175/76 (1272), 186 (1276) war der bischöfliche Notar auch Meißner Kanoniker (notarius noster canonicus Misnensis).

als angenehme Einnahmequellen, ohne sich viel um ihre damit verbundenen Pflichten zu kümmern, deren Ausübung sie lieber niederen Geistlichen überließen. Diese Gründe haben auch auf die archidiakonale Thätigkeit eingewirkt, so daß der Bischof schließlich mit Hülfe seiner Beamten fast durchweg die Leitung seiner Diözese in der Hand behielt, der Einfluß des Domkapitels dagegen sehr gemindert war. Als Korporation behielt es aber die Rechte, welche ihm eine beinahe gleichwertige Stellung dem Bischof gegenüber in der Diözese verlieh. (Consensrecht, Wahlrecht, Administration.) Jedoch die immer schlechter werdende Finanzlage, der geminderte Einfluß in der Diözese und die durch Luther schließlich immer mehr an Boden gewinnenden reformatorischen Ideen brachten es mit sich, daß die Bedeutung des Domkapitels, welches für das Meißner Bistum so segensreich gewirkt hatte, am Ende des Mittelalters sank, so daß es sich schließlich genötigt sah, mit Kurfürst August von Sachsen im Jahre 1581 [690]) die Kapitulation abzuschließen, ein Schritt, der bald darauf bewirkte, daß es zum augsburgischen Glaubensbekenntnis übertrat.[691]) —

690) II. 3. 411 (1581).

691) Über die Verfassung des protestantischen Domkapitels von Meißen vergl. Stieglitz, Das Recht des Hochstifts Meißen. 1834.



Lebenslauf.

Der Verfasser dieser Abhandlung, Kunz Gustav Robert Adalbert Wilhelm v. Brunn genannt **v. Kauffungen**, evangelischer Konfession, wurde geboren am 29. September 1875 zu Breslau als Sohn des damaligen kgl. preuß. Premier-Lieutenants im Grenadier-Regiment „Kronprinz Friedrich Wilhelm" (2. Schles.) Nr. 11 Oskar v. Brunn genannt v. Kauffungen, Ritter des Eisernen Kreuzes I. Klasse, der am 27. März 1880 als Hauptmann a. D. in Görlitz verstorben ist, und seiner jetzt verwitweten Gattin Anna geb. Manstedt. Nachdem ich von Ostern 1882 bis Ostern 1885 meinen Vorbereitungsunterricht auf der höheren Bürgerschule zu Görlitz genossen hatte, besuchte ich seit Ostern 1885 das städtische Gymnasium daselbst, welches ich Ostern 1891 mit dem Stadtgymnasium zu Halle a. S. vertauschte. Zu Michaelis 1895 wurde ich Schüler des König Wilhelms-Gymnasiums zu Höxter a. Weser (Westfalen), das ich Ostern 1897 mit dem Zeugnis der Reife verließ. Ich studierte sodann während des S.-S. 1897 in Freiburg i. B. und seit W.-S. 1897/98 andauernd in Leipzig Geschichte und Geographie nebst den ihnen verwandten Disziplinen. Während meiner Studienzeit hatte ich das Glück, Vorlesungen bei folgenden Herren Professoren und Dozenten zu hören:

in Freiburg i. B.: Bienemann, Kluge, Michael, Neumann, v. Simson, Thumb, Weißenfels;

in Leipzig: Biedermann †, Brandenburg, Buchholz, Daenell, Fricker, Goetz, Hasse, Hassert, Hirt, Holz, Kaerst, Kautzsch, Koester, Koetzschke, Lamprecht, Marcks, Ratzel, Schneider, Schreiber, Seeliger, Sievers, Stieda, Studniczka, Volkelt.

Ferner wurde es mir gestattet, als ordentliches Mitglied 8 Semester hindurch an den Seminarübungen folgender Herren Leipziger Professoren teilzunehmen: Brandenburg (3 Semester), Buchholz (1 Semester), Marcks (2 Semester), Ratzel (6 Semester), Seeliger (8 Semester, und zwar 7 verfassungsgeschichtliche und 2 paläographisch-diplomatische Übungen), Volkelt (1 Semester).

Außerdem hatte ich das Glück und die Ehre, 5 Semester bei Herrn Professor Seeliger und 3 Semester bei Herrn

Professor Brandenburg die Stellung als Famulus bekleiden und 3 Monate hindurch (1. Oktober bis 31. Dezember 1900) den beurlaubten Bibliothekar des kgl. historischen Seminars an der Universität Leipzig, Dr. Leo, in seinen Funktionen vertreten zu dürfen.

Indem ich mir erlaube, an dieser Stelle allen oben genannten Herren für die mannigfache Förderung, die sie mir während meiner fünfjährigen Studienzeit haben angedeihen lassen, von Herzen zu danken, spreche ich vor allem den Herren Professoren Seeliger und Volkelt, sowie ihren werten Familien meinen tiefstgefühlten Dank aus für die überaus freundliche Aufmerksamkeit und das gütige, liebevolle Interesse und Wohlwollen, mit dem sie meine Studien stets begleitet haben. Zu ganz besonderem Danke aber bin ich Herrn Professor Seeliger verpflichtet, der mir das vorliegende Thema zur Bearbeitung vorgeschlagen und mich dabei in umfassendster Weise mit Rat und That unterstützt hat.

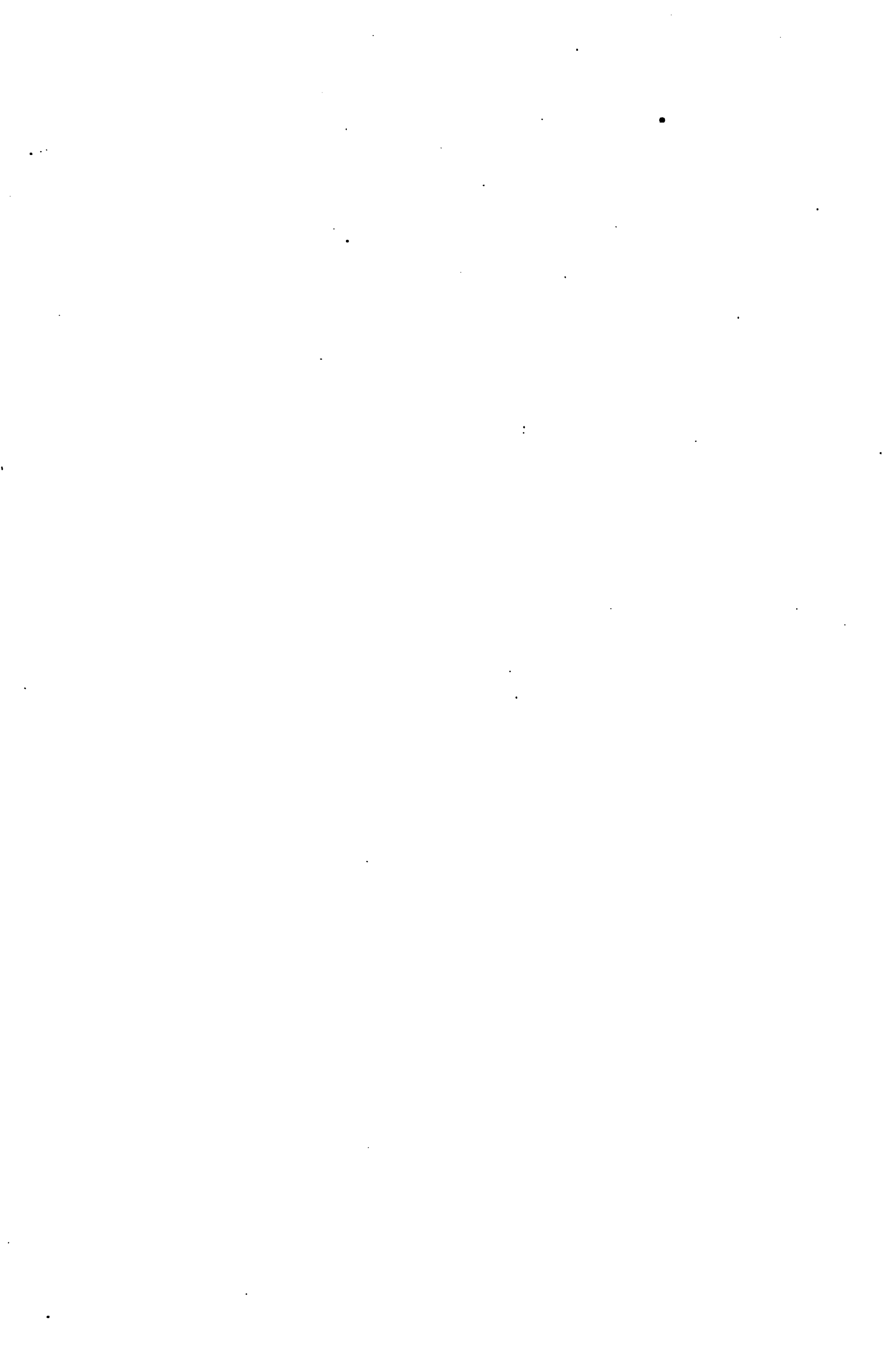
Zu danken habe ich ferner den Leitern des kgl. Hauptstaatsarchivs in Dresden und des Domarchivs in Meißen für die mir gütigst erteilte Erlaubnis, in das einschlägige handschriftliche Material beider Archive Einsicht nehmen zu dürfen.

In gleicher Weise danke ich den Herren Regierungsrat Dr. H. Ermisch, Archivrat Dr. W. Lippert und Archivsekretär Dr. H. Beschorner in Dresden, Archivar Dr. J. Trefftz in Weimar, Professor Dr. W. Loose in Meißen, sowie den Herren Mitgliedern des kgl. historischen Seminars der Universität Leipzig für manchen freundlichen Rat und Hilfe, die sie mir bei meinen Arbeiten haben zu teil werden lassen.

Ganz besonders aber schulde ich aufrichtigen Dank für vielfache Anregung und Unterstützung in meiner wissenschaftlichen Ausbildung dem Verein für Geschichte und geschichtliche Hilfswissenschaften an der Universität Leipzig „Roter Löwe", dem ich 9 Semester hindurch als ordentliches Mitglied anzugehören die Ehre hatte. —











Brunn
Das domkapitel von
Meissen.

M4B7

UNIVERSIT



